

Zeitschrift: Jahrbuch für Solothurnische Geschichte
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Solothurn
Band: 46 (1973)

Artikel: Das Benediktinerkloster Beinwil im 12. und 13. Jahrhundert : Beiträge zur Gründung und frühen Geschichte
Autor: Schenker, Lukas
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-324500>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DAS
BENEDIKTINERKLOSTER BEINWIL
IM 12. UND 13. JAHRHUNDERT

BEITRÄGE
ZUR GRÜNDUNG UND FRÜHEN
GESCHICHTE

Von P. Lukas Schenker OSB

1973
BUCHDRUCKEREI GASSMANN AG SOLOTHURN

INHALTSVERZEICHNIS

Quellen und Literatur	9
Einleitung	15
1. Kapitel	
Die Gründung des Klosters Beinwil	17
A. Die «Klostertraditionen»	17
B. Der Codex Hirsaugiensis	26
C. Urkunden	31
D. Schlussfolgerung	34
2. Kapitel	
Das Problem der Stifter des Gotteshauses Beinwil	38
3. Kapitel	
Der Klosterbesitz	56
A. Der Güterbesitz	56
a) Die päpstliche Besitzbestätigung von 1147	56
b) Die königliche Besitzbestätigung von 1152	59
c) Die päpstliche Besitzbestätigung von 1194	60
d) Urkundlich bezeugte Besitzerwerbungen vor 1194	63
e) Gütergeschichte des 13. und beginnenden 14. Jahrhunderts	66
B. Die klösterliche Wirtschaft	74
C. Die Gotteshausleute	79
4. Kapitel	
Die Kastvogtei	85
5. Kapitel	
Die Stellung des Klosters zur römischen Kurie und sein Verhältnis zum Bischof von Basel	97
6. Kapitel	
Die Äbte von Beinwil	114
7. Kapitel	
Der Konvent von Beinwil	127
8. Kapitel	
Zur Frage eines Frauenkonventes in Beinwil	134
Anhang	
Der Beinwiler Bibliothekskatalog um 1200	140
Register	151

QUELLEN UND LITERATUR

A. Quellen

1. Ungedruckte Quellen

Aarau

Kantonsbibliothek:

- MS Bibl. Mur. 68: *Trithemius*, Chronicon, I.

Staatsarchiv (StA):

- Archiv Olsberg, Urkunden.

Basel

StABS = Staatsarchiv Basel-Stadt:

- Historisches Grundbuch der Stadt Basel: Freiestrasse 96.
- St. Leonhard A Registratur 1290.
- St. Leonhard, Urkunden.
- St. Peter, Urkunden.
- Städtische Urkunden.

Universitätsbibliothek:

- AN VIII 11: Beinwiler Missale.
- AN VIII 11 a: Benedictio ornamentorum et ad induendum monachum vel novitium OSB (Rituale).

Fribourg

Staatsarchiv (StA):

- Fonds Payerne, Urkunden.

Luzern

Staatsarchiv:

- Urkunde 674/13562.

Zentralbibliothek:

- P 8 fol.: Gregorii Magni Moralia in Job, 3 Bde.

Mariastein

Beerli, P. Willibald: Mortuarium Monasterii Beinwilensis ad Petram B.V.M. 1941.

Porrentruy

AAEBPy = Archives de l'ancien Evêché de Bâle:

- A 15/1 Beinwil: Acta in genere.
- Catalogus Librorum 392.
- UA = Urkundenarchiv.

Solothurn

StA SO = Staatsarchiv:

- Akten Kammer Beinwil I.
- Erschwiler Jahrzeitenbuch.
- UA = Urkundenarchiv.

- *BMA = Klosterarchiv Beinwil-Mariastein (vorläufig noch im StA SO)*:
 465: Zins- und Zehntenrodel, Ausmarkung der Güter der Kammer und Privilegien, 17. Jahrhundert.
 594: *Frey, P. Martinus*: Fundatio, Ortus et Progressus Monasterii Beinwilensis OSB . . . (1748).
 718: «Frauenholz» in der Kammer Beinwil 1625–1746.
 758: Historische Schriften über Beinwil-Mariastein, 16. und 17. Jahrhundert.
 904: *Dietler, P. Anselm*: Series Beinwilenses . . . (etwa 1841–1850).
Acklin, P. Vincentius: Secreta Secretorum seu Chronica domestica Monasterii S. Vincentii et omnium Sanctorum in Beinwiler . . . 1085–1723. 16 Bände. Besonders: I (1085–1234) und II (1235–1384).

ZB SO = Zentralbibliothek:

- *Böschung*, Catalogus (1624) = Catalogus defunctorum quorundam abbatum, fratrum, fundatorum et benefactorum Monasterii S. Vincentii in Beinwiler. 1624. per F. Henricum *Peschung*. In: *Historica Beinwilensia*, fol. 184r–196v.
- *Bröchin, P. Vitalis*: Phenix Redivivus Beinwila-Rupensis . . . 1671, (S 68).
- *Historica Beinwilensia*: Sammelhandschrift, (S 37).
- *Vom Staal, P. Johannes*: Geschichte des Klosters Beinwil 1124–1652, etwa 1652 bis 1667, (S 23).

2. Quelleneditionen

Wenn immer möglich, habe ich die Urkundeneditionen des SUB benützt. Die Drucke der Beinwil betreffenden Urkunden, die sich im SWB, bei *Trouillat* und im Urkundio I finden, habe ich anhand von Originalphotokopien nachgeprüft.

Aargauer Urkunden III: Die Urkunden des Stadtarchivs Rheinfelden. Hrsg. von Fr. E. *Welti*. Aarau 1933.

Aargauer Urkunden VI: Die Urkunden des Stadtarchivs Laufenburg. Hrsg. von K. *Schib*. Aarau 1935.

Aargauer Urkunden VIII: Die Urkunden des Stadtarchivs Bremgarten. Hrsg. von W. *Merz*. Aarau 1938.

Aargauer Urkunden XI: Die Urkunden des Klosterarchivs Hermetschwil. Hrsg. von P. *Kläui*. Aarau 1946.

Codex Hirsaugiensis, ed. von *Waitz*, in: MG SS XIV, S. 254–265.

FRB = Fontes rerum Bernensium. Berns Geschichtsquellen. Bern 1883 ff.

Hofrecht Breitenbach, in: *Burckhardt, L. A.*: Die Hofrödel von Dinghöfen Baseli-scher Gotteshäuser und Andrer am Ober-Rhein. Basel 1860, S. 185–190, (ich zitiere nach Nummern).

Kirsch = Die päpstlichen Kollektorien in Deutschland während des XIV. Jahrhunderts. Hrsg. von J. P. *Kirsch*. Quellen und Forschungen aus dem Gebiete der Geschichte 3. Paderborn 1894.

MG SS = Monumenta Germaniae Historica. Scriptorum.

MG Necr. = Monumenta Germaniae Historica. Necrologia Germaniae.

PL = Migne, Patrologia Latina.

QW = Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Abt. I: Urkunden. – Abt. II: Urbare und Rödel.

RB = *Benedicti* Regula, rec. Rud. *Hanslik*. Corpus scriptorum ecclesiasticorum Latinorum 75. Wien 1960.

SUB = Solothurner Urkundenbuch, bearbeitet von *Ambros Kocher*. I (Solothurn 1952): 762–1245. – II (Solothurn 1971): 1245–1277.

SWB = Solothurnisches Wochenblatt 1824 und 1826. (Da die Editionen im SWB nicht mehr den heutigen Anforderungen entsprechen, gebe ich zugleich das Original an, das ich nach Photokopie benutzt habe).

Trouillat, J.: Monuments de l'histoire de l'ancien évêché de Bâle. 5 Bände. Porrentruy 1852–1867.

UBB = Urkundenbuch der Stadt Basel. Basel 1890 ff.

UBL = Urkundenbuch der Landschaft Basel. Hrsg. von Heinrich *Boos*. Basel 1881 bis 1883.

Urkundio I. Beiträge zur vaterländischen Geschichtsforschung vornämlich aus der nordwestlichen Schweiz. Solothurn 1857.

B. Literatur

(Weitere Literatur in den Anmerkungen)

Albrecht, Karl: Rappoltsteinisches Urkundenbuch I. Colmar 1891, Anmerkungen zur Urkunde Nr. 20, S. 15–20.

Amiet, Bruno: Solothurnische Geschichte I: Stadt und Kanton Solothurn von der Urgeschichte bis zum Ausgang des Mittelalters. Solothurn 1952.

Baumann, Ernst: Breitenbach. Geschichte der alten Pfarrei Rohr, der Kirchgemeinde und des Dorfes. Breitenbach 1950.

Birmann, Martin: Die Genealogie der Grafen von Thierstein und Honberg. In: Basler Jahrbuch 1 (1879), S. 102–136.

Blumenstok, Alfred: Der päpstliche Schutz im Mittelalter. Innsbruck 1890.

Brackmann, GP II/2 = B., Albert: Regesta Pontificum Romanorum. Germania Pontificia II/2: Helvetia Pontificia. Berlin 1927.

(*Buchinger*), Bernhardin: Summarischer und wahrhafter Bericht von Ursprung, Stiftung und Auffnahm des Gottes-Hauses Lutzel. Pruntrut 1663.

(*Buchinger*), Bernhardin: Epitome Fastorum Lucellensium . . . Pruntrut 1667.

Burckhardt, August: Herkunft der Grafen von Saugern und ihre Verwandtschaft mit den übrigen Gründern von Beinwil. In: BZ 14 (1915), S. 177–202 und Tafel VII.

Burckhardt, August: Untersuchungen zur Genealogie der Grafen von Thierstein. In: BZ 11 (1912), S. 231–243.

Burgener, P. Laurenz: Helvetia Sancta oder Leben und Wirken der heiligen, seligen und frommen Personen des Schweizerlandes. 3 Bde. Einsiedeln/New York 1860 bis 1862.

BZ = Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde.

Clauss, Joseph: Historisch-topographisches Wörterbuch des Elsass. Zabern 1895 bis 1914 (unvollendet).

DA = Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters.

Eggenschwiler, Ferdinand: Geschichte des Klosters Beinwil von seiner Gründung bis 1648. Solothurn 1930. = Jahrbuch für solothurnische Geschichte 3 (1930).

FDA = Freiburger Diözesanarchiv.

Fürst, P. Mauritius: Die Wiedererrichtung der Abtei Beinwil und ihre Verlegung nach Mariastein (1622–1648). In: Jahrbuch für solothurnische Geschichte 37 (1964), S. 1–262.

Gfr. = Geschichtsfreund.

GHS = Genealogisches Handbuch zur Schweizer Geschichte. 3 Bde. Zürich 1900 bis 1945.

Hallinger, Kassius: Gorze-Kluny. Studien zu den monastischen Lebensformen und Gegensätzen im Hochmittelalter. 2 Bde. Studia Anselmiana 22–25 (Rom 1950 bis 1951).

Hartmann, Christophorus: Annales Heremi. Freiburg i. Br. 1612.

HBLS = Historisch-Biographisches Lexikon der Schweiz. 7 Bde. und Suppl.-Bd. Neuenburg 1921 ff.

Jakobs, Hermann: Die Hirsauer. Ihre Ausbreitung und Rechtsstellung im Zeitalter des Investiturstreites. Kölner historische Abhandlungen 4 (Köln/Graz 1961).

- Jakobs*, St. Blasien = J., Hermann: Der Adel in der Klosterreform von St. Blasien. Kölner historische Abhandlungen 16 (Köln/Graz 1968).
- Kdm SO III = *Loertscher*, Gottlieb: Die Kunstdenkmäler des Kantons Solothurn III: Die Bezirke Thal, Thierstein und Dorneck. Basel 1957 = Die Kunstdenkmäler der Schweiz 38.
- Lehmann*, Paul: Die Bibliothek des Klosters Beinwil um 1200. In: ZSKG 44 (1950), S. 1–16.
- Leu*, Hans Jacob: Allgemeines Helvetisches, Eydgenössisches oder Schweitzerisches Lexicon . . . III. Zürich 1749.
- Leus*, P. Alban: Unsere Pfarreien. In: Mariastein 16 (1969/1970), S. 253–269.
- LKS = Landeskarte der Schweiz, 1 : 25 000, Blatt 1067: Arlesheim; Blatt 1087: Passwang; Blatt 1130: Hochdorf.
- LThK = Lexikon für Theologie und Kirche. Freiburg, 2. Aufl., 1957 ff.
- Massini*, Rudolf: Das Bistum Basel zur Zeit des Investiturstreites. Basler Beiträge zur Geschichtswissenschaft 24 (Basel 1946), darin besonders Exkurs V: Untersuchungen über die Entstehung des Klosters Beinwil, S. 213–222.
- MBH = Monasticon-Benedictinum Helvetiae. Hrsg. von P. Rudolf *Henggeler*. Professbücher der Schweizer. Benediktinerabteien. III: Einsiedeln (Zug 1933), IV: Disentis, Beinwil-Mariastein usw. (Zug 1957).
- Merz*, Walther: Die mittelalterlichen Burganlagen und Wehrbauten des Kantons Argau. 3 Bde. Aarau 1905–1929.
- Merz*, Walther: Die Burgen des Sisgaus. 4 Bde. Aarau 1909–1914.
- Merz*, Walther: Schloss Zwingen im Birstal. Aarau 1923, darin die Beilage I: Die Anfänge des Klosters Münster-Granfelden und seine sogenannte Säkularisation, S. 87–100.
- MIÖG = Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung.
- Von Mülinen*, Egbert Friedrich: Helvetia Sacra I. Bern 1858.
- NA = Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde.
- Pfister-Burkhalter*, Margarete: Der Essostab von Beinwil-Mariastein. In: Mariastein 14 (1967/1968), S. 117–124. Jetzt auch in: Unsere Kunstdenkmäler 23 (1972), S. 74–80.
- Quiquerez*, A.: Essai sur l'histoire des comtes de Sogren. In: Archiv des Histor. Vereins des Kantons Bern 5 (1863), S. 377–523.
- Reichert*, Wilhelm: Das Verhältnis Papst Eugens III. zu den Klöstern. Diss. phil. Greifswald 1912.
- Roth*, Saugern = R., Carl: Die Grafen von Saugern. In: BZ 9 (1910), S. 44–65.
- Rück*, Urkunden = R., Peter: Die Urkunden der Bischöfe von Basel bis 1213. Diss. phil. Fribourg 1961. = Quellen und Forschungen zur Basler Geschichte 1 (Basel 1966).
- Scheffer-Boichorst*, Paul: Über Kaiserurkunden in der Schweiz. In: Zur Geschichte des XII. und XIII. Jahrhunderts. Diplomatische Forschungen. = Historische Studien (Ebering) 8 (Berlin 1897), S. 171–190, auch in MIÖG 9 (1888), S. 191–199.
- Schenker*, P. Lukas: Das Beinwiler Missale. In: Borromäer Stimmen 46 (1966/1967), S. 9–11.
- Schmid*, Bernhard: Das Cistercienserkloster Frienisberg (Aurora) und seine Grundherrschaft (1138–1528). 1. Teil: bis Ende des 13. Jahrhunderts. Diss. Bern 1933. (Mehr nicht erschienen).
- Schneider*, Einleitung = Codex Hirsaugiensis. Hrsg. von E. *Schneider*. «Württembergische Vierteljahrshefte für Landesgeschichte» 10 (1887). Stuttgart 1887, S. 5–7 (Einleitung).
- Schreiber*, Georg: Kurie und Kloster im 12. Jahrhundert. 2 Bde. Kirchenrechtliche Abhandlungen 65–68 (Stuttgart 1910).
- Schreiner*, Klaus: Sozial- und standesgeschichtliche Untersuchungen zu den Bene-

- diktinerkonventen im östlichen Schwarzwald. Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe B, Bd. 31 (Stuttgart 1964).
- Semmler*, Josef: Die Klosterreform von Siegburg. Ihre Ausbreitung und ihr Reformprogramm im 11. und 12. Jahrhundert. *Rheinisches Archiv* 53 (Bonn 1959).
- Socin*, Adolf: Mittelhochdeutsches Namenbuch nach oberrheinischen Quellen des 12. und 13. Jahrhunderts. Basel 1903.
- Stud. Mitt. OSB = Studien und Mitteilungen aus dem Benediktinerorden.
- Thommen*, Rudolf: Über einige unechte Kaiserurkunden in der Schweiz. In: *NA* 12 (1887), S. 163–186.
- Trithemius*, Johannes: *Chronicon insigne Monasterii Hirsaugiensis* . . . Basel 1559, (zitiert als «*Chronicon Hirsaugiense*»).
- Trithemius*, Johannes: *Opera historica II*, ed. Marquard *Freher*. Frankfurt 1601.
- Trithemius*, Johannes: *Annales Hirsaugienses*. 2 Bde. St. Gallen 1690.
- Wackernagel*, Rudolf: *Geschichte der Stadt Basel*. 5 Bde. Basel 1907–1954.
- Wurstisen* (Vrstisius), Christian: *Epitome Historiae Basiliensis* . . . Basel 1577.
- Wurstisen*, Christian: *Bassler Chronick* . . . Basel 1580.
- Z. f. württ. LG = Zeitschrift für württembergische Landesgeschichte.
- ZSKG = Zeitschrift für Schweizerische Kirchengeschichte.
- De Zurich*, Pierre: Les fiefs Tierstein et le terrier de 1442. In: *Archives de la société d'histoire du canton de Fribourg* 12 (1918), S. 1–132.

EINLEITUNG

Das Benediktinerkloster Beinwil im solothurnischen Lüsseltal ist in der Geschichtsschreibung sicher nicht vernachlässigt worden. Besonders seit der Verlegung des Klosters Beinwil nach dem Wallfahrtsort Mariastein im Jahre 1648 haben sich Mönche immer wieder liebevoll der Vergangenheit ihres Mutterklosters am Passwang droben angenommen. Doch über die Anfänge herrschten Zweifel und Unklarheiten. So begnügte man sich, einer Meinung den Vorzug zu geben oder ohne Stellungnahme andere Ansichten weiterzugeben. P. Vinzenz Acklin (gest. 1747) kommt zweifelsohne das Verdienst zu, durch seine monumentale Klosterchronik der gesamten Geschichte des Gotteshauses das Fundament gelegt zu haben. Alle Späteren haben sich auf ihn berufen.

Erst im Jahre 1930 erschien eine ausführlichere Klostersgeschichte im Druck, die den Zeitraum von den Anfängen bis 1648 umfasst, bearbeitet von Ferdinand Eggenschwiler, damals Lehrer in Zuchwil. Als Ganzes bleibt seine Leistung unbestritten. Aber gerade seine Darstellung der Gründungsgeschichte vermag nicht zu befriedigen. Auch das 1957 erschienene Professbuch von Beinwil-Mariastein, das in seiner Anlage natürlich ein anderes Ziel verfolgte, brachte in dieser Frage keinen Fortschritt. So mochte es angebracht sein, dem Problem der Gründung und damit auch der Frühgeschichte Beinwils erneut nachzugehen, auch wenn mangels eindeutiger Quellenaussagen eine restlose Aufhellung dieser dunklen Zeit nicht gelingen sollte.

Mit dem Exkurs über die Entstehung des Klosters Beinwil, den Rudolf Massini 1946 in seiner Basler Dissertation vorlegte, werden wir uns im Verlaufe der Arbeit auseinandersetzen haben.

Unsere Darstellung bricht etwa mit dem Jahre 1320 ab, da um diese Zeit Abt und Kastvogt wechselten. Auch wird man wohl von dieser Epoche an die Klostersgeschichte Beinwils nach anderen Gesichtspunkten schreiben müssen, als es hier geschehen ist.

Vorliegende Arbeit wurde 1971 als Dissertation bei der Philosophischen Fakultät der Universität Fribourg eingereicht. Herr Professor Dr. Gottfried Boesch, Ordinarius für Schweizergeschichte, hat die Arbeit von Anfang an betreut. Er stand mit Rat und manch notwendigem aufmunterndem Wort zur Seite. Ihm gebührt mein erster und vornehmlichster Dank. Herrn Professor Dr. Carl Pfaff, der sich als zweiter Referent zur Verfügung stellte, verdanke ich viel Anregung. Er veranlasste mich auch, den Anhang über den Beinwiler Bibliothekskatalog für den Druck zu verfassen. Ebenso bin ich Herrn Professor Dr. Pascal Ladner zu Dank verpflichtet.

In verschiedenen Bibliotheken und Archiven habe ich stets freund-

liche Bedienung erfahren. Allen möchte ich dafür danken, besonders dem Personal der Universitätsbibliothek Fribourg und des Staatsarchivs Solothurn, hier besonders Herrn Staatsarchivar Dr. Ambros Kocher.

Den Äbten Dr. Basilius Niederberger und Dr. Mauritius Fürst sowie allen meinen Mitbrüdern in Mariastein und Altdorf danke ich für ihr Verständnis und ihre Geduld. Nicht vergessen darf ich hier meinen Freund P. Alban Leus, lic. theol. et iur. can., gestorben am 23. März 1971, der leider seine grosse Materialsammlung nicht mehr zur geplanten kanonistischen These über die kirchenrechtliche Stellung der Maria-steiner Pfarreien verarbeiten konnte. Ihm verdanke ich Hinweise und Kritik, besonders für das 5. Kapitel.

Allen, die irgendwie zu dieser Arbeit etwas beigetragen haben, danke ich herzlich. Schliesslich gilt mein Dank dem Historischen Verein des Kantons Solothurn, der mir die Veröffentlichung in seinem Jahrbuch ermöglicht hat.

Altdorf, den 8. April 1973

P. Lukas Schenker

DIE GRÜNDUNG DES KLOSTERS BEINWIL

Eine Gründungsurkunde, welche die Frage nach der Gründung des Benediktinerklosters Beinwil ohne lange Umschweife beantworten könnte, gibt es nicht, ebensowenig einen, wenn auch zumeist später entstandenen Gründungsbericht oder einen Traditions-codex. Überhaupt ist das Quellenmaterial für Beinwils Frühgeschichte dürftig, und gerade für unser Problem, das sich von der historischen Fragestellung her für die Entstehung des Klosters ergibt, lässt sich aus den vorhandenen Quellen unmittelbar nicht viel entnehmen.

A. Die «Klostertraditionen»

Es gibt zwar eine sogenannte «Klostertradition», die das Jahr 1085 als Gründungsdatum wahrhaben möchte.¹ Aber es lässt sich noch eine etwas ältere «Klostertradition» nachweisen, die ungefähr für das Jahr 1124 einsteht. Doch vermag keine der beiden Traditionen über ihre Gewährsmänner hinaus Beweise anzuführen.

Gehen wir zuerst diesen beiden «Klostertraditionen» nach!

a) 1124 – *Christophorus Hartmann*

Die wenigen noch erhaltenen historiographischen Notizen und Arbeiten der Beinwiler Mönche stammen alle aus der Zeit nach der Wiederaufnahme des benediktinischen Lebens in Beinwil durch die Administratoren (1589–1633) und Abt Fintan Kieffer (1633–1675).² Als P. Wolfgang Spiess vom Kloster Einsiedeln 1589 die Administration des 1555 ausgestorbenen Klösterchens antrat, standen ihm zwei Patres aus Einsiedeln und zwei mitgebrachte Schüler zur Seite.³ Ihnen folgten bald noch zwei Fratres aus dem Kloster im Finstern Wald, unter ihnen

¹ *Burckhardt*, *Herkunft*, S. 177, Anm. 1, hält diese Tradition des Klosters bzw. Acklins für eine selbständige Überlieferung, was aber, wie wir sehen werden, nicht stimmt.

² Vgl. vor allem die Aufzeichnungen in BMA 758 und den Sammelband: *Historica Beinwilensia*, ferner *vom Staal*, P. Johannes: *Geschichte des Klosters Beinwil 1124 bis 1652* (beide in ZB SO). – Über die Wiederherstellung des klösterlichen Lebens in Beinwil vgl. *Fürst*, P. Mauritius: *Die Wiedererrichtung der Abtei Beinwil und ihre Verlegung nach Mariastein (1622–1648)*. Solothurn 1964.

³ MBH IV, S. 150; vgl. auch MBH III, S. 281 f. (40).

Christophorus Hartmann.⁴ Dieser gelehrte Mönch veröffentlichte 1612 in Freiburg im Breisgau seine «Annales Heremi». Darin vermerkt er zum Jahre 1124, dass die Grafen von Thierstein und Saugern das St.-Vinzenz-Kloster Beinwil gegründet und von Einsiedeln Mönche zur Besiedlung erbeten hätten.⁵ Woher Hartmann diese Nachricht herleitet, lässt er nicht durchblicken. In den frühen Einsiedler Quellen fehlt hiezu jedweder Hinweis.⁶ Dass Hartmann während seines Aufenthaltes als Frater in Beinwil Quellen für seine Behauptung vorgefunden hätte, die heute verloren sind, ist unwahrscheinlich, da nichts darauf hindeutet. Hat er nicht vielmehr die Verhältnisse seiner Zeit ins 12. Jahrhundert zurückverlegt, um eine gewisse Abhängigkeit Beinwils von Einsiedeln auch aus der Vergangenheit zu begründen? Die Erwähnung der Grafen von Thierstein und Saugern als Gründer ist freilich ungenau, da es um 1124 noch keine Thiersteiner Grafen gegeben hat, sie sind jedoch mit den Grafen von Saugern verwandt.⁷

Wir können es nun aber gut verstehen, wenn in Beinwil, am früheren vorübergehenden Aufenthalts- und Studienort Hartmanns, wo Einsiedler Patres wieder ein klösterliches Leben aufbauen sollten, die Annales Heremi gelesen wurden, um so mehr, als man selber in eigenen Dokumenten keine Anhaltspunkte für die Gründungsgeschichte finden konnte.⁸

Das Aktenbündel Nr. 758 des Beinwil-Mariastein-Archivs enthält am Schluss einen Faszikel mit historischen Aufzeichnungen kleineren Umfanges. Sein Autor nennt sich nicht mit Namen. Dieses Schriftstück lässt sich nach der jüngsten geschichtlichen Nachricht datieren, die von P. Wolfgang Spiess 1614 handelt. Die hinzugefügte Äbteliste beginnt mit Abt Petrus, bezeugt für 1299, und schliesst mit dem Administrator P. Urs Buri 1622. Diese kurzen Notizen gehören also sicher noch dem ersten Viertel des 17. Jahrhunderts an. Woher der Schreiber seine Nach-

⁴ MBH III, S. 283 (51).

⁵ *Hartmann*, Annales Heremi, S. 184 f.: Anno millesimo centesimo vicesimo quarto, defuncto Callixto, creatus pontifex Honorius II. Condiderunt hoc tempore Comites Thiersteinenses et Sogerenses monte Iurasso monasterium S. Vincentij, vulgo Beinvilier nuncupatum, petieruntque tamquam in coloniam ab Heremo monachos.

⁶ MBH IV, S. 131. *Ringholz*, P. Odilo: Geschichte des fürstlichen Benediktinerstiftes U. L. F. von Einsiedeln, seiner Wallfahrt, Propsteien, Pfarreien und übrigen Besitzungen. 1. Bd.: Vom heiligen Meinrad bis zum Jahre 1526. Einsiedeln-Waldshut-Köln 1904, wo sicher alle Einsiedler Quellen herangezogen werden, erwähnt eine solche Behauptung Hartmanns nicht einmal. Hätte Einsiedeln damals überhaupt an einer Neugründung Interesse gehabt? Vgl. ebenda S. 72 ff.

⁷ Vgl. SUB I, Stammtafel 10: Grafen von Thierstein.

⁸ Wolfgang *Buchwaldt* schrieb 1593 in seinem Bericht über das Wiederaufleben des Klosters nach dem Aussterben durch Wolfgang Spiess: «von wem es aber gestiftet, ist nicht zu wissen, der ursachen halber, dan der stiftbrieff nit mer vorhanden». (In: *Historica Beinwilensia*, fol. 65^r). Zu dieser Zeit wusste man demnach überhaupt nichts über die Anfänge des Klosters.

richten bezog, sagt er nicht, doch sind sie deutlich aus Hartmann geschöpft: Gründungsdatum um 1124, erste Mönche aus Einsiedeln. Von einem Abt Esso aus Hirsau weiss er nichts, da auch die *Annales Heremi* davon nichts berichten. Von Abt Petrus hatte er auch wieder nur aus Hartmann Kenntnis, da er 1299 mit Einsiedeln ein Tauschgeschäft abschloss.⁹ Die ältesten Papst- und Königsurkunden sind dem Schreiber völlig unbekannt, sonst würde er Äbtenamen aus der Zeit vor 1299 kennen.

Auch das «*Breviarium saeculi undecimi*», das in den Sammelband «*Historica Beinwilensia*»¹⁰ eingebunden ist und sicher auch noch in den Anfang des 17. Jahrhunderts zu setzen ist, bringt die gleichen Nachrichten, wobei ausdrücklich ein «*Chronicon Einsidlense*» zitiert wird,¹¹ was nur das Werk Hartmanns sein kann.

b) 1085 – *Johannes Trithemius, Bernhardin Buchinger
bzw. Caspar Mercklin*

Der etwas jüngeren «Klostertradition», Beinwil sei im Jahre 1085 gegründet worden, hat der Klosterhistoriograph Beinwil-Mariasteins, P. Vinzenz Acklin (1676–1747),¹² beinahe Allgemeingültigkeit verschafft. Er kannte das Klosterarchiv genau und hat dort keine Quellen zur Gründung gefunden. In seiner monumentalen Klosterchronik, die er 1723 zu schreiben begann, hat er sich darum auf auswärtige Gewährsmänner stützen müssen, wollte er überhaupt etwas über die Gründung seines Klosters schreiben. Dabei hat er sich auch der historischen Aufzeichnungen seiner Mitbrüder aus dem 17. Jahrhundert bedient, die er zum Teil wörtlich ausschrieb.¹³ Seine bevorzugten «Quellen», auf die sich auch schon einige seiner Vorgänger berufen hatten, sind der Appendix zu Mercklins *Chronicon Alsatie*¹⁴ und die Hirsauer Annalen des Johannes Trithemius (gest. 1516).

Trithemius berichtet in seinen *Annales Hirsaugienses* zum Jahre 1085, dass acht Brüder vom Hirsauer Konvent nach Beinwil gesandt worden seien. Ihnen habe der heilige Wilhelm den Mönch Esso als Abt mitgegeben. Vorher habe Esso lange Jahre im Aureliuskloster zu Hirsau

⁹ *Hartmann*, *Annales Heremi*, S. 274 f.

¹⁰ *Historica Beinwilensia*, fol. 1–4.

¹¹ Ebenda fol. 1.

¹² Vgl. MBH IV, S. 210 f. (46), und *Haas*, P. Hieronymus: Pater Vinzenz Acklin. In: *Mariastein* 15 (1968/69), S. 138–143.

¹³ Sicher hat *Acklin* die Aufzeichnungen in BMA 758 und den Sammelband *Historica Beinwilensia* benutzt.

¹⁴ *Buchinger*, *Epitome*, S. 6, beschreibt dieses Werk, das unauffindbar ist, unter seinen benutzten Quellen folgendermassen: Appendix Caspari Mercklein ad *Chronicon Alsatie* impress. in 4.

das Amt eines Zellerars versehen. Esso starb nach Trithemius an einem 27. Dezember im Rufe der Heiligkeit.¹⁵

Mit Berufung auf Trithemius überführt Acklin Hartmann des Irrtums, versucht aber gleichzeitig doch, die beiden «Traditionen» zu harmonisieren: Abt Esso könne noch einer der Mönche gewesen sein, die 1065 von Einsiedeln aus das Kloster Hirsau wieder bevölkert hatten. Esso sei ja vorher viele Jahre in Hirsau Zellerar gewesen. Auch könnten unter den acht Mönchen, die Esso ins Lüsseltal begleiteten, noch andere ehemalige Einsiedler Mönche gewesen sein, so dass sich Hartmann eigentlich nur in der Zeit geirrt habe.¹⁶ Mit diesem Harmonisierungsversuch hat Acklin der Ansicht Hartmanns, Beinwil sei 1124 von Einsiedeln aus gestiftet worden, jede Berechtigung genommen.

P. Johannes vom Staal (1631–1706) hatte es in seiner etwa 1667 abgefassten «Geschichte des Klosters Beinwil» noch nicht gewagt, sich für Hartmann oder für Trithemius zu entscheiden.¹⁷ Es ist aber deutlich erkennbar, wie mit dem Bekanntwerden der Hirsauer Annalen die Behauptung des Christophorus Hartmann auf die Seite geschoben wird und man sich voll den Aussagen des Trithemius anvertraut.

Es ist notwendig, auf das Werk des Johannes Trithemius näher einzugehen, da er als «Hauptquelle» immer wieder beigezogen wurde. Es kann sich hier nicht darum handeln, die Hirsauer Geschichte, die Trithemius zu Anfang des 16. Jahrhunderts verfasste,¹⁸ einer Kritik zu unterziehen.¹⁹ Es geht hier nur um seine Angaben über das Kloster Beinwil.

Die «Annales Hirsaugienses» wurden auf Veranlassung Mabillons (1632–1707) 1690 in St. Gallen gedruckt. Als Textvorlage diente eine

¹⁵ *Trithemius*, Annales I, S. 278 f.: Ad Monasterium Beinwilense in finibus Alsatiae, sub Bisuntinensi Provincia constitutum, missi sunt de Conventu Hirsaugiensium Monachorum fratres octo, quibus S. Wilhelmus Abbatem praefecit nomine Essonem valde venerabilem virum, qui multis annis apud S. Aurelium Cellerarij majoris gessit officium, ita ministrum (= ministerium) cum Martha vitae curans activae, ut contemplativae dulcedinem minime intermitteret. Abbas autem factus in memorato Beinwilarensi Monasterio, prioris vitae sanctitatem non solum non minuit, sed etiam auctam usque ad mortem conservavit. Obijt VI. cal. Januarij miraculis coruscans.

¹⁶ *Acklin* I, S. 22 f.

¹⁷ *Vom Staal*, S. 2: Was die Stiftung, Auf- oder Abgang dieses Gotshauss anbelangt, sindt die Scribenten einanderen widrig, deren Vergleichung ich anderen ubelassen unnd allein hie einführen will, was bey anderen gefunden hab.

¹⁸ Über Trithemius nun umfassend und mit reicher Literatur: *Arnold*, Klaus: Johannes Trithemius (1462–1516). Quellen und Forschungen zur Geschichte des Bistums und Hochstiftes Würzburg 23 (Würzburg 1971). Über die Entstehung seiner Hirsauer Geschichte, ebenda S. 149–157.

¹⁹ Zur Kritik an Trithemius vgl. *von Jan*, Helmut: Johannes Trithemius, ein Historiker und Geschichtsfälscher. In: *Blätter für Pfälzische Kirchengeschichte und Religiöse Volkskunde* 18 (27) (1951), S. 33–43, hier auch die frühere Literatur. – *Greiner*, Siegfried: Beiträge zur Geschichte der Grafen von Calw. In *Z. f. württ. LG* 25 (1966), S. 35–58, besonders S. 37–40.

Kopie, die man im Kloster St. Gallen vorfand.²⁰ Acklin konnte nur die Textfassung dieser Druckausgabe kennen oder schöpfte seine Trithemius-Kenntnisse aus den Zitaten seiner Mitbrüder aus früherer Zeit, die sich ausdrücklich auf eine Abschrift der Annalen stützen, welche handschriftlich im Kloster Muri lag,²¹ die sich heute in der Kantonsbibliothek Aarau befindet.²² Ihr Text ist jedoch mit dem Druck von 1690 identisch.²³

Das unvollendete und kürzer gefasste «Chronicon Hirsaugiense», wovon die Annales nur eine Umarbeitung und Vervollständigung sind,²⁴ wurde bereits 1559 in Basel gedruckt. Die Klosterhistoriographen von Beinwil-Mariastein kannten diesen Druck nicht, denn dessen kurze Notiz über Beinwil widerspricht den Angaben in den Annalen. Es heisst darin lediglich, dass ein Hirsauer Mönch namens Esso als Abt nach Beinwil gegeben wurde. Als Zeitpunkt dieser Entsendung wird angegeben: unter Abt Gebhard, dem Nachfolger des heiligen Wilhelm.²⁵ Der Autor selbst gibt in diesem Werk 1091 als Wahljahr Gebhards an und lässt ihn 14 Jahre regieren.²⁶ Das heisst also, nach der Erstfassung des Trithemiuschen Werkes müsste Beinwil in den Jahren 1091–1105 von Hirsau aus bevölkert worden sein.

Doch noch nicht genug damit. Marquard Freher, der in Frankfurt 1601 die «Opera historica» des Trithemius in zwei Bänden herausgab, druckt im zweiten Band auch die Textfassung des «Chronicon Hirsaugiense» ab, bringt aber den Abschnitt über Beinwil unter der Jahrzahl 1083,²⁷ was jedoch nicht zur Abtszeit Gebhards (1091–1105) passt, obgleich sie doch ausdrücklich erwähnt wird.

Diese Widersprüche im Werk des Trithemius, die man sicher nicht alle einfach den Herausgebern in die Schuhe schieben kann, verbieten es, seinen Angaben allzugrossen Wert beizumessen. Dazu steht Trithemius ohnehin im Ruf, ein unzuverlässiger Geschichtsschreiber zu sein.

²⁰ Vgl. Heer, P. Gall: Johannes Mabillon und die Schweizer Benediktiner. Ein Beitrag zur Geschichte der historischen Quellenforschung im 17. und 18. Jahrhundert. St. Gallen 1938, S. 187 f.

²¹ *Vom Staal*, S. 8. Ebenso in *Historica Beinwilensia*, fol. 180–183: «... Chronica, quae habetur manuscripta in Monasterio Murensi...».

²² Kantonsbibliothek Aarau: MS Bibl. Mur. 68, 2 Bde. Die Foliozahlen, die *vom Staal* seinen Zitaten zufügt, stimmen genau mit diesem Aarauer Manuskript überein!

²³ Möglicherweise ist die Murensen Handschrift eine Kopie des St. Galler Exemplars, das als Vorlage für den Druck diente.

²⁴ *Von Jan*, a. a. O. S. 37, *Arnold*, a. a. O. S. 149 f.

²⁵ *Trithemius*, *Chronicon*, S. 102: Ad monasterium quod dicitur Beinuuile, monachus quidam Hirsaugiensis coenobij in abbatem datus est, nomine Esso, vir moribus et vita maturus et regularis disciplinae fervidus zelator, sub Gebhardo abbate, qui S. Vuilhelmo successit.

²⁶ Ebenda S. 112. Diese Daten sind richtig!

²⁷ *Trithemius*, *Opera historica* II, S. 80. Die Jahresüberschrift 1083 steht S. 78.

Doch stimmen die Beinwil betreffenden Notizen aus den drei Trithemius-Editionen darin überein, dass ein Hirsauer Mönch namens Esso als Abt nach Beinwil gesandt worden sei. Mehr steht aber keineswegs im Codex Hirsaugiensis unter den Namen der Äbte, die von Hirsau in andere Klöster gesandt worden waren: Esso abbas ad Beinwiler transmittitur.²⁸ Mehr hat Trithemius auch nicht gewusst, ausgenommen den Todestag. Für den Text der Annales musste er davon aus einem Nekrolog Kenntnis haben. Hätte er nämlich den 27. Dezember willkürlich als Sterbetag hingesetzt, würde er wohl auch gleich noch eine Jahreszahl beigefügt haben. Dass Esso in Hirsau Zellerar gewesen sei, könnte vielleicht auch in diesem Totenbuch gestanden haben. Was Trithemius aber noch dazu berichtet, entstammt seiner Tendenz, mit der Geschichte seines hochverehrten Klosters Hirsau zugleich fromme Erbauung zu verbinden. Auch ist es kaum vorstellbar, dass Trithemius zwischen dem Entwurf des Chronicons und der Ausarbeitung der Annales neues Quellenmaterial gefunden hätte, das ausgerechnet über das kleine und unbedeutende Kloster im Lüsseltal genauere Auskünfte erteilte. Eine Ausnahme bildet wohl nur ein Nekrologium. Was aber Trithemius über die Datierung hinaus noch erzählt, sind lediglich erbauliche Charakterisierungen des ersten Abtes Esso, also monastische Gemeinplätze – Topoi –, in denen sich der monastisch-geistliche Schriftsteller und Reformabt recht gut auskannte. Dass Esso gerade mit acht Brüdern entsandt worden sei, kann zwar sehr wohl einer klösterlichen Gewohnheit bei Aussendungen entsprechen, hätte aber gerade so gut bei jeder anderen Aussendung vorkommen können.²⁹ Was die Datierung betrifft, so ist mit der Angabe des Abbatiales Gebhards (1091–1105) die Zeit der Gründung Beinwils zwar nicht näher bestimmt. Sie dürfte aber glaubwürdiger sein als die genauen Jahresangaben 1085 bzw. 1083, die in den beiden Werken als «Kapitelsüberschriften» stehen, wie es Annalen entspricht. Dabei wird aber nicht ersichtlich, ob sie Trithemius selber oder seinen Herausgebern zuzuschreiben sind, die sie aus einer Datierung im Text an den entsprechenden Stellen hinsetzten.

Der zweite Gewährsmann Acklins ist *Caspar Mercklin*. Seine Elsässer Chronik samt Appendix ist verschollen.³⁰ Doch überliefert uns der

²⁸ MG SS XIV, S. 263. Zu den Quellen, die Trithemius benützte, vgl. Müller, K. E. Hermann: Quellen, welche der Abt Tritheim im ersten Theile seiner Hirsauer Annalen benutzt hat. Leipzig 1871; ferner Arnold, a. a. O. S. 155–157.

²⁹ Die Zwölfzahl ist alte monastische Praxis, vgl. Semmler, Die Klosterreform von Siegburg, S. 37. Auch die Hirsauer liebten die Zwölfzahl bei ihren Aussendungen, vgl. Jakobs, Die Hirsauer, S. 42 (Reinhardsbrunn) und S. 43 (Zwiefalten, wo noch fünf Bärtlinge dazu kamen).

³⁰ *Quiquerez* hat selber und durch andere in Strassburg und Paris vergeblich nach dieser Chronik gesucht. Vgl. *Quiquerez*, A.: Essai sur l'histoire des Comtes de Sogren. S. 401 f.

Abt des Klosters Lützel, Bernhardin Buchinger, in seinem «Summarischen Bericht» 1663 und in dessen lateinischen Bearbeitung von 1667 den Abschnitt aus Mercklins Chronik-Anhang, der die Klöster Moutier-Grandval, St. Alban-Basel und Beinwil betrifft.³¹

Vorausgehend berichtet Buchinger, dass die Vogtei über Münster-Granfelden an die unter sich verwandten elsässischen Grafen von Egisheim, von Habsburg, von Pfirt – genannt von Saugern – und von Vroburg gelangt sei. Weil die dortigen Mönche zu Gregor VII. hielten, habe Heinrich IV. sie aus ihrem Grund und Boden verjagt. Nun setzt der Lützeler Abt mit dem Bericht Mercklins ein: Kaiser Heinrich habe darauf anstelle der Mönche weltliche Kanoniker eingesetzt, und zwar, wie etliche glaubten, auf Anstiften des Basler Bischofs. Nach der Entsetzung des Kaisers³² seien zwischen dem Bischof und den Kastvögten, den Grafen von Egisheim, Saugern, Vroburg und Hasenburg, schwere und lang andauernde Zwistigkeiten entstanden. Diese hätten nur dadurch beigelegt werden können, dass der ganze Landstrich, der sich von Saugern über die Birs bis zur Aare erstreckt, den Vögten und ihren Erben übergeben wurde. Der restliche Grundbesitz, der seit alters zum Klostergut gehört hatte, sei den neu eingesetzten Kanonikern verblieben. Der Bischof von Basel habe zur Sühne unverzüglich den vertriebenen Mönchen ein neues Kloster desselben Ordens bauen lassen, ausserhalb der Mauern seiner Bischofsstadt, das er reich dotierte und der Cluniazenser Reform anschloss: St. Alban.³³ Aber auch die Kastvögte sollen im Gebiet, das ihnen überlassen worden war, ein Benediktinerkloster gegründet haben: Beinwil.³⁴

Soweit Mercklins Bericht über die gewaltsame Umwandlung Moutier-Grandvals in ein Kanonikerstift, was die Gründung von zwei neuen Benediktinerklöstern zur Folge hatte.

³¹ *Buchinger*, Bernhardin: Summarischer und wahrhafter Bericht von Ursprung, Stiftung und Auffnahm des Gottes-Hauses Lutzel. Pruntrut 1663, S. 209 ff. *Ders.*: Epitome Fastorum Lucellensium. Pruntrut 1667, S. 241 ff. Die beiden Fassungen stimmen nicht ganz überein. – Das lateinische Zitat aus Mercklin (bei *Buchinger*, Epitome, S. 241 f.: *Insaniore audacia . . . exacte adimplevit.*) findet sich mit einigen Abweichungen auch in: *Gallia Christiana XV* (Paris 1860), Sp. 528 f. Als Quelle wird nur «Casparus Mercklinus, Chron. Als.» angegeben. Sonst werden hier die Seitenzahlen mit zitiert. Das Zitat kann also nicht direkt aus Mercklin übernommen sein, sondern muss aus Buchinger stammen.

³² Zu dieser Zeitenangabe Mercklins vgl. *Massini*, Das Bistum Basel, S. 208. Massini will darunter die erste Bannung des Kaisers verstehen (1076), denn die zweite (1080) sei in der historischen Erinnerung nicht bedeutsam gewesen. «Auch würde die Geschichte in die Zeit der Beruhigung nach 1083 gar nicht passen. Dann wäre die Aufhebung der Abtei also vor 1076 erfolgt.» Bevor aber ein Konflikt zwischen Kaiser und Papst ausbrach, war eine Parteinahme für den Papst gar nicht möglich.

³³ Zur Kritik an Mercklins Bericht bezüglich St. Alban vgl. auch *Brackmann*, GP II/2, S. 234.

³⁴ *Buchinger*, Bericht, S. 209–211; Epitome, S. 241–243.

Walther Merz,³⁵ dem sich Rudolf Massini³⁶ anschloss, hat mit seiner Kritik an diesem Text nachgewiesen, dass die Umwandlung Granfeldens vom Benediktinerkloster zum weltlichen Kanonikerstift friedlich verlaufen sein müsse, wie es im Mittelalter noch des öftern zu beobachten ist. Von einem Gewaltakt, wie ihn Mercklin wahrhaben will, kann nämlich nur die Rede sein, wenn wirklich Klostergut von den an der Säkularisierung Beteiligten entfremdet wurde. Das lässt sich aber bei Granfelden nicht nachweisen, wie ein Vergleich der Besitzbestätigungen der angeblichen Nachfolgeklöster St. Alban und Beinwil mit Grandvals Besitz zeigt.³⁷ Auch macht Merz darauf aufmerksam, dass die Behauptung Mercklins, die Vögte hätten die Mönche wieder einsetzen wollen, in Widerspruch steht mit ihrer angeblichen Abfindung mit Klostergut, womit sie dann allerdings Beinwil dotiert hätten.³⁸ Mercklins Bericht über die Umwandlung Granfeldens in eine Kanonikerpropstei ist darum so wenig haltbar wie seine Behauptung, Beinwil sei auf ehemaligem Besitz des Klosters des heiligen German gestiftet worden.

Zum zeitlichen Ansatz sagt Mercklin, dass die Kastvögte das Kloster Beinwil mit Bewilligung Kaiser Heinrichs gegründet hätten.³⁹ Ob er damit Heinrich IV. oder seinen Sohn Heinrich V. meint, ist nicht eindeutig klar. Da der Elsässer Chronist aber Beinwil ganz parallel zur Gründung St. Albans (1083)⁴⁰ durch den Basler Bischof (Burkhard) erzählt, ist für die Gründungszeit an die achtziger Jahre des 11. Jahrhunderts zu denken bzw. an Heinrich IV. Jedenfalls hat ihn Buchinger selbst so verstanden, denn er fügt dem langen Zitat aus Mercklin hinzu, dass Trithemius in seiner Hirsauer Chronik damit übereinstimme, so dass die Gründung Beinwils von Hartmann und Sudanus zu Unrecht zum Jahr 1124 oder 1125 berichtet werde.⁴¹ Sudanus stützt sich jedoch in seiner *Basilea Sacra* (1658) ausdrücklich auf Hartmanns Annalen.⁴²

³⁵ Merz, Zwingen, Beilage I: Die Anfänge des Klosters Münster-Granfelden und seine sogenannte Säkularisation, S. 87–100, besonders S. 93 f.

³⁶ Massini, Das Bistum Basel, S. 206–208. Vgl. auch Rais, André: Un chapitre de chanoines dans l'ancienne principauté épiscopale de Bâle: Moutier-Grandval. Bienne 1940, S. 66 f.

³⁷ Merz, Zwingen, S. 93 f.

³⁸ Ebenda S. 93.

³⁹ Bei Buchinger, Bericht, S. 213; Epitome, S. 244. Wohl daraus schloss Acklin I, S. 3, auf eine «primeva imperialis confirmatio», die jedoch verloren sei.

⁴⁰ Über die Gründung St. Albans vgl. Massini, Das Bistum Basel, S. 163 ff.

⁴¹ Buchinger, Bericht, S. 214 (in der Hirschawischen Chronic); Epitome, S. 245 (in Hirsaugiensi Chronico). Es kämen natürlich auch die neunziger Jahre in Frage (Abbatiat Gebhards: 1091–1105), da wir ja aus dieser Stelle nicht wissen, welche Ausgabe des Chronicon von Trithemius Buchinger benutzt hat (Basel 1559 oder Frankfurt 1601), siehe dazu oben im Text.

⁴² Sudanus, Claudius SJ: *Basilea Sacra sive Episcopatus et Episcoporum Basileensium origo ac series*. Pruntrut 1658, S. 192.

Wenn wir die Folgerungen aus der Kritik an Trithemius und Buchinger⁴³ bzw. Mercklin ziehen, bleibt nichts anderes übrig als die Acklinsche «Klostertradition» fallenzulassen, da sich die Gewährsmänner, auf denen Acklin seine Ansicht aufbaut, als wenig glaubwürdig erweisen.

c) 1083 und 1080

Neben den «Klostertraditionen» für 1085 und 1124 gibt es noch vereinzelte Aufzeichnungen aus dem 17. Jahrhundert, die 1083 oder 1080 als Gründungsdatum vertreten. Der «Summarische Bericht über Ursprung, Stiftung und Sukzession des Gotteshauses Beinwil» aus der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts⁴⁴ sagt zwar, Jahr und Tag der Gründung seien wegen des Verlustes des Stiftungsbriefes unbekannt, doch müsse das Kloster unfehlbar zwischen 1083 und 1091, dem Todesjahr Abt Wilhelms von Hirsau, gestiftet und erbaut worden sein. Dabei beruft sich der Schreiber auf Wurstisens Basler Chronik, lib. 2, cap. 14, fol. 107. Er kennt zwar auch Hartmann, Buchinger-Mercklin und Trithemius und lässt die Äbtereihe mit Esso beim Jahr 1085/86 beginnen.

Was aber berichtet Wurstisen? An der zitierten Stelle ist die Rede von der Gründung St. Albans in Basel durch Bischof Burkhard, die 1083 vorgenommen wurde. Da der Schreiber des «Summarischen Berichtes» neben Hartmann auch Mercklin und Trithemius sowie Bucelins «*Germania Sacra*» 1662⁴⁵ anführt, kannte er auch die Meinung, dass Esso von Wilhelm nach Beinwil gesandt worden sei. Da er nun die Gründung Beinwils im Zusammenhang mit der Entstehung St. Albans, das heisst mit der gewaltsamen Umwandlung Granfeldens sieht, folgert er daraus, dass Beinwil zwischen 1083 und 1091 «ohnfehlbar gestiftet und erbauwen» sein müsse, da Wilhelm 1091 gestorben ist. Warum hat er aber nicht Wurstisens ausdrücklichen Bericht zitiert, wonach Beinwil «vast um die Zeit, als auch Lützel seinen Anfang bekommen»,⁴⁶ das heisst «ohngefähr um das 1125. Jahr»,⁴⁷ gegründet worden sei? Das

⁴³ Buchinger steht übrigens auch im Rufe eines Urkundenfälschers, vgl. *Hirsch*, Hans: Die Urkundenfälschungen des Abtes Bernardin Buchinger für die Zisterzienserklöster Lützel und Pairis. In: *MIÖG* 32 (1911), S. 1–86.

⁴⁴ In BMA 758.

⁴⁵ *Bucelinus*, Gabrielis: *Germania... sacra* II, Ulm 1662, widerspricht sich: S. 190 f. bringt er eine Liste der Klöster, die von Hirsau aus neu begründet oder reformiert wurden (ex catalogo quodam veteri eiusdem monasterii), darin steht unter Nr. 96 (S. 191): Beinveiler reform.; S. 153 f. berichtet er aber die Gründung Beinwils nach der Version Hartmanns (Gründer seien die Grafen von Thierstein und Saugern, Gründungsjahr 1124, Mönchskolonie aus Einsiedeln).

⁴⁶ *Wurstisen*, Christian: *Bassler Chronick*. Basel 1580, S. 18. Ich zitiere nach der Neuauflage, Basel 1883, S. 19.

⁴⁷ Ebenda S. 14; zitiert nach der Neuauflage, S. 16. In seiner «*Epitome Historiae Basiliensis*», Basel 1577, S. 33, behauptet *Wurstisen* ebenfalls, dass Beinwil zur selben

kann nur den Grund haben: Er hätte damit der Ansicht Hartmanns recht geben müssen und dies scheint er auf keinen Fall gewollt zu haben.⁴⁸

Eine andere Variante berichtet das Manuskript «de fundatione advocatiae et iuribus monasterii Beinwilensis»: ⁴⁹ Beinwil sei ungefähr 1080 zur Zeit Gregors VII. (1073–1085) und Heinrichs IV. (1056 bis 1105) gegründet worden. Das Schriftstück stammt aus den ersten Jahren der Regierungszeit Abt Fintan Kieffers (1633–1675).⁵⁰

Das gleiche Datum 1080 verzeichnet die Memorialplatte, die Abt Fintan 1668 an der Fassade der von ihm neu erbauten Beinwiler Klosterkirche anbringen liess: Ecclesiam hanc, ubi prius anno 1080 steterat, restituit anno 1668.⁵¹ Woher diese Angabe stammt, oder wohl eher, woraus sie erschlossen wurde, ist mir nicht erklärbar. Dass sie aber sicher nicht auf eine selbständige Tradition zurückgehen kann, scheint nach allem, was bisher dargelegt wurde, klar zu sein.⁵²

B. Der Codex Hirsaugiensis

Wie schon erwähnt, besitzen wir aus Beinwil keine frühe und selbständige Quelle, die von einem Zusammenhang Beinwils mit Hirsau zu berichten wüsste. Der Codex Hirsaugiensis, also eine nicht-beinwilische Quelle, ist das einzige Zeugnis dafür. Dürfen wir dieser vereinzelt Angabe Glauben schenken? Könnte nicht irgendeine Namensverschreibung oder eine Verwechslung vorliegen? Denn es mag doch ein wenig zur Vorsicht mahnen, wenn das erste unzweifelhafte Beinwiler Dokument, der Schutzbrief Papst Eugens III. vom Jahre 1147,⁵³ der wohl die «Gründer» und ihre Oblation an den heiligen Petrus erwähnt, mit keiner Silbe eine Beziehung zu Hirsau andeutet.

Die Druckausgaben des Codex Hirsaugiensis stützen sich alle auf eine einzige Handschrift aus dem Anfang des 16. Jahrhunderts, die

Zeit wie Lützel seinen Anfang genommen habe, doch setzt er den Anfang Lützels S. 35 ungefähr ins Jahr 1130 (anno supra millesimum plus minus centesimo tricesimoque).

⁴⁸ Bemerkenswerterweise gibt auch *Leu's* Schweizerisches Lexicon III (Zürich 1749), S. 19, das Jahr 1083 an, in welchem nach einigen das Kloster Beinwil gestiftet und mit Esso von Hirsau aus besiedelt worden sei. Doch nennt er auch Hartmanns Ansicht.

⁴⁹ In BMA 758.

⁵⁰ Das jüngste Datum darin ist 1636!

⁵¹ Kdm SO III, S. 155 f. – *Massini*, Das Bistum Basel, S. 219, Anm. 16, gibt 1083 an und verweist auf *Rahn*, J. R.: Die Mittelalterlichen Kunstdenkmäler des Cantons Solothurn. Zürich 1893, S. 34. Dort steht jedoch 1080!

⁵² Wohl könnte für dieses Datum auch Buchinger bzw. Mercklin als unmittelbare Quelle gedient haben, da ja dort nirgends eine genaue Jahrzahl angegeben wird.

⁵³ SUB I, S. 55–57, Nr. 91.

heute im Staatsarchiv Stuttgart liegt.⁵⁴ «Ihre Entstehung hängt jedenfalls zusammen mit der Arbeit Tritheims, der um 1495 begann, die Geschichte des Klosters Hirsau darzustellen.»⁵⁵ Ohne Zweifel geht aber dieses Manuskript auf ein Original aus dem 13. Jahrhundert zurück, das nachher noch einige Ergänzungen erhalten hat.⁵⁶

Unsere Stelle, wonach Esso nach Beinwil geschickt wurde, stammt aus dem zweiten Abschnitt des Codex, der ein Verzeichnis der Äbte und Bischöfe enthält, die aus Hirsau nach auswärts überlassen worden waren. Sie gehören alle dem Ende des 11. und dem 12. Jahrhundert an.⁵⁷ Sicherlich beruht diese Liste auf zeitgenössischen Aufzeichnungen oder Erinnerungen, welche in mehr oder weniger chronologischer Reihenfolge zusammengestellt wurden.⁵⁸

Auch die später aufgefundenen Teile des Codex Hirsaugiensis im *Passionale decimum* aus Blaubeuren, das 1496 unabhängig vom Stuttgarter Text geschrieben wurde, überliefern den gleichen Äbtekatalog, jedoch mit einigen Varianten in der Reihenfolge und in der Schreibweise. Doch die Textstelle, die Beinwil erwähnt, bringt nichts wesentlich Neues. An 17. Stelle steht: *Esso abbas ad Beinwile*,⁵⁹ hingegen: *Esso abbas ad Beinwiler transmittitur* an 19. Stelle in der Stuttgarter Handschrift.⁶⁰

Dazu kommt noch, dass der Codex Hirsaugiensis von Heinrich, der 1188 zum Abt in Hirsau gewählt wurde, erwähnt, er sei vorher von den Brüdern in Benwilre zum Abt daselbst erbeten worden, doch habe er nach einiger Zeit auf die Abtei resigniert und sei wieder als einfacher Mönch ins Aureliuskloster zurückgekehrt, bis ihn die dortigen Brüder zum Abte wählten.⁶¹ Hirsauische Quellen wissen demnach von einer zweimaligen direkten Beziehung Hirsaus zu Beinwil.

Die Textüberlieferung bezeugt Esso und Beinwiler (Benwilre, Bein-

⁵⁴ *Codex Hirsaugiensis*. Bibliothek des literarischen Vereins in Stuttgart I, Heft 5, ed. von A. F. Gfrörer. Stuttgart 1843. – *Codex Hirsaugiensis*, ed. von E. Schneider. In: Württembergische Geschichtsquellen, Heft 1, im Anhang der Württembergischen Vierteljahrshefte für Landesgeschichte 10 (1887). Stuttgart 1887. – In: MG SS XIV (Frankfurt 1883), 254–265, ed. von G. Waitz. – Ich zitiere nach der Monumenta-Ausgabe.

⁵⁵ Schneider in der Einleitung zu seiner Edition, S. 5.

⁵⁶ Vgl. die Einleitungen zu den Ausgaben von Gfrörer und der MG, ferner Wattenbach-Holtzmann: Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter. Darmstadt 1967, S. 391.

⁵⁷ Vgl. die Liste bei Schreiner, S. 317–319.

⁵⁸ Vgl. Schneider, Einleitung, S. 6 und besonders Hallinger, Gorze-Kluny I, S. 255, Anm. 79; S. 309 f.; S. 386, Anm. 14.

⁵⁹ Diese Teile finden sich ediert bei: Lehmann, P. – Bühler, N.: Das *Passionale decimum* des Bartholomäus Krafft von Blaubeuren. In: Historisches Jahrbuch (Görres-Gesellschaft) 34 (1913), S. 511–513, Esso wird S. 512 erwähnt.

⁶⁰ MG SS XIV, S. 263.

⁶¹ Ebenda S. 260.

wile) eindeutig und unzweifelhaft. Es fragt sich also nur noch, ob dieses Beinwil mit dem Beinwil am Passwang identisch ist. Bis jetzt liess sich jedoch keine Ortschaft finden, die Beinwil oder ähnlich heisst und zugleich irgend einen Ansatzpunkt bietet, dass dort eine klösterliche Niederlassung zu vermuten wäre.⁶² Es bleibt darum nichts anderes übrig, als an der Identität des Klosters Beinwil im Codex Hirsaugiensis mit dem Benediktinerkloster im Lüsseltal festzuhalten.

Kassius Hallinger macht jedoch darauf aufmerksam, dass der Verfasser der Hirsauer Ruhmesliste «stillschweigend Persönlichkeiten auf das Konto und zu Ehren Hirsaus verbucht, die nun nachweislich keine autochthonen Hirsauer Mönche gewesen sind, sondern von anderswoher kamen beziehungsweise anderswohin gehörten ... Das Auftauchen eines Namens in dieser Liste ist keinesfalls eine Gewähr für die ursprüngliche Herkunft des Betreffenden aus Hirsau selbst.»⁶³ Da uns aber für Abt Esso in Beinwil keine andere Quelle vorliegt, lässt sich auch nicht etwas Ähnliches beweisen, was Hallinger an erwähnter Stelle für vier Fälle nachweisen kann, wobei er aber einen zeitweiligen Aufenthalt in Hirsau und somit eine monastische Formung daselbst nicht ausschliessen kann. Auch ist kaum anzunehmen, dass sich Hirsau aus irgendwelchen Gründen des abgelegenen und unbedeutenden Beinwils auf diese Weise «bemächtigen» wollte. So ist kein Grund vorhanden, die Aussage des Codex Hirsaugiensis irgendwie in Zweifel zu ziehen. Wir dürfen darum festhalten: Aufgrund dieser aus Hirsau stammenden Quelle hat Abt Esso in Beinwil das benediktinische Mönchtum in der hirsauischen Ausprägung eingeführt. Ob er aber dort das monastische Leben selbst begründet hat, kann nicht entschieden werden. Trithemius (oder sein Herausgeber?) rechnet zwar Beinwil in einer Liste der Klöster, die von Hirsau aus neu gegründet oder nach dem Niedergang erneuert wurden, zu den Klöstern, die reformiert wurden.⁶⁴ In diesem Punkte können wir uns aber sicher nicht auf Trithemius stützen, so dass die Frage offen bleiben muss.⁶⁵

⁶² Die schweizerischen Ortschaften Beinwil am See und Beinwil im Freiamt kommen nicht in Frage. Beim elsässischen Bennweiler ist für das 12.–15. Jahrhundert der Name Beinwilre, Benwyler und ähnliches bezeugt (Clauss, S. 101), aber hier befand sich nie eine klosterähnliche Niederlassung. Mir unerklärlich ist, dass Oesterley, Hermann: Historisch-geographisches Wörterbuch des deutschen Mittelalters, Gotha 1883, S. 51, unter Bennweiler «Benwilre 1188, Cod. Hirsaug. 12» anführt, womit nur die vor 1188 erfolgte Postulation Heinrichs als Abt nach Beinwil gemeint sein kann (= MG SS XIV, S. 260, Nr. 12).

⁶³ Hallinger, Gorze-Kluny I, S. 386, Anm. 14.

⁶⁴ Trithemius, Annales I, fol. 5^v (nicht foliiert!): Monasterium in Beynweiler reformaverunt. Im Text schreibt er nur: Ad *monasterium* Beinwiler ... missi sunt ... fratres octo ... (ebenda I, S. 278 f.), könnte also ein schon vorhandenes Kloster voraussetzen. Vgl. oben unter Anm. 45!

⁶⁵ Da sich das Patrozinium Allerheiligen nicht als typisch hirsauisch erweist, kann es auch nicht als Argument gegen eine vorhirsauische Mönchsiedlung angewendet

Das Zeugnis des Codex Hirsaugiensis, dass Ezzo nach Beinwil gesandt worden sei, das heisst, dass Beinwil zur Hirsauer Reformbewegung gehörte, lässt sich nachträglich auch von Beinwiler Seite her durch ein Indiz unterbauen, auch wenn es, allein für sich genommen, nicht die Folgerung auf sicheren hirsauischen Einfluss zulässt. Es ist die Übertragung des Klosters an den Heiligen Stuhl. Damit trat Beinwil in die Reihe der sogenannten päpstlichen Eigenklöster. Diese traditio an Rom ist zwar kein ausschliessliches Vorrecht der Hirsauer Bewegung. Doch sind viele Klöster der Hirsauer in das päpstliche Eigentum übergegangen.⁶⁶ Somit entspricht Beinwil dieser hirsauischen Neigung zur Übereignung an den Papst.

Das Patrozinium Allerheiligen, welches für Beinwil im Jahre 1147 bezeugt ist, auch als hirsauisches Anzeichen anzusehen,⁶⁷ ist nicht begründet. Wohl gibt es zwei Klöster der Hirsauer Reformbewegung, Schaffhausen und Millstatt, die dem Erlöser und allen Heiligen (S. Salvatoris et omnium Sanctorum) geweiht waren. Diese beiden Klöster wurden jedoch nicht durch die Hirsauer begründet, sondern nur reformiert. Ihre Patrozinien gehen deshalb auch nicht auf die Reformer zurück, sondern waren schon vorher da.⁶⁸

Liesse sich aber aufgrund der Hirsauer Liste nicht die ungefähre Aussendungszeit Abt Essos bestimmen? Hallinger betont, dass sich die Einträge der Hirsauer Entsendungsliste, wenn auch nicht schematisch,

werden, obgleich es zwar äusserst unwahrscheinlich wäre, dass die Hirsauer ein schon vorhandenes Patrozinium gewechselt hätte, vgl. weiter unten!

⁶⁶ Vgl. *Jakobs*, Die Hirsauer, S. 108 ff.

⁶⁷ So z. B. *Fürst*, P. Mauritius: Von Hirsau nach Beinwil. In: Mitteilungen des Heimatmuseums Schwarzbubenland, II. Folge, Heft 10, April 1970, S. 3 f. – Das Allerheiligenpatrozinium wurde bereits 1152 an die zweite Stelle gerückt, während St. Vinzenz Hauptpatron wurde (SUB I, S. 69). Um 1174 wird der hl. Vinzenz nur noch allein genannt (SUB I, S. 107). Wenn in der Coelestin-Bulle von 1194 (SUB I, S. 133) wiederum nur Allerheiligen als Patrozinium genannt wird, ist dafür die textliche Abhängigkeit von der Eugen-Urkunde von 1147 (SUB I, S. 55) verantwortlich. Zwischen 1147/52 und 1174 muss der Wechsel von Allerheiligen zum Alleinpatron St. Vinzenz vorgenommen worden sein. Der Grund dafür wird wohl der Erwerb der grossen Armreliquie des hl. Vinzenz sein, die sich noch heute im Besitz des Klosters Mariastein befindet. Woher sie stammt, ist ungewiss. Eine nicht fassbare «Klostertradition» will sie mit dem Vinzenzkult in Bern (Münsterpatron!) in Beziehung bringen (vgl. *Niederberger*, Abt Basilius: Die Verehrung des Martyrerdia-kons Vinzenz in Bern. In: ZSKG 31 [1937], S. 287 f., Anm. 6). Doch ist auch ein Einfluss von Basel her nicht auszuschliessen, vgl. die Vinzenz-Tafel aus dem 12. Jahrhundert im Basler Münster.

⁶⁸ Das Allerheiligenkloster zu Schaffhausen wurde 1079 von Abt Wilhelm aus Hirsau persönlich reformiert (*Jakobs*, Die Hirsauer, S. 38). Seit 1064 sind aber Alle Heiligen Mitpatrone im Schaffhauser Kloster (*Tüchle*, Hermann: Dedicaciones Constantiensis. Freiburg 1949, S. 86). Das Allerheiligen-Patrozinium kann also nicht von Hirsau eingeführt worden sein.

so «doch im grossen und ganzen in chronologischer Anordnung» folgen.⁶⁹ Er versucht selber, aus dieser Chronologie Äbteausendungen zu ermitteln.⁷⁰ Klaus Schreiner wendet dieses Prinzip erstmals auch auf Abt Esso an und kommt zum Resultat, dass Essos «Entsendung nach Beinwil um 1090 erfolgt sein» müsse.⁷¹ Eine erneute Überprüfung dieser Äbte-Liste kann jedoch noch ein etwas differenzierteres Bild ergeben.

Wir stellen darum hier die aus Hirsau entsandten Äbte nach dem Hirsauer Codex bis ungefähr zur Mitte des 12. Jahrhunderts zusammen. Die Schreibweise der Äbtenamen ist der älteren Textfassung des *Passionale decimum* entnommen. Die Klöster hingegen sind in der modernen Namensform eingesetzt. Dass Esso in der ersten Liste an 17. Stelle, im Stuttgarter Text jedoch an 19. Stelle steht, ergibt sich daraus, dass zwei Äbte eingeschoben sind, die an den betreffenden Stellen mit «ad eundem locum» angegeben sind. Wir lassen aber in unserer Aufreihung alle so gekennzeichneten Äbtenamen beider Listen weg, da sie ja eindeutig nicht an der richtigen Stelle der Entsendungschronologie stehen und für unsere Zwecke bedeutungslos sind. Die Entsendungsdaten sind Schreiner und Jakobs entnommen⁷² (siehe Tab. S. 31).

Diese Liste, versehen mit den Jahreszahlen der Entsendung der Äbte, zeigt, dass die Namen in einer gewissen chronologisch fortlaufenden Reihenfolge aufgezeichnet wurden, wenn auch nicht mit wünschenswerter Zuverlässigkeit. Das Bild, das wir aus dieser Zusammenstellung für Beinwil gewinnen können, entspricht aber weniger genau der Folgerung, die Schreiner daraus zog, das heisst «um 1090».⁷³ Mit Bestimmtheit dürfen wir nämlich die Jahre vor 1090 ausschliessen, sonst müsste der Name Essos viel früher eingereiht worden sein. Doch zwingt uns aufgrund dieser Liste auch nichts, allzuviel über das Jahr 1100 hinauszugehen. Eine ausgewogene Schlussfolgerung aus dieser Liste muss sich mit einer relativen Datierung zwischen 1092/93 und 1105/07 zufriedengeben.

Wenn wir uns nun in Erinnerung rufen, dass Trithemius in seiner Erstfassung der Hirsauergeschichte, im *Chronicon Hirsaugiense*,⁷⁴ Esso unter Abt Gebhard (1091–1105) nach Beinwil entsandt sein lässt,

⁶⁹ Hallinger, Gorze-Kluny I, S. 255, Anm. 79.

⁷⁰ Ebenda I, S. 255, Anm. 79 und S. 309 f.

⁷¹ Schreiner, S. 156, vgl. auch ebenda S. 317.

⁷² Ebenda S. 317 f. Die Jahreszahlen bei Schreiner sind gewöhnlich kritisch belegt. Doch ausgerechnet bei Beinwil gibt er «zwischen 1085 und 1133» an und als Beleg MBH IV, S. 134. – Jakobs, Die Hirsauer, S. 56, verweist bei Beinwil auf die Arbeit von Massini.

⁷³ Schreiner, S. 156.

⁷⁴ Trithemius, *Chronicon*, S. 102.

Abtsname	Entsant nach dem Kloster	Entsendungsdatum nach			Vergleichs- tabelle
		Schreiner, S. 317 f.	Jakobs,	S.	
Sigefridus	Schaffhausen	1082	1081	38	1081/82
Heinricus	St. Georgen	1084	zw. 1083/85	41	1083/85
Diethericus	Petershausen	1086	1086	42	1086
Gissberthus	Hasungen	vor 1085	vor 1085	39	vor 1085
Mothgerus (!)	Zwiefalten	1091	1091	43	1091
Guntherus	Komburg	nach 1086	Ende 1080 er	44	nach 1086
Adalbero	St. Peter, Schwarzwald	1093	1093	45	1093
Welicho	Altdorf/Weingarten	vor 1095	etwa 1094	48	etwa 1094/95
Anzelinus	Blaubeuren	vor 1095	vor 1091	45	vor 1091/95
Hilteboldus	Berge bei Magdeburg	1099	1099	48	1099
Erchiboldus	Eisenhofen	um 1090	vor 1102	49	1090/1102
Weczill	St. Paul im Lavanttal	1090/91	1091	45	1090/91
Sigewinus	Rosazzo	um 1091	etwa 1091	45	etwa 1091
<i>Esso</i>	<i>Beinwil</i>	zw. 1085/1133	1124	56	
Eberhardus	Odenheim	zw. 1099/1118	etwa 1118	55	1099/1118
Gerungus	Paulinzelle	1107	1107	50	1107
Wolpoto	Gottesau	1110	etwa 1103	49	1103/10
Wolframus	Michelsberg in Bamberg	1112	1112	55	1112
Ermenoldus	Prüfening	1114	1114	54	1114
Drutwinus	Breitenau	vor 1123	vor 1121	56	vor 1121/23
Eggeberthus	Bosau	1114	1114	55	1114
Reginboldus	Ahausen/Langenau	um 1125	1125	56	etwa 1125
Adelberthus	Elchingen	zw. 1119/24	nach 1142	73	1119/24 ?
Adelhelmus	Amorbach	zw. 1109/11–1137	1130 er	56	1109–1137
Wernherus	Erfurt	1127	1127	44	1127
Heinricus	Breitenau	1132	—	—	1132
Diethericus	Schwarzach am Main	1136	etwa 1136	56	1136
Conradus	Schwarzach am Rhein	vor 1143	Mitte 12. Jh.	57	etwa 1140 ⁷⁵

stimmt das Resultat aus der Chronologie der Hirsauerliste auffallenderweise mit der Abtszeit Gebhards in Hirsau überein. Für sich genommen ist gegenüber der Angabe des Trithemius Vorsicht am Platz, wenn aber seine Aussage aus einer anderen Quelle begründet werden kann, brauchen wir sie nicht unnötig zu verdächtigen.

Versuchen wir nun aufgrund des urkundlichen Materials zu einer Lösung der Frage nach dem Gründungsdatum Beinwils zu gelangen.

⁷⁵ Für unsere Zwecke genügt die Aufführung der Namen bis hierher. Wir verzichten darum auf die Fortsetzung der Liste.

C. Urkunden

Die Grundlage zur Erörterung der Gründung Beinwils bilden die drei aus dem 12. Jahrhundert überlieferten Urkunden:⁷⁶

- das Schutz- und Bestätigungsprivileg Papst Eugens III. vom 23. Juli 1147,
- ein Diplom mit denselben Zwecken König Friedrichs I. vom 29. Juli 1152 und
- die Bestätigungsurkunde für die Rappoltsteiner Schenkung, die ins Jahr 1156 datiert wird.⁷⁷

Das Eugen-Privileg nennt als erste Urkunde vier Personen mit Namen, auf deren gemeinsamen Eigentum das Kloster erbaut worden ist und die es dem heiligen Petrus geschenkt haben.⁷⁸ Papst Eugen nimmt mit seiner Bulle diese Übertragung an.

Das fünf Jahre später ausgestellte königliche Diplom bietet uns einen neuen Ansatz. Als Vorlage für die Herrscherurkunde diente die päpstliche Bulle. Deshalb ist der Passus über den Bau und die Übertragung an Rom bis auf einige stilistische Änderungen derselbe. Neben der Schutzverleihung und Güterbestätigung ist die Regelung der Vogtei-Verhältnisse der Hauptinhalt der königlichen Urkunde. Friedrich Barbarossa verfügt darin: Wenn der gegenwärtige, vorher genannte Vogt Udelhard (prenominatus Oudelardus) stirbt, soll ihm sein nächster Erbe im Vogtamt nachfolgen. Mit dem «prenominatus Oudelardus» kann nur der zweite, in derselben Urkunde erwähnte Name der Klostereigentümer gemeint sein. Eine «durch die Identität der Namen verursachte Ungenauigkeit oder vielleicht richtiger Willkürlichkeit des Schreibers» anzunehmen, wie August Burckhardt⁷⁹ meint, der damit das Gründungsjahr 1085 «retten» möchte, ist kein zwingender Grund vorhanden, auch wenn Burckhardts Vorschlag in sich annehmbar ist, aber nichts dessen Notwendigkeit verlangt. So zeigt uns die Urkunde von 1152, dass mindestens eine der vier genannten Personen, nämlich Udelhard, zur Zeit der Urkundenausstellung noch am Leben und als Kastvogt tätig war.

Die rappoltsteinische Schenkungsbestätigung, die durch Karl Albrechts Beweisführung⁸⁰ nun allgemein ins Jahr 1156 gesetzt wird, nennt Udelhard nochmals als tätigen Vogt des Klosters Beinwil.

⁷⁶ *Massini*, Das Bistum Basel, S. 215–217.

⁷⁷ Die drei Urkunden sind im SUB I ediert: 1147: S. 55–57, Nr. 91; 1152: S. 69 f., Nr. 123; 1156: S. 89–91, Nr. 171.

⁷⁸ Die entsprechende Stelle lautet: *monasterium . . . in proprietate nobilium virorum Nokeri, Oudelardi, Burchardi, Oudalrici constructum et ab eisdem beato Petro cum omnibus suis pertinentiis pia devotione oblatum . . .* (SUB I, S. 55 f., ähnlich in der Friedrich-Urkunde S. 69).

⁷⁹ *Burckhardt*, Herkunft, S. 178.

⁸⁰ *Albrecht*, S. 15, Anm. 1. Vgl. auch *Rück*, Urkunden, S. 106 f. Diese Datierung

Massini schliesst aus den Angaben der drei Urkunden, dass der «Zeitpunkt der Gründung kaum weiter als ein Menschenalter – 30 Jahre – zurückversetzt werden darf, «wenn man im Rahmen des Wahrscheinlichen bleiben will».⁸¹ Darum setzt er die Gründung des Klosters «in die Zeit des 2. bis 4. Jahrzehntes des 12. Jahrhunderts».⁸² Mit aller Vorsicht, die zu Recht besteht, versucht dann Massini, sein Ergebnis auch mit der Behauptung Hartmanns aus Einsiedeln, der für 1124 eintritt, und mit Wurstisens Nachricht zu stützen.⁸³ Er hält es darum für annehmbar, dass Beinwil «sicher zwischen 1110 und 1146, wahrscheinlich um 1124» gegründet worden sei.⁸⁴

Doch ist weder Hartmanns Behauptung nachkontrollierbar noch jene Wurstisens, der, wie Massini selber zugibt,⁸⁵ für sich genommen auch nicht mehr Beweiskraft besitzt als Trithemius und Mercklin. Aber Massini lässt sich trotzdem von Hartmann und Wurstisen dazu verleiten, ungefähr 1124 als wahrscheinliches Gründungsdatum Beinwils zu erklären, obwohl es eigentlich für diese «Genauigkeit» keinen stichhaltigen Grund gibt.

Auch seine Heranziehung der Vermutung Albrechts,⁸⁶ die Gründung Beinwils müsse in die Regierungszeit des Basler Bischofs Berthold von Neuenburg (1122–1131, gest. 1134) fallen, da er als einziger Basler Bischof in den Nekrolognotizen von Acklin⁸⁷ erwähnt werde, ist nicht stichhaltig, denn es gibt kein altes Beinwiler Nekrologium. Die ältesten

bot mir zuerst Schwierigkeiten, da aufgrund der Zeugenliste datiert wurde, die Zeugen aber mit «beate memorie» eingeleitet werden (Huius vero cause in presentia beate memorie approbatores et confirmatores aderant . . . SUB I, S. 90). Die Formel «beatae memoriae» gilt aber als untrügliches Zeichen, dass die betreffenden tot sind. Da auch das Mittellateinische Wörterbuch, hrsg. von der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Bd. 1 (München 1967), Sp. 1403, diesen Befund nur bestätigte, erkundigte ich mich beim Mittellateinischen Wörterbuch selbst. Darauf erhielt ich in verdankenswerter Weise unter anderem folgende Antwort: «Da die Bezeichnung «beatus» für Lebende durchaus gebräuchlich ist und ferner an der fraglichen Stelle die Formel «beatae memoriae» nicht bei einem einzelnen Namen, sondern in der allgemeinen Einführung der Zeugenliste steht und dadurch in ihrer Bedeutung abgeschwächt wird, wird man diese Aussage als stilistischen Schnörkel auffassen und in der Bedeutung nicht zu sehr pressen dürfen; man müsste vielleicht verstehen, dass das Leute sind, die «ewiges (gutes) Gedenken verdienen», was mit der Bedeutung von «beatus» durchaus konform geht und nicht heissen muss, dass sie tot sind. Jedenfalls würde ich mich bei der Datierung oder bei einer anderen Sachfrage von dieser Formel nicht beirren lassen.» (Dr. Theresia Payr, Brief vom 27. April 1971).

⁸¹ Massini, Das Bistum Basel, S. 216.

⁸² Ebenda S. 218.

⁸³ Zu Wurstisens nicht ganz unwidersprüchlichen Nachrichten vgl. oben unter A) S. 25 f., Anm. 46 und 47!

⁸⁴ Massini, Das Bistum Basel, S. 222.

⁸⁵ Ebenda S. 219.

⁸⁶ Ebenda S. 219. Albrecht S. 15, Anm. 4.

⁸⁷ Acklin I, S. 32.

nekrologischen Nachrichten aus Beinwil stammen ausnahmslos aus dem Jahrzeitenbuch der Kirche zu Erschwil⁸⁸ und dort fehlt ausgerechnet dieser Bischof Berthold. Acklins Quellenangabe «ex necrologio antiquo manuscripto» kennzeichnet dieses Nekrolog auch nicht besonders als aus Beinwil stammend. Ich vermute eher, dass Acklin seine diesbezüglichen Nachrichten aus fol. 42^v der Sammelhandschrift «Historica Beinwilensia» hat, wo zwei Listen von Grafen und Gräfinnen der Thiersteiner aufgezählt werden, worunter sonderbarerweise an erster Stelle der zweiten Liste zum 9. Januar «Bertholfus a Neuwenburg, episcopus Basiliensis» steht.⁸⁹ Beide dortigen Listen sind jedoch mit Sicherheit nicht aus einem heute verlorenen Nekrologium aus Beinwil gezogen, sondern müssen auf eine Quelle zurückgehen, die nicht aus Beinwil stammt.

Steht aber der Wunsch, ein möglichst «genau» fixiertes Gründungsdatum zu suchen, nicht ein wenig im Verdacht, die Stiftung eines Klosters allzu vereinfacht zu sehen? Wenn auch, wie es bei verschiedenen Klöstern vorgekommen ist, eine Stiftungsurkunde ausgestellt worden ist, so dürfen wir uns doch nicht vorstellen, dass damit ein Kloster fertig dagestanden wäre, in dem das klösterliche Leben in seiner Idealform sofort hätte aufgenommen werden können.

Eine Klostergründung muss doch als ein weit komplexerer Vorgang gesehen werden. Von der Überweisung eines grösseren Grundstückes zum Zwecke eines Klosterbaues bis zum Einzug eines lebenskräftigen Konventes müssen unbedingt mehrere Jahre verstrichen sein, ausgenommen etwa, wenn ein verlassenes, aber im ganzen noch gut erhaltenes Kloster neu besiedelt wurde. Wir müssen darum für das Werden des Klosters Beinwil auch eine Zeitspanne von mehreren Jahren in Betracht ziehen. Ein festes Datum, sofern sich eines ausmachen liesse, würde dann nur ein besonderes Ereignis innerhalb dieses mehrjährigen Werdens des Klosters bezeichnen,⁹⁰ z. B. die Ausstellung einer Stiftungsurkunde durch die Stifter, den Beginn des Klosterbaues oder die Grundsteinlegung für die Kirche bzw. für den Altar, den Einzug des Konventes oder die Übernahme des Klosters durch die Hirsauer Reformbewegung mit Abt Esso.

⁸⁸ Im StA SO.

⁸⁹ *Historica Beinwilensia*, fol. 42^v. Der Text dieser Seite steht zum übrigen Text «auf dem Kopf»! Vgl. ebenda fol. 211^v.

⁹⁰ Vgl. *Clavadetscher*, Otto Paul: Beiträge zur Geschichte der Zisterzienserabtei Kappel am Albis. Diss. Zürich 1946, S. 44, Anm. 83.

D. Schlussfolgerung

Weil für Beinwil eine sogenannte Gründungsurkunde fehlt, besteht für uns auch nicht die Möglichkeit, ein genaues Stiftungsdatum des Klosters Beinwil zu nennen. Die beiden «Klostertraditionen», die als Gründungsdatum entweder 1085 oder 1124 vorschlagen, sind darum fallenzulassen, da sie quellenmässig nicht begründbar sind, aber auch nicht alter Überlieferung entsprechen. Es bleibt uns nur eines übrig, nämlich eine mehr oder weniger lange Zeitspanne anzugeben, innerhalb welcher das Werden des Klosters Beinwil sich vollzogen haben muss. Doch welches ist dieser Zeitraum? Das Ergebnis, das sich aus dem Codex Hirsaugiensis für die Gründungszeit ergibt, lässt sich nicht mit dem Resultat, das Massini aus den Urkunden herausgearbeitet hat, vereinbaren. Sein Kriterium, dass die Gründung Beinwils ungefähr innerhalb eines Menschenalters vor der Ausstellung der drei erwähnten Urkunden (1147 bis etwa 1156) stattgefunden haben muss, scheint überzeugend zu sein. Martin Birmann hatte dazu schon den Anstoss gegeben.⁹¹

Bei dieser Argumentation geht man aber von der für sicher genommenen Voraussetzung aus, dass die vier Personen, welche in den Urkunden von 1147 und 1152 namentlich genannt werden, auch die Stifter des Klosters sind. Dies bezeugen aber die beiden Urkunden nicht mit unzweifelhafter Sicherheit. Im Gegenteil, die vier edlen Herren werden darin nie als Stifter oder Erbauer des Klosters genannt.⁹² Es wird nur ausgesagt, dass das Kloster auf ihrem (jetzigen)

⁹¹ Birmann, Martin: Die Genealogie der Grafen von Thierstein und Honberg. In: Basler Jahrbuch 1879, S. 129 f.

⁹² Zum Vergleich seien einige Urkunden mit ähnlichem Inhalt zitiert: Diplom Kaiser Heinrichs V. für Lützel, 1125 Januar 8: ... Nobilium ... virorum Hugonis, Amedei et Richardis de Monte Falconis devotionem perpendentes ... Sancte Marie monasterium, quod in fundo Basiliensis ecclesie ... a biennio pie fundarunt ... (Trouillat I, S. 246, Nr. 167).

Diplom König Friedrichs I. für Rüeggisberg, 1152 Juli 30: Hier heisst es zwar nicht, dass Lutolfus von Rümligen und seine Verwandten die Kirche von Rüeggisberg gebaut haben, aber sie übergeben die constructa ecclesia dem Abte Hugo von Cluny, damit dort in ordine monastico perpetualiter Gott gedient werde, womit sie eindeutig als Stifter des Klosters (nicht der Kirche!) gekennzeichnet sind, (ob der Kirche?, im Privileg Eugens III. wird sie ecclesia Sancti Martini (!) in Rochersberg genannt, 1148 Mai 27, FRB I, S. 426, Nr. 26). (Vollständig gedruckt in: NA 12 (1887), S. 184–186, unvollständig in FRB I, S. 430, Nr. 31).

Von den sehr zahlreichen Privilegien, die Eugen III. Klöstern verlieh, erwähnen die allerwenigsten die Klostergründer. Ich zitiere aus den Epistolae et Privilegia Eugenii III. papae in: PL 180, einige Privilegien, welche unzweifelhaft Klostergründer erwähnen:

Sp. 1236 (1147 Juni 7, St-Denis Montmartre, Paris): ... monasterium ab illustris memoriae Ludovico rege ac Adelaidis reginae uxoris suae assensu ... constructum atque ditatum ...

gemeinsamen Eigentum erbaut worden sei. Daraus folgt, dass sie auch als Eigentümer des Klosters galten und es somit auch rechtmässig vergaben, das heisst hier, an den Heiligen Stuhl tradieren konnten. Auf die gleiche Weise, wie sie zum gemeinsamen Besitz des Bodens gekommen waren – wohl einzig durch Erbgang –, konnten sie auch in den Besitz des Klosters gelangt sein, das auf diesem Grund errichtet worden war.

Dieses Verständnis des Urkundentextes, welches begründeter erscheint als die bisherige Interpretation, entzieht aber der ganzen Argumentation Massinis den urkundlichen Boden. Wir sind darum nicht mehr gezwungen, die Gründung Beinwils in die zwanziger Jahre des 12. Jahrhunderts zu legen. Wir dürfen die Anfänge dieses Klosters auch zeitlich weiter zurück suchen, und das Ergebnis aus dem Hirsauer Codex lässt es zu, an die Zeit um die Jahrhundertwende vom 11. zum 12. Jahrhundert zu denken.

Erst wenn man sich von der Vorstellung löst, dass der Kastvogt Udelhard, der 1152 und etwa 1156 in seinem Amt bezeugt ist, zu den eigentlichen Klostergründern gehören müsse, kann die rappoltsteinische Schenkungsbestätigung von etwa 1156 richtig gedeutet werden. Die Donatoren Adelbert, seine vier Kinder und sein geistlicher Bruder Reinhard bekennen nämlich, dass sie das Praedium in Nuglar um so lieber dem Gotteshaus Beinwil geschenkt haben, weil es von ihren Vorfahren zum Teil erbaut worden sei.⁹³ Hier ist erstmals in einer Urkunde die Rede von der Erbauung eines Klosters zu Beinwil. Dass nun aber diese Vorfahren (Praedecessores) nicht die Eltern der Rap-

Sp. 1316 (1148 März 29, Maulbronn): ...locum a venerabili fratre nostro Gunthero Spirensi episcopo cum adiacentibus agris vobis *concessum*, in quo monasterium vestrum situm est ...

Sp. 1364 (1148 September 8, Monasterium SS. Salvatoris et Juliae martiris, Brescia): ...monasterium ... quod videlicet infra civitatem Brixiensem a nobilis memoriae Ansa regina constat esse *constructum* ...

Sp. 1409 (1150 Januar 30, St. Martin, Anhausen/Ahausen): ...monasterium quod a praedicto fratre nostro Gualtero tunc Augustensi episcopo eiusque fratribus in proprio alodio *constructum* est ...

Sp. 1452 (1151 Februar 24, Monasterium S. Trinitatis et S. Michaelis, Mileto): ...monasterium, quod ab illustris memoriae Rugerio comite a fundamentis est *instructum* ...

Diesen Beispielen aus Eugen III. liegt zum Teil dasselbe Rahmenformular zugrunde, welches auch für die Beinwiler Urkunde Verwendung fand.

Vgl. auch die eigentlichen Gründungsberichte in den Bullen Eugens III.: PL 180, Sp. 1127 (1146 März 25, Monasterium S. Nicasii, Reims) und Sp. 1597 (1153 Mai 21, Ottmarsheim).

⁹³ SUB I, S. 90: ...predium ... eo ampliori dilectione et desiderio ferventiori tradiderunt, dum eadem ecclesia a predecessoribus suis ex parte *edificata* et deo libere est consecrata ... At ubi (mater) ex hac vita defuncta feliciter migravit, tam ab abbate quam ab omni conventu honorifice sepulta cum ceteris parentibus suis ibidem in pace requiescit ...

poltsteiner Brüder sein können, sondern einer früheren Generation angehören müssen, geht aus der weiteren Bemerkung hervor, dass ihre Mutter jetzt cum ceteris parentibus suis in Beinwil in Frieden ruhe. Daraus ergibt sich, weil die Parentes im Kloster beerdigt wurden, dass diese mit den Vorfahren gleichzusetzen sind, welche zu den Erbauern des Klosters gehören, das heisst, die Eltern der Mutter haben ihren Teil zur Erbauung und Gründung des Klosters Beinwil beigetragen. Bedenkt man nun, dass der in dieser Urkunde genannte Beinwiler Kastvogt Udelhard entweder der Generation des Rappoltsteiner Brüderpaares angehört oder, was auch noch denkbar ist, der Generation ihrer Mutter Adelheid,⁹⁴ dann lässt sich die Annahme, dass Udelhard ein Gründer sei, mit den Aussagen der Urkunde nicht vereinbaren, weil als Gründer nur Personen aus der Generation vor Adelheid in Frage kommen. Damit lässt sich aber unsere vorgeschlagene Gründungszeit aus dem Codex Hirsaugiensis sehr wohl vereinbaren, keineswegs aber das dritte Jahrzehnt des 12. Jahrhunderts oder gar noch ein späteres.

⁹⁴ Udelhard lebte sehr wahrscheinlich noch etwa 1173/80, als seine Frau Adelheid die Stiftung der Abtei Frienisberg bestätigte, da die Urkunde Udelhards Siegel trägt (FRB I, S. 452 f., Nr. 57). Vgl. *Roth*, Saugern, S. 51.

2. KAPITEL

DAS PROBLEM DER STIFTER DES GOTTESHAUSES BEINWIL

Die Erkenntnis, dass die vier edlen Herren Notker, Udelhard, Burkhard und Ulrich, die das Papstprivileg von 1147 erstmals namentlich aufzählt, nicht die eigentlichen Stifter, sondern nur die Tradenten des Gotteshauses Beinwil an Rom sind, hat für die Frage nach den Klostergründern besondere Folgen. Können wir die vier Personen auch nicht mehr als Gründer ansprechen, so ist es doch ganz sicher, dass unter ihren Vorfahren die wirklichen Gründer Beinwils zu suchen sind. Wir müssen darum von den vier Eigenklosterherren ausgehen, wenn es um den Versuch gehen soll, in diese dunkle Frage ein wenig Licht zu bringen. Dabei müssen wir uns aber zum voraus bewusst sein, dass es unmöglich ist, genaue Stifternamen zu ermitteln, da uns sowohl urkundliche Anhaltspunkte wie auch – was neben Urkunden noch am ehesten weiterführen könnte – Nekrolog- oder Verbrüderungseinträge für Beinwil fehlen. Es kann deshalb höchstens darum gehen, die Familien der Stifter namhaft zu machen, was aber um so schwieriger bleibt, als ja die vier Herren nur mit den «Vornamen» urkundlich überliefert sind, ohne irgendwelche Angabe ihrer Familienzugehörigkeit.

Gehen wir zuerst der Frage nach, wie diese vier Namen ins Papstprivileg von 1147 gekommen sind! Die Tradierung des Klosters an den Papst¹ durch die vier Eigenkirchenherren konnte mündlich oder schriftlich geschehen. Wenn sie mündlich erfolgte, wurden sicherlich die Angaben protokollähnlich aufgezeichnet, die für die auszustellende Urkunde, welche die Übergabe an den Heiligen Stuhl und zugleich den Klosterbesitz bestätigen sollte, notwendig waren. Geschah die Tradierung in schriftlicher Form, konnte die Papsturkunde aufgrund des «Übergabescheines» gefertigt werden. Auf jeden Fall dürften die Angaben über Beinwil, die wir im Papstprivileg finden, auf die Tradenten bzw. ihren «Procurator» zurückgehen. Es muss aber auch mit einer Beteiligung des Klosters selbst gerechnet werden, besonders bei der Aufzählung des Besitzes. Warum haben sich aber die vier Herren dabei nur mit ihrem «Vornamen» vorgestellt und nicht auch ihre Herkunft angegeben? Es ist bekannt, dass die Führung eines Beinamens neben dem Taufnamen beim Adel erst seit 1200 allgemein üblich wurde.² Doch treffen wir in unserem Gebiet schon früher auf

¹ Vgl. Kap. 5.

² Socin, S. 665.

den Brauch, dass sich Adelige nach ihrem Stamm- oder Wohnsitz benennen. Als Beispiel diene die Gründungsbestätigung Lützels durch Erzbischof Humbert von Besançon und Bischof Adalbero von Basel vom Jahre 1136. Darin werden die Gründer Hugo, Amadeus und Richard deutlich als von Montfaucon bezeichnet,³ wie sie bereits die kaiserliche Bulle Heinrichs V. vom 8. Januar 1125 anführte.⁴ Dieselbe Bischofsurkunde zählt unter den Schenkgebern Lützels noch viele Namen auf, die oft «Zunamen» haben.⁵ Jedenfalls ist es auffallend, dass die vier Tradenten Beinwils niemals, auch 1152 und 1194 nicht, mit Herkunftsnamen bezeichnet werden.

Dieser Befund der blossen Namennennung gab Anlass, verschiedene Vermutungen über die Herkunft der vier Personen anzustellen, wobei die uneinheitliche Festlegung des Gründungsdatums von nicht geringem Einfluss war.

Die grösste Übereinstimmung in der Identifikation der vier Personennamen hat *Udelhard* gefunden, weil die Ausgangslage für seine Familienzweisung insofern günstig ist, als König Friedrich I. 1152 bestimmte, dass nach Udelhards Tod sein nächster Erbe ihm im Vogtamt über das Gotteshaus Beinwil folgen sollte.⁶ Es darf zwar aus einer Rechtsbestimmung nicht ohne weiteres auf deren tatsächliche Durchführung geschlossen werden. Da sich aber gerade um die Vogteirechte, wenn ihre Rechtslage nicht eindeutig war, heftige Kämpfe entfachten,⁷ müsste eine Unregelmässigkeit in der Beinwiler Vogtfolge sicher auch einen quellenmässigen Niederschlag gefunden haben. Doch davon ist gar nie die Rede. Im Gegenteil, wir finden um 1212 Graf Rudolf I. von Thierstein unbestritten im Amt des Klostervogtes über die Lüsselabtei.⁸

³ *Trouillat* I, S. 262–267, Nr. 176: ... volentibus et rogantibus Hugone et Amadeo et Ricardo de Montefalconis (S. 263).

⁴ Ebenda I, S. 246 f., Nr. 167: Nobilium itaque virorum Hugonis, Amedei et Richardis de Monte-Falconis devotionem perpendentes ... (S. 246). Nach *Trouillat* I, S. 246, Anm. 1, nahmen die drei Gründer Lützels zwischen 1125–1139 folgende Namen an: Richard, der ältere, nannte sich weiter von Montfaucon, Hugo von Charmoille und Amadeus von Neuenburg/Neuchâtel.

⁵ *Trouillat* I, S. 262–267, Nr. 176, z. B.: Henricus de Asuel, Hugo de Pluvioso, Sigefridus et Adelbero de Ferrettes, Henricus de Cova usw., wobei es sich natürlich nicht durchwegs um Adelige handelt.

⁶ SUB I, S. 69 f., Nr. 123: Cum autem prenominatus Oudelardus, qui in presentiarum ipsius advocatus existit, ab hac vita decesserit, proximus heres ipsius in officium advocatie succedat et ita semper advocato defuncto alius predicto modo succedat (S. 70).

⁷ Vgl. z. B. den Anspruch der Basler Bischöfe auf die Vogtei über St. Blasien und den Streit, der sich daraus ergab, bei *Büttner*, Heinrich: St. Blasien und das Bistum Basel im 11./12. Jahrhundert. In: ZSKG 44 (1950), S. 138–148.

⁸ Vgl. Kap. 4: Die Kastvogtei. Im damaligen Streit zwischen Vogt und Abt geht es um Vogteirechte, nirgends aber um die Bestreitung des Vogtamtes.

Aufgrund der von Barbarossa festgelegten Erbregel ist es möglich, ausgehend von Rudolf I. von Thierstein, Udelhards Familienzugehörigkeit genau zu bestimmen, da uns Rudolfs Ahnentafel sowohl väterlicherseits wie mütterlicherseits bekannt ist.⁹ Doch kommt allein seine mütterliche Verwandtschaft in Frage, weil sich nur hier der Name Udelhard findet.

Rudolfs Ahnen von seiten seiner Mutter ergeben sich aus einer Frienisberger Urkunde von etwa 1173/80: Gräfin Adelheid, die Gattin des Grafen Udelhard, bestätigt dessen frühere Stiftung der Abtei Frienisberg. Dabei geben ihre Töchter Bertha und Agnes sowie Berthas Sohn Rudolf ihre Zustimmung. Erwähnt wird auch, dass seinerzeit auch Udelhards Mutter Cunicia (Chunzza) der Stiftung beigepflichtet hatte. Der Bestätigungsakt trägt das Siegel Udelhards, dessen Umschrift ihn als Grafen von Saugern bezeichnet.¹⁰ Das gleiche Siegel befindet sich an der eigentlichen Gründungsurkunde von Frienisberg von etwa 1131, worin sich Udelhard jedoch Graf von Seedorf nennt.¹¹ 1136 und 1139 tritt Udelhard als Zeuge auf, wobei er sich aber als Graf von Saugern bezeichnet.¹² Schon in einer Urkunde von 1101/02 finden sich ein Ulrich von Saugern und sein Bruder Udelhard.¹³ Da der 1173/80 erwähnte Udelhard damals allem Anschein nach noch am Leben war,¹⁴ kann er kaum mit dem 1101/02 genannten Udelhard identisch sein, so dass wir zwei Udelharde in der Saugernschen Familie verzeichnen müssen. Welchem der beiden Saugerner, Udelhard I. oder Ulrich, Chunzza als Frau zuzuweisen ist, bleibt unsicher; da jedoch von Ulrich ausdrücklich Kinder erwähnt werden, macht Carl Roth Chunzza zu Ulrichs Frau und vermutet, dass Udelhard I. ohne männliche Nachkommen gestorben sei.¹⁵ Daraus ergibt sich folgender Stammbaum:

⁹ Ahnentafel väterlicherseits bei *Merz*, Burganlagen Aargau I, S. 251: Homberg, und *Merz*, Sisgau II, Stammtafel 5 zwischen S. 88/89: Grafen von Froburg und Homberg.

¹⁰ FRB I, S. 452 f., Nr. 57 = *Trouillat* I, S. 350 f., Nr. 230 (datiert: vers 1170); Siegel abgebildet bei *Merz*, Sisgau III, S. 64 (Siegelinschrift: OVDELARDVS. COMES.DE.SOVGRON). Zum Folgenden vgl. *Roth*, Saugern, S. 44–65 und sein Artikel: Tierstein, bei *Merz*, Sisgau III, S. 266 ff.

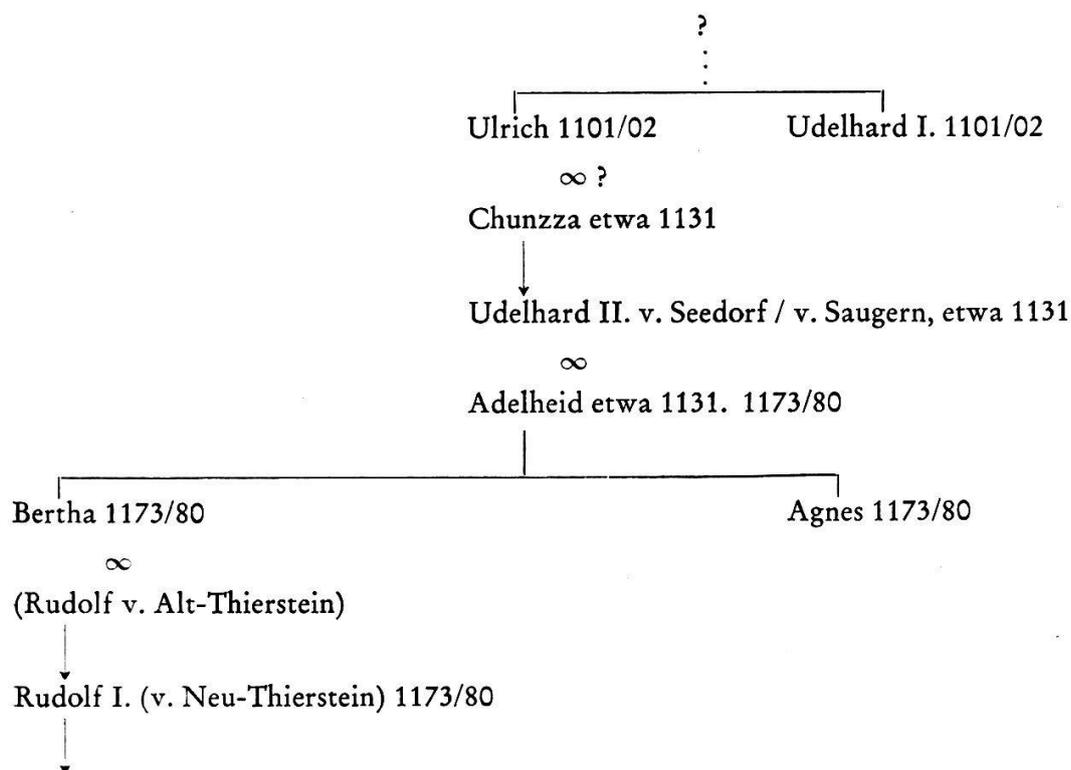
¹¹ FRB I, S. 403 f., Nr. 7 = *Trouillat* I, S. 259–261, Nr. 174. Zur Echtheitsfrage dieser Urkunde vgl. *Roth*, Saugern, S. 48 f.

¹² 1136: *Trouillat* I, S. 262–267, Nr. 176: Hudelardo comite de Sohires (S. 266). – 1139: ebenda I, S. 278–280, Nr. 184: Udelardo de Soeres (S. 280).

¹³ UBB I, S. 7 f., Nr. 13 = SUB I, S. 24, Nr. 23 (nur Zeugenliste!).

¹⁴ Ob Udelhard 1173/80 noch lebte, ist umstritten, vgl. *Roth*, Saugern, S. 51, der überzeugend dafür eintritt, dass Udelhard noch am Leben war, ebenso *Albrecht*, S. 17 und *De Zurich*, S. 9, Anm. 1. – *Trouillat* II, S. XXXIX und *Burckhardt*, Herkunft, Tafel VII (im Anhang) halten Udelhard für tot.

¹⁵ *Roth*, Saugern, S. 51–53 und seine Stammtafel, S. 52.



Udelhard, einer der vier Eigenklosterherren und erstbezeugter Kastvogt, gehört unzweifelhaft zur Familie der Grafen von Saugern. Darin sind sich alle Autoren, angefangen von den Klosterhistoriographen des 17. Jahrhunderts bis zur Neuzeit, einig.¹⁶ Auch Mercklin, auf den sich so manche beriefen, kann mit der Kennzeichnung Udelhards als «Graff zu Pfürdt, Herr zu Sohyrs oder Sogern» allein die Grafen von Saugern gemeint haben;¹⁷ nur hat er eine spätere historische Tatsache mit einer früheren vermengt. Denn die Grafen von Pfirt sind tatsächlich später im Besitz eines Teiles der Saugernschen Hinterlassenschaft samt der Stamburg Saugern/Soyhières gewesen.¹⁸ Dass Udelhard, der Kastvogt Beinwils, näherhin mit Udelhard II., dem Gründer der Abtei Frienisberg, identisch ist, darf nun als sicher gelten.¹⁹

Dass sich Udelhard in der genannten Urkunde von etwa 1131 als

¹⁶ *Wurstisen*, Epitome, S. 34, hat wohl als erster aus den Urkunden die richtige Folgerung gezogen, dass Udelhard ein Graf von Saugern gewesen sein müsse.

¹⁷ Bei *Buchinger*, Bericht, S. 213, vgl. auch S. 210; Epitome, S. 244.

¹⁸ Vgl. *Roth*, Saugern, S. 58–60 und *Burckhardt*, Untersuchungen, S. 240–242. Eine ähnliche Verwechslung der Familie des Stifters mit derjenigen seiner Erben und Rechtsnachfolger ist im Kloster Frienisberg festzustellen, wo derselbe Udelhard II. von Saugern als Graf von Thierstein bezeichnet wird und man demzufolge auf seinen (späteren) Grabstein das Thiersteiner Wappen setzte, vgl. *Roth*, a. a. O. und *Schmid*, Frienisberg, S. 11.

¹⁹ *Burckhardt*, Herkunft, besonders S. 196 sieht in Udelhard I. den Mitgründer Beinwils, muss aber deswegen das «prenominatus» beim Kastvogt Udelhard II. in der Barbarossaurkunde von 1152 als Irrtum oder Schreiberwillkür hinstellen (S. 178).

Graf von Seedorf bezeichnet, das hängende Reitersiegel ihn aber Graf von Saugern nennt, darf nicht befremden, da sich Udelhard bei dieser Gelegenheit einfach nach seinem Besitz in Seedorf benennt, aber natürlich nur ein Siegel besass, das auf den Namen seines Stammsitzes lautete. Die «Zunamen» sind ja um diese Zeit noch nicht fixiert. Aber sonderbar ist, dass ihn die Beinwiler Urkunden, die seinen Namen bezeugen, nie des näheren nach einer seiner Besitzungen betiteln. Ist es allein deswegen, weil Udelhard in den Klosterurkunden nie als handelnde Person oder als Zeuge auftritt, sondern nur wegen seines Amtes als Eigenklosterherr oder Kastvogt Erwähnung findet? Doch spricht dieser merkwürdige Quellenbefund nicht dagegen, dass der Beinwiler Kastvogt Udelhard trotzdem ein Graf von Saugern gewesen ist.

Die Untersuchungen Carl Roths über die Grafen von Saugern, denen wir hier weitgehend folgen konnten, sind in ihrem Resultat unangefochten geblieben. Eine Ergänzung ist insofern noch nachzutragen, als Chunzza, in der Roth die Frau Ulrichs sieht, mit grosser Wahrscheinlichkeit als Tochter des Grafen Bucco von Oltigen angesprochen werden kann. Damit wird nämlich überzeugend erklärt, warum sich ansehnliche Güter im Gebiete südöstlich des Bielersees in den Händen der Grafen von Saugern und danach der Thiersteiner befanden und warum zur Stiftung der Abtei Frienisberg die Mutter Udelhards, eben diese Chunzza, ihre Zustimmung gab. Denn die Stiftung fand in diesem Falle auf ihrem in dieser Gegend ererbten Gut statt.²⁰

Mit Sicherheit dürfen wir also die Grafen von Saugern zu den Stifterfamilien des Klosters Beinwil rechnen. Ja es spricht sogar einiges dafür, in Ulrich und Udelhard I. «Mitgründer» des Gotteshauses Beinwil zu sehen, mindestens in dem Sinne, dass sie daran beteiligt waren, das hirsauische Reformmönchtum nach Beinwil zu berufen.

Wenn es sich nun nachweisen liesse, dass Notker, Burkhard und Ulrich, die neben Udelhard in den Bestätigungsurkunden genannt werden, nahe Verwandte Udelhards gewesen wären, hätten wir auch eine einleuchtende Erklärung, warum die vier edlen Herren miteinander Eigenklosterherren Beinwils gewesen waren.²¹ Aber das lässt sich aufgrund des heute bekannten Quellenmaterials nicht tun. So stellt sich die Frage, welchen Familien die drei anderen Namen zuzuordnen sind. Wir haben zur Lösung dieser Frage keinen ähnlichen, erfolgversprechenden Ansatzpunkt wie bei Udelhard. Das einzige, was wir uns dabei

²⁰ Roth, Saugern, S. 47 f., hatte schon die Vermutung ausgesprochen, dass die Friensberger Güter zum Erbe Chunzzas gehören müssten, ordnete aber diese Frau noch keiner bestimmten Familie zu, dies tat *De Zurich*, S. 4–7, besonders S. 5 f., Anm. 3. Vgl. auch Schmid, Frienisberg, S. 10.

²¹ Auf keinen Fall können es Brüder Udelhards sein. Dies verbietet der Text der Rappoltsteiner Schenkungsbestätigung (ex parte!) von etwa 1156 (SUB I, S. 89–91, Nr. 171).

vor Augen halten müssen, ist die Tatsache, dass die vier Männer gemeinsames Eigentum haben, das wohl nur auf dem Wege der Erbschaft zustande gekommen sein kann, das heisst, die vier Herren müssen untereinander verwandt gewesen sein. Wie und in welchem Grad, bleibt aber offen. Unter Umständen kann diese Verwandtschaft sogar ziemlich weit zurückreichen.²²

Es ist klar, dass bei einer solchen Ausgangslage die vorgeschlagenen Ansichten auseinandergehen. Doch versuchen wir, bei der ältesten «Überlieferung» anzusetzen!

Mercklin bringt uns als erster genaue Angaben über die Familienzugehörigkeit der vier Eigenklosterherren. Wir dürfen seinen Angaben nicht ohne weiteres Glauben schenken. Doch könnte er Überlieferungen festgehalten haben, die – wenn möglich – nachzuprüfen sind. Es empfiehlt sich hier, alle Angaben Mercklins, die sich auf Beinwil beziehen, soweit als möglich auf ihren Quellenwert hin zu befragen. Dabei bleibt aber zu berücksichtigen, dass wir Mercklin nur durch die Zitate bei Buchinger kennen. Seine Aussage, dass das Kloster Moutier-Grandval gewaltsam umgewandelt worden und auf ehemaligem Granfelder Besitz das Kloster Beinwil entstanden sei, hat sich nicht als glaubhaft herausgestellt, da Beinwil nachweislich kein ehemaliges Granfelder Klostergut besass. Wie steht es aber mit seinen anderen Angaben? Wir fassen vorerst Mercklins Bericht über Beinwil in folgende Punkte zusammen:

1. Ein Teil der Grafschaft Saugern gelangte erblich an die Grafen von Thierstein wegen ihrer Eheschliessungen mit den Familien von Saugern oder Pfirt und von Vroburg.²³
2. Die «Stifter» Beinwils heissen Udelhard von Pfirt und Herr zu Saugern, Notker von Vroburg, Ulrich von Egisheim und Burkhard von Hasenburg/Asuel.²⁴
3. Diese vier «gründeten» das Kloster Beinwil auf dem gemeinsamen Boden, den sie von ihrer Kastvogtei über Granfelden her hatten. Kaiser Heinrich gab dazu seine Einwilligung.²⁵
4. Die Besiedlung des Klosters erfolgte von Hirsau aus, welches Graf Adalbert von Calw, ein Verwandter der «Stifter», auf Ersuchen Papst Leos IX. wieder aufkommen liess. Hirsau sandte den ersten Abt und etliche Mönche.²⁶

²² Vgl. z. B. aufgrund der Stammtafel (bei *Merz*, Sigsau III, Stammtafel 9, zwischen S. 178/9, von August *Burckhardt*) die Zersplitterung der Rechtsanteile der Ramsteiner am Patronat der Kirche zu Rohr, die an einem Gut «das alte Eigen» zu Brislach hafteten und schrittweise 1311 (*Trouillat* III, S. 172–174, Nr. 100) und 1317 (ebenda III, S. 263 f., Nr. 154) ans Kloster Beinwil kamen. Vgl. Kap. 3, S. 72, Anm. 69.

²³ Bei *Buchinger*, Bericht, S. 212; Epitome, S. 243.

²⁴ Ebenda S. 213; S. 244.

²⁵ Ebenda S. 213; S. 244. ²⁶ Ebenda S. 212 und 214; S. 243 und 244 f.

Die Nachricht Mercklins über die Verwandtschaft der Thiersteiner mit den Grafen von Saugern und ihre Beerbung steht ganz am Schluss des ersten langen Zitates, das uns Buchinger überliefert. Es berichtet von der Umwandlung Moutier-Grandvals in eine Kanonikerpropstei. Von einer «Grafschaft» Saugern im eigentlichen Sinne kann kaum die Rede sein, aber ein Teil des ehemaligen Besitzes der Saugerner gelangte tatsächlich, wie dargestellt wurde, an die Thiersteiner Grafen, und zwar über Bertha, die Tochter Udelhards II., welche einen Grafen von Homberg-Alt-Thierstein aus dem Fricktal geheiratet hatte. Da ihr Sohn, Rudolf I. von (Neu-)Thierstein, in diesem Gebiet «neu» anfangen musste, stammen offensichtlich auch alle seine dortigen Besitzungen und Rechte aus dem Erbe seiner Mutter, nämlich die Kastvogteien über Beinwil und Frienisberg, vielleicht auch über Kleinlützel, sowie freigebliebener, zerstreuter Allodialbesitz in der Gegend von Frienisberg und Kleinlützel. Von einer Herrschaft Thierstein ist anfänglich nie die Rede. Diese suchten sich die Thiersteiner vor allem aufgrund der Kastvogtei über Beinwil aufzubauen. Der restliche Teil der Hinterlassenschaft der Grafen von Saugern, ihre Stammburg und nicht näher bestimmbare Vogteirechte über den Sornegau, findet sich später in den Händen der Grafen von Pfirt.²⁷

Das Saugernsche Erbe kann jedoch erst nach der Gründung Beinwils an das Haus der Thiersteiner gefallen sein. Sie kommen darum als Stifter aus zeitlichen Gründen gar nicht in Frage. Mercklin sagt auch nirgends, dass die Thiersteiner zu den Gründern des Gotteshauses Beinwil gehören. Nur Hartmann stellt die Behauptung auf, dass die Grafen von Thierstein und Saugern die Gründer Beinwils seien.²⁸ Auffallend ist aber Mercklins Behauptung, dass die Thiersteiner auch durch Eheverbindungen mit den Froburgern in die Erbschaft der Saugerner gelangt seien. Nach ihm fiel das ganze Gebiet «von Sogern über die Byrs biss an die Aar» an die Kastvögte von Moutier-Grandval.²⁹ Wenn man das wörtlich nimmt, gehört der grösste Teil der Froburger Herrschaft dazu und das thiersteinische Einflussgebiet stiess unmittelbar an das froburgische. Buchinger setzt zwar den Namen Vroburg mit Vorburg gleich, einer Burg, welche etwa 1,5 km südlich von Saugern gelegen ist.³⁰ Für Mercklins Behauptung dürfte aber nicht diese Vorstellung mitgespielt haben, sondern wohl eher die Meinung, dass die «Herrschaft» Thierstein im Westen auf dem Gebiet der Grafen von Saugern gründete und im Osten sich auf Kosten der Froburger ausgedehnt habe,

²⁷ Vgl. *Roth*, Saugern, S. 60 f.

²⁸ *Hartmann*, *Annales Heremi*, S. 185: *Condiderunt . . . comites Thiersteinenses et Sogerenses . . . monasterium . . .* (beachte die Reihenfolge!).

²⁹ Bei *Buchinger*, Bericht, S. 211, vgl. dazu *Ammann-Schib*: *Historischer Atlas der Schweiz*. Aarau 1958, Karte 23a (Froburger).

³⁰ *Buchinger*, Bericht, S. 208; *Epitome*, S. 240. Vgl. HBLs Suppl. S. 185 (Vorburg).

und das wäre am besten durch Heirat, das heisst durch die Mitgift einer oder mehrerer angeheirateter Frauen möglich gewesen. Wie steht es aber in Wirklichkeit mit der Verwandtschaft zwischen Froburgern und Thiersteinern?

In einer Urkunde vom 21. Oktober 1245 nennt Graf Ludwig III. von Froburg (erwähnt 1196–1256) den Grafen Rudolf II. von Thierstein (erwähnt 1208–1262) einen Blutsverwandten.³¹ Sein Schwager kann er demzufolge nicht sein, wie schon vorgeschlagen wurde,³² jedoch eher sein Vetter. Dann wäre Gega/Kepa, die Mutter Rudolfs II., mit Sicherheit eine Froburgerin gewesen. Doch könnte die Blutsverwandtschaft auch in einer früheren Generation begründet worden sein. Aber hier verlieren sich die quellenmässig belegbaren Spuren, so dass wir die Art und Weise der Verwandtschaft der Thiersteiner mit den Froburgern letztlich offen lassen müssen.

Die drei anderen Aussagen Mercklins über Beinwil stammen alle aus demselben zweiten Zitat, das uns Buchinger überliefert.³³ Woher Mercklin die Kenntnis der Familienzugehörigkeit der vier «Stifter» hat, ist unbekannt. Er hat sie kaum aus einer der Bestätigungsurkunden der Päpste Eugen III. und Coelestin III. oder Friedrich Barbarossas, die uns als einzige Urkunden und früheste Quellen diese Namen, doch ohne Familienzugehörigkeit, überliefern. Hätte er sie aus diesen Dokumenten, dürften wir erwarten, dass er sie auch in der gleichen Reihenfolge anführte, was aber nicht der Fall ist, auch nicht, wenn er Udelhard ehrenhalber als bezeugten Kastvogt an den Anfang gesetzt hätte. Die Reihenfolge in allen drei Urkunden ist: Notker, Udelhard, Burkhard, Ulrich. Bei Mercklin folgen sich aber Udelhard, Notker, Ulrich, Burkhard. Hätte der Elsässer Chronist wirklich Kenntnis von einer dieser Urkunden gehabt, würde er auch kaum die Tradierung an Rom oder die Bestätigung durch Päpste und König verschwiegen haben. Allerdings ist dabei zu beachten, dass wir Mercklins Bericht nur aus fragmentarischen Zitaten kennen. Es scheint jedoch, dass sein Wissen auf eine andere «Überlieferung» zurückgeht, schon deshalb, weil er jeden Namen einem bestimmten Grafenhaus zuteilen kann. Doch darüber weiter unten.

Dass der Boden, worauf das Kloster erbaut worden war, den vier Herren gemeinsam gehörte, wird durch die drei erwähnten Urkunden bezeugt. Dass er aber aus ehemaligem Klostergut Moutier-Grandvals stammt, darf als unhaltbar gelten, da Granfelden im Lüsseltal nie Besitzungen aufwies und umgekehrt Beinwil nicht an Orten besitzt, wo früher einmal Grandval begütert war. Massini macht mit einem gewis-

³¹ SUB I, S. 255 f., Nr. 446 (consanguineus).

³² SUB I, Stammtafel 10: Grafen von Thierstein.

³³ Bei *Buchinger*, Bericht, S. 212–214; Epitome, S. 243–245.

sen Recht darauf aufmerksam, dass doch «ein Zusammenhang zwischen der Vogtei von Moutier und dem Grundbesitz, auf dem Beinwil errichtet wurde, zu bestehen» scheint. Auf irgendeine Weise könnte nämlich die Vogtei über das Kloster Moutier-Grandval ihren Inhabern bedeutenden Zuwachs an Land eingebracht haben, worauf dann später das Kloster Beinwil errichtet worden wäre. Aber wie es dazu gekommen sein könnte, bleibt im Ungewissen.³⁴ Woher weiss aber Mercklin etwas von einer Bewilligung Kaiser Heinrichs? Massini ist geneigt, Mercklin die Kenntnis einer Beinwiler Gründungsurkunde zuzugestehen, denn er sieht an verschiedenen Stellen seines Textes Hinweise auf Urkundenstil.³⁵ Doch scheint mir diese Beweisgrundlage etwas zu schmal zu sein, da ja schliesslich Mercklin hier auch von einer Gründung berichtet. Wenn wir aber mit dieser von Massini vorgeschlagenen Möglichkeit einmal rechnen, kommt doch aus verschiedenen Gründen ein zeitgenössischer Gründungsbericht für Mercklins Kenntnis kaum in Frage. Seine Bezeichnung Udelhards als Grafen von Pfirt und Herrn von Saugern weist in eine Zeit, als die Pfirter wirklich Herren zu Saugern waren, wovon wir erst 1271 urkundlich erfahren,³⁶ was aber wohl schon vor der Mitte des 13. Jahrhunderts der Tatsache entsprach. Dass aber die Kombination «Graf von Pfirt, Herr zu Saugern» auf Udelhard angewendet wird, weist auf eine spätere Zeit hin, in welcher sich genauere geschichtliche Sachverhalte schon aus dem Bewusstsein verflüchtigt hatten, also frühestens auf das Ende des 13. Jahrhunderts, aber viel wahrscheinlicher ins 14. oder gar 15. Jahrhundert. Ebenso deutet der Name Ossawilere in der geographischen Beschreibung des Klosterortes³⁷ keineswegs auf Urkundenstil hin, wie Massini meint, sondern auf gelehrte humanistische Spielerei. Urkundlich ist diese Namensform überhaupt nicht zu belegen. Mercklins Grundlage könnte darum frühestens eine «Quelle» aus dem 15. Jahrhundert sein. Dadurch ist aber der Quellenwert seiner Aussagen bedeutend herabgemindert. Es ist darum damit zu rechnen, dass im Kloster Beinwil die Geschichte seiner Anfänge schon früh in Vergessenheit geriet. Später – und das passt nicht schlecht in die Zeit des Humanismus – hat man sich wieder vermehrt seiner Vergangenheit zugewandt. Man half sich aber dann mit den Mitteln seiner Zeit und «verfertigte» eine Gründungsgeschichte, in welcher Wahres, Vermutetes, Wünschbares und Falsches vereinigt

³⁴ *Massini*, Das Bistum Basel, S. 221.

³⁵ *Ebenda* S. 221.

³⁶ *Trouillat II*, S. 205, Nr. 156.

³⁷ Bei *Buchinger*, Bericht, S. 213; Epitome, S. 244. – *Massini*, Das Bistum Basel, S. 221.

³⁸ Als Beispiel kann das historische Werk des Johannes Trithemius über Hirsau dienen, besonders die im Kap. 1 besprochenen Stellen über Essos Entsendung nach Beinwil.

wurden.³⁸ Von einer solchen Klosterhistorie mag Mercklin sehr wohl Kenntnis gehabt haben.

Für Mercklins Aussage von einer Besiedlung Beinwils durch die Hirsauer käme möglicherweise Trithemius als Quelle in Frage. Doch vermisst man dann bei ihm den Namen Essos, des ersten Abtes.³⁹ Hingegen macht er durch den Hinweis, die Stifter seien mit dem Wiederhersteller Hirsaus, dem Grafen Adalbert von Calw, verwandt, erklärlich, warum Beinwil aus Hirsau seine Mönche bezog und nicht, wie es in St. Alban der Fall gewesen war, der Cluniazenser Reform angeschlossen wurde oder sonst von einem anderen Reformzentrum die monastische Prägung erhielt.

Eine unvoreingenommene Betrachtung der Nachrichten Mercklins hinterlässt im grossen und ganzen einen zwiespältigen Eindruck: Einerseits bringt er offensichtlich Falsches bzw. Ungenaues oder es ist damit zu rechnen – was schliesslich jedem Chronisten unterlaufen kann –, dass er Dinge miteinander in Beziehung bringt, die sie in Wirklichkeit nicht gehabt haben. Andererseits scheint sein Bericht über weite Stellen hinweg glaubwürdig zu sein, da bei ihm keineswegs irgendwelche Tendenz zu erkennen ist, soweit dies aus seinen Zitaten ersichtlich ist, so dass wir nicht mit bewussten Fälschungen zu rechnen haben. Aber ein sicheres Urteil darüber liesse sich nur bei Kenntnis seiner Quellen fällen. So bleibt uns nur noch folgende Möglichkeit offen: Wenn wir in Mercklins Aussagen eine starke innere Wahrscheinlichkeit geltend machen können, dürfen wir ihm nicht jeden Wahrheitsgehalt absprechen. Aber eine letzte historische Gewissheit bleibt uns versagt, da wir Mercklins Quelle nicht zu beurteilen vermögen. Dessen müssen wir uns bewusst sein, wenn wir nun zu den Mercklinschen Familienzugehörigkeiten der drei übrigen Namen Stellung nehmen wollen. Denn wir erhalten damit das Recht, über Behauptungen Mercklins hinwegzugehen, wenn wir eine andere Ansicht besser begründen können.

Wir haben bereits erwähnt, dass Mercklin Udelhard als Grafen von Pfirt und Herrn zu Saugern kennzeichnet. Seine Angabe ist nur zum Teil richtig, folgt jedoch der richtigen, nachweisbaren Spur. Wie steht es aber mit der Zuweisung der anderen Namen?

Der Elsässer Chronist weist *Notker* dem Haus der Froburger Grafen zu. Die drei Urkunden überliefern seinen Namen einheitlich in der Form von Nokerus. In der deutschen Ausgabe Buchingers steht die Form Nocherus, in der lateinischen Fassung heisst er Nogerus. Diese Namensformen könnten darauf hinweisen, dass Mercklins Kenntnis auf die Urkunden zurückgeht, jedoch nur mittelbar, das heisst seine

³⁹ Die Frage nach der Priorität Mercklins oder Tritheims ist unlösbar, solange wir nicht wissen, wer Mercklin ist und wann er gelebt und geschrieben hat. *Buchinger*, Bericht, S. 209; *Epitome*, S. 241, kennzeichnet ihn nur als «Argentinensis», das heisst aus Strassburg stammend.

Quelle könnte die Urkunden gekannt haben, was bei einem angenommenen Gründungsbericht aus späterer Zeit sehr wohl vorausgesetzt werden kann.

Nun ist aber der Name Notker im Froburger Stammbaum nicht nachzuweisen.⁴⁰ Das bedeutet zwar noch nicht, dass Mercklin bzw. sein Gewährsmann unrecht hätten. Doch dachten schon Trouillat und Birmann an Notker von Pfeffingen, der in der Rappoltsteiner Urkunde von etwa 1156 als Zeuge erscheint.⁴¹ Dagegen macht aber Karl Albrecht geltend, dass Notker in den Bestätigungsurkunden stets an erster Stelle genannt werde, darum vermutlich auch als erster die Kastvogteirechte ausgeübt habe; da jedoch bereits zu dieser Zeit die Vogtei an den zweitgenannten Udelhard übergegangen ist, müsse er bereits gestorben sein, könne somit nicht mehr mit dem Zeugen Notker von Pfeffingen identisch sein.⁴² Walther Merz lehnt diese Argumentation ab, da sie «ohne zureichenden Grund» sei.⁴³ Massini lässt die Bestimmung des Geschlechtes Notkers, ob Froburg oder Pfeffingen, offen.⁴⁴

Für Notker von Pfeffingen spräche allerdings die Tatsache, dass seine Burg, die bischöfliches Lehen war, nach dem Aussterben des Geschlechtes vor Ausgang des 12. Jahrhunderts als Lehen an die Grafen von Thierstein, also an die Verwandten Graf Udelhards II. von Saugern, fiel.⁴⁵ «Jedenfalls war schon Graf Rudolf I. von Tierstein damit belehnt worden, wenn auch ein direktes urkundliches Zeugnis mangelt; denn wenige Jahre nach seinem Tode erscheint sein Sohn gleichen Namens als Herr zu Pfäffingen, indem er im Jahre 1235 ein Verkommnis wegen eines Eigengutes beim Dorfe Pfäffingen verbriefte.»⁴⁶

Wenn demzufolge auch eine begründete Vermutung besteht, dieser Notker der Beinwiler Bestätigungsurkunden könnte Notker von Pfeffingen sein, vermögen wir damit doch nicht in die Stiftergeneration Beinwils vorzustossen, da uns von diesen Edelfreien von Pfeffingen nur Notker bekannt ist, nicht aber seine Vorfahren.

Unabhängig davon, ob nun Notker ein Graf von Froburg war oder nicht, lässt sich wahrscheinlich machen, dass die Froburger zu den Mit-

⁴⁰ Vgl. Merz, Siggau II, Stammtafel 5 zwischen S. 88/89 und SUB I, Stammtafel 4. Winistörfer, P. Urban: Die Grafen von Froburg. Ein Beitrag zur urkundlichen Geschichte der Schweiz. In: *Urkundio*, Bd. 2, 1. Hälfte (Solithurn 1895), S. 11, kennt bei den Froburgern nur aus Buchinger einen Notker.

⁴¹ *Trouillat II*, S. XXXIX, Anm. 1; bei der Edition der Urkunde von 1147 identifiziert er (I, S. 306, Anm. 2) Notker mit einem Grafen von Froburg, vgl. ebenda V, S. 124. – *Birmann*, Martin: Die Genealogie der Grafen von Thierstein und Honberg. In: *Basler Jahrbuch* 1 (1879), S. 130 f.

⁴² *Albrecht*, S. 16.

⁴³ Merz, Siggau III, S. 130, Anm. 6 = Anm. zu S. 64.

⁴⁴ *Massini*, Das Bistum Basel, S. 220. ⁴⁵ Merz, Siggau III, S. 64.

⁴⁶ Ebenda S. 64. Urkunde von 1235: *Trouillat II*, S. 50, Nr. 36 = SUB I, S. 211, Nr. 372 (Regest).

begründern des Klosters Beinwil gehört haben können. Denn unter den 57 Güternamen der Papsturkunde von 1194 finden sich ungefähr zehn Ortschaften, in denen auch die Grafen von Froburg oder ihre Familienstiftung Schöntal begütert waren.⁴⁷ Dass die Froburger dem Kloster Besitzungen geschenkt haben, lässt sich zwar unmittelbar nicht nachweisen, aber das Breitenbacher Hofrecht aus dem Anfang des 15. Jahrhunderts spricht von Gütern, die «des gotzhuses ledig eigen und dem gotzhus hievor geben wart von der herrschafft von Froburg».⁴⁸ Diese Besitzungen gehörten in den Hof zu Nuglar und müssen in der Gegend von Lupsingen gelegen haben. In Lupsingen selbst hat das Kloster Beinwil schon 1194 Besitz.

Wann können diese Güter, die nach dem Hofrecht von den Froburgern stammen, ans Kloster gekommen sein? Direkt lassen sich keine näheren Beziehungen Beinwils zum froburgischen Grafenhaus nachweisen. Für das 13. Jahrhundert und später sind auch keine Schenkungen der Froburger an Beinwil zu erwarten. Wollten sie nämlich kirchliche Stiftungen machen, bevorzugten sie ihre eigene Stiftung Schöntal,⁴⁹ die genug mit materiellen Schwierigkeiten zu kämpfen hatte. So kommt eigentlich nur das 12. Jahrhundert für Schenkungen der Froburger an Beinwil in Frage.⁵⁰ Schöntal wurde vor 1145 gegründet, geriet aber schon bald in Abgang, so dass es 1189 erneut mit Mönchen bevölkert werden musste.⁵¹ Vor der Gründung Schöntals wären demnach froburgische Schenkungen an Beinwil möglich. Doch lässt sich in der päpstlichen Bestätigung von 1147 kein Besitz erkennen, der froburgischer Herkunft sein könnte. Es wäre aber ohne grosse Mühe denkbar, dass während der Zeit des Verfalls von Schöntal froburgische Vermächtnisse an Beinwil gemacht wurden, welche dann 1194 unter dem

⁴⁷ Auggen: 1208 Graf Hermann II. von Froburg beansprucht erbrechtlich im Besitz des Patronatsrechtes daselbst zu sein (SUB I, S. 151 f., Nr. 266).

Bretzwil, Lauwil, Reigoldswil: 1292 Graf Volmar von Froburg verkauft ererbte Güter daselbst (UBL S. 129 f., Nr. 177).

Titterten: 1189 Graf Adalbero von Froburg vergabte das Patronatsrecht daselbst ans Kloster Schöntal (SUB I, S. 131 f., Nr. 235).

Härkingen, Eptingen, Mümliswil, Seltisberg, Büren: 1225/26 Güter in diesen Dörfern gehören zum Stiftungsgut des Klosters Schöntal, einer Froburger Stiftung (SUB I, S. 183–185, Nr. 331).

Nach Diegten nannte sich eine froburgische Dienstmannenfamilie, vgl. *Merz*, Siggau I, S. 229 (1189: SUB I, S. 131 f., Nr. 235).

⁴⁸ Hofrecht Breitenbach, Nr. 24.

⁴⁹ z. B. die Kirche Onolswil 1235/37: SUB I, S. 215, Nr. 378.

⁵⁰ *Eggenschwiler*, S. 47, behauptet, dass Graf Hermann IV. von Froburg (erw. 1240–† 1279) der Schenkgeber an Beinwil sei. Als Quelle dafür gibt er den Hofrodel von Breitenbach (vgl. Anm. 48) an. Diese Folgerung lässt sich aber aus dieser Quelle nicht ziehen.

⁵¹ 1145 Bestätigung der Stiftung Schöntals durch den Basler Bischof Ortlieb SUB I, S. 47–49, Nr. 77). – 1189 erneute Bevölkerung des Klosters mit Mönchen (ebenda S. 131 f., Nr. 235).

bestätigten Gut zu finden wären. Dies ist mindestens insofern glaubhaft, als sich in verschiedenen Ortschaften sowohl beinwilischer wie auch froburgischer Besitz nebeneinander findet, wie oben erwähnt wurde. Wenn aber das Haus der Froburger Beinwil wirklich umfangreichere Schenkungen zukommen liess, so kann dies fast nur darin den Grund haben, dass die Froburger zu den Stiftern gehören müssen.

Ein weiterer Hinweis reiht sich fugenlos in diese Vermutung ein: Die Rappoltsteiner Brüder Adalbert und Reinhard hatten mit ihrer Mutter Adelheid dem Kloster zugleich ein Praedium in Nuglar übergeben. Ihre Vorfahren gehören nach den Aussagen der Urkunde zum Teil zu den Gründern, und Adelheid wurde im Kloster bei ihren Eltern begraben.⁵² Ein Teil der Stifter gehörte also eindeutig zur Familie, aus welcher Adelheid stammte, und nicht zu den Rappoltsteinern. Ferner gehörte mit grosser Wahrscheinlichkeit das Gut in Nuglar zum Erbgut der Mutter, nicht zum väterlichen Allod, da die Herren von Rappoltstein in dieser Gegend nicht begütert waren.⁵³ Welche Familie ist aber in Nuglar und Umgebung begütert? Es kommt in erster Linie wieder das Grafenhaus der Froburger in Frage, so dass wir in Adelheid eine Froburgerin vermuten dürfen. Dann könnte sie am ehesten die Schwester Adalberos I., des Gründers von Schöntal (erwähnt 1095–1146), gewesen sein.

Allerdings muss auch noch eine andere Erklärung für froburgische Güter in Händen des Klosters Beinwil in Betracht gezogen werden. Wir haben schon erwähnt, dass Kepa/Gepa, die Frau Rudolfs I. von Thierstein (erwähnt 1173/80–1228), eine Froburgerin gewesen sein könnte, da ihr Sohn Rudolf II. von Graf Ludwig III. von Froburg als sein Blutsverwandter bezeichnet wird.⁵⁴ Es wäre darum auch möglich, dass durch Kepa froburgische Güter an Beinwil gekommen wären. Doch spricht gegen diese Möglichkeit die Tatsache, dass ihr Gemahl den lang andauernden Streit um Kastvogteirechte entfachte. Von ihm sind darum kaum Schenkungen an Beinwil zu erwarten, folglich auch nicht von seiner Frau, wozu er doch seine Zustimmung hätte geben müssen.

Wenn sich aber doch froburgische Güter im Besitz Beinwils befinden, spricht vieles dafür, dass sie auf Schenkungen zurückgehen, die durch die Stifter aus der Familie der Froburger noch im 12. Jahrhundert nach und nach dem Kloster übergeben wurden.

Wir dürfen also mit einigem Recht die Froburger als Mitstifterfamilie des Gotteshauses Beinwil in Anspruch nehmen. Doch müssen wir offenlassen, welcher der drei Klosterträdenten in Wirklichkeit die-

⁵² SUB I, S. 89–91, Nr. 171: ...ecclesia a predecessoribus suis ex parte edificata ... (S. 90).

⁵³ Nach Auskunft von SUB I–II, UBB I–III und UBL (Register).

⁵⁴ SUB I, S. 255 f., Nr. 446: consanguineus; vgl. oben S. 45.

sem Grafenhouse zuzuweisen wäre, weil uns dafür die Quellen im Stiche lassen.

Welcher Familie man *Burkhard* zuzuweisen hat, scheint am unklarsten zu sein. Mercklin nennt ihn nämlich von Hasenburg oder lateinisch (bzw. französisch) de Asuel. Doch ist es nicht klar, wer hinter diesem Namen steckt. Wer einen Zusammenhang der Gründung Beinwils mit der angeblich gewaltsamen Umwandlung Moutier-Grandvals annahm und damit auch mehr oder weniger das Gründungsjahr 1085, konnte bei Burkhard an den Bischof von Basel gleichen Namens denken, der nach dem Bericht Mercklins an der Vertreibung der Mönche aus Granfelden beteiligt gewesen sein soll. Dieser Basler Bischof heisst in den Quellen tatsächlich Burkhard von Asuel oder Hasenburg, obwohl er eigentlich, wie Massini nachweist, «von Fénis» heissen muss.⁵⁵ Seine bischöfliche Amtszeit fällt in die Jahre 1072–1107. Doch ist seine Person so gut wie ausgeschlossen. Denn es lässt sich nicht gut vorstellen, dass eine so bedeutende Persönlichkeit wie Bischof Burkhard von Basel, der treue Mitkämpfer Heinrichs IV. während des Investiturstreites, in den Güterbestätigungen der Päpste und Barbarossas mit blossem Namen genannt wird und dann erst noch an dritter Stelle.⁵⁶

Karl Albrecht möchte darum im Mercklinschen Burkhard von Hasenburg oder Asuel Burkhard von Charmoille sehen, da sich sein Bruder Heinrich nach seinem Lehen von Asuel oder von Hasenburg nannte.⁵⁷ Als Vater Burkhardts und Heinrichs gilt Hugo von Charmoille, der mit seinen Brüdern Amadeus von Neuenburg und Richard von Montfaucon 1124 das Kloster Lützel gegründet hat.⁵⁸

Für die Zuweisung Burkhardts an das Haus Hasenburg/Asuel oder an das Haus Charmoille lassen sich keine inneren Gründe beibringen. Weder die Genealogie⁵⁹ noch Besitzverhältnisse können geltend gemacht werden. Darum möchte ich die Zuteilung Burkhardts offen lassen.

Den in den Urkunden zuletzt genannten *Ulrich* bezeichnet Mercklin als Grafen von Egisheim. Nach Karl Albrechts Zusammenstellung der urkundlichen Belege ist dieser Ulrich zwischen 1114 und 1143 bezeugt.⁶⁰ In der Literatur, die sich mit den Beinwiler «Stiftern» beschäftigte, wird er auch fast ausnahmslos als Graf von Egisheim anerkannt.⁶¹

⁵⁵ Massini, Das Bistum Basel, S. 110–116.

⁵⁶ Vgl. dazu die treffende Bemerkung von *Burckhardt*, Herkunft, S. 199.

⁵⁷ *Albrecht*, S. 16, vgl. auch ebenda S. 19 f., Anm. 14 über dessen gleichnamigen Neffen. *Gauss*, Karl: Die Landgrafschaft im Sisgau, in: BZ 14 (1915), S. 125, identifiziert Burkhard ohne Beweis mit Burkhard von Horburg.

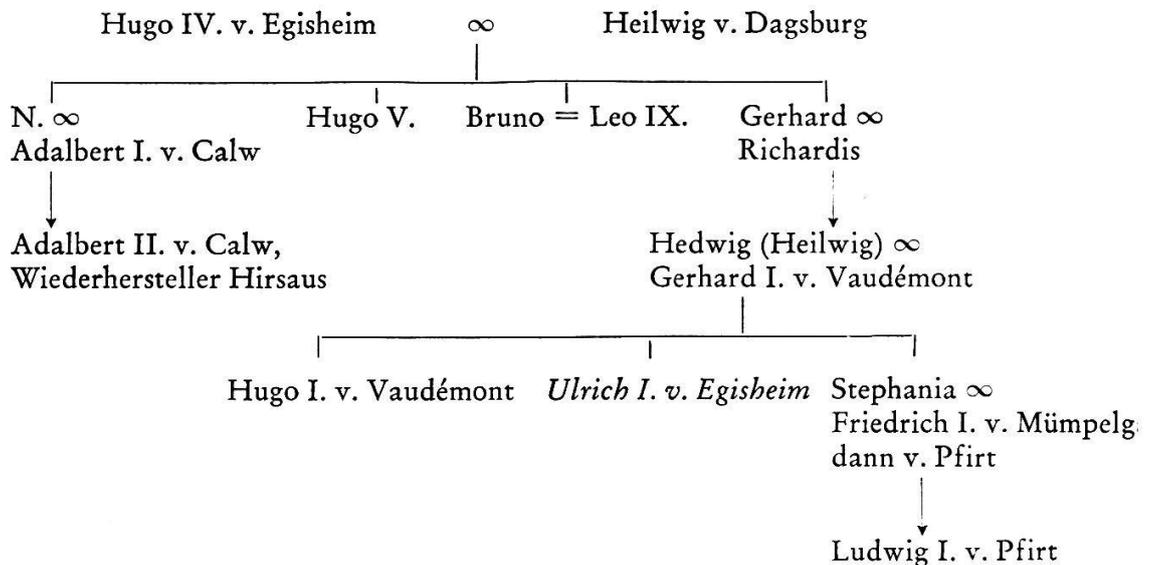
⁵⁸ Vgl. *Albrecht*, S. 19, Anm. 14 und *Massini*, Das Bistum Basel, S. 111.

⁵⁹ *Merz*, Sisgau I, Stammtafel 1 zwischen S. 4/5: Grafen von Pfirt, bei den Vorfahren der Herren von Hasenburg.

⁶⁰ *Albrecht*, S. 16.

⁶¹ *Albrecht*, S. 16, sieht daneben aber auch eine Möglichkeit für einen Ulrich von Froburg, der in einer Urkunde Heinrichs V. für Einsiedeln vom 10. März 1114 ge-

Dabei wurde aber kaum beachtet, dass Ulrich nicht ein direkter Spross der Egisheimer Familie ist, sondern auf eine weibliche Aszendenz zurückgeht. Folgende genealogische Tafel zeigt die Zusammenhänge:⁶²



Wenn unser Ulrich ein Graf von Egisheim ist, das heisst, wenn die Egisheimer Grafenfamilie zur Gründersippe des Klosters Beinwil gehört, hätten wir an sich eine Erklärung, wieso das Gotteshaus im Lüsseltal von Hirsau aus besiedelt wurde. Mercklin zeigt selber den Zusammenhang des Hauses Egisheim mit Hirsau auf. Papst Leo IX., ein Egisheimer Graf, forderte seinen Neffen, Adalbert II. von Calw, auf, das Kloster Hirsau wieder aufzubauen, nachdem es durch widrige Umstände verfallen war. Im deutschen Text bei Buchinger heisst Adalbert († 1099) ein «Vetter» der vier edlen Herren. In der lateinischen Bearbeitung, welche wohl Mercklins Originaltext enthält, wird er weniger bestimmt nur ihr Verwandter genannt.⁶³ Ulrichs Mutter, Heilwig von Egisheim, und Adalbert II. von Calw stehen im verwandtschaftlichen Verhältnis Vetter:Base zueinander. Eine Verwandtschaft der drei nennt sein soll. *Hidber*, Basilius: Schweizerisches Urkundenregister I (Bern 1863), S. 455 f., Nr. 1581, identifiziert diesen Ulrich tatsächlich mit einem Grafen von Froburg, doch sieht in ihm das QW I/1, S. 48–50, Nr. 104, Ulrich I. von Rapperswil, den Kastvogt von Einsiedeln. – Die Eheverbindung Hugos IV. von Egisheim mit der Erbtochter Heilwig von Dagsburg dürfte der Anlass gewesen sein, dass P. Martin Frey († 1762) Ulrich als «comes de Egisheim et Dagsburg» bezeichnet (BMA 594), vgl. dazu die im Text folgende Stammtafel.

⁶² Die Stammtafel ist aufgrund der Angaben folgender Autoren zusammengestellt: *Brucker*, Pierre-Paul: L'Alsace et l'église au temps du pape Saint Léon IX (Bruno d'Egisheim) 1002–1054, II (Strasbourg 1889), S. 413. – *Jakobs*, Die Hirsauer, S. 7, Anm. 18. – *Derselbe*, St. Blasien, S. 198, Anm. 1. – *Wilsdorf*, Christian: Les comtes de Ferrette et leur seigneurie du début du XII^e siècle à 1324. In: Ecole nationale des Chartes. Positions des thèses soutenues en 1951. Paris 1951, S. 147–151.

⁶³ Bei *Buchinger*, Bericht, S. 214 (Vetter); Epitome, S. 245 (consanguineus).

anderen Herren zu den Egisheimern, besonders des sicher bestimmten Udelhards von Saugern, lässt sich aber nicht nachweisen.

So steht auch die Identifizierung Ulrichs mit Ulrich von Egisheim auf schwachen Füßen, weil schliesslich die Besiedlung Beinwils durch Hirsau nicht zwingend auf eine Verwandtschaft der Stiftergruppe mit der Familie der Grafen von Calw, der ehemaligen Eigenklosterherren Hirsaus, begründet werden kann.⁶⁴ Jedenfalls sprechen keine inneren Gründe für Mercklins Angabe, dass Ulrich ein Graf von Egisheim gewesen sein muss. Auch besitzgeschichtliche Anhaltspunkte lassen sich dafür nicht beibringen.

Der Mangel an Quellenmaterial erlaubt es nicht, die mögliche Verwandtschaft der vier Beinwiler Eigenklosterherren zu erklären und damit in die Gründersippe des Gotteshauses Beinwil einige Klarheit zu bringen. Alle Vorschläge können nur mehr oder weniger begründete Hypothesen sein.

Ein solcher Versuch muss hier noch Erwähnung finden. August Burckhardt ist mit seinem Beitrag: Herkunft der Grafen von Saugern und ihre Verwandtschaft mit den übrigen Gründern von Beinwil⁶⁵ dieser Frage am ausführlichsten nachgegangen. Nach seiner Hypothese sind die vier «Gründer» Beinwils die Brüder Ulrich und Udelhard I. von Saugern, dem er den Namen «von Türkstein» zuteilen möchte, sowie Notker und Burkhard von Rümligen, die Söhne Reginfrieds, eines Mitstifters des Klosters Rüeggisberg. Burckhardt geht von zwei Voraussetzungen aus: Beinwil ist im Jahre 1085 gegründet worden, was er für eine selbständige, alte Klostertradition hält,⁶⁶ obwohl sie doch sicherlich auf Trithemius zurückgeht. Ferner sieht er in den vier Eigenklosterherren die Gründer Beinwils. Die daraus entstehende Schwierigkeit mit dem «prenominatus Oudelardus» in der Barbarossa-Urkunde von 1152 räumt er als Schreiberwillkür aus dem Wege.⁶⁷ So

⁶⁴ Dass Beinwil der Hirsauer Reform angeschlossen wurde und nicht den Cluniensern, wie es z. B. Bischof Burkhard von Basel 1083 mit seiner Stiftung St. Alban getan hatte, muss nicht notwendig in verwandtschaftlichen Beziehungen gesucht werden. Solche können selbstverständlich vorhanden gewesen sein. Aber andere, vielleicht eher zufällige Momente dürften dabei auch mitgespielt haben. «Hirsaus Reformwerk galt vornehmlich der dynastischen Eigengründung als einem ganz bestimmten Klostertyp» (*Jakobs*, Die Hirsauer, S. 152). Darum könnte der Anschluss an Hirsau für die ausgesprochen dynastische Gründung Beinwil bevorzugt worden sein. Andererseits wäre aber auch daran zu denken, dass Beinwil in bewusstem Gegensatz zur bischöflich-cluniensischen Gründung St. Alban der Hirsauer Richtung angeschlossen wurde. Vgl. dazu auch die Tatsache, dass Frienisberg, eine Stiftung des Beinwiler Kastvogtes Udelhard II. von Saugern und seiner Frau um 1131, dem Zisterzienserorden angegliedert wurde, wobei natürlich der Einfluss Lützels, das ja die Mönche stellte, spürbar wird.

⁶⁵ *Burckhardt*, in: BZ 14 (1915), S. 177–202 mit Tafel VII.

⁶⁶ Ebenda S. 177, Anm. 1.

⁶⁷ Ebenda S. 178.

kann er unbedenklich vier Namen suchen, die um 1085 gelebt haben. Diese beiden Voraussetzungen sind aber nicht annehmbar. Damit fällt auch sein ganzes System zusammen. Zudem sind verschiedene seiner Begründungen, denen er entscheidende Bedeutung zumessen muss, sehr fragwürdig, wenn nicht gar falsch. So möchte er eine Verwandtschaft Benzels von Türkstein mit Herzog Berthold I. von Zähringen mit dem Beinwiler Besitz in Liel begründen, der nach ihm «zwischen 1040 und 1147 ... aus einsiedelnischem in beinwilschen Besitz übergegangen sein» muss. Der Übergang wäre folgendermassen zustande gekommen: Einsiedeln hätte seinen entlegenen Besitz in Liel an die Zähringer abgestossen. Durch die vermutete Heirat einer Zähringerin mit einem Herrn von Türkstein sei Liel an die Türksteiner gelangt, welche als Mitgründerfamilie Beinwils das Dorf ans Kloster weitergaben.⁶⁸ Diese Konstruktion Burckhardts wird aber schon durch die Tatsache widerlegt, dass Einsiedeln 1299 die Beinwiler Güter in Ligschwil gegen seinen ganzen Besitz in Liel eintauscht.⁶⁹ Auch seine Identifikation Nugerols entgegen den bisher üblichen und gesicherten Gleichsetzungen ist unhaltbar.⁷⁰ Im ganzen macht die Arbeit August Burckhardts einen zu konstruierten Eindruck und wurde deswegen auch nie als überzeugend angenommen. Denn gerade die Frage, warum der Boden, worauf das Kloster Beinwil erbaut worden war, sich im gemeinsamen Eigentum der vier Männer befand, hat er mit seinem ganzen gelehrten Aufwand nicht zu lösen vermocht.

Fassen wir unser wenig erfolgreiches Resultat zusammen: Dass sich an der Gründung Beinwils mehrere Familien beteiligt haben, die aber untereinander verwandt sein müssen, dürfte unbestritten sein. Mit Sicherheit gehören die Grafen von Saugern zu den Gründern. Für die Möglichkeit, dass auch die Grafen von Froburg zu den Stiftern gehören, konnten Besitzverhältnisse des Klosters geltend gemacht werden. Welche Familien des weitern noch in Frage kommen können, vermochten wir aufgrund des vorliegenden Quellenmaterials nicht zu bestimmen. Das Stifterproblem Beinwils muss darum, mit Ausnahme der

⁶⁸ Ebenda S. 189 f., Zitat S. 189.

⁶⁹ QW I/2, S. 92, Nr. 196. Auch *Albrecht*, S. 15, Anm. 4 (gegen Schluss) scheint diesen Abtausch nicht zu kennen, sonst könnte er nicht auf die Idee kommen, dass der Beinwiler Besitz Liels 1147 für die Besiedlung aus Einsiedeln, wie sie Chr. Hartmann behauptet, und nicht aus Hirsau hinweisen könnte. Zur Identifizierung Liels von 1147 vgl. Kap. 3, S. 61 f.

⁷⁰ *Burckhardt*, *Herkunft*, S. 194 f., vgl. auch S. 200. Was er S. 185, Anm. 1 sagt, ist reichlich konfus: «... wieso eine Ortschaft, die schon 866 (sic!) als Besitz von Beinwil erscheint, dann fast 300 Jahre später» (= Rappoltsteinische Schenkungsbestätigung für Nugerol=Nuglar von etwa 1156) «wieder dem Kloster erst soll neu geschenkt worden sein...» Vgl. dazu *Wäger*, Franz: *Geschichte des Kluniazenser-Priorates Rüeeggisberg*. In: *Freiburger Geschichtsblätter* 23 (1917), S. 22, Anm. 24.

Grafen von Saugern, die als mit Sicherheit identifiziert gelten dürfen, offenbleiben.

In der Besitzgeschichte des Klosters werden wir teilweise nochmals die Frage nach möglichen Gründerfamilien streifen,⁷¹ ohne jedoch auch dort einer Lösung näherzukommen.

⁷¹ Vgl. Kap. 3, S. 56 ff.

DER KLOSTERBESITZ

A. Der Güterbesitz

a) Die päpstliche Besitzbestätigung von 1147

Da wir für Beinwil keine Stiftungsurkunde haben, sind wir über das ursprüngliche Stiftungsgut nicht orientiert. Doch dürfen wir in den Gütern, die im Schutz- und Bestätigungsprivileg Papst Eugens III. 1147 aufgezählt werden, mit einigem Grund die ungefähre Gründungsausstattung sehen, was nicht heisst, dass alle diese Güter zur gleichen Zeit und nur von der «engeren» Stiftungsfamilie ans Kloster gekommen sind. Doch ist es von Vorteil, dazu auch die anderen Bestätigungsurkunden von 1152 (König Friedrich I.) und 1194 (Papst Coelestin III.) vor Augen zu halten. Bei beiden wurde nämlich die Urkunde von 1147 als Vorlage benutzt.¹

Dass Beinwil, der Ort selbst, wo das Kloster stand, mit allem Zubehör zum frühesten Klosterboden gehörte, ist selbstverständlich, wird aber erst 1194 ausdrücklich bestätigt. Zum Besitz der Gründungszeit gehören auch die Eigenkirchen in Nuglar und Seewen sowie die Hälfte der Kapelle in Grindel.² In Erschwil, wohin die Beinwiler später als pfarrgenössig bezeugt sind,³ besass das Kloster das gesamte Zehnt-

¹ Die drei Urkunden finden sich in SUB I, S. 55–57, Nr. 91: 1147 (Eugen III.); – S. 69 f., Nr. 123: 1152 (Friedrich I.); – S. 132–135, Nr. 237: 1194 (Coelestin III.). – Die textliche Abhängigkeit der beiden jüngeren Urkunden vom Eugen-Privileg ist in dieser Druckausgabe durch Petit-Druck kenntlich gemacht. Diese Abhängigkeit des Diploms Friedrichs I. vom Privileg Eugens III. veranlasste *Thommen*, Rudolf: Über einige unechte Kaiserurkunden in der Schweiz. In: NA 12 (1887), S. 163–186, die Königsurkunde als Fälschung zu erklären. *Scheffer-Boichorst*, Paul: Über Kaiserurkunden in der Schweiz. In: Zur Geschichte des XII. und XIII. Jahrhunderts. Diplomatische Forschungen. = Historische Studien (Ebering) 8 (Berlin 1897), S. 171–190, (vorher in: MIOG 9, 1888, S. 191–199), hat aber die Echtheit überzeugend verteidigt. Ihm hat *Bresslau*, Harry: Nachrichten Nr. 54. In: NA 14 (1888/89), S. 214 f. zugestimmt. *Brackmann*, GP II/2, S. 241–243, erwähnt die Widerlegung Scheffer-Boichorsts nicht!

² Nach einer Vermarkung Grindels vom 14. Mai 1307 gehörte sowohl das Dorf wie die Kirche zur Hälfte dem Kloster Beinwil. Die andere Hälfte gehörte nach Neuenstein. StA SO, Akten Kammer Beinwil I, Nr. 15 (= Abschrift von 1655).

³ Die Pfarrgenössigkeit Beinwils nach Erschwil wird durch das Erschwiler Jahreszeitenbuch im StA SO (älteste Einträge aus dem Anfang des 13. Jahrhunderts) bezeugt, wo mehrere Einwohner Beinwils eingetragen sind, z. B. 1. Januar: Obiit Greda am rein de Beinwilr; 8. Februar: Heinrich dem man sprach am rein de superiori Beinwilr, usw. Für spätere Zeiten vgl. *Fürst*, Wiedererrichtung, S. 67–80.

recht unterhalb der Lammertzfluh. Eine Kirche wird nicht genannt. Doch dürfte der Besitz des Zehntrechtes auf die Kirche hinweisen,⁴ deren Patronat jedenfalls bei der Inkorporation um 1219 dem Kloster gehörte. Umgekehrt bezeugt aber der Besitz des Patronatsrechtes für die damalige Zeit eine Kirche als Eigenkirche. Die Art des anderen Besitzes in den angeführten Ortschaften lässt sich nicht näher bestimmen. Das Königsdiplom von 1152 nennt sie nur näherhin Allodien, freien Eigenbesitz. Erst aus späteren Urkunden erfahren wir vereinzelt nähere Angaben über die Art des Allods. So muss der Lehensträger der Güter zu Müllheim 1252 seinen Zins allein in Rotwein entrichten. Daraus darf geschlossen werden, dass sich darunter ein beträchtlicher Teil an Rebbergen befand.⁵

Die zehn Orte, die 1147 aufgezählt werden, können alle sicher identifiziert werden.⁶ Einzig die Gleichsetzung von Morsbach mit Möschbach, einem Gehöft im Banne Beinwil, scheint etwas fraglich zu sein, da es ja bereits zum «Dorf» Beinwil gehört und folglich nicht ausdrücklich bestätigt werden müsste.⁷ Da es sich hier um den frühesten Grundbesitz Beinwils handelt, ist es berechtigt, darauf näher einzugehen.⁸ Das Liela wurde bis jetzt mit Sicherheit immer mit Liel im Breisgau gleichgesetzt.⁹ Sicher ist, dass 1299 Beinwil den dortigen Hof samt Patronatsrecht tauschweise vom Kloster Einsiedeln erwarb. Es ist aber doch sonderbar, wenn in der Tauschurkunde nichts davon gesagt wird, dass Beinwil dort schon Güter besass.¹⁰ Ich möchte darum grundsätzlich an dieser Gleichsetzung Bedenken anmelden und Lieli im Kanton Luzern zur Diskussion vorschlagen. Die Begründung dafür soll weiter unten folgen.

Solange man Liela mit dem badischen Liel gleichsetzt, lässt sich auch keine fassbare Ordnung in der Namensaufzählung erkennen. Denn das

⁴ *Leus*, P. Alban: Unsere Pfarreien. In: *Mariastein* 16 (1969/70), S. 263. Vgl. dazu *Pauly*, Ferdinand: Methodische Grundlagen der Pfarrgeschichtsforschung. In: *Nassauische Annalen* 75 (1964), S. 101–110, hier besonders S. 105. Ist dieser Sachverhalt in Beinwil ein Beweis, dass die dortige Kirche und damit die Pfarrei älter ist als das Kloster?

⁵ SUB II, S. 47 f., Nr. 71 (15. Juni 1252).

⁶ Vgl. die Anmerkungen 4–14 zur Edition der Urkunde im SUB I, S. 56.

⁷ Die Namensform Morsbach kann dafür keine Schwierigkeit bieten, da auch in der Ausmarkung der Kammer Beinwil von 1289 (BMA 465, spätere Abschrift) die Form Morspach steht und eindeutig den Hof Möschbach bezeichnet. Wenn 1147 wirklich Möschbach gemeint war, könnte es sich vielleicht um neuerschlossenes Rodungsgebiet handeln, das bestätigt werden sollte. Vielleicht liesse sich damit aber auch der Weiler Morbach (südöstlich von Erschwil, LKS 1 : 25 000, Blatt 1087: Passwang: 246/608) in Verbindung bringen.

⁸ Vgl. dazu die Tabelle S. 64 f.

⁹ Einzig Friedrich Fiala setzte es mit St. Pantaleon gleich, vgl. SUB I, S. 56, Anm. 4.

¹⁰ Gfr. 5 (1848), S. 238–240 (28. Februar 1299).

in der Nähe Liels gelegene Müllheim folgt nicht unmittelbar danach.¹¹ Es ist zwar möglich, dass die Grösse der Güter die Reihenfolge bestimmt hat, da nach Liela die drei Ortschaften mit dem Kirchenbesitz folgen. Auch liesse sich an eine zeitliche Folge des Erwerbs denken. Aber beides lässt sich nicht nachweisen, da wir weder für die Grösse noch für den Zeitpunkt des Erwerbs Belege haben. Wenn aber Liela mit Lieli gleichgesetzt wird, lassen sich in der Reihenfolge gewisse lokale Gruppierungen erkennen, welche in der Urkunde eigentlich zu erwarten sind, nicht mehr aber in den späteren Bestätigungen, da das Eugen-Privileg als Vorlage diente und offenbar jeweils der neu hinzugekommene Besitz einfach angefügt wurde. Demzufolge wäre Lieli der weitentfernteste Güterkomplex im Aaregau. Nuglar, Seewen und Grindel mit den dazugehörigen Kapellen wären als Sondergruppe dem Kloster im Norden vorgelagert. Müllheim im Breisgau bildet eine eigene Einheit. Erschwil und Möschbach grenzen unmittelbar an Beinwil. Die drei letzten Namen könnten kleinere Streugüter sein: Blauen würden wir zwar eher bei der Nennung der drei Namen mit dem Kirchenbesitz erwarten. Mit Ramiswil griff das Kloster erstmals über den Passwang hinaus und Dür-linsdorf liegt ziemlich entfernt im elsässischen Gebiet.

Wir müssen annehmen, dass nur der Grund und Boden, worauf das Kloster erbaut worden war, das heisst etwa die spätere sogenannte Abtskammer,¹² zum Gut gehörte, das die vier edlen Herren vor 1147 gemeinsam besessen hatten. Die anderen, 1147 bestätigten Klostergüter stammen wohl eher aus Schenkungen einzelner Glieder der Grünersippen oder anderer Wohltäter.

Eine Zuteilung der beinwilischen Güter auf einzelne Stifterfamilien ist fast nicht möglich, da ja nur einer der vier Eigenklosterherren mit Sicherheit identifiziert werden kann. Da die älteste Schenkung, wovon eine Urkunde berichtet, ein Praedium in Nuglar betrifft, das sich aufgrund des Erbrechtes in Händen der Familie von Rappoltstein befand, die sich selber als mit der Stiftergruppe verwandt bezeichnet,¹³ dürfte es naheliegend sein, dass auch die anderen Besitzungen samt Kapelle in Nuglar von dieser Verwandtschaftsgruppe dem Kloster vergabt worden sind. Vielleicht könnte man den Güterkomplex mit Kapelle im nahegelegenen Seewen zu dieser Vergabung zählen, wofür die Grafen von Froburg am ehesten in Frage kämen.¹⁴ Doch lässt sich Sicheres darüber nicht sagen.

¹¹ *Amiet*, Sol. Gesch. I, S. 124, will einen Hof in der Nähe von Büsserach mit Müllheim identifizieren. Ähnlich schon *Fiala*, der in Müllheim einen älteren Namen für Büsserach vermutete (vgl. SUB I, S. 56, Anm. 8). Beides ist aber irrig, da Beinwil im badischen Müllheim 1252 eindeutig Güter besitzt.

¹² Die Abtskammer ist ungefähr mit dem heutigen Gemeindebann Beinwil identisch, vgl. die Vermarkung von 1289 (BMA 465).

¹³ SUB I, S. 89–91, Nr. 171 (etwa 1156). ¹⁴ Vgl. Kap. 2, S. 48 ff.

b) Die königliche Besitzbestätigung von 1152

Der Klosterbesitz, den König Friedrich Barbarossa 1152 bestätigte, ist gegenüber der päpstlichen Bestätigung um das Doppelte an Namen gewachsen. Die Ortsbezeichnungen von 1147 sind getreulich übernommen, mit dem Unterschied, dass meistens dazu das Wort «allodium» bzw. «allodia in . . .» gesetzt wurde.¹⁵

Auffallenderweise fehlt beim Besitz in Erschwil (Hergiswilre) die Angabe von 1147: «et omnem decimacionem infra rupem quam incole Lammartsflō appellant.» Weiter unten wird aber ein «Eriswilre et ecclesiam eiusdem ville cum omnibus mancipiis suis» aufgereiht. Ambros Kocher, der Herausgeber des Solothurner Urkundenbuches, bezeichnet letztere Ortschaft als nicht ermittelten Ort.¹⁶ Kann aber dieses Eriswilre nicht mit dem vorhergenannten Hergiswilre identisch sein? Eigenartigerweise ist 1194 der Text von 1147 wieder übernommen, das Eriswilre mit Kirche von 1152 fehlt aber gänzlich. Es ist aber wohl kaum anzunehmen, dass das Kloster eine Eigenkirche zwischen 1147 und 1152 erworben, sie aber vor 1194 auf irgendeine Weise wieder aufgegeben hat. Eigenkirchen, einmal aus Laienhänden in kirchlichen Besitz übergegangen, bleiben dort fest hängen. Das Kloster hätte auch sicherlich nie das Interesse gehabt, gerade eine Eigenkirche wieder abzutreten, auch wenn es in Not geraten wäre. Doch lässt die ansehnliche Besitzvermehrung von 1152 bis 1194 nicht auf eine Notlage des Klosters in dieser Zeit schliessen. Es käme dann nur noch eine gewaltsame Entwendung der Eigenkirche von «Eriswilre» in Frage. Aber gerade dies dürfte nicht ohne jeglichen Niederschlag in den Quellen geblieben sein, sondern müsste fast notwendigerweise als Rechtsanspruch im Privileg von 1194 Erwähnung finden. Der urkundliche Befund könnte dann folgendermassen erklärt werden: 1147 war die rechtliche Lage der Eigenkirche in Erschwil aus irgendwelchen Gründen noch nicht genau festlegbar, doch gehörte das Zehntrecht zweifelsohne dem Kloster. 1152 war nun die Kirche in Erschwil eindeutig in der Hand des Klosters. Im Eigentum der Kirche ist aber das Zehntrecht eingeschlossen und musste darum nicht mehr ausdrücklich Erwähnung finden. Es konnte deshalb 1152 weggelassen werden. Dafür musste der Besitz der Kirche aufgeführt werden. Man reihte sie darum unter die neu zu bestätigenden Besitzungen ein. Hergiswilre blieb aber unter den Namen der älteren Güter versehentlich stehen. Der Wechsel der Namensform Hergiswilre in Eriswilre ist kaum sonderbar, da für Erschwil auch die

¹⁵ Aus dem Wechsel von Singular und Plural darf vielleicht auf ein einzelnes bzw. auf mehrere Güter in den betreffenden Ortschaften geschlossen werden. Danach besässe das Kloster mehrere Allodien in der Gruppe: Müllheim–Ederswiler, vgl. die Tabelle S. 64.

¹⁶ SUB I, S. 70, Anm. 18.

Formen Ergeswilre (etwa 1219), Ergiswilr (etwa 1212) und Helgiswilre (1194) vorkommen.¹⁷ So dürfte wahrscheinlich gemacht sein, dass mit Eriswilre 1152 Erschwil bezeichnet wird.

Innerhalb der fünf Jahre von 1147 bis 1152 gelangte das Kloster in den Besitz von Allodien in neun Ortschaften. Dazu kam das Dorf Ligschwil bei Hochdorf.¹⁸ Wie das Gotteshaus zu all diesen Gütern gekommen ist, bleibt unbekannt. Dass sich darunter weitere Vergabungen der Stiftergruppe befanden, ist anzunehmen. Werner Meyer vermutet in den Allodialgütern in Ederswiler früheren Besitz der Grafen von Saugern.¹⁹ Vielleicht könnten die Beinwiler Güter in Titterten und Diegten aus froburgischen Schenkungen stammen.²⁰ Zwei Namen bereiten Schwierigkeiten zur Identifizierung: Bouenonowe und Archnge. Im ersten vermutet Kocher Bubendorf.²¹ 1287 leiht Beinwil der Frau Mechthild genannt Hüterin von Zofingen eine Hube zu Bobnowe.²² 1194 kommt der Name Boubinowe vor, allerdings nicht in der gleichen Reihenfolge wie 1152. Vielleicht sind diese Namen identisch. Archnge ist kaum zu enträtseln. Es handelt sich offenbar schon im Original um eine Verschreibung.

c) Die päpstliche Besitzbestätigung von 1194

Die Neubestätigung, die Papst Coelestin III. im Lateran am 14. März 1194 ausstellte, zählt 57 Ortschaften auf, in denen das Kloster Güter besass. Am Anfang steht zum ersten Mal in den Bestätigungsbriefen der Ort selbst, worauf das Kloster erbaut wurde. Die Namen mit den Besitzungen von 1147 sind mit Ausnahme von Dürkinsdorf alle übernommen. Das Eugen-Privileg diente ja als Vorlage. Verglichen mit dem Königsprivileg von 1152 fehlen Breitenbach, der Hof Ligschwil, Dürkinsdorf, Eriswilre mit Kirche und der unbestimmbare Name Archnge. Ob die beiden 1152 genannten Zollwilre (Zullwil) und Bouenonowe

¹⁷ Vgl. SUB I im Register S. 279 unter: Erschwil, ebenso S. 56, Anm. n und S. 133, Anm. l.

¹⁸ Ich übernehme die Namensform Ligschwil aus der LKS 1 : 25 000, Blatt 1130: Hochdorf. Andere schreiben Lügswil. Nur Ligschwil wird in dieser Urkunde ausdrücklich als «Villa» bezeichnet.

¹⁹ Meyer, Werner: Die Löwenburg im Berner Jura. Basler Beiträge zur Geschichte 113 (Basel/Stuttgart 1968), S. 9, Anm. 40. Nach *Trouillat II*, S. XXXIX, Anm. 1, könnte der Besitz in Dürkinsdorf wahrscheinlich durch Ulrich von Egisheim ans Kloster gekommen sein.

²⁰ Vgl. S. 49, Anm. 47.

²¹ SUB I, im Register S. 271 unter: Bubendorf; S. 70 mit Anm. 18 lässt er den Namen unermittelt.

²² Aargauer Urkunden VIII, Bremgarten (hrsg. v. Walther Merz), S. 1 Nr. 2. Das Register (bearbeitet v. G. Boner) identifiziert Bobnowe (S. 203) nicht. Hingegen setzt Merz, Walther: Die Urkunden des Stadtarchivs Zofingen. Aarau 1915, im Register, S. 372, Bobnowe mit Bognau südwestlich von Sursee gleich (Urkundenregist S. 23, Nr. 133 *).

(Bubendorf?) mit Lulwile bzw. Boubinowe gleichzusetzen sind, bleibt unsicher. Von den neu hinzugekommenen Namen macht Kocher folgende Namen nicht ausfindig:²³ Baldewile, Hergeswile, Hurwile, Nurekon, Rauzelingin, Recheswendin, Riede, Wikesowe, Wilere. Daneben bleiben die Bestimmungen von Roudmunt (Rossemaison BE), Buhse (Herzogenbuchsee) unsicher. Das Hergeswile dürfte doch mit Erschwil gleichgesetzt werden. Zugleich wird aber 1194 Erschwil (Helgiswilre) mit dem Zehntrecht, doch ohne die Kirche, aufgezählt. Es wäre hier also zweifach aufgezählt, das heisst, wir müssten dann annehmen, dass in Erschwil neu hinzugekommenes Gut neben dem alten Besitz mit dem Zehntrecht bestätigt werden sollte. Riede glaube ich mit Grafenried BE identifizieren zu können, wo 1262 Graf Rudolf II. von Thierstein Güter an das Kloster Fraubrunnen verkauft, wobei der Beinwiler Abt Otto den Akt mitbesiegelt.²⁴ Riede ist demnach thiersteinisches Allod, das aus dem Saugernschen Erbe stammen muss, wovon ebenfalls an Beinwil gekommen sein kann. Dasselbe kann für Wilere herangezogen werden. 1267 verkauft Graf Rudolf III. von Thierstein unter anderem die Ortschaft Wiler bei Seedorf BE an Frienisberg, wobei Abt Otto von Beinwil Zeuge ist und mitsiegelt.²⁵ Allerdings käme für den beinwilischen Ort Wilere auch das nähergelegene Ober- und Unter-Wiler bei Bärschwil in Frage. Für Wikesowe schlug Eggenschwiler Wix/Vicques BE vor,²⁶ was aber aus sprachlichen Gründen unmöglich zu sein scheint.

Cundoltingin deutete schon Carl Roth mit dem heutigen Basler Stadtquartier Gundeldingen.²⁷ Dies wäre die erste Erwähnung dieser Siedlung. Sonderbarerweise fehlt 1194 die villa Ligschwil, die aber nachweislich bis 1299 dem Kloster gehörte. Es wäre darum auch möglich, dass das Cundoltingin mit dem im Ligschwiler Zinsrodel von etwa 1299²⁸ genannten Gütoltingen, das ist Gundeldingen in der Gemeinde Rain LU, gleichzusetzen ist. Baldewile darf mit grosser Wahrscheinlichkeit mit dem Gundeldingen und Ligschwil benachbarten Ballwil identifiziert werden.²⁹

Hier stellt sich nun nochmals die Frage nach dem Liela, das in allen drei Bestätigungsurkunden an erster Stelle steht. Denn wenn es mit Lieli identisch ist, bildet es mit Ligschwil und Ballwil zusammen einen beinwilischen Güterkomplex, der sich über das Gebiet südlich und östlich des Baldeggersees erstreckte. Wir haben oben schon erwähnt, dass beim Erwerb Liels im Breisgau nichts erwähnt wird, dass Beinwil dort

²³ Vgl. SUB I im Register unter den betreffenden Namen!

²⁴ SUB II, S. 113 f., Nr. 187. *Eggenschwiler*, S. 24 identifiziert es mit Riedtwil BE.

²⁵ SUB II, S. 158–162, Nr. 253, vgl. auch HBLs VI, S. 322 (Seedorf BE).

²⁶ *Eggenschwiler*, S. 24. ²⁷ Bei *Merz*, Sisgau II, S. 295.

²⁸ QW II/2, S. 59 f.

²⁹ Die Herren von Ballwil nannten sich von «Baldewile», vgl. GHS III, S. 280 ff.

schon begütert war.³⁰ Woher kommt aber der Hof Ligschwil ans Kloster? Bei der Aufzeichnung des Hofrechtes Ligschwil vor dem Abtausch 1299 wird festgehalten, dass die Herren von Baldegg die Kastvogtei über das Dorf innehaben.³¹ Es wäre also möglich, dass über die Vorfahren der Baldegger Herren dieses Dorf an das Kloster gekommen wäre. Dass Beinwil absichtlich in solch weiter Entfernung einen so grossen Güterkomplex erworben hätte, ohne dass irgendwelche günstige Voraussetzungen vorhanden gewesen wären, ist kaum anzunehmen. Am ehesten käme darum eine Schenkung in Frage. Das setzt aber voraus, dass die Schenkgeber eine innere Beziehung zum Kloster hatten. Diese liesse sich am besten durch verwandtschaftliche Bindungen an die Gründerfamilien erklären. In diesen Sachverhalt – vorausgesetzt, dass wir ihn richtig getroffen haben – liessen sich die Güter in Lieli lückenlos einfügen: Die betreffende Stiftergruppe hätte dann dem Gotteshaus Beinwil zuerst die Güter in Lieli, die 1147 bestätigt wurden, geschenkt. Vor 1152 kam der Hof Ligschwil und vor 1194 noch Besitzungen in Ballwil hinzu.³²

Mit welcher Stiftergruppe hätten wir es aber hier zu tun? Gerade die in Frage kommenden Herren von Baldegg oder die kiburgischen Dienstmännengeschlechter der Herren von Liele (Lieli) und Baldewile (Ballwil) liessen sich bis jetzt noch nicht über das 13. Jahrhundert hinaus zurückverfolgen,³³ und hier kommen ja nur Familien aus dem 12. Jahrhundert oder noch früher in Betracht. Daher lässt sich dieses Problem nicht lösen.

Wie der in der Zeit zwischen 1152 und 1194 weit übers Doppelte an Namen hinzugekommene Güterbesitz in die Hände des Klosters gelangte, bezeugen keine Urkunden. Viele Vergabungen wurden sicherlich gemacht, ohne dass darüber Urkunden ausgestellt wurden. Im 1411 erneuerten Breitenbacher Hofrecht wird auch aufgezählt, was zum Hof in Nuglar gehörte. Dabei wird eine Wasserrunse erwähnt, «der da gat von Lupsingers Stege nider unz an die Matten, die man spricht Mosematten und Blackersmatten, das da rinnet durch des Gotzhuses ledig eigen und dem Gotzhus hievor geben wart von der Herrschaft von Froburg».³⁴ Vielleicht dürfte mit dem 1194 genannten Lupsingen diese froburgische Schenkung gemeint sein. Eventuell kämen für das benachbarte Seltisberg und andere Baselbieter Ortschaften auch froburgische Herkunft in Frage.^{34a}

³⁰ Dieses argumentum ex silentio beweist allerdings nicht viel. Vgl. oben S. 57.

³¹ QW II/2, S. 59, Hofrecht, Nr. 5. 1299 war es Hartmann III. von Baldegg.

³² Da beim Abtausch 1299 Lieli und Ballwil nicht erwähnt werden, ist anzunehmen, dass Beinwil diese Güter schon vor 1299 auf irgendeine Weise verloren hat.

³³ Vgl. GHS III, S. 293 ff. (Herren von Baldegg), S. 273 ff. (Herren von Liele), S. 280 ff. (Herren von Baldewile).

³⁴ Hofrecht Breitenbach, Nr. 24. ^{34a} Vgl. dazu S. 49, Anm. 47.

Der starke Güterzuwachs könnte wohl auch durch den Kreuzzugs-
gedanken mitbedingt gewesen sein, so dass Kreuzfahrer aus der Gegend
Vergabungen an geistliche Institutionen machten. Gerade in Basel und
Umgebung stiess die Kreuzzugspredigt auf offene Ohren, nahmen doch
selbst die Basler Bischöfe Ortlieb am zweiten (1147–1149) und Hein-
rich von Horburg oder Hornberg am dritten Kreuzzug (1187–1192)
teil.³⁵

Dass auch Mönche bei ihrem Eintritt ins Kloster Vergabungen ans
Gotteshaus machten, ist ausdrücklich für das Kloster Schöntal be-
zeugt,³⁶ wäre also auch eine Möglichkeit, wie Beinwil zu Gütern, be-
sonders zu Streubesitz, gekommen sein kann.

Vergleicht man abschliessend den klösterlichen Güterbesitz aufgrund
der Namenanzahl in den drei Bestätigungsurkunden, stellt man fol-
gendes Verhältnis fest:

1147 : 1152 : 1194
10 : 21 : 57 Ortsnamen.

Der nominelle Güterbesitz hat sich demnach in den Jahren 1147 bis
1152 verdoppelt und in der längeren Zeitspanne von 1152 bis 1194
nochmals um mehr als das Doppelte vermehrt. Da uns hier nur bloss
Namen überliefert werden, nicht aber das Ausmass der Güter in den
betreffenden Ortschaften, ist dieser Vergleich natürlich ungenau. Aber
es lässt sich doch daraus entnehmen, dass sich das Kloster bis zum Ende
des 12. Jahrhunderts in materieller Hinsicht günstig entwickelt hat.
Das bezeugt auch der Besitz einer ansehnlichen Bibliothek, deren Kata-
log von ungefähr 1200 davon Kenntnis gibt und 167 «Nummern» ver-
zeichnet.³⁷

d) Urkundlich bezeugte Besitzerwerbungen vor 1194

Von Besitzerwerbungen vor 1194 berichten nur zwei Urkunden, wo-
bei es sich je um ein Gut in Nuglar und Seewen handelt, wo das Kloster
seit frühester Zeit Güter und Eigenkirche besass.

Über die Schenkung eines Praediums mit Zubehör in Nuglar durch
die Rappoltsteiner Familie wurde etwa 1156 eine Urkunde ausgestellt.
Die Übereignung muss aber nach dem Inhalt der ganzen Urkunde
schon längere Zeit vorher stattgefunden haben.³⁸ Acklin, Trouillat,

³⁵ Boner, Georg: Das Bistum Basel. Ein Überblick von den Anfängen bis zur
Neuordnung 1828. In: FDA 88 = 3. Folge 20 (1968), S. 30 und S. 35. Vgl. auch
Ladner, Pascal: Die Kreuzzugsbewegung in der Gegend von Basel. In: Mariastein 8
(1961/62), S. 190–198.

³⁶ SUB I, S. 183–185, Nr. 331: z. B. *höba collata a fratre Heinrico de Rigolswile . . .
sex scopoze, quas contulerunt ecclesie in Schontal conversi Walterus et Heinricus de
Arburch . . .* (S. 184).

³⁷ Ediert und kurz kommentiert von Lehmann, Paul: Die Bibliothek des Klosters
Beinwil um 1200. In: ZSKG 44 (1950), S. 1–16. Siehe Anhang, S. 140 ff.

³⁸ SUB I, S. 89–91, Nr. 171.

Eugen III. – 1147 – (10)	Friedrich I. – 1152 – (21)	Coelestin III. – 1194 – (57)	Heutiger Name
<p>Liela Nugero et cappella cum omnibus mancipiis suis Sewin et cappella cum omnibus pertinentiis suis Grindil et medietas cappelle Mulinheim Hergiswilre et omnis decimacio infra rupem Lamartsflö</p> <p>Morsbach</p> <p>Blakwan Rammolswilare (!) Turlanstorf</p>	<p>Liela Nugero et capella cum omnibus mancipiis suis allodium in Sewin et capella cum omnibus pertinentiis suis allodium in Grindil et medietas capelle allodia in Mulinheim – in Hergiswilre – in Breitenbach – in Nunningen – in Morspach – in Edirswilare villa Luikiswilare allodium in Dietingouen – in Diritun – in Blakwan – in Rammolswilare – in Turlansdorf Eriswilre et ecclesia cum omnibus mancipiis suis allodium in Rigolteswilre allodium in Zolwilre – in Bouenonowe – in Archnge</p>	<p>Locus ipse in quo prefata ecclesia sita est cum omnibus pertinentiis suis Liela Nugero et capella cum omnibus man- cipiis suis Sewin et capella cum omnibus perti- nentiis suis Grindil et ius quod habetis in capella Mulinheim Hergiswilre et omnis decimatio infra rupem Lamartsflum</p> <p>Morsbach</p> <p>Blachwen Ramolwire</p> <p>Hufehen Brunkehen Mezherlon Luodoldistorf Ouken Biedertan Buezherach Hergeswile</p>	<p>Beinwil SO Lieli LU/Liel (Baden)? Nugar SO Seewen SO Grindel SO Müllheim (Baden) Erschwil SO Breitenbach SO Nunningen SO Möschbach (Beinwil)? Ederswiler BE Ligschwil (Römerswil LU) Diegten BL Titterten BL Blauen BE Ramiswil SO Dürlinsdorf (Elsass) Erschwil SO Reigoldswil BL Zullwil SO Bubendorf BL? ? Uffheim (Elsass) Brinkheim (Elsass) Metzerlen SO Lütteleldorf/Courroux BE Augen (Baden) Biederthal (Elsass) Büsserach SO Erschwil SO</p>

Herkingin
Mumelswile
Huoingen
Luopertthurf
Lulwile
Roudmunt
Riede
Wilere
Buhse
Recheswendin
Cundoltingin
Boubinowe
Rauzelingin
Hurwile
Titeritun
Braswilere
Rigolswilre
Liuwilre
Buoron
Diekon
Liedirwilre
Lubesingin
Baldewile
Eptinwin
Selboldisberch
Rectidinberch
Ederswilre
Huhostetten
Luozele
Nurekon
Briselake
Rinake
Zinwigen
Bermeswile
Wikesowe
Hunegin
Nunnengen
Sliengin
Chuowis

Härkingen SO
Mümliswil SO
Höngen (Laupersdorf SO)
Laupersdorf SO
Zullwil SO?
Rottmund/Rossemaison BE?
Grafenried BE
Wiler b. Seedorf BE?
Hezogenbuchsee BE?
?
Gundeldingen (Rain LU)
Bubendorf BL
?
?
Titterten BL
Bretzwil BL
Reigoldswil BL
Lauwil BL
Büren SO
Diegten BL
Liedertswil BL
Lupsingen BL
Ballwil LU
Eptingen BL
Seltisberg BL
Rechtenberg (Seewen SO)
Ederswiler BE
Hofstetten SO
Kleinlützel SO
?
Brislach BE
Reinach BL
Zwingen BE
Bärschwil SO
?
Hünigen (Elsass)
Nunnigen SO
Schliengen (Baden)
Kiffis (Elsass)

Anmerkung: Die Reihenfolge der Namen ist den Urkunden entnommen.

Albrecht u. a.³⁹ setzen diese Schenkung vor das Jahr 1147, in der Annahme, dieses «predium cum omnibus mancipiis suis» sei mit «Nugero et cappella eiusdem ville cum omnibus mancipiis suis» der Papsturkunde von 1147 identisch.⁴⁰ Doch ist diese Gleichsetzung nicht zwingend, so dass wir den genaueren Zeitpunkt dieser Schenkung auf sich beruhen lassen müssen. Selbstverständlich kann aber in den Bestätigungen von 1147 bis 1194 dieses Praedium in der Erwähnung von Nuglar miteingeschlossen sein.

Noch zu Lebzeiten Bischof Ortliebs von Frobürg, der zwischen 1137 und 1164 den Bischofsstuhl von Basel innehatte, erwarb das Kloster um 30 Pfund ein Eigengut (allodium) zu Seewen, das der Frau Elisabeth von Basel gehört hatte. Die Urkunde darüber wurde erst später von Bischof Ludwig von Frobürg (etwa 1164–1179) ausgestellt.⁴¹ Auch hier müssen wir annehmen, dass dieser Besitz nur ein Zuwachs der Güter in Seewen war und darum bei den Bestätigungen vielleicht schon von 1152, sicher aber von 1194, in der Nennung Seewens eingeschlossen ist.

e) Gütergeschichte des 13. und beginnenden 14. Jahrhunderts

Stellen wir für das 12. Jahrhundert in Beinwil eine wirtschaftliche wie auch eine geistige Blüte fest, so muss schon bald nach der Jahrhundertwende ein Niedergang in materieller Hinsicht eingesetzt haben. Wodurch er jedoch bedingt war, ist nicht überliefert. Acklin vermutet, dass die Kirche oder das Kloster durch Feuer oder Kriegseinwirkungen zerstört worden sei.⁴² Doch lässt sich nur nachweisen, dass Armut und Schulden überhandnahmen und offenbar auch das Kloster- und Kirchengebäude gelitten haben.

So wird die Freilassung des Eigenmannes Peter Senftelin durch das Kloster im Jahre 1293 damit begründet, dass er neben anderen Wohltaten dem Gotteshaus seine Hilfe zugute kommen liess, «als es verküm-

³⁹ Acklin I, Chronicon, S. 189 f. (zum Jahr 1140); Trouillat I, S. 294 f., Nr. 193, datiert: vers 1146, aber ebenda V, S. 137 f., Nr. 2, schreibt er: vers 1140. Nach Albrecht, der die Datierung der Urkunde auf 1156, etwa 3. Juni, begründet hat, fand der Vorgang der Schenkung vor 1147 statt (S. 16, Anm. 5). Vgl. auch Rück, Urkunden, S. 106 f.

⁴⁰ Ein Praedium umfasst sicher nicht ein ganzes Dorf, sondern etwa einen Bauernhof, der aber nicht ein Meier- oder Dinghof ist (vgl. Kläui, Paul: Untersuchungen zur Gütergeschichte des Klosters Einsiedeln vom 10.–14. Jahrhundert. In: Festgabe Hans Nabholz zum siebzigsten Geburtstag. Aarau 1944, S. 87). Beinwil besass in Nuglar einen Meierhof, der zum Dinghof Breitenbach gehörte (Hofrecht Breitenbach, Nr. 24). Daneben bezog aber auch der Bischof von Basel in Nuglar einen Zehnten: 1292 verleiht der Bischof diese decima episcopalis in Nugerol (Trouillat II, S. 528–530, Nr. 418).

⁴¹ SUB I, S. 107 f., Nr. 207 (um 1174). Zur Datierung vgl. Rück, Urkunden, S. 117 f.

⁴² Acklin II, S. 39 zum Jahr 1245.

bert was mit grozer gulte». ⁴³ Ebenso nennt die Ablassbulle, welche einige Erzbischöfe und Bischöfe 1291 für das Gotteshaus Beinwil ausstellten, unter den Bedingungen zur Gewinnung des Ablasses Hilfeleistungen zur Wiederherstellung des Klosters oder zu Altarbauten. ⁴⁴ Damals wurde offensichtlich wieder aufgebaut, was vorher durch irgendwelche widrige Umstände in Verfall geraten war. Bereits 1289 hatte das Kloster um Hilfe gebeten für eine Kapelle zu Ehren der heiligen Katharina und der Gottesmutter, die es wohl eben gebaut hatte. ⁴⁵

Vielleicht ist der Kastvogt, Graf Rudolf I. von Thierstein, daran anfänglich nicht ganz unschuldig gewesen. Denn im Vogtstreit um 1212 geht es unter anderem auch um Abgaben und Rechte, die dem Kloster zustanden, aber offenbar vom Kastvogt beansprucht wurden. ⁴⁶ Doch kann dies sicherlich nicht der eigentliche und einzige Grund für die einsetzende Armut gewesen sein.

Ein beliebtes Mittel, verarmten Klöstern aufzuhelfen, war die Inkorporation der klösterlichen Eigenkirchen durch den Bischof. ⁴⁷ Gehörte eine Kirche einem Kloster, so stand zwar gemäss Eigenkirchenrecht die Kirche mit Zubehör und das Pfründegut im Eigentum des Klosters, aber das Kloster durfte diesen Besitz in erster Linie nicht zu seinen eigenen Gunsten nutzen, sondern musste damit zuerst für die Kirche und ihre Aufwendungen aufkommen. Das Pfründgut stand allein der Nutzung des Pfründeninhabers zu. Wurde aber die Eigenkirche durch den Bischof dem Kloster inkorporiert, gelangte es auch in das Nutzungsrecht der Pfründe, musste jedoch daraus den angestellten Priester besolden, sofern nicht das Recht der Seelsorge einem Klostermitglied zugestanden wurde, womit das Kloster die ganze Pfründe zu seinen Gunsten nutzen konnte. ⁴⁸ Schon um 1219 inkorporierte der Basler Bischof dem Kloster Beinwil die Kirche von Erschwil, ⁴⁹ wahrscheinlich aber auch die von Nuglar. ⁵⁰ Er beabsichtigte damit, den

⁴³ UBB III, S. 61 f., Nr. 109 (8. April 1293).

⁴⁴ StA SO, UA (In der Regestenkartothek im StA SO ist diese Urkunde datiert: Orvieto, 1291 zwischen Februar 15 und März 25; anno Domini MCC LXXX, pontificatus domini N[icolai] pape IIII anno IIII): ... vel ad reparationem seu luminaria ornamenta dicti monasterii vel altarium ibidem constructorum vel construendorum manus porrexerint adiutrices ...

⁴⁵ StA SO, UA (1. März 1289). Über die Lage dieser Kapelle vgl. *Eggenschwiler*, S. 53 und Kdm SO III, S. 171 f. Warum baut aber das Kloster in Oberbeinwil eine Kapelle, bevor es die eigene Klosterkirche, die offenbar damals in schlechtem Zustand war, einer Erneuerung unterzog?

⁴⁶ Vgl. Kap. 4, S. 90 ff.

⁴⁷ Vgl. die Motive zur Vornahme von Inkorporationen bei *Siepen*, Karl: Vermögensrecht der klösterlichen Verbände. Paderborn 1963, S. 29, Anm. 111.

⁴⁸ *Siepen*, a. a. O. S. 31 f., Anm. 123.

⁴⁹ Vgl. die drei Urkunden: SUB I, S. 170 f., Nr. 300; S. 171, Nr. 301; S. 172 f., Nr. 303.

⁵⁰ SUB I, S. 171 f., Nr. 302, beachte die dazugehörige Einleitung!

Wiederaufbau (relevatio) des Klosters zu ermöglichen und den Lebensunterhalt der Klostermitglieder aufzubessern. Als Grund erwähnt er zudem ausdrücklich neben der Unwirtlichkeit des Orts die Armut des Gotteshauses. Die selben Gründe galten 1252 immer noch bei der Inkorporation der Kirche zu Seewen, wobei zusätzlich noch die karitative Tätigkeit an Vorbeireisenden als Inkorporationsgrund Erwähnung findet.⁵¹ Doch sollte das Kloster erst nach dem Tode des damaligen Leutpriesters in die volle Nutzung der Seewener Pfründe gelangen. Deshalb mussten die Mönche noch bis 1278 warten, als durch die Resignation des Priesters Johannes von Vesenecka die Stelle frei wurde und selber ein Mönchspriester die Seelsorge übernehmen konnte.⁵² Auch findet sich in den Urkunden der Basler Bischöfe, womit sie um die römische Genehmigung der Inkorporationen der Erschwiler und Seewener Kirche bitten, der Ausdruck «ad relevationem . . . cenobii»,⁵³ was auf einen schlimmen baulichen Zustand des Klosters schliessen lässt.

Es fällt auch auf, dass aus dem ganzen 13. Jahrhundert nur ein einziger Gütererwerb des Klosters bekannt ist, der zudem der Grösse nach nicht sehr bedeutend war und erst zu Ende des Jahrhunderts stattfand, als das Schlimmste der wirtschaftlichen Krise überwunden war – allerdings nicht für lange Zeit. Am 8. Januar 1298 verkaufte nämlich Ritter Johann von Schliengen dem Kloster um 22 Pfund eine Matte zu Liel.⁵⁴ Das war wohl der erste Schritt zum Erwerb des ganzen Hofes in Liel, in dessen Besitz das Kloster ein Jahr später tauschweise gelangte.

Im Verlauf des 13. Jahrhunderts muss das Gotteshaus Beinwil offenbar viele seiner im 12. Jahrhundert erworbenen Güter wieder verloren haben. Denn in späterer Zeit finden wir nie mehr eine Gütermasse, die auf so viele Ortschaften verteilt war, wie sie Papst Coelestin III. 1194 bestätigt hatte. Im Rahmen einer besseren Bewirtschaftungsmöglichkeit dürfte eine gewisse Zentralisierung der zerstreut liegenden Güter angestrebt und deshalb manches verkauft oder abgetauscht worden sein. Doch gab es auch noch andere Gründe, die massgebend an verschiedenen Güterverlusten des Klosters schuld sein konnten.

Eine solche Möglichkeit zeigt ein Vorfall aus Bärschwil. Die Witwe Mechthild und ihr Sohn hatten schon längere Zeit Güter zu Bärschwil für sich in Anspruch genommen, die aber das Kloster als sein Eigentum bezeichnete. Ein Geschworenenkollegium von vier Priestern hatte über diese Güter eine Kundschaft aufgenommen und sie hernach dem Kloster zugesprochen, der Witwe aus Bärschwil aber jegliches Recht ab-

⁵¹ SUB II, S. 43 f., Nr. 72 (22. Juni 1252).

⁵² StA SO, UA = SWB 1826, S. 247 f. (19. Juli 1278). Johannes de Vesenegke treffen wir wieder am 3. September 1330, als er auf die Pfarrei Rohr resignierte (StA SO, UA; fehlerhaft gedruckt, – aus Acklin übernommen, – bei: *Baumann*, Breitenbach, S. 204, Nr. 6, ob personengleich?).

⁵³ Vgl. Anm. 49 (Nr. 300) und Anm. 51. ⁵⁴ UBB III, S. 211, Nr. 397.

gesprochen. Am 15. Mai 1275 bestätigte Werner, der Propst zu St. Leonhard in Basel, diesen Rechtsakt in schriftlicher Form.⁵⁵

Ein Erblehen, worum es sich hier handelt, konnte natürlich mit der Zeit vom «Pächter» als Eigentum angesprochen werden, wenn das Kloster bei schlechter Güterverwaltung die jährlichen Abgaben als Zeichen der Erbleihe in Vergessenheit geraten liess. Darum schärft diese Urkunde die Zinszahlung von 5 fl. auf Vigil von Johannes dem Täufer (23. Juni) erneut ein unter Androhung des Güterrückfalls ohne Rücksicht auf das Erbrecht, wenn der Zins nicht bezahlt wird.

In diesem Falle hatte sich das Kloster durchsetzen und sich seiner alten Rechte wieder habhaft machen können. Wir dürfen vermuten, dass die materielle Armut des Klosters auch dadurch bedingt war, dass das Gotteshaus im 13. Jahrhundert die Güterverwaltung und seine wirtschaftlichen Rechtsansprüche vernachlässigte. Doch scheint es, dass sich das Kloster gegen Ende des 13. Jahrhunderts wieder bemühte, seine Rechte in Geltung zu bringen, wie dieser Bärschwiler Tatbestand zeigt. Auf dasselbe deuten die etwa 1267 aufgenommene Bereinigung der Klostergüter zu Lutterbach und Häisingen im Elsass,⁵⁶ die 1289 aufgezeichnete Vermarkung der ganzen Kammer Beinwil⁵⁷ und die Vermarkung des Dorfes Grindel vom Jahre 1307 hin.⁵⁸

Im 13. Jahrhundert gelangte das Kloster auch in den Besitz einer Schupose in Pfeffingen, allerdings nicht durch Kauf, sondern durch Schenkung. Heinrich genannt Pfirter hatte sie unter Vorbehalt der Vogtei für seine Seelenruhe gestiftet. Sie warf jährlich je ein Viertel Dinkel und Hafer ab. Das Kloster musste aber als Vogtabgabe pro Jahr 2 Hühner stiften. Am 28. September 1278 nahm das Kloster mit Konrad, dem Sohn des Stifters, einen Abtausch vor zugunsten des Gotteshauses. Konrad sollte die Schupose frei behalten. Dafür erhält aber das Kloster zum Zwecke der gestifteten Jahrzeit zusätzlich gleichwertige Früchte aus seinen Einkünften in Seltisberg.⁵⁹

⁵⁵ SUB II, S. 232 f., Nr. 360.

⁵⁶ Diese Bereinigung ist mir nur aus *Acklin* II, S. 524, bekannt. Zum 28. Dezember 1338 vermerkt er, dass das «alte Häsingisch-Luterburgische Berein» erneuert worden sei aus einem Buch, das damals 71 Jahre alt (= 1267) war. Weitere Erneuerungen fanden statt 1438 und 1549 (*Acklin* II, a. a. O.). Originale sind mir nicht bekannt. Wann und woher diese Güter an Beinwil kamen, ist ebenfalls ungeklärt. In Lutterbach besaßen seit alters her die Grafen von Egisheim (*Clauss*, S. 631). Möglich wäre es, dass sie durch diese Familie in Klosterbesitz übergangen, aber dann wohl erst im Verlauf des 13. Jahrhunderts, da sie noch nicht in den Bestätigungsurkunden des 12. Jahrhunderts vorkommen.

⁵⁷ BMA 465 (spätere Abschrift), – Vielleicht steht auch die Vidimierung der Königsurkunde von 1125 durch den Basler Offizial am 17. Januar 1291 (StA BS, Städtische Urkunde 88) in diesem Zusammenhang des wirtschaftlichen Wiederaufbaues.

⁵⁸ StA SO, Akten Kammer Beinwil I, Nr. 15 und *Acklin* II, S. 312 (ex *Rodelo antiquo tertio*).

⁵⁹ *Trouillat* II, S. 296 f., Nr. 231 = *Urkundio* I, S. 37, Nr. 2.

In Basel besass das Kloster einen Hof, der nebst dem Zwecke eines Absteigequartiers auch wirtschaftlichen Aufgaben zu dienen hatte. So musste der Lehensträger der Klostergüter im badischen Müllheim seinen jährlichen Zins an Wein dort abliefern.⁶⁰ Über die Lage der «curia dominorum de Beinwilr» sind wir aus Beschreibungen anstossender Häuser ziemlich genau orientiert. Dieser Hof lag innerhalb des Aeschentores, heute Freie Strasse 96.⁶¹ Dort besass der Beinwiler Abt auch eine Kapelle.⁶² In der Nähe dieses Hofes lagen noch andere Klostergüter. Wir wissen, dass Abt Petrus am 18. Dezember 1310 eine Hofstatt (area) des Klosters, die sich vor dem Aeschentor befand, an die beiden Schwestern Gerina, die Frau des Nikolaus Seckinger, und Katharina, die Frau des Johann Löbelin, zu Erbrecht verlieh um einen jährlichen Zins von 8 sol. den. nach Basler Geld. Zinstermin war der St.-Martins-Tag (11. November). Auch wird bei Lehenswechsel der Ehrschatz von 4 sol. verlangt.⁶³

Um die Wende vom 13. zum 14. Jahrhundert muss dem Kloster als Seelgerät die jährliche Summe von 30 Schilling Pfennige von einem Hof in Gelterkinden zugefallen sein. Graf Ludwig von Thierstein, Schulmeister (Scholasticus) zu Strassburg, hatte diese Vergabung angeordnet. Am 14. Februar 1307 verlieh jedoch das Kloster dieses Einkunftsrecht dem Bruder des Stifters, Graf Rudolf III., bis zu dessen Tode. Das Kloster erhielt gleichsam als Gegenleistung, aber in erster Linie zur Seelenruhe des Grafen, dessen Rechte und Nutzen an der Mühle zu Seebach (Seewen), das heisst wohl, dass er dem Gotteshaus

⁶⁰ Vgl. die Urkunde vom 15. Juni 1252: SUB II, S. 42 f., Nr. 71.

⁶¹ *Trouillat* II, S. 19 f., Nr. 13: Jahrzeitstiftung für Bischof Hugo von Hasenburg († 15. Mai 1180) von einem Haus, das an den Beinwilerhof anstiess, sita intra Eschemmertor (Aeschentor). Trouillat datiert: 15. Mai 1177. Diese Beschreibung aus dem Liber vitae der Basler Kathedrale ist aber kaum zeitgenössisch, so dass es nicht angeht, daraus zu folgern, dieser Hof habe mit Sicherheit schon so früh dem Kloster gehört. Eine ähnliche Beschreibung für das Haus des Ulrich zem Bocke (sita ze Eschemartor iuxta domum dominorum de Beinwilr) ist im StA BS, Klosterarchiv St. Leonhard A Registratur 1290, fol. XXVI r.

⁶² Ausstellung einer Urkunde am 27. Oktober 1267 (SUB II, S. 158–162, Nr. 253) «ze Basel in der cappellen des aptes von Beinwiler» (S. 162). *Fechter*, Daniel Albert: Topographie mit Berücksichtigung der Cultur- und Sittengeschichte. In: Basel im 14. Jahrhundert. Geschichtliche Darstellungen zur 5. Säcularfeier des Erdbebens am St.-Lucas-Tage 1356. Basel 1856, S. 99, Anm. 5, behauptet, dass gegenüber dem Haus «zem Tor» ein Hof der Thiersteiner mit einer Kapelle des heiligen Vinzenz lag, später sei dieser Hof in den Besitz der Abtei Beinwil übergegangen. Leider gibt er dafür keine Belege an. Vielleicht denkt er an den Kauf des Hofes genannt Beinwiler durch Graf Hans von Thierstein am 28. November 1437. Zehn Jahre später kauft Abt Johann Streng von Beinwil denselben Hof genannt Beinwiler von einer Frau Gredlin von Kilchen, also nicht vom Thiersteiner Grafen (StA BS, Historisches Grundbuch der Stadt Basel, Freiestrasse 96, alt 1056 und 1055, Fertigungsbücher fol. 42 und fol. 56).

⁶³ StA BS, Urkunde St. Leonhard, Nr. 190.

diese Mühle schenkte. Aus derselben Urkunde erfahren wir auch erstmals, dass das Kloster in Dornach einen Hof und ein Haus besass, die jedoch Graf Rudolf und seine Gemahlin Adelheid als Leibgeding vom Kloster innehatten.⁶⁴

Vom weitaus grössten beinwilischen Gütergeschäft erfahren wir zu Ende des 13. Jahrhunderts. 1152 hatte König Friedrich I. dem Kloster den Besitz der villa Ligschwil (Gemeinde Römerswil und Hochdorf) bestätigt. Vom Umfang dieses Güterkomplexes können wir uns aufgrund des etwa 1299 aufgenommenen Zinsrodels eine Vorstellung machen, wenn wir auch berücksichtigen müssen, dass in der Zwischenzeit dort Besitzgewinne und -verluste vorgekommen sein können. Danach gehörten zu Ligschwil: 1 Hof, 5 Schuposen, 1 «Gerüte», 1 Matte und mindestens 6 weitere, nicht näher bestimmte Zinsgüter; zu Urswil (Gemeinde Hochdorf): 1 Schupose, 1 Hube und 4 unbestimmte zinstragende Güter; zu Gosperdingen (Gemeinde Römerswil): 1 Zinsgut und 1 Matte, dazu in Eiholdern (Gemeinde Römerswil), Nunwil (Gemeinde Römerswil) und Wissenwägen (Gemeinde Ballwil) je 1 Zinsgut und in Gundeldingen (Gemeinde Rain) 2 Zinsgüter. Der Zins von insgesamt 270 Eiern zu Ligschwil, Gosperdingen und Eiholdern stammt von 1 Schupose und 11 Lehensträgern, deren Namen aber zum Teil schon unter den anderen Zinsen zu finden sind.⁶⁵

Diesen Hof (curtis) in Ligschwil und die Besitzungen in Gosperdingen und Urswil samt Eigenleuten und allem Zubehör gab das Kloster Beinwil am 28. Februar 1299 dem Kloster Einsiedeln.⁶⁶ Dafür erhielt es den Einsiedler Hof (curtis) in Liel samt dem dazugehörigen Patronatsrecht sowie dessen Besitzungen in Marzell (badisches Amt Müllheim) und Entenburg (badisches Amt Schopfheim). Weil aber die ehemals beinwilischen Güter besser waren als die dafür eingetauschten, bezahlte Einsiedeln zusätzlich noch 5 Mark Silber nach Zürcher Gewicht. Der Abtausch hatte einen bewirtschaftungstechnischen Grund: die betreffenden Güter lagen allzuweit von den Klöstern entfernt, gelangten aber durch den Abtausch in eine günstigere Lage zum betreffenden Kloster. Zudem besass Beinwil in dieser Gegend bereits verschiedene Güter: in Müllheim 1147, in Auggen und Schliengen 1194 und in Liel seit 1298 eine Matte. So kommt diesem Abtausch die Bedeutung einer wirtschaftlich-praktischen Güterzusammenlegung zu.

⁶⁴ StA SO, UA = SWB 1826, S. 88–90.

⁶⁵ QW II/2, S. 59 f. Alle diese Ortsnamen finden sich auf der LKS 1 : 25 000, Blatt 1130: Hochdorf.

⁶⁶ QW I/2, S. 92, Nr. 196 (Regest), ganze Urkunde: Gfr. 5 (1848), S. 238–240. Ein etwa gleichzeitiger Eintrag auf der Rückseite des vor dem Abtausch aufgenommenen Hofrechtes mit Zinsrodel (QW II/2, S. 58–60) spricht auch von Einkünften zu Neuenburg (Amt Müllheim in Baden), welche eingetauscht wurden, werden aber in der Tauschurkunde nicht genannt.

Der Tauschakt wurde im Schloss zu Pfäffikon SZ vorgenommen. Das Gotteshaus Beinwil war dabei nicht durch ein eigenes Mitglied vertreten, sondern hatte als seinen Procurator den Magister Nikolaus von Malters, Kanoniker zu St. Peter in Basel,⁶⁷ geschickt. Offensichtlich wegen des Kirchensatzes zu Liel, der nun in andere Hände übergang, sollten auch die beiden zuständigen Bischöfe von Basel und Konstanz um ihre Zustimmung angegangen werden, wovon aber keine weitere Kunde existiert.

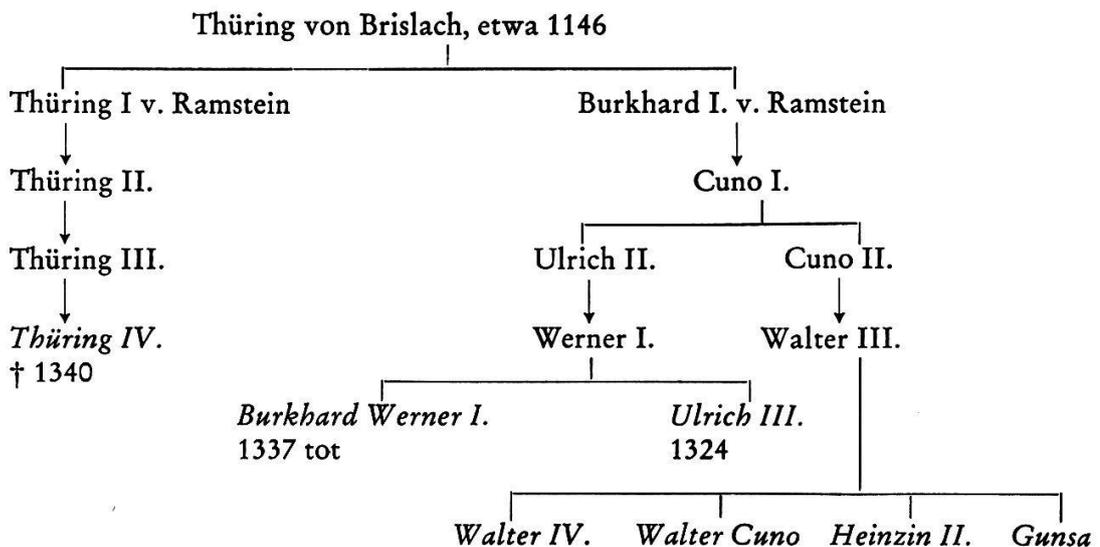
Zu Anfang des 14. Jahrhunderts gelangte das Kloster neuerdings in den Besitz der Patronatsrechte zweier Kirchen. 1316 schenkten die Grafen Rudolf III. und sein Sohn Ulrich II. von Thierstein dem Kloster das Patronatsrecht der Kirche zu Wittnau, das aus alt-thiersteini-schem Erbe im Fricktal stammte.⁶⁸

Der Erwerb des Patronatsrechtes der Kirche von Rohr-Breitenbach vollzog sich in zwei Schritten. Am 10. Juli 1311 schenkten die Kinder des Ritters Walter III. von Ramstein, nämlich Walter IV., Walter Cuno, Heinzin II. und Gunsa dem Kloster zu ihrem und ihrer Eltern Seelenheil ihren Anteil am Patronatsrecht dieser Kirche, der ihnen gemeinsam oder aufgeteilt zustand. Den Akt besiegelten vier Personen aus der Ramsteiner Familie: Thüring IV., Burkhard Werner I. und sein Bruder Ulrich III. sowie Walter IV., einer der vier Schenkenden. Den restlichen Anteil am Rohrer Kirchenpatronat erhielt das Kloster erst am 20. Dezember 1317.⁶⁹ Doch zahlte es, wie es scheint, schwer

⁶⁷ Über Nikolaus von Malters vgl. Gfr. 25 (1870), S. 300 f. und QW I/2, S. 26, Anm. 2 zu Nr. 62.

⁶⁸ StA SO, UA (30. Januar 1316) = SWB 1826, S. 92 f. Näheres dazu in Kap. 4, S. 96.

⁶⁹ 10. Juli 1311: *Trouillat* III, S. 172–174, Nr. 100. – 20. Dezember 1317: ebenda III, S. 263 f., Nr. 154. Vgl. *Baumann*, Beitenbach, S. 13–15. Die Verwandtschaft der Ramsteiner, welche an diesem alten Eigen zu Brislach Anteil hatten, geht aus folgender, für unsere Zwecke verkürzten Stammtafel hervor (nach A. *Burckhardt* bei *Merz*, Sisgau III, Stammtafel 9, zwischen S. 178 und 179):



dafür. Denn die beiden Siegler der ersten Urkunde, Thüring IV. und Burkhard Werner I., verlangten alle Güter mit Twing und Bann, welche das Kloster in Seewen besass, ausgenommen blieben nur die Eigenleute des Klosters, die Kirchengüter mit Zehnten und Einkünften, die ja dem Kloster 1252 inkorporiert worden waren, und die Einkünfte von 2 sol. den. und eines Huhnes, welche der Kustodie des Klosters gehörten. Dafür erhielt nun das Gotteshaus Beinwil eine Schupose zu Brislach mit Rechten und Zubehör, welche «daz alte eigen» hiess. An diesem alten Allod der Ramsteiner hing das Patronatsrecht der Kirche zu Rohr samt der Kapelle zu Brislach mit Rechten und Zubehör, die der Kirche zu Rohr unterstand. Vom Rechtsakt von 1317 aus gesehen kann man sich fragen, was denn eigentlich die vier Geschwister der Ramsteiner 1311 dem Kloster geschenkt hatten, wenn doch nach Aussage der späteren Urkunde das Patronatsrecht offensichtlich ganz an der Schupose zu Brislach hing. Offenbar haben sie damit nur ihr Teileigentumsrecht am Brislacher Allod aufgegeben und dem Kloster vermacht. Aber solange ihre Verwandten Thüring, Herr zu Ramstein, und Burkhard Werner nicht auch ihren Teil am Eigentum der Schupose dem Kloster abtraten, war wohl die Beteiligung des Klosters am Rohrer Patronatsrecht unbedeutend. Allem Anschein nach lag es aber den Mönchen sehr daran, das volle Kirchenpatronat zu besitzen, sonst hätte es nicht einen so teuren Eintauschpreis bezahlt. Die Urkunde lässt nämlich auf umfangreichen Besitz des Klosters in Seewen schliessen, welchen das Kloster den Ramsteinern abtrat, wenn dabei auch mit urkundlicher Formelhaftigkeit zu rechnen ist.⁷⁰

Auf eine Güterverschenkung des Klosters, die aber zu kritischem Vorbehalt Anlass bietet, muss hier noch aufmerksam gemacht werden. Ein Dokumentenverzeichnis des alten Basler Bistumsarchivs, das wohl aus dem 16./17. Jahrhundert stammen wird, berichtet nämlich von einer Vergabung des Beinwiler Abtes Ulrich und seines Konventes an die Kirche von Basel. Danach hätte ihr im Jahre 1241 das Gotteshaus für immer acht Berggipfel übergeben, die nicht veräussert noch jemals jemand anderem überlassen werden durften, ansonst sie wieder dem Kloster anheimfielen. Leider lässt sich das Original nicht auffinden. Schon Trouillat hat an einen Irrtum der Datierung gedacht, da für 1241 kein Beinwiler Abt namens Ulrich bezeugt ist. Er schlug deshalb

⁷⁰ Die Urkunde von 1317 spricht von *omnia bona eiusdem monasterii sita in banno et villa de Sewen . . . sive consistant in agris, pratis, pascuis, domibus, areis, ortis, pomeriis, nemoribus, silvis in plano sive in montibus existentibus, viis et inviis, aquis, aquarum decursibus, aqueductibus et piscariis ac districtu et banno eiusdem ville Sewen, qui vulgo dicuntur twing unde ban, sive in redditibus, censibus et aliis quibuscumque iuribus, iurisdictionibus et obventionibus universis ac eorum pertinentiis, exceptis . . .* (nach dem Original im AAEBPy, UA).

das Jahr 1291 vor, weil für 1293 ein Abt Ulrich vorkommt.⁷¹ Doch auch vom Inhaltlichen her stellen sich Probleme. Die acht Bergnamen lassen sich teilweise nach den Angaben der Landeskarte der Schweiz 1 : 25 000, Blatt 1087: Passwang, identifizieren:

Name im Regest	Heutiger Name	Ungefähre Koordinaten
1. Kienberg	Chienberg	248/606
2. Wantflû, die von der Lüssel uffgat gegenn dem Kienberg	Langi Flue (?)	248/607
3. Falckenflû	Fluh zwischen Ruine Thierstein und Lingenberg (?)	
4. Linndenberg, dasselb wasser uff	Lingenberg	248/608
5. Schemmel	Schemel	245/607
6. am Hornne uffemm Forst	Hörnli, Forst	245/608
7. Burgestall	—	—
8. Kellers	—	—

Die bestimmbaren Berggipfel liegen alle ausserhalb der sogenannten Abtskammer Beinwil und kreisen das Dorf Erschwil ein. Es stellt sich die Frage: Wieso schenkt das Kloster der Bischofskirche zu Basel acht Berggipfel oder Hügelzüge und welches Interesse konnte das Bistum daran haben? Strategische Bedeutung kommt diesen Hügeln kaum zu. Da uns das Original fehlt, sind wir gezwungen, diese Schenkung und ihre Datierung auf sich beruhen zu lassen.

B. Die klösterliche Wirtschaft

Über die Art und Weise, wie während des 12. Jahrhunderts in Beinwil der klösterliche Grundbesitz bewirtschaftet wurde, lassen sich nur Vermutungen anstellen. Aus der Lage der zerstreut liegenden Güter ist zu schliessen, dass das Kloster vor allem die weiter entfernten Besitzungen kaum selber bewirtschaftete, sondern sie auslieh oder durch Knechte in unmittelbarer Abhängigkeit von einem dazu beauftragten Mönch bebauen liess. Auch war die Anzahl der Mönche in Beinwil wohl immer sehr gering, so dass aus diesem Grunde nicht alle Güter aus eigener Kraft bebaut werden konnten. Die klösterliche Güter-

⁷¹ *Trouillat II*, S. 56, Anm. 1 (er konnte nicht alles lesen, deshalb lückenhaft und fehlerhaft abgedruckt). Das «Regest» ist überliefert im *Catalogus librorum*, Nr. 392, fol. 31^v, des AAEBPy.

verwaltung dürfte aber im Rahmen des Gewohnten geblieben sein wie bei vielen anderen Benediktinerklöstern.⁷² Auch kann man voraussetzen, dass die Art der Güterverwaltung, auf deren Spuren wir während des 13. Jahrhunderts in wenigen urkundlichen Angaben stossen, schon im 12. Jahrhundert dieselbe war. Eine Ausnahme wird nur die Rodung gebildet haben, die im heute noch walddreichen oberen Lüsseltal in der Gründungszeit in vermehrterem Masse vorgenommen werden musste als später.⁷³ Doch darüber wissen wir nichts Genaueres. Auch darf angenommen werden, dass mit dem Erwerb der zahlreichen Güter im 12. Jahrhundert auch vorerst deren Agrarverfassung übernommen wurde, weil diese kaum sogleich voll in die Form der klösterlichen Bewirtschaftung hineingezwängt werden konnte, sondern eher allmählich integriert wurde.

Dem grundherrlichen Verwaltungssystem entsprechend, treffen wir im 13. Jahrhundert auf Meier, die über Höfe gesetzt sind. Diese wurden vom Abte frei eingesetzt. Ihnen zur Seite standen gedungene Knechte.⁷⁴ Aus diesen wenigen Angaben lässt sich entnehmen, dass das Gotteshaus Beinwil wohl die weitaus meisten Güter in der näheren Umgebung des Klosters anfänglich in Eigenbewirtschaftung verwaltete.

Die Benediktinerregel⁷⁵ überträgt die materielle Versorgung der Brüder einem Cellerarius, zu deutsch Kellner oder Keller. Ihm unterstand folglich auch die gesamte Bewirtschaftung der Klostergüter, da sie die Vorratskammern zu füllen und überhaupt für den ganzen Lebensunterhalt der Mönche aufzukommen hatte. Wir finden diesen Namen auch in den Quellen der Klostersgeschichte vereinzelt bezeugt. Das Erschwiler Jahrzeitenbuch, dessen Grundbestand aus der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts stammt, verzeichnet am 8. Juni einen Heinricus cellerarius. 1267 tritt Burkhard, der Kellner, als Zeuge auf, ebenso 1293 Herr Peter, der Kellner.⁷⁶ Bei der Verzichterklärung des Klosters auf die früheren Vergabungen seines Eigenmannes Peter Senf-

⁷² Vgl. Rössler, Helmut – Franz, Günther: Sachwörterbuch zur deutschen Geschichte. München 1958, S. 306, Art.: Fronhofverband.

⁷³ Dass in Beinwil gerodet werden musste, bedarf keines Beweises. Es finden sich auch Flurnamen, welche auf Rodungsarbeit hinweisen, z. B. Schwang (LKS 1 : 25 000, Blatt 1087: Passwang: 244/612). Auch in der Grenzbeschreibung der Kammer Beinwil von 1289 (Abschrift in BMA 465) kommt ein Name Baschwandt vor. Über Rodungsnamen vgl. Wiesli, Urs: Geographie des Kantons Solothurn. Solothurn 1969, S. 63 f.

⁷⁴ Meier: villicus vel yconomus; Höfe: curtes; gedungene Knechte: servientes conducti et pactati. Diese Ausdrücke finden sich in der Urkunde von etwa 1212 (SUB I, S. 159 f., Nr. 276).

⁷⁵ RB 31: De cellerario monasterii, qualis sit, (*Hanslik*, S. 87–89).

⁷⁶ SUB II, S. 158–162, Nr. 253 (27. Oktober 1267: Burckart der kellner), – UBB III, S. 61 f., Nr. 109 (8. April 1293: her Peter der kelner).

telin im Jahre 1296 wird vom Basler Offizial der Beinwiler Mönch Heinrich von Liella, welcher in Vertretung von Abt und Konvent handelt, administrator seu procurator generalis monasterii genannt, der zwei Jahre später beim Urteil über den Nachlass desselben Senftelin Kellner heisst.⁷⁷ Es ist allerdings hier nicht klar, ob 1296 ein Verwaltungsamt gemeint ist oder ob diese Bezeichnung nur für den betreffenden Verzichtsakt Geltung hatte.⁷⁸ Wenn ersteres gemeint ist, würde daraus folgen, dass das Kloster gegen Ende des 13. Jahrhunderts offenbar die gesamte Verwaltung der Klostergüter zentralisiert hätte.

Ein weiteres Klosteramt tritt uns urkundlich im Namen Custos entgegen, dem der deutsche Ausdruck Custer und wohl auch Pfleger (phleger) entspricht. Die Regel St. Benedikts kennt diese Amtsbezeichnung nicht. Man bezeichnet aber in Klöstern damit denjenigen Mönch, der die kirchlichen Gerätschaften in Obhut hat,⁷⁹ wofür nach der Benediktinerregel ebenfalls der Zellerar zuständig ist. Doch ist in unseren Urkunden damit wohl etwas anderes gemeint. 1289 stellen der custos totusque conventus monasterii in Beinwilre⁸⁰ eine Lehensurkunde aus. Da das Kloster nachweislich zwischen dem 24. Februar 1287 und dem November 1289 keinen Abt hatte,⁸¹ dürfte mit Custos eher der Stellvertreter des Abtes (Kapitelsvikar) gemeint sein als ein eigentliches ständiges Verwaltungsamt. Im Namen Pfleger müssen wir aber ein Klosteramt sehen, dessen Aufgabenbereich wir allerdings nicht genau umschreiben können. Wir finden 1293, als das Kloster wieder einen Abt hatte, neben Peter, dem Kellner, Herrn Jakob, den Pfleger, als Zeugen genannt.⁸² Das Amt des Pflegers ist also deutlich vom Amt des Kellners unterschieden. 1298 tritt bei einem Kauf einer Matte durch das Kloster Herr Heinrich, der custer des selben hus ze Beinwil als alleiniger Zeuge auf.⁸³ Hier hat offenbar der Custer etwas mit der klösterlichen Güterverwaltung zu tun.

Eigenartigerweise machen wir aber noch folgende Beobachtung: Am 24. Februar 1287 verlieh der Konvent zu Beinwil der Mechthild ge-

⁷⁷ UBB III, S. 150 f., Nr. 278 (26. April 1296), – ebenda III, S. 216 f., Nr. 405 (26. Februar 1298: her Heinrich von Liela bruder un kelner), zwischen 1293 und 1298 fand ein Abtswechsel statt, Heinrich könnte darum auch als administrator = Kapitelsvikar gehandelt haben.

⁷⁸ Dafür spräche, dass beim Tauschgeschäft mit Einsiedeln 1299 der Vertreter Beinwils, Nikolaus von Malters, Chorherr zu St. Peter in Basel, auch procurator genannt wird, vgl. die Urkunde vom 28. Februar 1299 in Gfr. 5 (1848), S. 238–240.

⁷⁹ Vgl. Statuta congregationis Helveticae ordinis sancti Benedicti. Engelberg 1932, S. 48. Siehe auch *Braunmüller*, P. Benedikt: Der Custos und sein Amt. In: Stud. Mitt. OSB 2 (1881), 2. Bd., S. 114–127.

⁸⁰ UBB II, S. 374, Nr. 670 (18. November 1289). ⁸¹ Vgl. Kap. 6, S. 125.

⁸² UBB III, S. 61 f., Nr. 109 (8. April 1293: her Jacob der phleger).

⁸³ UBB III, S. 211, Nr. 397 (8. Januar 1298).

nannt Hüterin von Zofingen ein Stück Land zu Erbrecht.⁸⁴ Damals hatte das Kloster keinen Abt. Deshalb gab Peter Senftelin zu diesem Rechtsakt seine Zustimmung in seiner Funktion als Schaffner und Pfleger des Gotteshauses. Senftelin war aber Laie, Bürger von Klein-Basel und zugleich Eigenmann des Klosters. Offensichtlich hatte Senftelin zu diesem Zeitpunkt vorübergehend die Güterverwaltung inne.

Im 13. Jahrhundert treffen wir aber zugleich auch auf eine andere Form von Güterbewirtschaftung, woran das Kloster nur mittelbar teilnahm. Es ist die Verleihung in ihren verschiedenen Ausprägungen: Erbleihe, Vitalleihe, Leibgeding usw. Gerade für Güter, die weit vom Kloster entfernt lagen, wurde diese Art bevorzugt. Wir haben Kenntnis von der Verleihung der bei Müllheim im Badischen gelegenen Güter des Klosters, die Abt Otto am 15. Juni 1252 zu Erbrecht dem Konrad von Müllheim (Mулnhein) übertrug.⁸⁵ Ausdrücklich wird dabei verlangt, dass diese Klosterbesitzungen weder zur Zeit des jetzigen Besitzers noch später durch seine Nachkommen aufgeteilt werden dürfen. Das Kloster wehrte sich demnach gegen eine Aufsplitterung seiner Güter. Besonders bei erbrechtlich verliehenen Gütern war ja die Gefahr vorhanden, dass die Güter unter die Erben aufgeteilt wurden. Da nur eine einzige Person (*persona unita*) die Güter zu Leihe haben sollte, scheint damit auch ein sogenannter Trager ausgeschlossen zu werden.⁸⁶

Von besonderem Interesse sind dabei die Bedingungen, welche anlässlich dieser Verleihung der Müllheimer Güter gestellt wurden. Jährlich musste der Lehensmann 8 Saum (etwa 12 hl) Rotwein an die Kurie des Klosters zu Basel abliefern. Dort wurde der Wein geprüft. Dem Prüfer hatte er 12 den. zu bezahlen. Bestand der Wein die Probe nicht, wurde eine neue Lieferung unter den gleichen Bedingungen verlangt, und zwar so lange, bis der Wein nicht mehr als zurückweisbar angesehen wurde. Ferner wurde vereinbart, dass der Lehensträger zweimal im Jahr Besuche aus dem Kloster samt vier Pferden beherbergen und ehrenhaft verpflegen musste. Als Zinstermin galt der Martinstag (11. November). Auch wurde der Ehrschatz beim Wechsel des Inhabers der Lehensgüter verlangt, der leider nicht näher bestimmt wird.

Am 24. Februar 1287 verlieh der Beinwiler Konvent eine Hube zu Bobnowe an Frau Mechthild genannt Hüterin von Zofingen zu Erbrecht.⁸⁷ Als Gegenleistung verlangte das Kloster einen jährlichen Zins von 10 Schilling Pfennige auf den St.-Andreas-Tag (30. November).

⁸⁴ Aargauer Urkunden VIII, Bremgarten, S. 1, Nr. 2 (24. Februar 1287: ... mit unsers schafner und unsers gotteshus phlegers, hern Peters ...). Über Peter Senftelin vgl. dieses Kapitel, Abschnitt C, S. 81 ff.

⁸⁵ SUB II, S. 42 f., Nr. 71.

⁸⁶ Vgl. *Kläni*, Paul: Ortsgeschichte. 2. Aufl., Zürich 1956, S. 58.

⁸⁷ Vgl. Anm. 84. Zur Identifikation dieses Ortsnamens vgl. S. 60, Anm. 22.

Bei der Verleihung eines Mannwerks (etwa 29 a) Reben in der Muchinhalde zu Schliengen (Baden) an Heinrich von Eschbach und seine Frau Mechthild wurde besonders auf den Nutzen des Klosters Rücksicht genommen. Die eine Hälfte des Mannwerks wurde zu Erbrecht ausgegeben um einen jährlichen Zins von 1 Saum Rotwein. Die andere Hälfte sollte aber nicht auf ihre Erben übergehen, war also auf die Lebenszeit des ersten Lehensträgers beschränkt. Die Urkunde darüber stellten der Custos und der Konvent am 18. November 1289 in Beinwil aus.⁸⁸

Auf eine andere Art der Güternutzung stossen wir in einer Urkunde vom 26. Januar 1285.⁸⁹ Graf Rudolf III. von Thierstein, der Kastvogt, erwarb um 20 Mark Silber vom Konvent zu Beinwil einen Hof zu Erschwil samt Wiesen und Äcker. Doch galt dieser Erwerb nur für die Zeit seines Lebens. Nachher sollte der Hof samt Zubehör ans Kloster zurückfallen. Die Art und Weise dieses Verkaufs kam also einer Verleihung auf Lebenszeit gleich, nur bezahlte der «Lehensträger» einen einmaligen Betrag statt des jährlich festgesetzten Zinses.

Über die klösterlichen Eigenkirchen und ihren Besitz konnte das Kloster auch verfügen, doch dienten die wirtschaftlichen Gewinne in erster Linie zweckgebunden der betreffenden Kirche. Die Überschüsse konnte aber das Kloster an sich nehmen. Am 29. Juni 1299 verliet Abt Petrus von Beinwil Güter zu Magden AG, die der Kirche zu Nuglar gehörten, an das Kloster Olsberg.⁹⁰ Vorher hatte Heinrich, genannt Stoube aus Magden, diese Güter zu Erbrecht inne und bezahlte dafür jährlich in der Osterzeit am Kirchweihtag 1 Pfund Wachs als Zins. Nun hatte Heinrich auf diese Besitzungen Verzicht geleistet, so dass sie unter den gleichen jährlichen Verpflichtungen an das Zisterzienserkloster Olsberg verliehen werden konnten.

Für die gleiche Kirche – sie heisst nun erstmals Ecclesia S. Panthaleonis – urkundet Abt Petrus nochmals am 26. April 1312.⁹¹ Das Kapitel der Peterskirche zu Basel schuldete der Kirche zu St. Pantaleon aufgrund einer Jahrzeitstiftung des Peter Stierman jährlich 1 sol. Nun hatte der dortige Seelsorgepriester (incuratus) Ludwig dieses Einkunftsrecht seiner ihm anvertrauten, aber dem Kloster gehörenden Kirche dem St.-Peters-Kapitel um 12 sol. verkauft. Abt Petrus gab jetzt mit einer Urkunde seine Zustimmung zu diesem Verkauf und bestätigte, dass Ludwig den Kaufpreis erhalten hatte, den er für die Kirche verwenden musste.

⁸⁸ UBB II, S. 374, Nr. 670.

⁸⁹ SWB 1824, S. 289. Wo sich das Original dieser Urkunde findet, entzieht sich meiner Kenntnis. Die Edition im SWB ist äusserst mangelhaft. Eine spätere Kopie im StA SO, Akten Kammer Beinwil I, Nr. 29.

⁹⁰ StA Aarau, Archiv Olsberg = Urkundio I, S. 180 f., Nr. 10.

⁹¹ StA BS, Urkunde St. Peter, Nr. 139.

C. Die Gotteshausleute

Zur mittelalterlichen Grundherrschaft des Klosters gehören auch die Eigenleute. Durch die Übernahme des Stiftungsgutes und den Erwerb weiterer Besitzungen, besonders von Dörfern, Höfen, Huben usw. mit Zubehör, gingen ohne weiteres auch Leute in den Besitz des Klosters über. Vogt und Kloster teilten sich in den Rechten gegenüber diesen klösterlichen Eigenleuten.

Im Streit des Klosters mit seinem Vogt zu Anfang des 13. Jahrhunderts ging es vor allem um diese Rechte gegenüber den Eigenleuten und um ihre Abgrenzung und Aufteilung.⁹² Es ist dabei die Rede von «*hominibus ad claustrum de Beinwilre spectantes*». Die Vermittlung Herzog Bertholds V. von Zähringen setzte für die Eigenleute folgende Pflichten fest:⁹³

1. Die Eigenleute müssen dem Abt den Treueid leisten und
2. den Todfall entrichten.
3. Stirbt ein Eigenmann ohne legitime Nachkommen, verfällt sein Besitz dem Kloster.

Bischof Lütold von Basel (1191–1213) machte seinerseits dazu folgende Ergänzungen:⁹⁴

4. Der Kastvogt darf nicht in die Höfe des Klosters kommen und dort Gastrecht und andere Dienste verlangen.
5. Die vom Abt frei aus den Eigenleuten gewählten Meier und ihre gedungenen Helfer sollen frei von Vogtabgaben sein.

Beide bischöflichen Bestimmungen waren eindeutig zum Schutz der Eigenleute aufgestellt. Um mehr von den Rechten und Pflichten der klösterlichen Untertanen zu erfahren, müssen wir auf die Hofrechte zurückgreifen. Das Dinghofrecht des Hofes zu Breitenbach kennen wir erst in einer Fassung zu Anfang des 15. Jahrhunderts.⁹⁵ Aber bekanntlich haben diese Hofrechte im Laufe der Zeit nur wenige Änderungen erfahren.

Aus dem Ende des 13. Jahrhunderts stammt aber die Aufzeichnung des Hofrechtes zu Ligschwil. Es wurde vor dem Abtausch der dortigen Güter und Rechte an Einsiedeln gegen die Güter und Rechte in Liel am 28. Februar 1299 aufgenommen und mit dem Tauschgeschäft dem neuen Eigentümer übergeben. Das bisherige Recht sollte auch unter dem neuen Herrn in Geltung bleiben. Das Ligschwiler Hofrecht zählt selber neun Punkte auf:⁹⁶

⁹² Vgl. darüber Kap. 4, S. 90 ff. ⁹³ SUB I, S. 157 f., Nr. 274.

⁹⁴ SUB I, S. 159 f., Nr. 276.

⁹⁵ Hofrecht Breitenbach, ed. von L. A. *Burckhardt*.

⁹⁶ QW II/2, S. 58 f., vgl. dazu auch *von Segesser*, Philipp Anton: Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Lucern I. Lucern 1850, S. 461 f.

1. Stirbt ein Eigenmann, so erhält das Kloster das beste Haupt Vieh als Todfallabgabe, ausgenommen er hätte nur ein einziges Stück Vieh hinterlassen.
2. Heiratet ein Eigenmann eine Ungenossame, fällt sein Erbe nach seinem Tode ans Kloster.
3. Hat ein Eigenmann eine Ungenossame geheiratet, soll er, wenn es ihm lieb ist, um die Gunst des Abtes werben.
4. Wer dem Gotteshaus den Zins nicht auf den St.-Andreas-Tag (30. November) abgeliefert, hat anderntags 3 Schilling Pfennige zu entrichten.
5. Bei einem Abtswechsel haben alle, die in den Ligschwiler Hof gehören, ihr Eigen und Erbe neu zu empfangen und den Ehrschatz in der Höhe eines Jahreszinses zu bezahlen.
Die Herren von Baldegg als Vögte des Hofes halten dreimal im Jahr Hofding. Der Abt oder sein Stellvertreter soll dann zu Gericht sitzen und neben ihm der Vogt. Dabei erhalten der Vogt, sein Knecht und sein Hund die Verpflegung oder statt dessen 18 Pfennige. Von den Bussen bekommen der Abt zwei Drittel und der Vogt einen Drittel.
6. Wer auf einem Gut des Hofes sitzt, hat dem Vogt jährlich 4 Pfennige, 1 Viertel Hafer und 1 Huhn zu geben, nicht aber mehr.
7. Wer zu seinen Tagen kommt, das heisst manbar wird, soll dem Abt huldigen, und der Abt soll ihn nötigen, ein Weib zu nehmen.
8. Wer auf einem Gut des Gotteshauses sitzt und es vernachlässigt, soll sich innerhalb von 6 Wochen und 3 Tagen mit dem Abte richten. Sonst nimmt der Abt das Gut an sich und verleiht es einem anderen.
9. Wer auf einem Gut des Gotteshauses sitzt, hat die Pflicht, zu den drei jährlichen Hofgedingen zu kommen. Wer nicht auf einem Gute sitzt, muss nur zu Mitte Mai ans Ding kommen und muss 3 Schillinge Pfennige entrichten.

Die Zinse der Gotteshausleute, die in den Hof zu Ligschwil gehörten, bestanden in Geld, Frucht (Dinkel und Hafer) und Eiern.⁹⁷

Über die Stellung der Eigenleute des Klosters wissen wir nicht viel. Die Meier der Höfe konnte der Abt frei aus seinen Leuten auswählen und sie so über die anderen setzen.⁹⁸

Von zwei Beinwiler Gotteshausleuten aus dem 13. Jahrhundert kennen wir den Namen. Sie treten beide mit Vor- und Geschlechtsname auf. 1298 verkauft Ritter Johann von Schliengen seine Matte dem Gotteshaus zu Beinwil und Rudolf Bunglin, ihrem Knechte.⁹⁹ Bunglin ist Mitkäufer, weil er wohl eine ähnliche Stellung als Pfleger hatte, wie sie

⁹⁷ Zinsrodel: QW II/2, S. 59 f.

⁹⁸ SUB I, S. 159 f., Nr. 276: ... abbas in villis suis villicos libere constituet ... (S. 160).

⁹⁹ UBB III, S. 211, Nr. 397 (8. Januar 1298: Rudolf Bunglin irme knehte).

von Peter Senftelin für 1287 bezeugt ist, der aber 1297/98 gestorben war. 1351 wird Bunglin ausdrücklich Zellerar des Klosters genannt, ohne dass er Mönch geworden ist.¹⁰⁰

In Peter Senftelin tritt uns aus den vorhandenen Urkunden eine Gestalt entgegen, deren soziale Stellung als Gotteshausmann und Bürger zu Klein-Basel von besonderem Interesse ist, so dass wir hier ausführlicher darauf eingehen wollen.

Senftelin gehörte zu der Schicht der angesehenen Leute in Klein-Basel. Seit 1267 treffen wir ihn immer wieder als Zeugen in Rechtsgeschäften, was als Zeichen der Achtung von seiten seiner Mitbürger gewertet werden darf.¹⁰¹ Für 1283 ist er als Bäcker bezeugt. Dieses Gewerbe muss ihm Reichtum und Ansehen eingebracht haben, denn allem Anschein nach ist er sehr reich gewesen. Vom Jahre 1275 an entwickelte er nämlich die rege Tätigkeit eines Mannes, der über flüssiges Geld verfügen konnte: er kauft Häuser, leiht sich Güter zu Erbrecht, kauft sich Zinse, macht fromme Stiftungen, die er zum Teil als Leibgeding wieder zurückerhält, so von den Klöstern Klingental und Wettingen, tauscht Güter gegen andere ab, verleiht seine Häuser und Güter zu Klein-Basel. Noch geben ungefähr 30 Urkunden Zeugnis von seinem geschäftigen Tun. Öfters waren daran auch seine Ehefrauen beteiligt. Seine erste Gemahlin hiess Ellina, die 1280 noch lebte. Bereits 1283 wird Adelheid als seine Frau bei einer Vergabung an das Kloster Klingental genannt. Schon 1285 vergaben aber Senftelin und seine Frau Gertrud an das Kloster Wettingen. Sie hat ihren Gatten überlebt.¹⁰² Neben seiner Arbeit als Bäcker und Geschäftsmann übte er auch eine Tätigkeit als Rat und Richter in Klein-Basel aus. 1280–1283 amtierte er in einzelnen Geschäften sogar als Stellvertreter des Schultheissen.

Es ist nun aber doch erstaunlich zu erfahren, dass dieser Peter Senftelin ein Eigenmann des Klosters Beinwil war. Ob er als Gotteshausmann nach Klein-Basel kam und dort Bürger wurde oder ob er als Klein-Basler Bürger ins Untertanenverhältnis zum Kloster Beinwil kam, wissen wir nicht. Zum ersten Mal tritt er in Beinwiler Urkunden am 24. Februar 1287 auf.¹⁰³ Damals, in der abtlosen Zeit, gab er als Schaffner und Pfleger des Gotteshauses seinen Rat zur Verleihung einer Hube. Dabei wird aber nichts erwähnt von seiner Leibeigenschaft, doch wird er als Bürger vom «enren Basel» bezeugt.

Senftelin besass unter anderem auch ein Haus in Klein-Basel bei der Brücke, welches an sein anderes Haus, genannt zum weiten Keller (zen

¹⁰⁰ StA SO, UA (14. Dezember 1351: Ruodolfus dictus Bunglin noster cellerarius).

¹⁰¹ Alle Belege für Senftelin finden sich im UBB I–III, siehe dort die Register. Ich zitiere nur die Urkunden, die Beinwil direkt angehen.

¹⁰² In der in Anm. 100 zitierten Urkunde ist die Rede von Reben, welche der relicta quodam Petri dicti Senftelin gehören, die demnach 1351 offenbar noch lebte.

¹⁰³ UBB II, S. 316, Nr. 564 = Aargauer Urkunden VIII, Bremgarten, S. 1, Nr. 2.

witen chelren), stiess.¹⁰⁴ Dieses Haus war allerdings dem Kloster St. Alban zu Lehen gegeben worden, dessen Zinserträge Senftelin ohne Zweifel als Wohltäter zu folgenden Zwecken bestimmt hatte: der Kirche zu Nuglar einen halben Becher Öl, der Kirche zu Seewen ebensoviel Öl, der St.-Nikolaus-Kapelle zu Basel einen ganzen Becher, ausserdem waren 2 sol. für das Kloster Beinwil bestimmt. Die eine Hälfte dieses Hauses schenkte er nun am 28. September 1289 durch die Hand Heinrichs, des Meiers von St. Alban, dem Kloster Wettingen. Die andere Hälfte verkaufte er dem gleichen Kloster um 14 Mark Silber nach Basler Gewicht, die nach Empfang gesamthaft dem Kloster Beinwil zugutekommen sollten. Gehörte somit das ganze Haus zu Eigentum dem Kloster Wettingen, so sollte es doch zu Erbrecht für einen Zins von 3 den. dem St.-Albans-Kloster überlassen bleiben, welches dieses Haus ja schon vorher innegehabt hatte. Darum war wohl auch der Meier Heinrich von St. Alban bei diesem wahrlich verwickelten Rechtsgeschäft behilflich. Doch damit noch nicht genug! Er machte noch eine Bedingung. Sollte er in äusserste Armut oder in Gefangenschaft geraten, musste das Haus verkauft werden, um ihm mit dem Erlös aus der Not zu helfen. Doch sollte Wettingen in diesem Falle seinen früheren Kaufpreis von 14 Mark für die eine Hälfte des Hauses zurückerhalten. Solange jedoch Senftelin und seine Frau Gertrud am Leben sind, sollte Wettingen ihnen das Haus ungeteilt für einen Zins von 3 den. überlassen. Im November des gleichen Jahres bekräftigte das Beinwiler Kapitel, dass diese Schenkung und dieser Verkauf mit seinem Willen geschehen sei und dass es den Kaufpreis von 12 Mark (nicht 14 Mark!), wie abgemacht, erhalten habe. Dabei wird Peter Senftelin ausdrücklich als «servus nostre ecclesie» bezeichnet.¹⁰⁵

Das Kloster Wettingen muss es ihm aber besonders angetan haben, denn bereits am 16. Dezember 1290 vergabten Senftelin und seine Frau vor dem Schultheissen und Rat in Klein-Basel ihr gesamtes Gut, nämlich liegende Güter, Häuser, Eigen, Lehen und Erbe, diesem Kloster und erhielten alles wieder zur Nutzniessung.¹⁰⁶ Doch gedachte er dabei auch noch seiner Herren zu Beinwil: Nach seinem Tode sollte Wettingen dem Kloster im Lüsseltal 12 Mark Silber bezahlen. Rudolf Wackernagel legt diesen Akt so aus, als hätten sich die Zisterzienser um den alten, reichgewordenen, aber kinderlosen Mann besonders angenommen und ihn veranlasst, ihnen nach und nach seine ganze Habe zu vermachen.¹⁰⁷ Doch kann davon kaum die Rede sein, sonst hätte das Kloster Beinwil seinem Eigenmann nicht am 8. April 1293 die Freiheit ge-

¹⁰⁴ UBB II, S. 372 f., Nr. 669 (28. September 1289, hier steht irrig: November).

¹⁰⁵ UBB II, S. 374 f., Nr. 673.

¹⁰⁶ UBB II, S. 394–396, Nr. 709.

¹⁰⁷ Wackernagel, Rudolf: Geschichte der Stadt Basel I. Basel 1907, S. 209.

schenkt.¹⁰⁸ Als Grund werden seine mannigfaltigen Wohltaten und Dienste genannt, vor allem aber, weil er dem Gotteshaus geflissentlich wieder aufhalf, als es «verkümbert was mit grozer gülte». Als weitere Wohltaten des Gotteshausmannes werden bei der Freilassung noch folgende frühere Vergabungen aufgezählt: 12 Mark Silber (gemeint sind wohl die 12 Mark, welche beim Verkauf der einen Hälfte des oben erwähnten Hauses an Beinwil fielen), ferner das Eigen zu Nunningen, das er und seine Frau jedoch als Leibgeding weiter in Besitz hatten, wofür aber das Kloster jährlich 3 Vierzel Dinkel und 1 Vierzel Hafer hergab. Dazu hatte er an das Licht des Gotteshauses 10 Schilling gegeben und ein halbes Pfund Wachs, welches vom Ertrag eines Stückes Reben, das im Obern Basel lag, und von einem halben Mannwerk Matten, das sich in Klein-Basel an den Stockmatten befand, stammte.

Mit der Freilassung verlieh das Kloster seinem Eigenmann das Recht, mit allen anderen eigenen Gütern zu verfahren, wie er wollte. Das hatte er bereits 1290 mit Einwilligung des Klosters Beinwil getan, als er all sein Gut Wettingen vermachte.

Aus welchen Gründen es nun dazu kam, dass Senftelin und der Beinwiler Mönch Heinrich von Liela als Bevollmächtigter seines Abtes und Klosters am 26. April 1296 vor dem Offizial der Basler Kurie erschienen und Heinrich im Namen des Klosters auf alle Schenkungen des Gotteshausmannes, die er vor diesem Zeitpunkt dem Kloster auf irgendeine Art und Weise vermacht hatte, Verzicht leistete und für ungültig erklärte, lässt sich nicht ermitteln.¹⁰⁹ Dass dahinter die Wettinger Mönche standen, ist kaum anzunehmen, denn sonst hätte sich das Kloster sicher gewehrt. Es hatte ja nach der Freilassung Senftelins keinen zwingenden Grund mehr, auf dessen Vergabungen einfach zu verzichten. Bei dieser Verzichtserklärung macht aber Senftelin seinerseits erneut Vergabungen an Beinwil, die nun aber endgültig seinem letzten Willen entsprechen und dem Kloster nach seinem Tode zukommen sollten. Es sind zum Teil dieselben, welche schon bei der Freilassung 1293 als seine Wohltaten aufgezählt sind: Die 12 Mark Silber, die zum Kauf eines Praedium verwendet werden sollten; 4 Vierzel Spelt (Dinkel), welche von Peters Besitzungen in Nunningen herstammten: die eine Hälfte davon sollte für Jahrzeiten des Stifters und seiner Frau zum allgemeinen Unterhalt der Mönche verwendet werden, die andere Hälfte zum notwendigen Gebrauch des Klosters. Als Letztes stiftete er die Einkünfte von 10 sol. den. für ein Ewig-Licht im Kloster, die seine zwei Rebstücke in Ober-Basel abwarfen.

Worauf das Kloster in Wirklichkeit Verzicht geleistet hat, lässt sich aus dem Vergleich mit den Angaben bei der Freilassung von 1293 er-

¹⁰⁸ UBB III, S. 61 f., Nr. 109.

¹⁰⁹ UBB III, S. 105 f., Nr. 278.

sehen: Das Eigengut in Nunningen wird nicht mehr erwähnt, statt dessen bekam es die 4 Vierzel, die es vorher dafür wegen des Leibgedings zu leisten hatte. Die Ewig-Licht-Stiftung blieb, doch das halbe Pfund Wachs bleibt unerwähnt. Wir dürfen vermuten, dass das Kloster einschliessweise auch noch auf andere Vergabungen verzichtet hat, wovon wir aber keine Kunde haben. Doch konnten die Hilfeleistungen, womit Senftelin dem Kloster aus der Verkümmerng herausgeholfen hatte, kaum rückgängig gemacht werden.

Bald nach dieser Verzichtleistung des Klosters ist Peter Senftelin gestorben, wohl um das Jahr 1297/98. Wegen seines Nachlasses sollte es jedoch zum Streit kommen zwischen seinen alten geistlichen Herren zu Beinwil und dem Kloster Wettingen, dem er ja 1290 sein gesamtes Gut mit Wissen Beinwils vermacht hatte. Die Rechtslage seines Besitzes, womit er während seines Lebens hin und her Geschäfte gemacht, Vergabungen vorgenommen und sie wieder abgeändert hatte, konnte bei seinem Tode offenbar doch Zweifel aufkommen lassen. Auf jeden Fall beanspruchten sowohl Wettingen als auch Beinwil seine Hinterlassenschaft. Doch vermochte Abt Volker von Wettingen vor dem Schultheissengericht in Klein-Basel seinen Anspruch durchzusetzen,¹¹⁰ und zwar mit Recht, denn er konnte sich ja darauf berufen, dass Beinwil Peter Senftelin freigelassen und ihm erlaubt hatte, über sein Gut frei zu verfügen. Als Ausnahme bezeichnete das Gerichtsurteil nur die 12 Mark, die Beinwil bereits erhalten habe. Der 1296 noch versprochene Fruchtzins und die Ewig-Licht-Stiftung werden nicht mehr genannt.¹¹¹ Beinwil hatte also doch dabei den kürzeren gezogen. Dass die Mönche von Wettingen an der Hinterlassenschaft des Peter Senftelin sehr interessiert waren und in ihren Ansprüchen sicher sein wollten, zeigen die beiden Verzichtserklärungen einer Nichte und eines Neffen Senftelins. Somit hatte Wettingen Peter Senftelins Gut doch sicher in der Tasche.

Weitere Eigenleute des Gotteshauses Beinwil treten im Verlaufe der ersten zwei Jahrhunderte der Klostergeschichte nicht mit Namen auf.

¹¹⁰ UBB III, S. 216 f., Nr. 405 (26. Februar 1298).

¹¹¹ Diese Ewig-Licht-Stiftung verblieb aber nachweislich dem Kloster, denn am 14. Dezember 1351 verleiht das Kloster ein halbes Joch Reben, das in Klein-Basel lag und dem Kloster Beinwil sowie der St. Katharina-Kapelle ad usus luminis von Peter Senftelin gestiftet worden war, um den Zins von 8 sol. und 1 circulus (nach der Urkunde im StA SO, vgl. Anm. 100).

DIE KASTVOGTEI

Zu Recht darf angenommen werden, dass das Gotteshaus Beinwil zuerst Eigenkloster der Gründer und ihrer Nachfahren war. Durch die Tradierung des Klosters an den heiligen Petrus, welche in der Absicht der Hirsauer Reformbewegung lag, wurde das Eigenklosterwesen in Laienhänden grundsätzlich überwunden, aber das Kloster musste gemäss den Rechtsanschauungen der Zeit einen weltlichen Schutzherrn haben. Die Gründersippe hatte aus persönlichen und politisch-wirtschaftlichen Gründen ein Interesse, dass ihr das Amt des Klostersvogtes verblieb. Ein Bruch mit der Vogtfamilie war nur möglich, wenn das Kloster das begehrte Privileg der freien Vogtwahl erlangen konnte. In diesem Falle wurde jedoch nur dann ein «fremder» Vogt gewählt, wenn der frühere seine Rechte missbraucht hatte und dadurch in der Tat keinen Schutz mehr bot, wie es seiner Aufgabe entsprach.¹

Die Quellen zur Kenntnis der Vogtei in Beinwil beginnen erst mit dem Königsdiplom von 1152. Die päpstliche Urkunde von 1147 wie auch deren Erneuerung von 1194 erwähnen die Vogtei mit keiner Silbe, obwohl doch durch die Übergabe des Gotteshauses an Rom das Verhältnis des Klosters zum Vogt einer neuen Regelung bedurft hätte. So sind wir bis 1152 über die Vogteiverhältnisse in Beinwil im unklaren und bis zum sicheren Übergang der Kastvogtei an die Thiersteiner Grafen sind wir auf Rückschlüsse angewiesen.

Das von Friedrich I. zu Ulm am 29. Juli 1152 für die Brüder in Beinwil ausgestellte Diplom bezeichnet von den vier namentlich aufgezählten Tradenten Udelhard ausdrücklich als gegenwärtigen Vogt.² Ob die vier edlen Herren je einmal die Vogteirechte gemeinsam ausgeübt ha-

¹ Allgemein zur Klostersvogtei vgl. unter anderen *Hirsch*, Hans: Die Klosterimmunität seit dem Investiturstreit. Weimar 1913. *Waas*, Adolf: Vogtei und Bede in der deutschen Kaiserzeit. 1. Teil. Arbeiten zur deutschen Rechts- und Verfassungsgeschichte, Heft I. Berlin 1919. *Mayer*, Theodor: Fürsten und Staat. Studien zur Verfassungsgeschichte des deutschen Mittelalters. Weimar 1950 (ND Köln/Graz 1969). *Dubled*, Henri: L'avouerie des monastères en Alsace au moyen âge (VIII^e–XII^e siècle). In: Archives de l'église d'Alsace NF 10 (1959), S. 1–88.

² SUB I, S. 69 f., Nr. 123: ... prenominatus Oudelardus, qui in presentiarum ipsius advocatus existit... (S. 70). – Die Ausstellung dieser Urkunde und der Urkunden für St. Alban am gleichen Tag (29. Juli 1152, SUB I, S. 67 f., Nr. 122) und für Rüeggisberg am folgenden Tage (FRB I, S. 430 f., Nr. 31 im Auszug, ganz gedruckt in NA 12 [1887], S. 184–186) dürfte den politischen Absichten König Barbarossas gerade recht gekommen sein. Denn kurze Zeit zuvor (vor 1. Juni 1152) hatte er mit Herzog Berthold IV. von Zähringen einen Vertrag über das Königreich Burgund geschlossen (MG Const. I, S. 199, Nr. 141). Der Zähringer erhielt damit eine Art Stellvertretung des Königs übertragen, solange dieser nicht selber im bur-

ben, wissen wir nicht. Da Udelhard später alleiniger Vogt ist, könnte auch schon früher ein einziger dieses Amt ausgeübt haben. Weil 1152 der an zweiter Stelle genannte Udelhard als alleiniger Vogt auftritt, wäre an sich die Schlussfolgerung möglich, dass der erstgenannte Notker vor Udelhard die Vogteirechte besessen hätte und Udelhard sein Nachfolger gewesen wäre.³ Das hätte aber zur Folge, dass Notker schon gestorben wäre, ohne einen direkten Erben zu hinterlassen, so dass Udelhard sein Amt antreten konnte, war doch die Erblichkeit der Vogtei damals schon üblich. Doch damit betreten wir den Boden der Spekulation, denn Notker könnte wohl auch pietätshalber an erster Stelle stehen und gleichwohl nicht der Erstberechtigte auf die Vogtei gewesen sein. Irgendeine besondere Reihenfolge bei der Aufzählung der Namen ist auch nicht ersichtlich.

Nebst Schutzverleihung und Güterbestätigung regelt Friedrich Barbarossa in seiner Urkunde die Vogteiverhältnisse. Wir können sie in 3 Punkte zusammenfassen, auf die wir anschliessend einzeln eingehen wollen:

1. Das Kloster soll mit einem einzigen Vogt zufrieden sein, dem die Aufgabe zufällt, den ganzen Klosterbesitz für immer zu verteidigen und zu schützen.
2. Dem gegenwärtigen Vogt Udelhard soll nach seinem Ableben sein nächster Erbe im Vogtamt nachfolgen. Diese Regel gilt für alle Zukunft.
3. Einmal im Jahr soll die ganze Klosterfamilie mit Zustimmung des Abtes vor dem Vogt erscheinen, um nach eigener Klostergewohnheit für die einzelnen Vergehen Genugtuung zu leisten.

Die Forderung nach nur einem einzigen Vogt kann nicht den Sinn haben, als ob damit unter den in der Urkunde genannten vier Herren eine Regelung getroffen worden wäre, so dass nur ein einziger die Vogteirechte ausüben solle. In vielen Fällen wurde zwar die Vogtei über gleiche Güter nur von einer einzigen Person ausgeübt. Es gab aber auch Klöster, die mehrere Vögte hatten.⁴ Die Urkunde deutet aber nicht im

burgundischen Herrschaftsbereich weilte. Die wirkliche Herrschaftsausübung musste aber noch unter Einsatz militärischer Kräfte erreicht werden. Wenn nun Barbarossa für Klöster im burgundischen Raum Schutzprivilegien ausstellen durfte, konnte er damit seine Ansprüche – wenn auch in nebensächlichen Dingen – zum Ausdruck bringen. Vgl. dazu Büttner, Heinrich: Friedrich Barbarossa und Burgund. Studien zur Politik der Staufer während des 12. Jahrhunderts. In: Vorträge und Forschungen 12 (Konstanz/Stuttgart 1968): Probleme des 12. Jahrhunderts. Reichenau-Vorträge 1965–1967, S. 79–119, besonders S. 88.

³ So vermutet es *Albrecht*, S. 16.

⁴ Für St. Alban sind mehrere Vögte bezeugt (SUB I, S. 99 f., Nr. † 196, Fälschung!), etwa 1166–1179: Lu. de Asenburc et alii advocati sancti Albani; ebenso für Schöntal (SUB I, S. 183–185, Nr. 331), 1225/26: L. et H. de Froburch, advocati eiusdem ecclesie.

geringsten etwas an, das in diese Richtung gehen könnte. Udelhard ist unbestritten der alleinige Vogt. Vielmehr handelt es sich hier um das Verbot, Untervögte anzustellen. Diese Deutung wird klar bewiesen durch die unter gleichem Datum ausgestellte Barbarossa-Urkunde für St. Alban in Basel. Ein Vergleich der betreffenden Textstellen stellt die Ausdrucksweise der Beinwiler Urkunde als eine etwas ungeschickte Verkürzung hin.⁵

Die Anstellung eines Untervogtes konnte für das Kloster keine guten Folgen haben, weil damit die Belastung des Klosters und seiner Eigenleute mit Abgaben vermehrt wurde. Die Klöster suchten darum auch, sich dieser Ausnutzung zu entziehen. Ihr Streben hatte insofern Erfolg, als 1148 das Konzil von Reims Untervögte und ihre Beamten zu beseitigen befahl. Zuwiderhandelnden wurde der Entzug des christlichen Begräbnisses angedroht.⁶

Ob jedoch in Beinwil damals diese Bestimmung von besonderer Aktualität war, wissen wir nicht. Bemerkenswert ist aber, dass sich diese kirchliche Bestimmung mit der königlichen Vogteivorschrift für das abgelegene Lüsselkloster trifft.

Die Verordnung, dass diesem alleinigen Vogt der *gesamte* Klosterbesitz zur Verteidigung und zum Schutz anvertraut werden soll,⁷ darf nicht gepresst werden. Sie dürfte eher formelhaft sein. Auch wäre an der praktischen Durchführbarkeit dieser Bestimmung mit Recht zu zweifeln. Denn es war möglich, dass jemand dem Kloster Güter schenkte unter der Bedingung, dass ihm die Vogtei verbliebe.⁸ Für Beinwil kennen wir eine solche Schenkung. Heinrich genannt Pfirter hatte dem Kloster für seine Seelenruhe eine Schupose in Pfeffingen übergeben. Aus dessen Erträgen zahlte das Kloster seinem Sohne Konrad *ratione advocationis* jährlich 2 Hühner. Konrad konnte diese Vogtei über die Schupose nur von seinem Vater ererbt haben, der seine Vergabung unter Vorbehalt der Vogtei gemacht haben muss.⁹ Wir haben es hier aber sicher nicht mit einem Untervogt zu tun, der dem Hauptvogt unterstellt war, sondern mit einem Nebenvogt.¹⁰

⁵ St. Alban (SUB I, S. 68): *Decernimus etiam, ut vestra ecclesia nullum subadvocatum habeat, sed uno tantum principali et legitimo sit semper advocato contenta.* Beinwil (SUB I, S. 70): *Decernimus insuper, ut memorata ecclesia uno tantum semper sit advocato contenta . . .* Vgl. Thommen, NA 12 (1887), S. 171.

⁶ *Mansi XXI*, Sp. 715: VI. De advocatis et subadvocatis exactoribus.

⁷ . . . sub cuius (= advocati) protectione *omnia* que ad ipsam ecclesiam spectare noscuntur in perpetuum defendantur et custodiantur (SUB I, S. 70).

⁸ Z. B. Graf Rudolf I. von Thierstein verkauft der Kirche Kleinlützel ein Eigen Gut, *sola michi et heredibus meis advocatia reservata* (SUB I, S. 147, Nr. 260).

⁹ *Trouillat II*, S. 296 f., Nr. 231 (am 28. September 1278 fand ein Abtausch dieser Güter mit Konrad statt).

¹⁰ Die Königsurkunde für St. Alban (vgl. Anm. 5) spricht ausdrücklich von einem *advocatus principalis*, schliesst also Nebenvögte nicht aus.

Die Vogtei über das mehr oder weniger zusammenhängende Klostergebiet Beinwils hat aber immer der Hauptvogt innegehabt. Die weit entfernt liegenden Streugüter dürften vorwiegend Nebenvögten anvertraut worden sein. Gerade vom im Aaregau liegenden Dorf Ligschwil bei Hochdorf, das namentlich in der Königsurkunde von 1152 unter dem bestätigten Besitz aufgezählt wird, ist bekannt, dass es um 1299 unter der Vogtei der Herren von Baldegge stand.¹¹ Auch sie hatten eine Nebenvogtei des Klosters Beinwil inne.

Die Festsetzung der Erbllichkeit des Vogtamtes durch den König kommt keiner Neuerung gleich, sondern hatte sich für diese Zeit bereits allgemein durchgesetzt.¹² Sie hat hier aber einen aktuellen Sinn, da Udelhard keine männlichen Nachkommen hatte. So kam aufgrund dieser Regel die Vogtei über das Gotteshaus Beinwil an die Grafen von Thierstein, welche sie von den Grafen von Saugern ererbten.¹³

Mit der Zuständigkeit des Kastvogtes für die Ahndung der Vergehen der Klosterfamilie wird sehr allgemein seine richterliche Tätigkeit umschrieben. Unter der Klosterfamilie ist hier nicht die Mönchsgemeinschaft gemeint, sondern das Gesamt der klösterlichen Eigenleute und Knechte¹⁴, worüber der Vogt von Amts wegen die richterliche Zuständigkeit besass. Doch war der Vogt nur Beamter des Klosters, konnte deshalb nicht aus eigener Machtvollkommenheit heraus handeln. Darum ist die Zustimmung des Abtes zur Einberufung des Gerichtsdinges notwendig. Die Betonung der königlichen Vorschrift liegt wohl auf dem «einmal im Jahr». Sass der Vogt zu Gericht, fiel ihm nicht nur ein Teil der Bussen zu, sondern er hatte am betreffenden Gerichtstag auch Anrecht auf eine entsprechende Verpflegung für sich und seine Begleitung, deren Umfang gewohnheitsrechtlich im Hofrecht festgelegt war.¹⁵ Wurde nun eine Einschränkung vorgenommen, dass der Vogt nur einmal im Jahr zu Gericht sitzen durfte, war dies ein gewisser wirtschaftlicher Schutz für das Kloster, welches für die Auslagen aufzukommen hatte.

Von diesen drei Bestimmungen des Königs, welche die Kastvogtei betreffen, ist nur die zweite von der Erbllichkeit des Vogtamtes für die

¹¹ QW II/2, S. 59: So sol man wissen, daz ein herre von Baldegge ist vogt uber den vorgeannten hof.

¹² Vgl. *Jakobs*, Die Hirsauer, S. 160–162.

¹³ Vgl. Kap. 2, S. 39 ff., und hier weiter unten!

¹⁴ Vgl. die Schlichtungsurkunde Bertholds von Zähringen für Beinwil, etwa 1212: si aliquis de *familia ecclesie* sine legitima prole decesserit (SUB I, S. 158, Nr. 274).

¹⁵ Nach dem Hofrecht Breitenbach erhielt der Vogt ein Drittel der Bussen (Nr. 9). Zu jedem Geding hatte der Abt dem Vogt 1 Vierzel Hafer, je 1 Ohm Wein und Bier, 1 Pfund Pfeffer und 1 Frischling samt dem nötigen Schmalz zu geben (Nr. 10). – Nach dem Hofrecht Ligschwil erhielt der Vogt ebenfalls ein Drittel der Bussen und am Dingtag Verpflegung für sich, seinen Knecht und seinen Hund oder 18 Pfennige (QW II/2, S. 59).

Zukunft ganz unverändert geblieben. Die anderen zwei Verordnungen haben in der Folgezeit gewisse Änderungen erfahren. Beinwil hat zwar unseres Wissens nie Untervögte gehabt, jedoch sind uns Nebenvögte bekannt, die aber nie zu grosser Bedeutung gelangten. Dass der Vogt nur einmal im Jahr zu Gericht sitzen durfte, hat trotz wirtschaftlichem Vorteil für den Dinghof wohl zu einer Vernachlässigung der Rechtspflege geführt. Jedenfalls ist im Dinghofrodel von Breitenbach, der 1411 erneut aufgezeichnet wurde, von einer zweimaligen Gerichtssitzung pro Jahr die Rede.¹⁶

Das Vogtamt Udelhards für Beinwil ist nochmals für ungefähr 1156 bezeugt.¹⁷ Wer sein unmittelbarer Nachfolger gewesen ist, können wir nur vermuten. Acklin und unabhängig von ihm Rudolf Thommen halten Werner (Garnerius) von Homberg für einen Beinwiler Vogt.¹⁸ Sie berufen sich auf die Urkunde, womit Ludwig, der Bischof von Basel, um 1174 der Frau Elisabeth von Basel bestätigt, dass sie ihr Eigengut zu Seewen dem Kloster Beinwil verkauft und mit dem Kaufpreis von 30 Pfund ein Eigengut in Reinach erworben habe, dazu habe ihr Bischof Ortlieb sel. von Basel († 1164) die Zustimmung erteilt. Am Schluss dieser Urkunde heisst es dann, dass der Vogt, Graf Werner von Homberg, seine Zustimmung gegeben habe.¹⁹ Nur aus dem Text dieser Urkunde ist allerdings nicht ersichtlich, wessen Vogt Werner II. von Homberg gewesen ist. Doch ist Graf Werner eindeutig als *advocatus Basiliensis* bezeugt,²⁰ so dass der Homberger in dieser Urkunde wohl eher als Basler Vogt handelt und weniger wahrscheinlich als Vogt von Beinwil.²¹

Über Bertha, die Tochter Udelhards II. von Saugern, gelangte die Beinwiler Kastvogtei an die Neu-Thiersteiner. Ob ihr Mann, Rudolf von Homberg-Alt-Thierstein, je einmal Kastvogt Beinwils gewesen war, ist fraglich. Denn es scheint, dass er seinen Schwiegervater Udelhard nicht überlebt hat, da er nur bis 1156 erwähnt wird, aber Udelhard allem Anschein nach etwa 1173/80 noch am Leben war. Sein Sohn Rudolf I. von Thierstein ist aber für die Zeit um 1212 ausdrücklich als Kastvogt bezeugt.²² Er tritt uns erstmals in der Urkunde von etwa 1173/80 als Sohn Berthas (minderjährig?) entgegen, ist aber vor 1238

¹⁶ Hofrecht Breitenbach, Nr. 9: zu den *zweien Hoffdingen* in dem Jar ze Meyen und ze Herbst. – Ligschwiler Hofrecht: *sol dristunt* (= dreimal) in dem jare da gedinge sin (QW II/2, S. 59).

¹⁷ SUB I, S. 89–91, Nr. 171.

¹⁸ *Acklin* I, S. 10 und S. 26. *Thommen*, NA 12 (1887), S. 174.

¹⁹ SUB I, S. 107 f., Nr. 207: ...*approbante et laudante advocato comite Garnerio de Honberg* (S. 108).

²⁰ SUB I, S. 125, Nr. 229 (1184): *Wernerus comes de Honberch et advocatus Basiliensis*.

²¹ Sicher ist er nicht auch der Vogt der Elisabeth, dieser heisst *Albertus pincerna* (SUB I, S. 107).

²² Vgl. darüber Kap. 2, S. 39 ff.

gestorben. Es ist darum nicht unbedingt notwendig, zwischen Udelhard und Rudolf I. noch einen nicht bezeugten Kastvogt einzureihen. Falls aber doch noch ein anderer Vogt dazwischenfallen würde und der Mann Berthas vor Udelhard gestorben ist, wäre es allenfalls möglich, dass der obengenannte Basler Vogt, Werner II. von Homberg, der Neffe Rudolfs IV. von Homberg-Alt-Thierstein, zeitweise die Vogteirechte ausgeübt hätte.²³

Acklin behauptet sehr bestimmt, dass Rudolf I. ungefähr 1190 sein Amt als Kastvogt angetreten habe.²⁴ Dies wurde wohl aus den Urkunden des nun folgenden Streites über die Rechte des Kastvogtes von etwa 1212 erschlossen, wo erwähnt wird, dass der Streit schon lange Zeit obwaltete.²⁵ Da in diesen Urkunden der Kastvogt auch mit seinem Sohn Rudolf II. auftritt, ist dieser zeitliche Ansatz annehmbar, wenn nicht gar schon früher. Denn 1184 nennt sich Rudolf I. bereits «von Thierstein».²⁶ Sein neuer Wohnsitz muss also damals schon bestanden haben. Dieser kann aber wohl nur im Hinblick auf die Kastvogtei gebaut worden sein. Bei den Thiersteinern sollte die Kastvogtei bis zu ihrem Aussterben im Jahre 1519 verbleiben, abgesehen von zeitweiligen Verpfändungen.

Unter dem ersten Thiersteiner Kastvogt kam es zu einem Streit, der aufgrund der urkundlichen Belege folgendermassen verlief:

Schon seit längerer Zeit bestanden zwischen Abt Heinrich von Beinwil und seinem Kastvogt, Rudolf I. von Thierstein, Uneinigkeiten.²⁷ Es ging um die Frage, ob die Eigenleute des Klosters dem Abte den Treueid und bei Todfall die üblichen Abgaben zu leisten hatten, sowie um andere Rechte, die nicht näher angeführt werden, aber gewöhnlich den Klöstern zustanden. Wenn der Kastvogt diese klösterlichen Rechte bestritt, geht daraus deutlich hervor, dass es dem Grafen um den Ausbau einer Herrschaft ging. Denn es ist mit Recht anzunehmen, dass anfänglich mit der Burg Thierstein, die wohl auf Saugernschem Allod erbaut worden war, nur die Kastvogtei über die Abtei Beinwil verbunden war, aber keine thiersteinische Herrschaft.²⁸ Darum versuchten die Grafen zielstrebig, die beinwilische Kastvogtei in eine eigene Herrschaft überzuführen.

Es ist nun bedeutsam, dass sich die beiden streitenden Parteien um

²³ Vgl. *Merz*, Sigsau II, Stammtafel 5, zwischen S. 88/89: Die Grafen von Froburg und Homberg.

²⁴ *Acklin* I, S. 10: er übernahm dieses Zitat aus *Bröchin*, P. Vitalis: *Phenix Redivivus* . . . 1671, S. 31 (ZB SO, S 68): «ex nostris documentis certissimum est».

²⁵ SUB I, S. 157 f., Nr. 274 und Nr. 275: longo tempore questio verteretur.

²⁶ Ebenda S. 125, Nr. 229.

²⁷ SUB I, S. 158, Nr. 275 (um1212). Dies ist die erste Bezeugung Abt Heinrichs. Sein Vorgänger, Abt Gerung, ist 1207 noch als Zeuge tätig (SUB I, S. 146, Nr. 259). Der Streit könnte demzufolge vielleicht schon unter Abt Gerung angefangen haben.

²⁸ *Roth* bei *Merz*, Sigsau III, S. 267 f.

1212 herum an den Kastvogt von St. Blasien, Herzog Berthold V. von Zähringen, wandten, damit er nach Recht und Gewohnheit St. Blasiens vermittele. Der Grund, den Zähringer um Vermittlung anzugehen, lag wohl darin, dass Berthold Rektor von Burgund und Kastvogt von St. Blasien war. Da das Klostergebiet Beinwils im burgundischen Einflussbereich lag, war es für das Gotteshaus vorteilhaft, den Stellvertreter der höchsten politischen Gewalt für seine Angelegenheiten zu interessieren. Auch Graf Rudolf I. anerkannte den Zähringer, vielleicht hatte er sogar persönliche Beziehungen zu ihm.²⁹ Der Zähringer Berthold entschied denn also nach sanblasianischer Gewohnheit: Die Klöstereigenleute leisten dem Abt den Treueid und schulden ihm die Todfallabgabe. Ferner fallen Besitz und Güter eines Eigenmannes, der ohne eheliche Erben stirbt, ans Kloster.³⁰ Der Herzog hatte gegen des Kastvogts Ansprüche entscheiden müssen, denn dessen Forderungen entsprachen keineswegs den damaligen Rechtsgewohnheiten. Bald darnach haben Abt Heinrich und Graf Rudolf I. von Thierstein, zusammen mit seinem gleichnamigen Sohne, eine Urkunde ausgestellt, womit beide Parteien in den Vermittlungsvorschlag des Zähringers einwilligten.³¹

Doch offenbar war der Streit damit noch nicht beendet. Der Vergleich, der mit Hilfe Bertholds zustande gekommen, war wohl noch zu wenig bestimmt, als dass daraus nicht neue rechtliche Unklarheiten entstehen konnten. Und wenn der Thiersteiner eine eigene Herrschaft zu errichten beabsichtigte, liess der geschlossene Vertrag noch genug Spielraum übrig, dieses Ziel weiter hartnäckig zu verfolgen. Die Urkunde, welche Bischof Lütold von Basel wohl bald darauf ausstellte,³² macht diese Tendenz deutlich. Der zähringische Vermittlungsvorschlag, der nur den Treueid und die Todfallabgabe betraf, galt zwar weiterhin bei beiden Parteien als verbindlich, aber der Bischof setzte noch andere, ins einzelne gehende Vorschriften fest, die das Verhältnis von Abt und Kastvogt regelten:

²⁹ Nach *Heyck*, Eduard: *Geschichte der Herzoge von Zähringen*. Freiburg 1891, S. 399 f. (ohne Quellenangabe), besaßen die Thiersteiner in der Zähringerstadt Freiburg im Üchtland ein Haus. Vgl. auch *Berchtold*, Dr.: *Notice historique sur la bourgeoisie de Fribourg et l'origine de quelques familles*. In: *Archives de la société d'histoire du canton de Fribourg* 1 (1850), S. 451–484; S. 461 zählt er im Familienkatalog des 12. Jahrhunderts an erster Stelle die Grafen von Thierstein auf. – Burg und Herrschaft Oltingen waren nach dem Aussterben der Oltinger im Besitz der Zähringer bis zu deren Aussterben im Jahre 1218. Dort waren aber auch die Thiersteiner Grafen als Erben der Grafen von Saugern begütert (*Schmid*, Frienisberg, S. 3). – Vgl. auch die für sich sprechende Datierung einer Urkunde Graf Rudolfs I. von Thierstein für Frienisberg vom Jahre 1208: *Acta sunt hec . . . Constantiensis ecclesie sedem tenente episcopo Wernerio, ducatum Burgundie potenter regente duce Berctoldo* (SUB I, S. 151, Nr. 265).

³⁰ SUB I, S. 157 f., Nr. 274. Vgl. *Heyck*, a. a. O., S. 471.

³¹ SUB I, S. 158, Nr. 275.

³² SUB I, S. 159 f., Nr. 276. *Rück*, Urkunden, S. 187 f., datiert: vor 7. Juni 1213.

1. Der Vogt darf an den drei Hochfesten Weihnachten, Ostern und Pfingsten von Abt und Konvent keine Verpflegung aufgrund seines Vogtamtes verlangen, ausser er sei von Abt und Brüdern eingeladen.³³
2. Geht er aber zu anderen Zeiten ins Kloster, darf er nichts böswillig fordern, sondern muss sich damit begnügen, was man ihm vorsetzt. Auch darf er sich nicht in die Klosterhöfe begeben und dabei Gastrecht oder andere Bedienstungen in Anspruch nehmen.
3. Die Meier, welche aus den Eigenleuten vom Abte und den Brüdern auf den Klosterhöfen eingesetzt werden, und ihre gedungenen Diener sollen von allen Leistungen (dem Vogt gegenüber) frei sein.
4. Der Abt setzt die Meier in den Dörfern frei ein.
5. Von den Gerichtsgefällen gehören dem Abte zwei Drittel, der andere Drittel dem Vogt.
6. Wenn Eigenleute böswillig ins Klostergebäude eindringen, dürfen sie die Grenze bei Erschwil erst wieder überschreiten, wenn sie die Gunst des Abtes erlangt haben. (Wahrscheinlich wird damit ein vorgekommener Fall von Friedensbruch für die Zukunft abgewehrt; ob dabei der Vogt die Hand im Spiel hatte, lässt sich aus dem Text nicht entnehmen.)

Vorausgesetzt, dass diese Bestimmungen des Bischofs eine Reaktion auf entsprechende Forderungen des Kastvogtes sind, lässt sich daraus nochmals deutlich erkennen, dass Graf Rudolf I. das Kloster Beinwil als sein Eigenkloster ansah, worüber er mehr oder weniger frei verfügen zu können glaubte, wie die ersten zwei bischöflichen Anordnungen zeigen, dass er ferner die klösterliche Grundherrschaft mit seiner ihm fehlenden gräflichen Herrschaft gleichsetzte und deshalb mit grundherrlichen Ansprüchen auftrat, wie die restlichen Bestimmungen des Bischofs offenbar machen.

Am 18. August 1226 bestätigte König Heinrich (VII.) zu Ulm diese von Bischof Lütold ausgestellte Urkunde.³⁴ Zuwiderhandelnden wird dabei eine Busse von 100 Mark Gold angedroht, deren eine Hälfte dem königlichen Fiskus, die andere der geschädigten Partei zugutekommen sollen. Die Veranlassung zur königlichen Bestätigung dürfte von seiten des Klosters ausgegangen sein, sonst hätte wohl kaum die Formel in die Urkunde Eingang gefunden, dass es Aufgabe des Königs sei, alle Kirchen zu verteidigen, vor allem wenn es um Kirchen geht, die zum Reiche gehören.³⁵ Das Königsdiplom sieht demnach in der Bestätigung der Bischofsurkunde einen Akt zugunsten des Klosters und nicht des Vogtes. Die Aussage, Beinwil gehöre zu den Reichskirchen, muss als Formel angesehen werden. Denn weder war das Kloster jemals Reichskloster

³³ Vgl. auch Hofrecht Breitenbach, Nr. 5.

³⁴ SUB I, S. 186 f., Nr. 333.

³⁵ . . . ecclesie imperio attinentes . . . (ebenda S. 186).

noch gehörte der Abt zu den Reichsfürsten. Als päpstliches Eigenkloster unterstand es dem Papste und nicht der weltlichen Gewalt. Eher wird damit an den königlichen Schutz erinnert, den Friedrich Barbarossa 1152 dem Gotteshaus im Lüsseltal zugesagt hatte und den nun König Heinrich durch sein Tun verwirklichte.

Auf Bitten Abt Heinrichs von Beinwil wurde der Vermittlungsvertrag am 5. Dezember 1228 in Perugia durch Gregor IX. auch mit päpstlicher Gutheissung ausgestattet.³⁶ Zugleich wurde dem Basler Bischof, dem Dekan und dem Kantor der Basler Kirche der päpstliche Auftrag erteilt, der Übereinkunft sogar mit kirchlichen Strafmassnahmen Achtung zu verschaffen. Das päpstliche Schutzinstitut scheint hier eine späte Anwendung gefunden zu haben. Doch wird darauf nicht Bezug genommen und Rom hätte wohl auf Antrag ebenso gehandelt, wäre Beinwil nie ein Kloster gewesen, das dem apostolischen Stuhl tradiert worden war.

Das Kloster hatte somit von König und Papst die Anerkennung der Vogteiverhältnisse erlangt, wie sie mit Hilfe Herzog Bertholds V. von Zähringen und des Basler Bischofs Lütold von Aarburg geregelt worden waren. Dass sich das Gotteshaus bemühte, von den höchsten weltlichen und geistlichen Autoritäten die Bestätigung zu erlangen, zeigt nochmals, dass von seiten des Klosters genau erkannt wurde, was der Kastvogt eigentlich mit seinen Ansprüchen beabsichtigte. Ihm ging es eindeutig um den Ausbau einer Herrschaft, die den Thiersteinern bis anhin noch gefehlt hatte. Ein solches Streben war aber gegen jedes gültige Rechtsdenken. Darum konnten weder Bischof und Papst noch der Zähringer und der König dem Willen des Kastvogtes nachgeben. Sie hätten sonst völlig neues Recht schaffen müssen, dabei jedoch das Kloster geschädigt.

Den Schlusspunkt unter den ganzen Vogtstreit setzten am 10. Oktober 1229 der Basler Bischof Heinrich von Thun, der Dekan Konrad und der Kantor Hugo, als sie im Auftrag Papst Gregors IX., den er 1228 erteilt hatte, die Übereinkunft des Klosters mit dem Vogt erneut bestätigten.³⁷ In der dabei ausgefertigten Urkunde heisst es, dass der Vertrag, der unter Bischof Lütold zustande gekommen war, von beiden Parteien freiwillig angenommen worden sei und bis heute beobachtet wurde. Die Dignitäre befahlen, dass dieser Vertrag für immer unverletzt bewahrt werden solle. Wenn auch hier behauptet wird, dass sich die Parteien an die Übereinkunft gehalten hätten, bleibt doch zu fragen, warum nach der Urkundenausstellung durch Bischof Lütold etwa 1212 trotzdem noch 1226 beim König und 1228 beim Papst um Bestätigung nachgesucht wurde. Der Grund dazu kann sicherlich nur darin gelegen

³⁶ SUB I, S. 195 f., Nr. 349, vgl. ebenda S. 195, Nr. 348.

³⁷ SUB I, S. 199, Nr. 354.

haben, dass das Kloster dieser Abmachung grosses Gewicht beimass und sich mit allen damaligen Rechtsmitteln gegenüber seinem Kastvogt absichern wollte, der wohl immer wieder mit Zähigkeit versuchte, sein Ziel auf irgendeine Weise zu erreichen. Darum scheint die Behauptung, die Übereinkunft sei bisher eingehalten worden, eher beschönigende Formel zu sein.

Die treibende Kraft im Streit um diese Vogtansprüche war offensichtlich Graf Rudolf I. gewesen, jedoch kaum sein Sohn Rudolf II., der zwar in der Auseinandersetzung neben seinem Vater erwähnt wird. Doch sind allem Anschein nach unter seiner Amtszeit als Kastvogt, die allerdings urkundlich nicht belegt ist, woran aber kein Zweifel bestehen kann, keine Anstände mehr vorhanden gewesen. Offenbar folgte auf die Zeit des langwierigen Streites ein gutes gegenseitiges Verhältnis. Der Beinwiler Abt Otto hat zusammen mit dem Abt von Frienisberg am 30. März 1262 dem Grafen Rudolf II. von Thierstein eine Urkunde besiegelt.³⁸ Eggenschwiler vermutet, allerdings ohne Beleg, dass Abt Otto ein Thiersteiner Graf, nämlich der Bruder Rudolfs II., gewesen sei.³⁹ Anlass zu seiner Vermutung dürfte wohl die Mitbesiegelung der erwähnten Urkunde gewesen sein, wodurch der Thiersteiner alle seine Güter und Rechte zu Riede der Abtei Fraubrunnen verkaufte. Es handelt sich bei den Gütern in Grafenried sehr wahrscheinlich um Familienallod der Thiersteiner. Doch kann der Beinwiler Abt auch gesiegelt haben, ohne mit diesen Gütern in irgendeiner familiären Bindung gestanden zu haben, sonst müsste folgerichtig der an erster Stelle siegelnde Frienisberger Abt auch aus der Thiersteiner Familie stammen. Die Anwesenheit der beiden äbtlichen Siegler bei dem erwähnten Kaufakt erklärt sich genügend aus der Tatsache, dass Graf Rudolf II. sowohl Kastvogt von Beinwil wie auch von Frienisberg war.⁴⁰ Dazu war das Kloster Beinwil ebenfalls in Riede begütert, wie das päpstliche Privileg von 1194 bestätigt. Jedenfalls ergibt sich kein Grund, das bessere gegenseitige Auskommen zwischen Kastvogt und Kloster nach dem langen Streit nur durch verwandtschaftliche Bindungen des Abtes zur Familie des Kastvogtes erklären zu wollen.

Auch mit Graf Rudolf III. von Thierstein als Kastvogt stand das Kloster offensichtlich in gutem Einvernehmen. Schon am 5. September 1253 hatte ihn das Kloster Beinwil, dem damals das Klösterchen Kleinlützel untergeben war, um eine Erneuerungsurkunde gebeten für den

³⁸ SUB II, S. 113 f., Nr. 187.

³⁹ *Eggenschwiler*, S. 49 und seine Stammtafel, S. 192. MBH IV, S. 136 und SUB I, Stammtafel 10, haben diese Vermutung übernommen, ohne einen Beweis dafür zu liefern, SUB II, das die Belege für Abt Otto bringt, sagt nichts mehr davon.

⁴⁰ Fraubrunnen stand zudem unter der zisterziensischen Vaterschaft des Abtes von Frienisberg, vgl. die *Stiftungsurkunde*, FRB II, S. 274 f., Nr. 255 (Juli 1246) = SUB II, S. 6 f., Nr. 10 (Regest).

Kaufakt, den sein Grossvater Rudolf I. 1207 mit Kleinlützel abgeschlossen hatte.⁴¹ Den Verkauf verschiedener Ortschaften an das Kloster Frienisberg vollzog Graf Rudolf III. am 27. Oktober 1267 zu Basel in der Kapelle des Abtes von Beinwil.⁴² Abt Otto besiegelte als dritter die Urkunde und war auch mit zweien seiner Mönche Zeuge. Für 20 Mark Silber erstand sich Rudolf am 26. Januar 1285 vom Konvent zu Beinwil für die Zeit seines Lebens den Hof zu Erschwil.⁴³ Zu diesem Hof gehörten Wiesen und Äcker, die mit dem Pflug umfasst werden konnten. Damit scheint wohl ein sogenanntes Mannwerk gemeint zu sein.

Für das Jahr 1278 ist Rudolf III. ausdrücklich als Kastvogt Beinwils bezeugt.⁴⁴ Damals siegelte er den schon erwähnten Abtausch von Gütern, worüber Konrad, der Sohn des Heinrich genannt Pfirter, die Nebenvogtei besass.

Von einer weiteren Nebenvogtei erfahren wir aus einer Urkunde vom 10. Januar 1295.⁴⁵ Darin bewilligte Graf Rudolf III. einem seiner Ministerialen, Ritter Berchtold genannt Schaffner von Pfeffingen, die Vogtei, welche sein Vasall über beinwilische Güter in Erschwil und Büsserach besass, dem Kloster um den Preis von 9 Pfund zu verkaufen. So bekam das Kloster selber die Vogtei über eigene Güter in seine Hand. Es ist zu bedauern, dass wir darüber nichts Näheres erfahren, besonders um welche Güter es sich hier handelt. Mit der Vogtei über eigene Güter erwarb das Gotteshaus zugleich auch die Vogtabgaben und entledigte sich der Einmischung eines seiner Nebenvögte in eigene Angelegenheiten.

Graf Rudolf III. von Thierstein zeichnet sich aber vor allem als Wohltäter des Klosters aus. Er vergabte am 14. Februar 1307 dem Kloster, der «Samenunge» zu Beinwil, die Mühle zu Seebach (Seewen).⁴⁶ Aus dem Zins von einem Vierzel Kernen, den die Mühle jährlich abwarf, sollten sich die Mönche für die Fastenzeit Heringe kaufen können. Allerdings zeigten sich die Mönche zu einer Gegenleistung bereit. Sie erlaubten ihrem Vogt, von einem Hof in Gelterkinden den jährlichen Zins von 30 Schilling Pfennige auf Lebenszeit zu beziehen. Diesen Zins hatte früher einmal Graf Ludwig sel., der Bruder Rudolfs, der Domscholasticus zu Strassburg war, dem Kloster als Seelgerät ver-

⁴¹ SUB II, S. 50 f., Nr. 86. Darin ist die Urkunde vom 11. Februar 1207 (SUB I, S. 147, Nr. 260) inseriert.

⁴² SUB II, S. 158–162, Nr. 253.

⁴³ SWB 1824, S. 289 (Original unbekannt).

⁴⁴ *Trouillat* II, S. 296 f., Nr. 231.

⁴⁵ UBL S. 132, Nr. 180 (Original im StA SO, UA), vgl. dazu auch *Merz*, Siggau III, S. 66; über die Schaffner von Pfeffingen, ebenda S. 64 f.

⁴⁶ SWB 1826, S. 88–90 (fehlerhaft), Original im StA SO, UA. Vgl. *Tatarinoff* E. bei *Merz*, Siggau I, S. 244 und die Urkunde vom 29. Juni 1330, wo es unter anderem wieder um die Mühle zu Seebach geht (*Trouillat* III, S. 407–409, Nr. 249).

macht. Zugleich mit demselben Rechtsakt bekennen Graf Rudolf und seine Frau Adelheid, dass sie den Hof und das Haus des Klosters zu Dornach als Leibgeding in Besitz haben. Da für dieses Leibgeding keine Gegenleistung genannt wird, liegt die Vermutung nahe, dass dieser Hof samt Haus und allen dazugehörigen Rechten eine Schenkung des Grafenpaares sein könnte, den sie aber als Leibgeding zur Nutzung zurückerhielten. Derartige Vergabungen kamen ja zu dieser Zeit des öfteren vor.⁴⁷

Graf Rudolf III. hatte demnach zwei Höfe zu Erschwil und Dornach als Leibgeding vom Kloster erhalten.

Eine andere Schenkung Graf Rudolfs, wobei nun aber keine Gegenleistung der Mönche von Beinwil erwähnt wird, war das Patronatsrecht über die Kirche zu Wittnau im Fricktal. Die Alt-Thiersteiner und Homberger, die auf gemeinsamen Stamm zurückgehen, kommen aus dem Fricktal, wo sie begütert waren.⁴⁸ Offenbar gelangte der Kirchensatz der Wittnauer Kirche, welche in der Nähe der Burg Homberg liegt, durch Erbteilung an Graf Ulrich II. von Thierstein, den Sohn Rudolfs III. Graf Ulrich vergabte nun vor dem Basler Offizial sein Recht an der Kirche zu Wittnau seinem Vater.⁴⁹ Darauf schenkte Graf Rudolf III. mit Zustimmung seines Sohnes das erworbene Patronatsrecht am 30. Januar 1316 an das Gotteshaus Beinwil.⁵⁰ Diese Stiftung geschah zur Ehre Gottes und zum Heil der beiden Grafen und der beiden Gemahlinnen Rudolfs, der schon verstorbenen Beatrix und seiner jetzigen Gattin Adelheid.⁵¹ Damit gelangte das Kloster in den weiteren Besitz einer «Eigenkirche» im entfernten Dekanat Frickgau des Basler Bistums.

Nachfolger Rudolfs III. († 1318) als Beinwiler Kastvogt wurde sein Sohn Ulrich II., der aber nicht lange seines Amtes walten konnte.⁵² Er wird urkundlich letztmals am 9. April 1320 erwähnt.⁵³

⁴⁷ z. B. Vergabungen des Peter Senftelin: UBB II, S. 233 f., Nr. 404; S. 287, Nr. 504; S. 372 f., Nr. 669.

⁴⁸ Vgl. Merz, Burganlagen Aargau I, S. 251.

⁴⁹ SWB 1826, S. 91 f. (fehlerhaft), Original im StA SO, UA (16. Januar 1316).

⁵⁰ SWB 1826, S. 92 f. (fehlerhaft), Original im StA SO, UA.

⁵¹ Rudolf III. von Thierstein war dreimal verheiratet: 1. Beatrix (von Geroldseck?), 2. Elisabeth von Klingen, 3. Adelheid von Klingen (?), vgl. SUB I, Stammtafel 10. Warum gedenkt er hier nur der ersten und dritten Gattin?

⁵² Ulrich II. ist als Kastvogt für den 20. Dezember 1317 bezeugt (*Trouillat* III, S. 263 f., Nr. 154: *monasterii de Beinwil advocatus temporalis*).

⁵³ Aargauer Urkunden III, Rheinfelden, S. 17, Nr. 39. – Nachfolger Ulrichs II. wurde Walraf (Walram) II., als Vogt von Beinwil bezeugt für den 26. September 1338 (*Trouillat* III, S. 489–492, Nr. 300).

DIE STELLUNG DES KLOSTERS
ZUR RÖMISCHEN KURIE UND SEIN
VERHÄLTNIS ZUM BISCHOF VON BASEL

Für die rechtliche Sicherheit eines Klosters konnten das Schutzversprechen und die Besitzbestätigung von König und Papst, den anerkannten Autoritäten des Mittelalters, unter Umständen von grosser Bedeutung sein. Den Schutz des Papstes zu suchen, lag zudem im Reformprogramm Hirsaus, doch sollte der Schutzerlangung die Übergabe des Klosters an den apostolischen Stuhl vorausgehen.¹ Darum ist der päpstliche Schutz von der Tradierung formal zu unterscheiden. Schutzbriefe wurden auch nicht-tradierten Klöstern ausgestellt. Aber alle tradierten Klöster standen unter römischem Schutz, da sie in ein Eigentumsverhältnis zur römischen Kirche getreten waren.

Durch die Übertragung der Klöster an Rom erhoffte sich die kirchliche Reformrichtung die alte Libertas zu sichern, die Freiheit vom Eigenkirchenherrn, dessen Verhalten in manchen Klöstern den inneren und äusseren Zerfall verschuldet hatte. Gerade darin, dass sich Kirchengut in Laienhänden befand und dass Laien über kirchliches Vermögen und, damit verbunden, auch über kirchliche Ämter nach wenig kirchlichen Gesichtspunkten verfügten, sahen die Reformkreise ein Grundübel ihrer Zeit, das es zu beseitigen galt.

Wenn aber durch die Tradierung ein Kloster ins Eigentum der römischen Kirche übergang, konnte es unmöglich durch irgendwelche eigenkirchenrechtliche Ansprüche in andere Hände gelangen, da nun das alleinige Verfügungsrecht dem Papste zustand.² Dazu erwachsen durch die Tradierung dem Kloster selber einige begehrenswerte Vorteile: Der aus der Übertragung sich ergebende päpstliche Schutz war nicht immer nur inhaltsloser Titel. Zudem erstreckte er sich auch auf später hinzugekommenen Besitz. Da ferner der Papst rechtlich als Eigentümer des Klosters galt, war es grundsätzlich von Abgaben und Servitien dem Fundator und gegebenenfalls auch dem Bischof gegenüber befreit.³ Nicht selten erhielten Klöster, die in päpstliches Eigentum übergegangen waren, Streugüter, welche der römischen Kirche geschenkt worden

¹ *Jakobs*, Die Hirsauer, S. 108 mit Verweis auf *Hallinger*, Gorze-Kluny I, S. 407, Anm. 16.

² *Blumenstok*, Der päpstliche Schutz, S. 78 f. Zum Folgenden vgl. auch *Jakobs*, Die Hirsauer, S. 117 f.

³ *Schreiber*, Kurie und Kloster im 12. Jahrhundert I, S. 23 f.

waren, wenn sich diese in günstiger Lage zum Kloster befanden. Dafür bezahlte es dann einen bescheidenen Rekognitionszins.⁴

Auch für den adeligen Gründer und ihre Rechtsnachfolger ergaben sich aus der Kommendation an Rom einige Vorteile, die nicht unbeachtet sein dürfen. Denn es ist ja genügend bekannt, dass die Dynasten nicht nur aus rein religiösen Motiven klösterliche Stiftungen vorgenommen haben. Allerdings war die Sorge um das Seelenheil und die Sicherstellung einer Familiengrablege ihr erstes Anliegen.⁵ Doch haben auch Erwägungen praktischer Natur mitgewirkt, ihre Gründungen dem Papste zu übergeben. Das Eigenkirchenrecht war im Abklingen. So lag es im Zuge der Zeit, auf die eigenen Herrschaftsrechte über Kirchengut zu verzichten. Die eigene Gründung jedoch dem Bischof zu übergeben, barg die Gefahr in sich, dass das Begräbnisrecht und die Vogtei der Gründerfamilie entzogen werden könnten – zwei Dinge, an denen sie ein besonderes Interesse hatte und die sie nicht aus ihren Händen geben wollte. Eine Übergabe an den Heiligen Stuhl bot auch eher die Gewähr für die Sicherung des Klosters in der Zukunft und war eine gewisse Vorsorge vor Übergriffen der Nachkommen, die oft nur noch dem materiellen Vorteil der Gründung ihrer Vorfahren Beachtung schenkten und weniger ihrem religiösen Anliegen.⁶

Wenn die Tradenten es auch für fast selbstverständlich ansahen, dass ihnen das Vogtrecht zustehe, bestand doch die Kurie auf der freien Wahl des Kastvogts durch das Kloster. Doch waren die Verhältnisse oft stärker als der reformerische Anspruch,⁷ so dass sich Rom eher Still-schweigen über diesen Punkt auferlegte.

Das auf den Namen aller Heiligen gegründete Kloster Beinwil wurde um 1147 von den Eigenklosterherren dem heiligen Petrus tradiert. Die päpstliche Schutzurkunde, die Eugen III. am 23. Juli 1147 in Auxerre ausstellte, bestätigt die Annahme dieser Übergabe. Wie diese Tradierung vor sich gegangen ist, lässt sich nicht mehr ausmachen.⁸ Meist geschah es persönlich durch die Eigenklosterherren oder ihren Beauftragten. Sie dürfte zu allermeist in schriftlicher Form vorgenommen worden sein. In dieser Übergabeurkunde fanden sich die nötigen Angaben, die in der päpstlichen Urkunde verwendet werden sollten, besonders die Aufzählung des Güterbesitzes, der ja in der Urkunde genannt wird. Wo und wann genau Beinwil an den Papst tradiert wurde, lässt sich nicht sicher bestimmen. Möglicherweise könnte es in Cluny oder Dijon gewesen sein, wo sich Papst Eugen III. Ende März 1147 aufgehalten

⁴ Ebenda I, S. 23 f.

⁵ Vgl. für die religiöse Haltung des Adels die eindrucksvolle Stelle in Bernolds Chronik zum Jahr 1083, MG SS V, S. 439. Natürlich ist dies aus monastischer Sicht geschrieben.

⁶ *Schreiber* I, S. 17 f. ⁷ Ebenda I, S. 19.

⁸ Zum allgemeinen Vorgang der Traditio vgl. *Schreiber* I, S. 11–14.

hat.⁹ Oder ein päpstlicher Legat, der in der Nähe vorbeireiste, nahm die Abtei im Namen des Papstes entgegen.¹⁰ Doch bleibt dies reine Vermutung, da wir die Frist zwischen Tradierung und Urkundenausstellung keineswegs kennen. Ein Zusammenhang mit der Ausstellung eines Privilegs für die Abtei Lützel, die Papst Eugen III. am 17. Juli 1147, also sechs Tage zuvor, ebenfalls in Auxerre auf Bitten Abt Christians vornahm,¹¹ dürfte wahrscheinlich sein. Denn Beziehungen sind zwischen dem Kloster Lützel und einem der Tradenten Beinwils, Udelhard II. von Saugern, bekannt,¹² so dass die Annahme berechtigt erscheint, dass Abt Christian von Lützel zusammen mit einem Vertreter Beinwils zum Papst reiste, um die entsprechenden päpstlichen Urkunden zu erlangen.

Fassen wir die Bestimmungen der Urkunde Papst Eugens für Beinwil zusammen:¹³

1. Papst Eugen III. nimmt das Kloster mit all seinen Besitzungen, wobei zehn Ortschaften namentlich aufgezählt werden, in den Schutz des heiligen Petrus und des apostolischen Stuhles, nachdem es von den vier Eigenklosterherren dem heiligen Petrus übergeben worden war.
2. Die heiligen Öle, Altar- und Kirchenkonsekrationen und die höheren Weihen an Mönche und Eigenkirchenklerikern¹⁴ muss das Kloster vom Diözesanbischof empfangen bzw. vornehmen lassen, allerdings unter der Voraussetzung, dass der Bischof katholisch (das heisst kein Schismatiker) ist und er es ohne Entgelt (das heisst ohne Simonie) vornehmen will. Sonst können sie jeden beliebigen Bischof dafür wählen, der frei ist von den genannten Vergehen.
3. Beim Ableben des Abtes darf nur derjenige als neuer Abt eingesetzt werden, der von den Brüdern durch gemeinsame Zustimmung oder durch die «pars sanior» gemäss der Benediktinerregel erwählt wird.
4. Als Zeichen der nun durch die römische Kirche erlangten Freiheit und weil der Ort des Klosters jetzt päpstlichen Rechtes ist und von den bisherigen Eigenklosterherren dem apostolischen Stuhl unter Festsetzung eines Zinses von einer Goldmünze übergeben wurde, muss das Kloster jährlich einen Byzantiner bezahlen.

⁹ Vgl. das Itinerar Eugens III. bei *Jaffé-Loewenfeld: Regesta pontificum Romanorum* II, S. 39 ff. (ab März 1147).

¹⁰ Vgl. *Schreiber* I, S. 14. ¹¹ *Trouillat* I, S. 304–306, Nr. 199.

¹² Udelhard II. von Saugern ist der Stifter des Klosters Frienisberg, das von Lützel aus besiedelt wurde. Udelhard als Zeuge in einer Lützeler Urkunde (1139: SUB I, S. 41 f., Nr. 61). Dazu ist die örtliche Nähe des Klosters Lützel zur Burg Saugern zu beachten.

¹³ SUB I, S. 55–57, Nr. 91.

¹⁴ So wird von *Schreiber* I, S. 172 «ordinationes clericorum sive monachorum» interpretiert. Es könnte sich aber auch um Mönche handeln, die als Kleriker ins Kloster traten.

5. Der Papst gebietet, dass sich niemand dem Kloster gegenüber irgendwelcher Übergriffe und Rechtsverletzungen zuschulden kommen lassen dürfe, und droht solchen, die wissentlich den Bestimmungen des Privilegs zuwider handeln, Strafen an.
6. Bei aller Privilegierung bleibt die Autorität des apostolischen Stuhles vorbehalten und der kanonische Rechtsanspruch des Diözesanbischofs gegenüber dem Kloster bewahrt.

Die päpstlichen Anordnungen sind formelhaft und kehren des öfters wieder in den vielen Schutzprivilegien der Päpste dieser Zeit.¹⁵ Sie haben deshalb nicht als etwas Besonderes zu gelten. Doch gerade dadurch, dass sich einige von diesen geläufigen Bestimmungen in der Urkunde für das Passwangkloster finden, können wir doch etliche kirchenrechtliche Momente für unser Kloster herausstellen. Wir geben, besonders gestützt auf Georg Schreibers grundlegende Untersuchungen, zu den einzelnen Punkten einen kurzen Kommentar.

Zu 1. Das Institut des päpstlichen Schutzes entwickelte sich analog zum königlichen Schutz. Je schwächer das Königtum war und je stärker das Papsttum sich zeigte, um so lieber ergriffen Laien und Bischöfe in unruhigen Zeiten die Initiative, ihre Gründungen durch ein päpstliches Schutzprivileg sicherzustellen.¹⁶ Gerade durch die besondere namentliche Aufzählung des klösterlichen Güterbesitzes wurde der päpstliche Schutzbrief zu einer wertvollen Beweisurkunde, da die Klöster oft für verschiedene Vermögensobjekte gar kein schriftliches Rechtsmittel in Händen hatten und sie deswegen nicht selten beinahe gezwungen waren, durch «Fälschungen» dem tatsächlichen Zustand eine Rechtssicherheit zu verleihen.

Der päpstliche Schutz blieb nicht nur eine fiktive Angelegenheit. Denn oft griff der Papst auch tatsächlich gegen Bedränger des Klosters ein, indem er den Bischof beauftragte, zum Rechten zu sehen, oder sich direkt an die Bedrücker wandte. Von Beinwil ist eine solche Massnahme auf Meldung des Abtes hin für das Jahr 1228 bekannt.¹⁷

Wilhelm Reichert unterscheidet zwei Gruppen von Klöstern, denen Papst Eugen III. seinen Schutz zusagte: «Klöster, die durch das betreffende Privileg in ein einfaches Schutzverhältnis zum römischen Stuhl treten», und «Klöster, denen neben einer grösseren Fülle von zum Teil sehr bedeutenden Rechten ein spezieller Schutz zugesichert wird».¹⁸ Beinwil rechnet er zur zweiten Gruppe, «denn wenn auch nicht ausdrücklich gesagt wird, dass das Kloster ‚specialiter‘ zur römischen Kirche gehört, so wird doch hervorgehoben, dass das Kloster mit allem

¹⁵ Vgl. die Formulare bei *Tangl*, Michael: Die päpstlichen Kanzleiordnungen von 1200–1500. Innsbruck 1894, S. 233 f., Nr. III und S. 304 f., Nr. CIII.

¹⁶ *Schreiber* I, S. 6 f.

¹⁷ SUB I, S. 195 f., Nr. 349, vgl. weiter unten S. 108 f.

¹⁸ *Reichert*, Das Verhältnis Papst Eugens III. zu den Klöstern, S. 10.

Zubehör von seinen Gründern dem heiligen Petrus tradiert sei».¹⁹ Man wird wohl zugeben müssen, dass Reicherts Zweiteilung zu schematisch ist und dem vielfältigen Sachverhalt nicht ganz gerecht werden kann.

Beinwil gehört jedoch durch die Übergabe an Rom zu den «päpstlichen Eigenklöstern» im Sinne Schreibers.²⁰ Doch gesteht er, dass damit ein Ausdruck des germanischen Kirchenrechtes auf die Kanonistik übertragen wird. Da auch der Terminus Alfred Blumenstoks «kommendierte Anstalt»²¹ nicht ganz das Richtige trifft, weil damit einseitig nur die Kommendation betont und der Sonderstellung des Klosters zuwenig Rechnung getragen wird, und die Termini Alfons Heilmanns «*abbatiae liberae oder romanae*»²² künstliche, nicht den Urkunden entnommene Namen und dazu noch sehr undifferenziert sind, kann vielleicht ein für Beinwil durch zwei bischöfliche Urkunden belegter Ausdruck am besten die Stellung des Klosters zum römischen Stuhl kennzeichnen: Das Kloster ist der römischen Kirche zinspflichtig, «*Romane ecclesie censuale*».²³ Diese Zinspflichtigkeit erfließt aber aus der Kommendation an den päpstlichen Stuhl, der seinerseits dem Gotteshaus seinen Schutz zusagt.²⁴

Zu 2. Das Kloster ist deutlich der Weihegewalt des Ortsbischofs unterstellt. Eine Ausnahme, das heisst, die freie Wahl eines fremden Konsekrators ist nur gestattet, wenn der eigene Ordinarius in schismatischer Stellung lebt oder simonistische Ansprüche stellt.²⁵

Zu 3. Bemerkenswert ist, dass schon unter den vom Ortsordinarius vorzunehmenden Weihehandlungen die *benedictio abbatis* fehlt²⁶ und nun bei den Bestimmungen der Abtsbestellung ebenfalls kein Wort gesagt wird, welche Rechte der Bischof allenfalls dabei geltend machen könne. Allein die Benediktinerregel soll bei der Wahl zur Geltung kommen, wobei wörtliche Anklänge an das 64. Kapitel der *Regula Benedicti* im päpstlichen Dokument vorkommen.²⁷ Damit sind jede Einmischung des Bischofs und auch eigenkirchliche Ansprüche ausgeschal-

¹⁹ Ebenda S. 16.

²⁰ *Schreiber* I, S. 9 f.

²¹ *Blumenstok*, *Der päpstliche Schutz*, z. B. S. 89, 145, 151, das Gegenteil S. 126: nichtkommendierte Anstalten.

²² *Heilmann*, Alfons: *Die Klostervogtei im rechtsrheinischen Teil der Diözese Konstanz bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts*. Schriften der Görres-Gesellschaft, Sektion für Rechts- und Sozialwissenschaft, Heft 3, Köln 1908, S. 40.

²³ SUB I, S. 170 f., Nr. 300 (etwa 1219) und SUB II, S. 43 f., Nr. 72 (1252).

²⁴ *Reichert*, a. a. O., S. 17.

²⁵ Vgl. ebenda S. 12.

²⁶ Vgl. das Formular bei *Schreiber* I, S. 172, Anm. 1.

²⁷ RB 64, 1 (*Hanslik*, S. 148): . . . *etiam pars quamvis parva congregationis saniore consilio elegerit* . . .

Eugen III. (SUB I, S. 56): . . . *pars fratrum consilii sanioris* . . . *eligendum* . . . Zur *Pars sanior* vgl. *Hofmeister*, Philipp: «*Pars sanioris consilii*» (*Regula* c. 64). In: *Stud. Mitt. OSB* 70 (1959), S. 12–24.

tet. Dass aber die Abtsbenediktion vom Diözesanbischof vorgenommen wurde und der Abt dabei den vorgesehenen Obödienzeit leistete, ist wahrscheinlich.²⁸

Zu 4. Das Kloster gehörte durch die Tradierung an den heiligen Petrus zum *dominium directum* der römischen Kirche. Die Kurie sprach aber der klösterlichen Gemeinschaft gewissermassen den Besitz und dessen Nutzung zu. Zur Anerkennung des päpstlichen Obereigentums musste das Kloster einen jährlichen Zins bezahlen. Im 12. Jahrhundert spielten dabei fiskalische Überlegungen noch keine Rolle.²⁹ Die Bezahlung war dem Kloster überbunden, nicht etwa den Tradenten. Diese legten bei der Übergabe öfters die Höhe des Zinses fest.³⁰ Da gerade die Geldwirtschaft aufkam und es auch weniger umständlich war, wurde zumeist ein Geldbetrag festgelegt.³¹ Beinwil bezahlte den üblichen Normalzins von einem Byzantiner, der folglich dem bei der Kommendation vereinbarten «aureus» gleichwertig ist.³²

Da kein bestimmter Zahlungstermin festgelegt war, wurde die Entrichtung des Zinses oft nur lässig vorgenommen. Beinwil ist seiner Pflicht wohl nachgekommen. Denn im Register des Cencius vom Jahre 1192 und in der Aufstellung des Albinus wird das Kloster als zinspflichtig mit einem Marabutinus pro Jahr aufgeführt.³³

Noch um 1219 bezeichnete der Basler Bischof, als er Papst Honorius III. um die Bestätigung der Inkorporation der Erschwiler Kirche bat, das Kloster als der römischen Kirche zinspflichtig. Ob dieselbe Formel im Jahre 1252 bei gleicher Angelegenheit für die Kirche von Seewen noch der Wirklichkeit entsprach und nicht nur übernommener Formel gleichkommt, bleibe dahingestellt.³⁴

Zu 5. Diese übliche Pönformel bedarf keiner weiteren Ausführungen.

Zu 6. Die Vorbehaltsformel, die zu den päpstlichen Schutzprivilegien gehört, kann entweder nur den apostolischen Stuhl oder nur den Bischof oder beide zusammen umfassen. Im Beinwiler Dokument fin-

²⁸ Vgl. zu diesem Problem *Schreiber* I, S. 115–144.

²⁹ *Schreiber* I, S. 20.

³⁰ ... locus ... apostolice sedi sub unius aurei censu oblatus ... (SUB I, S. 56).

³¹ *Schreiber* I, S. 32–36.

³² Der Byzantiner (Byzantius) ist ein Goldstück, das die byzantinischen Kaiser prägen liessen und im Abendland vom 9.–13. Jahrhundert verbreitet war. Vgl. *Luschin von Ebengreuth*, A.: Allgemeine Münzkunde und Geldgeschichte des Mittelalters und der neueren Zeit. München/Berlin 1904, S. 32.

³³ *Le Liber Censuum de l'église Romaine*. Ed. P. Fabre et L. Duchesne. I (Paris 1910), S. 179 b; II (Paris 1905), S. 120 a. Vgl. dazu Pfaff, Volkert: Der Liber Censuum von 1192 (Die im Jahre 1192/93 der Kurie Zinspflichtigen). In: Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 44 (1957), S. 78–96, 105–120, 220–242, 325–351, besonders S. 233, Nr. 479 (Beinwil). – Ein Marabutinus (Marabotinus) ist eine Goldmünze arabischer Herkunft, vgl. *Luschin von Ebengreuth*, a. a. O. S. 32.

³⁴ SUB I, S. 170 f., Nr. 300 (1219) und SUB II, S. 43 f., Nr. 72 (1252).

den wir den päpstlichen und den bischöflichen Vorbehalt zusammen. Der päpstliche Vorbehalt bietet hier kein Problem.³⁵ Er ergibt sich aus dem römischen Primatsanspruch, der auch in der Gesetzgebung zur Anwendung kommt. Hingegen stellen sich beim bischöflichen Vorbehalt Probleme.³⁶ Es geht hierbei um die Frage, ob Beinwil exempt gewesen sei oder nicht. Aus der Tradierung des Gotteshauses an den Heiligen Stuhl ergibt sich nicht etwa ohne weiteres die Exemption des Klosters von der Gewalt des Ortsbischofs. Die Tradierung brachte ja nur eine Regelung des Verhältnisses zwischen dem Kloster und dem Eigenkirchenherrn, der seine Rechte an Rom abtrat, nicht aber zwischen Kloster und Ortsordinarius, da er daran gar nicht beteiligt war.³⁷ Die Diskussion um Schreibers grundlegende Arbeit hat gezeigt, dass man sicherlich für die Zeit Eugens III. die Begriffe «exemt» oder «nicht exempt» noch nicht anwenden darf, weil dabei ein Begriffsinhalt vorausgesetzt wird, der erst später genauer gefasst wurde. Das zeigt deutlich das Beispiel Beinwil. Schreiber behauptet nämlich, dass sich «gegen Mitte des (12.) Jahrhunderts» in der päpstlichen Kanzlei der Brauch einbürgerte, «die Zinszahlung ‚ad indicium libertatis‘ den exempten, die Zinszahlung ‚ad indicium protectionis‘ den nicht exempten Eigenklöstern zuzuweisen . . . Die Form der Zinszahlung wurde zum Ausdruck der rechtlichen Stellung des Klosters.»³⁸ Zur Vorbehaltsformel schreibt er aber: «Den exempten Klöstern wurde der päpstliche Vorbehalt zugewiesen, den nicht exempten Klöstern der päpstliche und bischöfliche Vorbehalt zugleich.»³⁹ Beinwil wäre demzufolge nach dem Kriterium der Zinszahlung exempt, denn es bezahlte seinen Zins «ad indicium libertatis», nach der Vorbehaltsformel wäre es aber nicht exempt, da sich im Beinwiler Dokument der Vorbehalt auf Papst und Bischof bezieht. Es gibt eben in dieser Zeit noch verschiedene Grade von Exemptionen, die sich nicht in die spätere Systematik hineinzwängen lassen.⁴⁰ Wir dürfen aber den bischöflichen Vorbehalt soweit näher umgrenzen, dass damit die bischöfliche Autorität über das Kloster voll anerkannt wurde mit Ausnahme der im Privileg eigens genannten Punkte, welche die Gewalt des Bischofs über das Kloster beschneiden.⁴¹

³⁵ Vgl. darüber *Schreiber* I, S. 56–58, 60 f.

³⁶ Vgl. dazu ebenda I, S. 58–63.

³⁷ *Schreiber* I, S. 42.

³⁸ Ebenda I, S. 44. ³⁹ Ebenda I, S. 61.

⁴⁰ *Reichert*, a. a. O., S. 24–28. «Die praktische Durchführung der Einteilung in exemte und nichtexemte Klöster wird wegen der verschiedenen Grade der Exemption also untunlich sein und sich nur mit grosser Willkür durchführen lassen» (ebenda S. 24). «. . . es gibt nur Exemptionen verschiedener Abstufung, keine Exemption im vollen späteren Sinne des Wortes» (ebenda S. 28).

Zur Kritik an Schreibers Werk vgl. z. B. *Brackmann*, Albert: Kurie und Kloster im 12. Jahrhundert. In: *Gesammelte Aufsätze*. 2. Aufl., Darmstadt 1967, S. 422–436.

⁴¹ *Reichert*, a. a. O., S. 19.

Im Eugen-Privileg beträfe dies wohl nur den Abtswahlpassus. Nach der Regel Benedikts ist der Ortsordinarius dazu nicht benötigt, ausser im Falle einer Wahl, die das Kloster zum inneren Zerfall führen würde.⁴² Dies schliesst aber nicht aus, dass sich das Kloster Beinwil in späterer Zeit aufgrund der päpstlichen Urkunden als exemt verstehen konnte, als dieser Begriff eine neue Interpretation erfahren hatte.⁴³

Neben dem päpstlichen Schutz suchte das Kloster auch bald schon den Schutz des Reiches zu erlangen. Dabei dürfte der Basler Bischof Ortlieb (etwa 1138 bis etwa 1164) eine nicht unwichtige Rolle gespielt haben. Vielleicht kommt er gar als Intercessor in Frage. König Friedrich I. stellte am 29. Juli 1152 in Ulm für Beinwil sein königliches Schutzdiplom aus und der Basler Bischof war dabei Zeuge.⁴⁴ Als Unterlage zur Urkundenausstellung diente der königlichen Kanzlei das Papstprivileg. Die Tradierung des Klosters an den apostolischen Stuhl wird darin von seiten Barbarossas anerkannt. Dieses Diplom regelt vor allem die Vogteiverhältnisse, die durch das päpstliche Dokument völlig offengelassen worden waren.

Am 14. März 1194 erneuerte im Lateran Papst Coelestin III. das Eugen-Privileg von 1147.⁴⁵ Den Grund für eine Erneuerung der Bulle dürfen wir im «allgemeinen Brauche, allerlei Privilegien den Herrschern und Päpsten zur Bestätigung vorzulegen»,⁴⁶ suchen, nicht aber in einer erheblichen Änderung im Rechtszustand des Klosters, was eine Erneuerung aus rechtlichen Gründen notwendig gemacht hätte. Die ausdrückliche Inschutznahme des nun beträchtlich vermehrten Besitzes dürfte aber diesen Brauch begünstigt haben.⁴⁷

Das erneuerte Privileg ist ad exemplar Eugenii ausgestellt. Der Güterbesitz, der jetzt bestätigt wird, ist bedeutend gewachsen. Aus der Urkunde Eugens III. wurden die Bestimmungen 2–5 beinahe wörtlich übernommen. Dazu kommen aber noch folgende Verfügungen, die die päpstliche Kurie dem Kloster Beinwil neu zugestand:

1. Einen Neubruchzehnt von allem, was die Mönche mit eigenen Händen und auf eigene Kosten bearbeiten, und vom Viehfutter, darf niemand vom Kloster verlangen.
2. Bei einem allgemeinen kirchlichen Interdikt dürfen die Mönche hinter verschlossenen Türen unter Ausschluss von Exkommunizierten

⁴² RB 64, 3 f. (*Hanslik*, S. 149). Zur Abtsbestellung allgemein vgl. *Brechtler*, Suso: Die Bestellung des Abtes nach der Regel des heiligen Benedikt. In: *Stud. Mitt. OSB* 58 (1940), S. 44–58.

⁴³ Vgl. die Übereinkunft zwischen Bischof und Kloster vom 26. September 1338 (*Trouillat* III, S. 489–492, Nr. 300).

⁴⁴ SUB I, S. 69 f., Nr. 123, unter den Zeugen: Ortlibus episcopus Basiliensis (S. 70).

⁴⁵ SUB I, S. 132–135, Nr. 237.

⁴⁶ *Blumenstok*, Der päpstliche Schutz, S. 152.

⁴⁷ Vgl. dazu *Blumenstok*, a. a. O., S. 150–153.

und Interdizierten Gottesdienst feiern, jedoch ohne Glockenklang und nur mit leiser Stimme.

3. Niemandem ist es gestattet, das Kloster daran zu hindern, dass Leute auf besonderen Wunsch hin am Ort des Klosters beerdigt werden. Eine Ausnahme bilden nur Exkommunizierte und Interdizierte. Das Recht jener Kirchen, die beerdigungsberechtigt sind, soll aber gewahrt bleiben.
4. Die alten Freiheiten und Immunitäten sowie die vernünftigen *Con-suetudines* des Klosters werden anerkannt.
5. Neben den päpstlichen Vorbehalt tritt (wie 1147) auch der bischöfliche, der jedoch eingeschränkt wird auf die im Privileg namentlich erwähnten Eigenkirchen des Klosters.

Auch diese Bestimmungen Coelestins III. sind gebräuchliche Formeln der päpstlichen Kanzlei. Wir dürfen darum kaum annehmen, diese neu hinzugefügten Bestimmungen seien damals in Beinwil von besonderer Aktualität gewesen. Sie müssen wohl eher der wohlwollenden Willkür der Kanzlei zugeschrieben werden, was natürlich dem Kloster recht sein konnte. Wir geben wiederum einen kurzen Kommentar zu den einzelnen neuen Punkten des zweiten Papstprivilegs für Beinwil:

Zu 1. Das Zehntrecht der mittelalterlichen Kirche geht neben biblischen und patristischen Anlehnungen darauf zurück, dass die weltlichen Machthaber des Frankenreiches einen Ersatz suchten für das von ihnen eingezogene Kirchengut, um der fränkischen Kirche den Wiederaufbau zu ermöglichen. Daher sollten alle geistlichen und weltlichen Untertanen der Kirche den Zehnt entrichten. Prinzipiell waren die Klöster seit karolingischer Zeit bis ins 11. und 12. Jahrhundert von dieser Zehntpflicht nicht befreit. Papst Paschalis II. (1099–1118) verfügte aber im Sinne des Reformpapsttums die Zehntfreiheit der Klöster.⁴⁸ Doch die Bischöfe konnten sich damit nicht zufriedengeben, da ihnen und ihren Kirchen damit beträchtliche Einkünfte verloren gingen. Unter Hadrian IV. (1154–1159) vollzog sich ein radikaler Bruch mit der bisherigen kurialen Gesetzgebung der Zehntfreiheit für die Klöster. Die Klöster wurden angehalten, ihre Zehntpflicht gegenüber dem Bischof wieder zu erfüllen, mit einer Ausnahme: von den Neubrüchen, die sie mit eigenen Händen und auf eigene Kosten bebauten, sowie vom Tierfutter mussten sie keinen Zehnt entrichten.⁴⁹ Diese Ausnahme wurde durch Coelestin III. dem Kloster Beinwil ausdrücklich gewährt. Mit dem Begriff der «*propriae manus et sumptus*», den wir im Beinwiler Dokument vorfinden, grenzte die päpstliche Kurie die Zehnt-

⁴⁸ *Schreiber* I, S. 248–252 und *LThK* ² X, Sp. 1319–1321, Art.: Kirchlicher Zehnt von R. Kottje.

⁴⁹ *Schreiber* I, S. 259.

freiheit ein auf die klösterliche Wirtschaftsform, die vom Kloster selbst und auf eigene Kosten betrieben wurde.⁵⁰ Die Benediktiner dehnten diesen Begriff des Eigenbetriebes auf die ganze Klosterwirtschaft aus, also auch auf ihre zinsbäuerlichen Hintersassen und auf die Meier der ganzen Klosterwirtschaft.⁵¹ Für Beinwil kann diese eigenwillige Ausweitung des Begriffes auf die gesamte Klosterwirtschaft aber nur für den Neubruchzehnten in Frage kommen, weil das Papstprivileg nur dafür eine Ausnahme gestattet.

Der Grund zur Befreiung vom Neubruchzehnt lag eindeutig in der Absicht, die Klöster und ihre Wirtschaftsbetriebe damit in den Dienst der Rodung und der Kultivierung der Landschaft zu stellen. Die Beinwiler Quellen der Frühzeit sprechen jedoch nirgends von dieser gewaltigen Kulturarbeit der Mönche, sie darf aber für den walddreichen oberen Teil des Lüsseltales als sicher angenommen werden.

Zu 2. Die Herausnahme des Klosters von einem allgemeinen Interdikt unter den gewohnten, hier aufgezählten Bedingungen bedeutete schon eine beachtliche Eximierung von der bischöflichen Strafgewalt, ohne dass das Kloster ganz davon ausgenommen war. Die Sorge um den ungestörten Fortgang des klösterlichen Lebens, das durch die steigende Zunahme dieser Strafmassnahmen gefährdet war, hatte diese Privilegierung begünstigt, ja notwendig gemacht.⁵²

Zu 3. Nicht zuletzt wegen der Exemption von einem allgemeinen Interdikt wurde das *Ius sepulturae* der Klöster von den Laien gern in Anspruch genommen. Hinzu trat das Bewusstsein, dass die Mönche täglich der Toten gedachten, war doch die Sorge für die verstorbenen Vorfahren eine überaus ernst genommene Pietätspflicht des mittelalterlichen Menschen. Auch versprachen sich die adeligen Familien eine sicherere Erbgrablege in einem Kloster als auf einem offenen Pfarrfriedhof. Nicht selten haben ja die Adeligen gerade aus diesen Motiven heraus auf ihrem Grund und Boden ein Kloster gestiftet.

Die Rappoltsteinische Schenkungsurkunde von etwa 1156 bezeugt uns ausdrücklich, dass auch in Beinwil Mitglieder der Gründerfamilien beerdigt worden waren.⁵³

Doch waren mit dem Beerdigungsrecht auch gewisse materielle Vorteile für das Kloster verbunden. Denn für die Toten, die dort ihre letzte Ruhe fanden, wurden nicht selten Jahrzeiten gestiftet, deren Erträge zum Unterhalt der Klostersgemeinschaft dienten. Aber gerade wegen dieser materiellen Vorteile entstanden manchmal Streitigkeiten. Deshalb macht das Papstprivileg zum Schutze jener Kirchen eine Einschränkung, die beerdigungsberechtigt waren, ohne aber näher darauf

⁵⁰ Ebenda I, S. 270. ⁵¹ Ebenda I, S. 274.

⁵² Ebenda I, S. 207–209.

⁵³ SUB I, S. 89–91, Nr. 171: . . . (mater) . . . honorifice sepulta cum ceteris parentibus suis ibidem in pace requiescit (S. 90).

einzugehen, welches in der Tat diese Kirchen waren. Sicher gehörten die Pfarr- bzw. die Taufkirchen dazu.⁵⁴

Zu 4. Die Bestätigung der alten Freiheiten und Immunitäten gehört zum Formular des päpstlichen Privilegs, so dass daraus nichts abgeleitet werden darf. Dasselbe gilt von der Anerkennung der *Consuetudines rationabiles*. Wir haben keine sichere Kenntnis, dass in Beinwil die Hirsauer Gewohnheiten Eingang gefunden hätten. Da Abt Ezzo und später noch Abt Heinrich aus Hirsau nach Beinwil kamen, wie uns der Codex Hirsaugiensis bezeugt, liegt zwar die Vermutung nahe, dass auch in Beinwil anfänglich die *Consuetudines Hirsaugienses* in Geltung waren.⁵⁵

Zu 5. Die Formel des päpstlich-bischöflichen Vorbehaltes, verglichen mit dem Eugen-Privileg, ist durch Coelestin III. abgeändert worden. Der bischöfliche Vorbehalt ist nämlich auf die «*supradictae ecclesiae*» eingeschränkt. Damit werden die bischöflichen Rechte gegenüber den klösterlichen Eigenkirchen betont.⁵⁶ In unserer Urkunde von 1194 werden unter den Namen des Güterbesitzes zwei Dörfer, nämlich Nugar und Seewen, mit ihren Kirchen aufgezählt, sowie Grindel mit dem Recht, welches das Gotteshaus an der dortigen Kapelle besass. In der Urkunde von 1147 ist dieses Recht als die Hälfte der Kapelle bestimmt.⁵⁷

Die päpstliche Kurie hatte mit den beiden Privilegien das Kloster Beinwil, das ihr von den Eigenklosterherren übertragen worden war, in ihren Schutz genommen und den Güterbesitz des Gotteshauses bestätigt. Als Zeichen der Zugehörigkeit zur römischen Kirche musste das Kloster jährlich den festgesetzten Zins bezahlen. Das ist die einzige Beziehung Beinwils zu Rom, die durch die beiden Papsturkunden geschaffen wurde und sich aus seiner Stellung als päpstliches Eigenkloster ergab. Die anderen Bestimmungen setzen für das Kloster gewisse Privilegierungen fest, wie z. B. die Abtwahl nach der Benediktinerregel oder das Begräbnisrecht, oder regelt das Verhältnis des Klosters zum Diözesanbischof, wie etwa die Ausnahme vom allgemeinen Interdikt. Damit waren einige kirchenrechtliche Regelungen getroffen. Doch blieben noch mehr Fragen offen, die entweder zur Zeit der Ausstellung der Privilegien nicht aktuell waren oder von der römischen Kanzlei möglicherweise auch bewusst ausgeklammert worden waren. Rom wollte vielleicht nicht über Verhältnisse gesetzgeberisch verfügen, worüber es zuwenig unterrichtet war. So fehlt z. B. wider Erwarten die Regelung

⁵⁴ *Schreiber* II, S. 105–108.

⁵⁵ Cod. Hirsaug. MG SS XIV, S. 263 (Ezzo) und S. 260 (Heinrich). – Die *Consuetudines Hirsaugienses* sind ediert: PL 150, Sp. 923–1146.

⁵⁶ *Schreiber* I, S. 62.

⁵⁷ 1147: *Crindil et medietas cappelle eiusdem ville* (SUB I, S. 56). 1194: *Grindiln et ius quod habetis in capella eiusdem ville* (ebenda I, S. 133).

des Vogteiproblems oder nähere Präzisierungen des Verhältnisses des Klosters zum Ortsordinarius. Die freie Vogtwahl durch das Kloster versuchte zwar die Kurie durchzusetzen, unterlag aber oft der stärkeren Macht der Wirklichkeit.⁵⁸ König Friedrich I. hatte seinerseits 1152 die Vogtfolge mit einigen Rechten und Pflichten im Sinne der Erbllichkeit geregelt.⁵⁹ Auch das Verhältnis zum Ortsbischof war weitgehend durch die päpstlichen Bullen rechtlich noch nicht festgelegt worden. Je nach Auslegung der päpstlichen Urkunden musste es auf beiden Seiten früher oder später zu Spannungen kommen.

Vorerst aber waren die Beziehungen des Klosters zu seinem Bischof wohlwollender Art. Der Oberhirte setzte sich sogar für das Kloster ein. Daraus lässt sich schliessen, dass das Kloster vom Bischof nicht als exemt, das heisst aus der vollen Gewalt des Ortsbischofs herausgehoben, angesehen wurde. Dass der Bischof und sein Kapitel zu Basel dem Kloster liebevoll zugeneigt waren, zeigt die Tatsache, dass Reinhard von Rappoltstein die Regelung seiner Familienschenkung zu Nuglar in die Hände des Basler Kapitels und des Klostersvogtes legte und dass Bischof Ortlieb darüber etwa 1156 eine Bestätigungsurkunde ausstellte.⁶⁰

Desgleichen bestätigte Ludwig, der erste sichere Froburger auf dem Basler Bischofsstuhl, um 1174 den Verkauf eines Allods in Seewen durch Frau Elisabeth von Basel an das Kloster.⁶¹

Aus der Tatsache, dass Abt Gerung 1207 bei der Bestätigung eines Vergleichs zwischen dem Basler Bischof Lütold von Aarburg und dem Abt Arnold von Murbach, der schon 1194, also im Jahr des Coelestin-Privilegs, abgeschlossen worden war, als Zeuge auftritt,⁶² lässt sich entnehmen, dass des Abtes Stellung anerkannt war und friedliche Beziehungen des Klosters zum Bischof herrschten.

Der gleiche Bischof Lütold schlichtete um 1212 den schon lange währenden Streit des Abtes Heinrich mit dem Klostersvogt Rudolf I. von Thierstein, der den Treueid und den Todfall der Gotteshausleute und andere Rechte des Klosters betraf.⁶³ Der Bischof setzte sich hier für das Kloster ein, damit es gegenüber den ungerechtfertigten Ansprüchen des Vogtes nicht zu kurz kam. Doch scheinbar war der ganzen Vermittlung kein voller Erfolg beschieden, denn der Beinwiler Abt wandte sich an den Papst um Bestätigung des Vertrages, der mit Hilfe des Bischofs zustande gekommen war. Hier sollte nun das päpstliche Schutzinstitut zweckdienlich zur Anwendung kommen. Papst Gregor IX. gebot 1228 dem Bischof (Heinrich von Thun), dem Dekan und

⁵⁸ *Schreiber* II, S. 255–257.

⁵⁹ SUB I, S. 69 f., Nr. 123.

⁶⁰ SUB I, S. 89–91, Nr. 171.

⁶¹ SUB I, S. 107 f., Nr. 207.

⁶² SUB I, S. 146, Nr. 259: Gerungus abbas de Benuilre.

⁶³ Vgl. Kap. 4, S. 91 ff.

dem Kantor des Basler Hochstiftes, dem Vertrag die nötige Geltung zu verschaffen.⁶⁴ Dabei anerkannte der Papst, dass Bischof Lütold im Streite auf freundschaftliche Weise zu vermitteln half. Die drei Basler Dignitäre, denen der Papst befohlen hatte, in dieser Sache zum Rechten zu sehen, stellten am 10. Oktober 1229 eine Urkunde aus, worin sie bestätigten, dass sie den Papstbrief erhalten hätten, und erklären, dass der Vertrag bis jetzt beobachtet worden sei, doch befehlen sie den Parteien, ihn weiter zu beobachten.⁶⁵

Indessen bewiesen die Basler Bischöfe ihr Wohlwollen nicht nur dadurch, dass sie von Amts wegen oder sonst mit ihrer Autorität sich für das Kloster einsetzten. Sie liessen dem Gotteshaus ihre Sorge angedeihen, auch wenn sie damit materielle Einbussen für ihren eigenen Sprengel in Kauf nehmen mussten, wie es bei der Inkorporation einer Kirche der Fall ist. Die wirtschaftliche Not des 12. Jahrhunderts begünstigte solche Schenkungen, und gerade die Armut des Hauses und die Unwirtlichkeit des Ortes bewogen den Basler Bischof Heinrich von Thun (1216–1238), dem Abt und dem Konvent des Klosters Beinwil etwa 1219 die Früchte der Erschwiler Kirche, dessen Patronatsrecht es bereits innehatte, zum eigenen Gebrauch zu überlassen und diese Kirche durch den Abt in geistlichen und weltlichen Belangen versehen zu lassen. Vorbehalten bleiben nur die bischöflichen Rechte.⁶⁶ Der Terminus «incorporare» fehlt zwar hier. Er findet sich in den Quellen erst seit der Mitte des 13. Jahrhunderts.⁶⁷ Doch der Sache nach geht es hier ohne Zweifel um eine Inkorporation.

Da Inkorporationen als dauernde Veräusserungen von Kirchengut angesehen wurden, hatte der Bischof dazu die Zustimmung seines Domkapitels nötig.⁶⁸ Auch davon haben wir Kunde, doch nur mittelbar, denn der Bischof liess sich diese Inkorporation durch den Papst bestätigen, obwohl das rechtlich nicht unbedingt notwendig war.⁶⁹ Hiebei hatten ihn aber der Propst und das Kapitel der Basler Kirche mit einem eigenen Bittgesuch an den Papst unterstützt.⁷⁰ Papst Honorius III. kam denn auch am 8. Mai 1219 der bischöflichen Bitte nach und bestätigte die Inkorporation der Erschwiler Kirche.⁷¹

⁶⁴ SUB I, S. 195 f., Nr. 349 (5. Dezember 1228).

⁶⁵ SUB I, S. 199, Nr. 354.

⁶⁶ SUB I, S. 170 f., Nr. 300: *pensata paupertate domus et asperitate loci* (S. 171).

⁶⁷ Vgl. *Hinschius*, Paul: *System des katholischen Kirchenrechts mit besonderer Berücksichtigung auf Deutschland II*. Berlin 1878, S. 444 f. – *Dictionnaire de droit canonique IV*. Paris 1919, Sp. 948, gibt «au moins depuis le XIV^e siècle» an.

⁶⁸ *Corpus iuris canonici c. 8 X 3, 10* (ed. *Friedberg*, II, Sp. 505). Vgl. *Siepen*, Karl: *Vermögensrecht der klösterlichen Verbände*. Paderborn 1963, S. 29 mit Anm. 107.

⁶⁹ Nur wenn die Zustimmung des Domkapitels fehlte, war die päpstliche Erlaubnis nötig, vgl. *Corpus iuris canonici c. 9 X 3, 10* (ed. *Friedberg*, II, Sp. 505).

⁷⁰ SUB I, S. 171, Nr. 301, beachte aber die dortige Vorbemerkung!

⁷¹ SUB I, S. 172 f., Nr. 303.

Ob Bischof Heinrich von Thun dem Kloster ebenfalls die Kirche zu Nuglar einverleibt hat, ist quellenmässig nicht ganz sicher zu belegen. Die Mariasteiner Archivinventare des 17. und 18. Jahrhunderts kennen ein Original, wonach wiederum der Basler Propst und das Domkapitel den Papst bitten, der Bitte des Bischofs zu willfahren, der dem armen Kloster die Kirche in Nuglar inkorporieren wolle. Wir kennen den Text nur aus einer Abschrift. Er stimmt wörtlich überein mit dem gleichartigen Schreiben für die Kirche zu Erschwil mit Ausnahme des Kirchennamens.⁷² Dazu existiert aber weder eine bischöfliche Inkorporationsurkunde noch eine päpstliche Bestätigung. Die Kirche von Nuglar bzw. von St. Pantaleon galt jedoch später als inkorporiert. So dürfen wir doch mit einigem Recht annehmen, dass auch die Nuglarer Kirche vom Basler Bischof dem Kloster einverleibt worden war.

Abt Heinrich hat dem Bischof, der sich so wohlwollend dem Kloster erzeigt hatte, sicherlich gerne Zeugendienste geleistet. Bekannt ist seine Anwesenheit bei der Bestätigung eines Vergleiches über das Wegrecht bei der Martinskirche in Basel am 23. Juli 1236.⁷³

Eine weitere Inkorporation hat Bischof Berthold von Pfirt (1248 bis 1262) vorgenommen. Am 22. Juni 1252 erbat er vom päpstlichen Legaten Hugo die Bestätigung für die Einverleibung der Kirche von Seewen, deren Patronatsrecht das Kloster ebenfalls bereits besass. Doch sollte der Abt erst nach dem Tode des derzeitigen Pfründeninhabers die Kirche in geistlichen und weltlichen Belangen versehen können, selbstverständlich unter Wahrung der bischöflichen Rechte. Als Gründe für diese Gunsterweisung des Bischofs werden Armut und rauhes Klima angeführt, Gründe, die schon bei der Inkorporation Erschwils vorgebracht wurden. Als neuer Grund tritt jedoch hinzu die Fürsorge des Klosters für Durchreisende, da das Kloster an einer öffentlichen Strasse liege.⁷⁴ Eine Bestätigung dieser Inkorporation liegt nicht vor, erfolgte wohl auch nie. Denn als der bisherige Geistliche, Johannes von Vesenecka, resigniert hatte, stellte der Basler Generalvikar am 19. Juli 1278 im Namen des Bischofs und mit Zustimmung des Kapitels zu Basel erneut eine Inkorporationsurkunde aus, erwähnt jedoch keine frühere päpstliche Bestätigung. Nicht einmal der Vorgang von 1252 wird erwähnt.⁷⁵ Weil jedoch die Erträgnisse dieser Kirche so schlecht waren, dass sie nicht einmal einen Weltgeistlichen unterhalten könnten, sollte das Kloster aus seinen eigenen Reihen einen Priestermonch für die Seelsorge in See-

⁷² SUB I, S. 171 f., Nr. 302 mit der dazugehörigen Vorbemerkung, vgl. ebenda Vorbemerkung zu Nr. 301!

⁷³ SUB I, S. 216, Nr. 379: Henricus abbas de Beinwilr.

⁷⁴ SUB II, S. 43 f., Nr. 72: paupertate ipsius domus pensata et asperitate loci necnon caritate, quam impendunt omnibus transeuntibus, cum ipsum cenobium in publica strata situm sit (S. 43).

⁷⁵ SWB 1826, S. 247 f., Original im StA SO, UA.

wen stellen. Darum dürfte die Einverleibung der Seewener Kirche dem Kloster Beinwil keine allzu grossen materiellen Vorteile geboten haben. Aber es war damit wenigstens für den Unterhalt eines seiner Mitglieder, das die Pfarrstelle versah, gesorgt. Dadurch war der Armut des Klosters doch ein wenig abgeholfen.

Die Kirchen, die das Kloster im Patronatsrecht oder durch Inkorporation besass, konnten dem Kloster andererseits auch Lasten bringen, was jedoch selten zutraf. Papst Bonifaz VIII. (1294–1303) hatte unter anderen auch der Kirchenprovinz Besançon einen kirchlichen Zehnten für die Bedürfnisse des Heiligen Landes und der römischen Kirche auferlegt. Danach sollten jährlich an zwei Terminen – vorgesehen war der 24. Juni und der 25. Dezember – während dreier Jahre Abgaben entrichtet werden.⁷⁶ Für die Diözese Basel, einem Suffraganbistum von Besançon, ist die Spezialabrechnung des Subkollektors Heinrich, des Propstes zu St. Peter in Basel, erhalten. Diesen päpstlichen Zehnten hat er wohl in den drei Jahren um 1302 eingezogen.⁷⁷

Der Beinwiler Abt bezahlte damals für sich, den Konvent und für die Kirchen Erschwil, Büsserach, Seewen und Nuglar im 1. Jahr an den zwei Terminen: 16 libr. 15 sol. und

7 libr.,

im 2. Jahr: 3 libr. 10 sol. und
6 libr. 8 sol.,

im 3. Jahr hat die Abtei nicht bezahlt.⁷⁸

Ob der Beinwiler Abt für diese Kirchen als Patronatsherr oder aufgrund der Inkorporation bezahlte, ist nicht sicher zu sagen. Denn die Kirchen von Erschwil, Seewen und Nuglar wurden dem Kloster vor 1302 inkorporiert. Von Büsserach haben wir hier überhaupt erstmals ein Zeugnis, dass sich dort eine Kirche befindet, die aber älter sein muss. Wenn der Abt für sie zahlt, muss sie zumindest aufgrund des Patronatsrechtes dem Kloster gehören. 1342 ist der Abt jedenfalls Bauherr der Kirche und 1378 wird sie ausdrücklich als dem Kloster zugehörig bezeichnet.⁷⁹

Diese Kollektorien von etwa 1302 führen aber auch Büsserach, Seewen und Nuglar unter den Kirchen auf, die nicht bezahlt haben,⁸⁰ und zwar unabhängig von den Zahlungen bzw. Unterlassung der Zahlun-

⁷⁶ Die päpstlichen Kollektorien in Deutschland während des XIV. Jahrhunderts. Hrsg. von J. P. *Kirsch*. Quellen und Forschungen aus dem Gebiete der Geschichte III. Paderborn 1894, S. XVI.

⁷⁷ Edition des Textes bei *Kirsch*, a. a. O., S. 1–32. Der Einzugstermin ist entweder 1301–1303 oder 1302–1304 (ebenda S. XVI).

⁷⁸ *Kirsch*, a. a. O., S. 21.

⁷⁹ 18. Januar 1342: Urkundio I, S. 48 f., Nr. 10 (hier Datum 19. Juli irrig), Original im StA SO, UA. – 17. März 1378: Original im StA SO, UA.

⁸⁰ *Kirsch*, a. a. O. S. 23 f.

gen der Abtei Beinwil. Es scheint, dass der Rechnungsführer sich nicht immer ganz im klaren war, wohin besitzrechtlich die angeführten Kirchen gehörten. Auch vermisst man bei Grindel, das nur unter den nichtzahlenden Kirchen aufgezählt ist,⁸¹ einen Bezug zu Beinwil, da die Kirche daselbst zur Hälfte dem Kloster gehörte, was aber ohne Bedeutung ist, wenn der Abt nur für die inkorporierten Kirchen bezahlen musste, denn Grindel war nie inkorporiert, aber Büsserach müsste dann vor 1302 inkorporiert worden sein, doch hat sich dafür kein urkundliches Zeugnis erhalten.

Dem gleichen Anliegen wie die Vornahme von Inkorporationen diente eine Ablassbulle, welche zwei Erzbischöfe und sechs Bischöfe, zumeist Italiener, zu Anfang des Jahres 1291 zu Orvieto dem Kloster Beinwil verliehen hatten.⁸² Damit sollte der Zustrom der Gläubigen gemehrt werden, wobei man natürlich auf ihre Spendefreudigkeit hoffte. Je 40 Tage Ablass gewährten die acht kirchlichen Würdenträger all jenen, welche an den höheren Festtagen des Kirchenjahres und an vielen namentlich aufgezählten Heiligenfesten in frommer Absicht das Gotteshaus besuchten oder hilfreich ihre Hand boten zu Wiederherstellungsarbeiten, für Kerzen und Ornamente und für die Erbauung von Altären. Die gleiche Gunst erhielt, wer auf dem Sterbebett dem Kloster etwas vermachte. Ausdrücklich wird aber für diese Ablassgewährung die Zustimmung des Diözesanbischofs verlangt. An der Urkunde hängt heute die Billigung des Bischofs Johannes von Venningen (1458–1478) mit Datum vom 16. November 1465, womit er seinerseits noch 40 Tage Ablass hinzugewährt.⁸³ Dass schon frühere Basler Bischöfe ihre Zustimmung gegeben hatten, ist anzunehmen, denn am 26. Januar 1292 hatten in Rom ebenfalls zwei Erzbischöfe und sechs Bischöfe, zum Teil die gleichen wie beim Beinwiler Ablassbrief, der Pfarrkirche in Rohr/Breitenbach einen Ablass gewährt.⁸⁴ Damals war zwar Beinwil noch nicht im Besitze des Patronatsrechtes über Rohr. Aber bevor noch das Kloster am 20. Dezember 1317 in den vollen Besitz dieses begehrten Rechtes gelangte,⁸⁵ hatte der Basler Bischof Gerhard von Wipplingen (1309–1325) am 20. September 1317 den Ablassbrief für die Rohrer Kirche bestätigt,⁸⁶ was auch Bedingung für die Gültigkeit war, und hatte selber 40 Tage Ablass hinzugefügt. Es ist darum wahrscheinlich, dass die Basler Bischöfe schon vor 1465 auch der Beinwiler Ablassbulle ihre Zustimmung verliehen hatten, nur wurde

⁸¹ Ebenda S. 22.

⁸² Original im StA SO, UA.

⁸³ Ebenda angehängt.

⁸⁴ *Baumann*, Breitenbach, S. 197 f. (aus Acklin übernommen, das Original befand sich um 1720 noch im Pfarrhaus zu Rohr).

⁸⁵ *Trouillat* III, S. 263 f., Nr. 154.

⁸⁶ *Baumann*, Breitenbach, S. 200.

wohl bei der Erneuerung der bischöflichen Bestätigung jeweils die frühere, weil wertlos geworden, entfernt.

Obgleich die Ausstellung der beiden Ablassbullen ein Jahr auseinanderliegt, scheint ein Zusammenhang zwischen beiden zu bestehen. Irgendwie müssen sie auf dieselbe Person zurückgehen, welche die Ablassbriefe vermittelt hat. Auch müssen offenbar schon vor der Übernahme des Patronatsrechtes Beziehungen des Klosters zu Rohr bestanden haben. Doch wie es sich hier genau verhalten hat, muss dahingestellt bleiben.

Die Quellen haben uns bis jetzt nur eine wohlwollende Haltung der Basler Bischöfe zum Kloster im Lüsseltal gezeigt. Die Spannungen blieben jedoch nicht aus, kamen aber erst im Laufe des 14. Jahrhunderts zur Geltung. Streitpunkt wurde die Exemptionsfrage.⁸⁷

⁸⁷ Vgl. *Trouillat III*, S. 489–492, Nr. 300. Vgl. *Fürst*, Wiedererrichtung, S. 15 f.

DIE ÄBTE VON BEINWIL

Es empfahl sich, die Geschichte Beinwils im 12. und 13. Jahrhundert nicht nach den Äbten zu gliedern, sondern nach sachlichen Gesichtspunkten, weil uns die Vorsteher des Klosters nicht als fassbare Persönlichkeiten entgegentreten. Auch erschöpft eine Geschichte der Äbte nicht den geschichtlichen Gesamtverlauf einer Abtei. Doch muss hier noch eine Geschichte der Äbte in aller Kürze geboten werden, um auch diese Seite der Klostersgeschichte einzubeziehen. Zwar bietet das Professbuch,¹ seiner Eigenart entsprechend, eine ausführliche Äbtegeschichte, doch bedarf sie einer kritischen Überarbeitung, im besonderen die älteste Zeit.

Wenn auch der Abt nach der Benediktinerregel² der Pater familias der Mönche ist, der in geistlicher und materieller Hinsicht für das Kloster sorgt, kommt indessen gerade diese geistliche Seite seines Amtes in den erhaltenen mittelalterlichen Quellen kaum zum Vorschein, weil die Dokumente, die mit besonderer Sorgfalt gehütet wurden, zumeist wirtschaftlich-rechtlicher Natur sind. Eine gesunde wirtschaftliche Lage des Klosters ist allerdings eine wichtige Voraussetzung für ein geistiges und geistliches Leben einer Mönchsgemeinschaft. Die Quellen geben uns demzufolge weitgehend ein einseitiges Bild des klösterlichen Lebens, da wir zahlenmässig für das innere Leben des Klosters viel weniger Quellen zur Verfügung haben als für die wirtschaftliche Seite.

Die familiäre oder soziale Herkunft kennen wir von keinem Beinwiler Abt des 12. und 13. Jahrhunderts. Über diesen Punkt schweigen die Quellen vollständig. Noch im 14. Jahrhundert treffen wir auf denselben Sachverhalt.

Die Regierungszeiten der hier behandelten Äbte sind gänzlich ungesichert. Acklin hat in seiner Klosterchronik den Versuch unternommen – mit seinen Mitteln und nach seinem Empfinden –, die Regierungszeiten voneinander abzuheben.³ Zumeist sind es aber willkürliche Kriterien, die er anwendet, indem er es für möglich hält, dass dieser oder jener Abt von dieser bis jener Zeit regiert haben kann. Leider wurden seine Datierungen oft als feststehend in die Literatur übernommen, ohne dass man sich dieser Tatsache bewusst war.⁴

¹ MBH IV, S. 134 ff.

² RB 2: Qualis debeat abbas esse (*Hanslik*, S. 19–27).

³ *Acklin* I, S. 85 ff.

⁴ Gedruckte Äbte Listen, die mehr oder weniger alle von Acklin abhängig sind, z. B.: *Leu's* Schweizerisches Lexicon III, S. 20 ff. – *Von Mülinen*, *Helvetia Sacra* I, S. 69 f. – *Eggenschwiler*, S. 193.

Wir verzeichnen in unserer Liste auch die Zeugendienste und die Siegelung in fremder Sache durch die Äbte von Beinwil. Sie sind für die Kennzeichnung eines Abtes nicht unwichtig, können sie doch zeigen, mit welchen Personenkreisen er in Verbindung stand. Ausserdem sind wir für die früheste Zeit auf solche Hinweise angewiesen.

Die Äbte von Beinwil bedienten sich erst ab Mitte des 13. Jahrhunderts eines Siegels. Wir vermerken an den betreffenden Stellen die Benutzung des Siegels. Die Führung eines Wappens durch die Beinwiler Äbte ist für unsere Epoche nicht bezeugt. Acklins Abtekatalog führt zu jedem Abt ein Wappen in Farbe an.⁵ Dass dort sogar für den in Beinwil lange Zeit unbekanntem Abt Esso ein Wappen zu finden ist, lässt die Art und Weise der Entstehung dieser heraldischen Zeichen erkennen. Dieses Vorgehen ist jedoch in sich nicht illegitim. Aber Authentizität können diese Wappen nicht beanspruchen.

In unserer kurzen Äbtegeschichte kann nicht verhindert werden, dass vieles, was in den vorausgehenden Kapiteln zur Sprache kam, hier nochmals kurz erwähnt werden muss.

1. Esso (um 1100)

Essos Name und seine Entsendung nach Beinwil sind nur durch den Codex Hirsaugiensis bezeugt.⁶ In der bisherigen Literatur wird seine Regierungszeit von 1085 bzw. 1124 bis 1133 angegeben. 1133 ist aber von Acklin willkürlich als Todesjahr angenommen worden.⁷ Trithemius kennt als Todestag den 27. Dezember.⁸ Möglicherweise stammt diese Angabe aus einem alten Hirsauer Nekrolog, worin auch gestanden haben könnte, dass Esso vor seinem Beinwiler Abbatiat Zellerar in Hirsau gewesen war.

Abt Esso wurde bald nach der Verlegung des Klosters Beinwil nach Mariastein mit dem Bekanntwerden der Hirsauer Annalen des Trithemius als Seliger bzw. Heiliger verehrt.⁹ Ums Jahr 1669 hatte Abt Fintan Kieffer Patres nach dem damals evangelischen Kloster Hirsau geschickt, die den Auftrag hatten, etwas über ihren eigenen Gründerabt in Erfahrung zu bringen. Die zurückgekehrten Mitbrüder erzählten, sie hätten im Refektorium zu Hirsau ein Bild des heiligen Esso gefunden. Er war darauf mit Schlüsseln, den Zeichen seines früheren Zellerar-

⁵ *Acklin* I, S. 85 ff. ⁶ MG SS XIV, S. 263.

⁷ *Acklin* I, S. 85: anno ignoto, verosimiliter tamen 1133.

⁸ *Trithemius*, *Annales* I, S. 279, vgl. auch Kap. 1, S. 19–22.

⁹ So findet sich Esso heute in verschiedenen «Heiligen-Büchern», z. B.: *Burgener*, *Helvetia Sancta* I, S. 167–169. – *Stalder*, *Joh. Ev.: Vollständiges Heiligen-Lexikon oder Lebensgeschichten . . . II*. Augsburg 1861, S. 90 f. von C. M. = Carl *Motschi*. – *Zimmermann*, *Alphons Maria: Kalendarium Benedictinum III*. Metten 1937, S. 484–486. – *Bibliotheca Sanctorum*. Istituto Giovanni XXIII della Pontificia università Lateranense. V. Bd. Rom 1964, Sp. 97 von Rudolf *Henggeler*.

amtes, und mit Abtsstab abgebildet. Die Inschrift auf dem Bilde lautete: S. Ezzo, Abbas Primus Beinwilarensis Monasterii illuc a B. Wilhelmo Abbate cum octo fratribus missus: Obiit VI. Cal. Januarii miraculis coruscans.¹⁰ Wörtliche Anklänge an Trithemius sind deutlich vorhanden. Tatsächlich ist bekannt, dass in den Jahren 1516 und 1517 Abt Johannes II. von Hirsau (1503–1524) im Sommerrefektorium seines Klosters Bildnisse berühmter Hirsauer, darunter vor allem der als Äbte ausgesandten Mönche, anbringen liess. Die Bildtafeln liess er mit biographischen Notizen zieren, die aus dem Werk des Trithemius stammten.¹¹ Dass wir vom kritischen Standpunkt aus dem Abt von Sponheim nicht allzu grossen Glauben schenken dürfen, haben wir schon beim Problem der Gründung erörtert. Wir müssen darum auch zugeben, dass Ezzo erst unter Tritheims Einfluss seit Anfang des 16. Jahrhunderts als Heiliger bzw. Seliger bezeichnet wurde. In Beinwil-Mariastein wurde ihm jedoch diese Ehre erst im ausgehenden 17. Jahrhundert zu teil. Doch wollte sein Kult nie recht zur Blüte kommen. Wäre aber die Ezzo-Verehrung in Beinwil wirklich ursprünglich, müssten sich doch sicher sein Grab oder zumindest Reliquien erhalten haben. Doch davon ist nie die Rede.

2. Werner (1147.)

Das Privileg Papst Eugens III. vom 23. Juli 1147 bezeugt uns einen Werner als Abt des Allerheiligen-Klosters in Beinwil.¹² Allgemein wird angenommen, dass er der unmittelbare Nachfolger Abt Essos gewesen sei. Sein Todesjahr bezeichnet Acklin zuerst als unbekannt, später legte er es auf 1174 fest,¹³ doch bleibt dies eine reine, unbegründete Vermutung.

Das Barbarossa-Diplom vom 29. Juli 1152 ist für die Brüder, die im Kloster des heiligen Vinzenz und Allerheiligen leben, ausgestellt.¹⁴ Daraus zu schliessen, dass Beinwil damals gerade keinen Abt hatte, ist wohl nicht statthaft, da auch die Urkunde mit gleichem Datum für St. Alban in Basel, das zwar nur ein Priorat war, auch nur für die Brüder ausgestellt wurde, ohne den Kloostervorsteher zu nennen.¹⁵ Ob diese Urkunde aber unter Abt Werner ausgestellt wurde, wissen wir nicht. Auch die Urkunde, womit der Basler Bischof Ludwig um 1174 den

¹⁰ MBH IV, S. 134. – *Burgener*, Helvetia Sancta I, S. 167 f.

¹¹ *Helmsdörfer*, Adolf: Forschungen zur Geschichte des Abtes Wilhelm von Hirschau. Göttingen 1874, S. 61 f. – *Schneider*, Einleitung, S. 5.

¹² SUB I, S. 55–57, Nr. 91: ... dilectis filiis Wernhero abbati ecclesie omnium sanctorum constructe ... eiusque fratribus ... (S. 55).

¹³ *Acklin* I, S. 85: anno et die ignoto, später wurde 1174 hinzugesetzt.

¹⁴ SUB I, S. 69 f., Nr. 123: ... fratres qui in monasterio beati Vincentii omniumque sanctorum divino mancipati estis obsequio ... (S. 69).

¹⁵ SUB I, S. 67 f., Nr. 122: ... fratres qui in ecclesia sancti Albani Basilee divino estis obsequio mancipati ... (S. 68).

Verkauf des Eigengutes der Frau Elisabeth von Basel bestätigt, nennt nur die Mönche, aber keinen Abt.¹⁶

Da der nächstfolgend bezeugte Abt Heinrich aus Hirsau kam, ist mit der Möglichkeit zu rechnen, dass auch Abt Werner aus dem Aurelius-Kloster nach Beinwil berufen wurde. Dabei ist aber zu beachten, was wir bei dem folgenden Abte Heinrich besprechen.

3. *Heinrich I.* (einige Zeit vor 1188, 1188 bis etwa 1196 Abt von Hirsau, † 2. Juni 1196 als Resignat)

Abt Heinrich wird nur im Codex Hirsaugiensis erwähnt.¹⁷ Über seine Vorgeschichte berichtet diese Quelle: Heinrich war in Hirsau zuvor Kantor und soll die einzelnen Altäre mit Lampen geziert haben. Auch habe er Weinberge gepflanzt und dem Kloster den Besitz gemehrt. Sein guter Ruf gelangte bis zu den Brüdern nach Beinwil, die ihn darauf als Abt erbat. Doch in Beinwil sei er nur eine Zeitlang gewesen, dann habe er auf die Abtei resigniert. Als Gründe dafür werden die Unverträglichkeit der Nahrung, die Armut des Ortes, jedoch am meisten seine körperliche Schwäche angegeben.¹⁸ Heinrich soll darauf als einfacher Mönch nach Hirsau zurückgekehrt sein und sein früheres Kantorenamt wieder versehen haben, bis er 1188 erneut, aber in Hirsau, zur äbtlichen Würde erhoben wurde. Doch habe er sich schon bald von den Sorgen und weltlichen Geschäften so beanspruchen lassen, dass er in der Regelbeobachtung nachlässig wurde. Zur Busse verzichtete er auf die Abtei und zog sich auf die Propstei Mönchsroth (bei Dinkelsbühl, Diözese Augsburg)¹⁹ zurück, wo er schon nach einem halben Jahr am 2. Juni 1196 gestorben sei. Der Chronist weiss noch zu berichten, dass er ein Mann von zartem Körperbau und mittlerer Statur war und eine Glatze gehabt habe. Beerdigt wurde er beim Eingang der Kirche zu Mönchsroth.

Es ist kein Grund vorhanden, die Nachricht, dass Heinrich in Beinwil Abt gewesen sei, in Zweifel zu ziehen. Dass der Ruf seines monastischen Lebenswandels sogar nach Beinwil gelangte, verweist neben aller Redeweise der Mönchsliteratur auf weiterdauernde Beziehungen des Lüsselklosters zu seinem monastischen Ursprung. Doch lassen sich diesem Bericht gegenüber gewisse Bedenken nicht in Abrede stellen,

¹⁶ SUB I, S. 107 f., Nr. 207.

¹⁷ MG SS XIV, S. 260, Nr. 12. – Vgl. dazu *Hafner*, Otto, in: Stud. Mitt. OSB 14 (1893), S. 383 f. mit den entsprechenden Anmerkungen (Regesten zur Geschichte des schwäbischen Klosters Hirsau).

¹⁸ Ebenda.: ... victus eorum importunitate et loci paupertate, sed et plurima sui corporis infirmitate, abbaciam resignavit.

¹⁹ Vgl. *Hemmerle*, Josef: Die Benediktinerklöster in Bayern. Germania Benedictina II. Augsburg/Ottobeuren 1970, S. 163–165: Mönchsroth. Unter den Pröpsten wird S. 164 Heinrich als ehemaliger Abt von Hirsau aufgezählt, aber sein früheres Abbatat in Beinwil bleibt unerwähnt.

wenn wir die Gründe für die Resignation Heinrichs auf die Abtei Beinwil genauer betrachten. Seinem beispielhaften Leben als Mönch in Hirsau widerspricht es doch etwas, wegen Nahrungsfragen und Armut des Klosters dem Vorsteheramt zu entfliehen. Zudem ist es fraglich, ob Beinwil in der Zeit vor 1188, also etwa in den siebziger Jahren, unter Armut gelitten hat, verzeichnen doch die Bestätigungsurkunden von 1152 auf 1194 einen beträchtlichen Güterzuwachs, der nicht auf Armut schliessen lässt. Dass Krankheit und körperliche Schwäche Heinrich zu der Aufgabe der Abtei gezwungen haben, ist am glaubhaftesten. Aber man fragt sich dann, warum er 1188 erneut das Amt eines Abtes annahm, das ihn in Hirsau doch weit mehr in Anspruch nahm als im unbedeutenden Beinwil.

Diese Angaben lassen sich nicht ganz erhellen und so bleibt es letztlich unklar, aus welchen genauen Gründen Abt Heinrich auf Beinwil verzichtet hat und nach Hirsau zurückgekehrt ist.

Auch Trithemius hat diese Stelle über Abt Heinrich aus dem Codex Hirsaugiensis für seine Hirsauer Geschichte verwendet.²⁰ Neu weiss er zu berichten – sicher nur eine Ausschmückung ohne Quellenwert –, dass Heinrich aus Ostfranken stammte und literarisch-philosophisch gebildet war. Dabei ist ihm aber ein Fehler unterlaufen, indem er Beinwil mit der Abtei Brauweiler bei Köln verwechselte, das nie zum Hirsauer Kreis, sondern zur Siegburger Klosterreform gehörte. Diesem Kloster stand in dieser Zeit nie ein Abt namens Heinrich vor.²¹

Unsere Interpretation von «*victus eorum importunitas*» ist nun nicht absolut sicher. Denn es ist möglich, dass dieser Ausdruck eine «ungezogene Lebensweise der Mönche» bezeichnen will. So hat tatsächlich Trithemius diese Stelle verstanden, denn er beschreibt das Wirken Heinrichs in Brauweiler (das heisst in Beinwil) als erfolglose Reformtätigkeit unter regellos lebenden Mönchen. In den später abgefassten Annalen malt er diese Verkommenheit der Mönche noch weiter aus.²² Wenn

²⁰ *Trithemius*, Opera historica II, S. 158; Annales I, S. 477–479.

²¹ *Trithemius*, Opera historica II, S. 158: Bruuiler, am Rand steht aber: Ordinatur abbas in Benuuiler. In den Annales I, S. 478, ist im Text und am Rand nur von Brauweiler die Rede. Über Brauweiler vgl. *Semmler*, Josef: Die Klosterreform von Siegburg, S. 133–141.

²² *Trithemius*, Opera historica II, S. 158: Ordinatus autem abbas in Bruuiler (das heisst Beinwil), omni studio curavit monachos ad observationem regularis disciplinae, et vitia cuncta monachorum sub certa censura districtius prohibere. Verum paupertate loci ac fratrum importunitate nimia taedio affectus, cum se proficere minus posse conspiceret, poenituit eum tam arduum pastoralis curae onus suscepisse . . . *Trithemius*, Annales I, S. 478–479. – Im klassischen Latein heisst importunitas nur Rücksichtslosigkeit, Unausstehlichkeit, Unverschämtheit, Frechheit, und *victus* sowohl Nahrung, Kost, Speise und Trank, als auch Lebensweise, -art, vgl. die Wörterbücher. *Diefenbach*, Laurentius: Glossarium latino-germanicum mediae et infimae aetatis (= Supplementum zu *Ducange*), Frankfurt a. M. 1857, S. 289, gibt für *importunitas* neben Unbescheidenheit und ähnlichem auch Unverträglichkeit an.

sich der Bericht aus dem Hirsauer Codex nur nach der Interpretation des Abtes Trithemius verstehen liesse, müsste man wohl an einen Wechsel der Reformrichtung denken, der sich um die Mitte des 12. Jahrhunderts in Beinwil vollzogen hätte. Es könnte sich dann hinter der «importunitas» der Mönche ein Reformgegensatz verbergen.²³ Doch haben wir dafür in den übrigen Beinwiler Quellen keinen Ansatzpunkt.²⁴

Falls es sich erweisen sollte, dass hinter der Aussage des Codex Hirsaugiensis ein Reformgegensatz zu suchen wäre, könnte man voreilig an die Reform von St. Blasien denken, da sich Beinwil in der Verbrüderungsliste des Schwarzwaldklosters findet, wo es den Gebetsverpflichtungen der Hirsauer gleichgestellt wird.²⁵ Doch gerade diese Gleichstellung mit den Hirsauern verbietet es zwischen Hirsauern und St. Blasianern einen monastischen Gegensatz zu vermuten, obwohl sie sich natürlich gegenseitig nicht ganz für ebenbürtig ansahen, sonst hätten sie ja auch nicht nach verschiedenen *Consuetudines* gelebt.²⁶

Die Verbrüderung Beinwils mit St. Blasien kann nicht dadurch zustande gekommen sein, dass sich Beinwil St. Blasien näherte und sich von Hirsau abwandte, also einen Reformwechsel vornahm, denn Beinwil besass näherliegende Gründe als Reformfragen, um mit St. Blasien

²³ Zum Problem des Reformgegensatzes vgl. *Hallinger*, Gorze-Kluny I, S. 14–19.

²⁴ Nach *Schönherr*, Alfons: Die mittelalterlichen Handschriften der Zentralbibliothek Solothurn. Solothurn 1964, S. 171, legt der Solothurner Codex SI 242 (*Legendae Sanctorum sive Legenda Aurea*), aus dem Anfang des 14. Jahrhunderts, wegen der darin enthaltenen *Legenda de s. Pantaleone* eine Provenienz aus Beinwil nahe. Diese Legende «weist auf rheinländischen Einfluss und offenbart vielleicht letzte Kontakte mit der Siegburger Reform, deren Spuren sich für die Frühzeit Beinwils auch anderweitig nachweisen lassen.» Vgl. zum erwähnten Codex auch, was *Schönherr* dazu sagt im 31. Bericht der Zentralbibliothek Solothurn über das Jahr 1960. Solothurn 1961, S. 47 f. Leider belegt er das «anderweitig» nicht. *Semmler*, Die Klosterreform von Siegburg, weiss nichts von einer Beziehung Beinwils zur Siegburger Reform. Auf eine diesbezügliche Anfrage antwortete mir Dr. A. Schönherr: «Dass die Pantaleonslegende (Nr. 106) auf gewissen rheinländischen Einfluss schliessen lässt und dabei ‚vielleicht‘ auch letzte, d. h. spät ausklingende Kontakte zur Siegburger Tendenz offenbart, wurde von mir im Zusammenhang mit cod. SI 242 deshalb vermerkt, um . . . mit einiger Beweisdichte zu zeigen, dass genanntes Manuskript eben doch aus Beinwil stammen dürfte.» (Brief vom 18. Februar 1971).

²⁵ MG *Necr.* I, S. 327–329: *Senioribus de Beinwilare faciendum est, sicut Hirsaugiensibus* (S. 328). Die Verpflichtungen für die Hirsauer Mönche, ebenda S. 327, unter anderem sieben Messen und sieben Offizien, jeder Priester liest eine heilige Messe, die Nichtpriester beten je nach Können 50 Psalmen oder 50 Vaterunser. Zu dieser Verbrüderungsliste vgl. *Wollasch*, Joachim: Muri und St. Blasien. Perspektiven schwäbischen Mönchtums in der Reform. In: DA 17 (1961), S. 420–446. – *Jakobs*, St. Blasien, S. 147–153. – Zum Prinzip der Nekrologie für die Reformabhängigkeit vgl. *Hallinger*, Gorze-Kluny I, S. 19–21.

²⁶ Vgl. *Semmler*, Die Klosterreform von Siegburg, S. 352. – St. Blasien folgte den *Consuetudines* von *Fruttuaria*, ediert von *Albers*, Bruno: *Consuetudines monasticae* IV. Monte Cassino 1911, S. 1–191. Vgl. *Hallinger*, Gorze-Kluny I, S. 274.

in Verbindung zu treten. St. Blasien besass nämlich in Laufen, in der Nähe des Eingangs zum Lüsseltal, einen Hof, den es vor 1141 als Ersatz für den Verzicht des Basler Bischofs auf die Kastvogtei über das Schwarzwaldkloster an die Basler Kirche abtreten musste.²⁷

Dass die Mönche von Beinwil in Beziehung kamen zu ihren Mitbrüdern aus St. Blasien, ist daher zu erwarten.²⁸ Die Verbrüderung muss vor 1141 zustande gekommen sein, was sich auch aus der Liste ergibt, die doch mehr oder weniger chronologisch aufgebaut ist.²⁹ Es ist auch zu vermuten, dass sogar der Basler Bischof als Kastvogt von St. Blasien³⁰ und Ortsordinarius von Beinwil der Mittelsmann gewesen sein könnte, da Beinwil ebenfalls in der Verbrüderungsliste des Augustiner-Chorherrenstiftes Marbach im Elsass³¹ zu finden ist, das ebenfalls dem Basler Fürst unterstellt war.

St. Blasien darf darum nicht für einen allfälligen Reformwechsel in Beinwil herangezogen werden.

Aus der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts sind uns aus dem Bein-

²⁷ *Trouillat* I, S. 282–285, Nr. 186 (13. April 1141). Vgl. *Ott*, Hugo: Studien zur Geschichte des Klosters St. Blasien im hohen und späten Mittelalter. Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg. Reihe B: Forschungen, 27. Bd. (Stuttgart 1963), S. 43–45. In Basel, wo Beinwil einen Hof besass, hatte auch St. Blasien Güterbesitz und Beziehungen, vgl. *Wackernagel*, Geschichte der Stadt Basel I, S. 209.

²⁸ Ausser dieser Verbrüderung haben wir erst für das 13. Jahrhundert Zeugnisse für direkte Beziehungen Beinwils zu St. Blasien: Beim Vogtstreit um 1212 wird Herzog Berthold V. von Zähringen als Kastvogt von St. Blasien um Vermittlung nach der Gewohnheit dieses Klosters angegangen (vgl. S. 90 f.). Im Erschwiler Jahrzehntenbuch (im StA SO) finden wir zwei Äbte von St. Blasien verzeichnet: Hermann (1202–1222) am 21. Juni und Otto (1222–1223) am 22. Juli. Doch lässt diese Quelle nicht erkennen, was Beinwil mit diesen Äbten aus St. Blasien zu tun hat. Abt Hermann darf vielleicht mit dem Vogtstreit in Beziehung gebracht werden. 1248 finden wir den Beinwiler Mönch Eberhard als Zeugen in einer St. Blasianer Urkunde (UBB I, S. 156 f., Nr. 212 = SUB II, S. 20, Nr. 34, nur Regest).

²⁹ Nach *Wollasch*, a. a. O. S. 429, ist die Liste vor 1150–1154 abgefasst, doch ist seine Beweisführung nicht ganz überzeugend (vgl. S. 429, Anm. 28), sie könnte auch früher entstanden sein, jedenfalls jener Abschnitt, worin Beinwil erwähnt wird, vgl. *Hallinger*, Gorze-Kluny I, S. 264–266.

³⁰ Vgl. *Büttner*, Heinrich: St. Blasien und das Bistum Basel im 11./12. Jahrhundert. Ein Beitrag zur Geschichte des Investiturstreites. In: ZSKG 44 (1950), S. 138–148.

³¹ *Hoffmann*, C.: Le nécrologe de l'abbaye de Marbach. In: Mitteilungen der Gesellschaft für Erhaltung der geschichtlichen Denkmäler im Elsass = Bulletin de la société pour la conservation des monuments historiques d'Alsace. Strassburg, 2. Folge, 20 (1899), S. 165–230: «De beinwilre» an 7. Stelle (S. 177). Zu dieser Liste vgl. *Siegwart*, Josef: Die Chorherren- und Chorfrauengemeinschaften in der deutschsprachigen Schweiz vom 6. Jahrhundert bis 1160. Mit einem Überblick über die deutsche Kanonikerreform des 10. und 11. Jahrhunderts. Studia Friburgensia, NF 30 (Fribourg 1962), S. 312–316, besonders auch S. 316, Anm. 2. – Zu Marbach vgl. *Hoffmann*, C.: L'abbaye de Marbach, a. a. O., S. 67–164. – *Goehlinger*, François Auguste: Histoire de l'Abbaye de Marbach. Colmar 1954.

wiler Skriptorium drei Folianten erhalten, welche das Werk: *Moralia in Job* des heiligen Gregor des Grossen enthalten.³² Im Anhang des dritten Bandes findet sich der Beinwiler Bibliothekskatalog, der zeitlich etwas später anzusetzen ist.³³ Die Gewissheit, dass diese Bände im Lüsselkloster selbst geschrieben worden sind, geht aus den Schlussversen des Schreibers, die den Klosterpatron St. Vinzenz erwähnen, hervor.³⁴ Im Katalog selbst wird dieses Werk an zweiter Stelle erwähnt.³⁵ 1386 wurden die drei Bände um 15 Gulden an das Zisterzienserkloster St. Urban verkauft.³⁶ So sind sie erhalten geblieben. Sie bilden wohl die einzigen Zeugen der ältesten Beinwiler Bibliothek und des Skriptoriums.

4. *Gerung*³⁷ (1194. 1207.)

Papst Coelestin III. stellte sein Schutzprivileg für Beinwil vom 14. März 1194 auf den Namen des Abtes Gerung aus.³⁸ 1207 setzte er seinen Namen als Zeuge unter einen Vergleich, der zwischen Lütold, Bischof von Basel, und Arnold von Froburg, Abt von Murbach, schon 1194 getroffen worden war.³⁹ Er ist der zweite Zeuge nach dem Abt von St. Georgen, dann folgen gleich die Dignitäre des Basler Hochstiftes und andere Zeugen.

Gerungs Name ist im Erschwiler Jahrzeitenbuch⁴⁰ am 22. Juli als

³² Heute in der Zentralbibliothek Luzern: P 8 fol., 3 Bde. Vgl. *Bruckner*, Albert: *Scriptoria medii aevi Helvetica*. Denkmäler schweizerischer Schreibkunst des Mittelalters IX: Schreibschulen der Diözese Konstanz: Stadt und Landschaft Luzern. Genf 1964, S. 87 f. und XII: Das alte Bistum Basel. Genf 1971, S. 22 f.

³³ Ediert von *Lehmann*, Paul, in: ZSKG 44 (1950), S. 1–16, wo der Katalog auch kommentiert und in seiner Bedeutung gewürdigt wird. Siehe den Anhang S. 140 ff.

³⁴ Band III, fol. 220r:

Libro perscripto sit laus et gloria Christo.
Inclite Vincenti, nostro studio perarata,
Hec tibi sint grata, placeant prosintque legenti,
Nos vero maneat retributio vita beata.

³⁵ *Lehmann*, a. a. O., S. 2: (II) *Moralia Job* in totidem (= tribus) voluminibus.

³⁶ Verkaufsurkunde: Staatsarchiv Luzern, Urkunde 674/13562 (29. November 1386), gedruckt in: *Katholische Schweizer-Blätter* 14 (1898), S. 184 f.

³⁷ Die Listen des 17.–19. Jahrhunderts: Summarischer Bericht in: BMA 758; *Acklin* I, S. 85; *Frey*, P. Martin, in: BMA 594; *Dietler*, Series Beinwilenses, in: BMA 904; dann auch *Leu's* Schweitzerisches Lexicon III, S. 20 und *Von Mülinen*, *Helvetia Sacra* I, S. 69, und andere führen neben Gerungus auch zugleich die Namensform *Germicus* an. Die Abschriften B 1, B 2 und B 3 der Urkunde vom Jahre 1194 (15. Jahrhundert, vgl. SUB I, S. 133 mit Anm. a) überliefern *Geruncus*. Die Form *Germicus* muss also die fälschliche Lesart aus der Form *Geruncus* sein, das heisst die Buchstaben un wurden mi gelesen. Die Namensform *Germicus* kennt *Socin* nicht, vgl. *Socin*, S. 17 f.

³⁸ SUB I, S. 132–135, Nr. 237.

³⁹ SUB I, S. 146, Nr. 259.

⁴⁰ Im StA SO: *Gerungus abbas*.

Todestag eingetragen und findet sich auch im Nekrolog des Frauenklosters Hermetschwil.⁴¹

Was für Beziehungen er dorthin gehabt hat, ist unbekannt. Sein Todesjahr bleibt aber ungewiss, sicher nicht 1222, wie die Editionen des Hermetschwiler Totenbuches angeben,⁴² da schon für 1212 ein anderer Beinwiler Abt bezeugt ist, ausser Abt Gerung hätte resigniert, wovon aber nichts bekannt ist.

In die Zeit Gerungs fällt wohl die Abfassung des Beinwiler Bibliothekskatalogs, der um 1200 datiert wird, und möglicherweise auch die Anschaffung des sogenannten Essostabes.⁴³

5. *Heinrich II.* (1212. 1236.)

In Heinrichs Abbatat fällt die Auseinandersetzung des Klosters mit seinem Kastvogt, Graf Rudolf I. von Thierstein. Er wird in den betreffenden Urkunden von 1212 und 1226 namentlich erwähnt.⁴⁴ Seine grosse Sorge galt wohl der Frage, wie er sich der Armut und des Zerfalls des Klosters erwehren konnte. Die Erlangung der Inkorporation der Erschwiler Kirche im Jahre 1219 war ein kleiner Beitrag zur Lösung dieses Problems.⁴⁵

Abt Heinrich erscheint noch am 23. Juni 1236 zu Basel als Zeuge in einem Streit um das Wegrecht zur dortigen St.-Martins-Kirche.⁴⁶

Im Mortuarium Böschungs ist am 10. Oktober ein Abt Heinrich an-

⁴¹ Aargauer Urkunden XI, Hermetschwil, Nekrologium, S. 177: Gerunk abbas pie memorie.

⁴² Ebenda S. 177, Anm. zum 22. Juli. Der Herausgeber, P. Kläui versucht auch die Schreiberhände zu datieren. Der Eintrag Gerunks wurde von der Händegruppe C geschrieben, welche etwa 1220 bis Ende 13. Jahrhundert, vor allem aber in der ersten Hälfte dieser Zeitspanne Eintragungen vornahm (ebenda S. 157). Ebenso gibt die Ausgabe in MG Nocr. I, im Register S. 727 unter Gerunk, das Datum 1222 an. Dieses Datum ist wohl aus *Von Mülinen*, Helvetia Sacra I, S. 69, entnommen worden. – Die Ausgaben von P. Martin Kiem: Die ältesten Quellen von . . . Muri. Quellen zur Schweizer Geschichte III (Basel 1883), S. 154 (ohne Identifizierung), und in: MG Nocr. I, S. 431, verzeichnen Gerunk unter dem 23. Juli (X. kal. Aug.). Nach Kläui, Aargauer Urkunden XI, S. 159, ist dies «unbedingt falsch», da die in der Zeile unter dem Tagesdatum stehenden Namen nicht schon dem nächstfolgenden Tag zugeschrieben werden dürfen.

⁴³ Zum Bibliothekskatalog vgl. P. Lehmann in: ZSKG 44 (1950), S. 1–16. Zum Essostab vgl. Pfister-Burkhalter, Margarete: Der Essostab von Beinwil-Mariastein. In: Mariastein 14 (1967/68), S. 117–124: Sie datiert um 1200 und nimmt Sizilien oder Süditalien als Herkunft der elfenbeinernen Krümme an (S. 121); siehe auch Kdm SO III, S. 162–165.

⁴⁴ SUB I, S. 158, Nr. 275 (um 1212) und S. 186 f., Nr. 333 (18. August 1226), vgl. auch Kap. 4, S. 90 ff.

⁴⁵ SUB I, S. 172 f., Nr. 303.

⁴⁶ SUB I, S. 216, Nr. 379: Henricus abbas de Beinwilr.

gegeben.⁴⁷ Ob aber damit dieser Abt Heinrich gemeint ist, bleibt fraglich. Acklin setzt seinen Tod ins Jahr 1240,⁴⁸ sicher willkürlich.

6. Ulrich (1241.)?

Das Professbuch hat erstmals hier einen Abt Ulrich eingefügt, der nach einem älteren Dokumentenverzeichnis des Bischöflich-Baslerischen Archivs 1241 der Basler Kirche 8 Bergeshöhen geschenkt haben soll.⁴⁹ Ob dieser Abt Ulrich zu Recht in der Äbteliste Beinwils stehen darf, kann aufgrund der zweifelhaften «Quelle» nicht entschieden werden, jedenfalls ist ein Vorbehalt notwendig.

7. Otto (1246. 1267.)

Eggenschwiler möchte in Abt Otto einen Thiersteiner Grafen sehen, aber sicherlich zu Unrecht.⁵⁰ Erstmals begegnet uns Otto, allerdings ohne Namensnennung, in einer Urkunde vom 18. Juli 1246, als zu Waldenburg durch Graf Ludwig von Froburg ein Streit zwischen dem Kloster Schöntal und Ritter Burkhard von Titterten entschieden wurde. Der Beinwiler Abt besiegelte das Dokument mit seinem Siegel, das uns seinen Namen nennt. Es ist das älteste bekannte Siegel eines Vorstehers von Beinwil.⁵¹

Im badischen Neuenburg verließ Abt Otto am 15. Juni 1252 dem Konrad von Müllheim stets gesamthaft zu besitzende Güter bei Müllheim gegen einen jährlichen Zins in Rotwein.⁵² Unter ihm wurde die Kirche zu Seewen inkorporiert, auch wieder um der Armut abzuhefen.⁵³

Im Jahre 1253 erfahren wir zum ersten und einzigen Mal, dass das Kloster Kleinlützel dem Gotteshaus Beinwil unterstellt war.⁵⁴ Abt Otto musste darum auch in diesem entlegenen Winkel dem Klösterchen, dessen Ordenszugehörigkeit allerdings nicht angegeben wird, seine väterliche Fürsorge angedeihen lassen. Am 30. März 1262 siegelte der Bein-

⁴⁷ *Böschung*, Catalogus (1624). Hier steht zum 8. Juni: Henricus monachus et cellerarius huius loci. Diese Angabe stammt aus dem Erschwiler Jahrzeitenbuch. Eine spätere Hand setzte bei *Böschung* hinzu: Abbas 1226. Doch kann das nur eine sehr fragliche Vermutung sein.

⁴⁸ *Acklin I*, S. 86.

⁴⁹ AAEBPy, Catalogus Librorum 392, fol. 31 v = *Trouillat II*, S. 56, Anm. 1; vgl. S. 73 f.

⁵⁰ *Eggenschwiler*, S. 49, vgl. S. 94, Anm. 39.

⁵¹ SUB II, S. 5 f., Nr. 9. Nach Kdm SO III, S. 149 mit Abb. 156, datiert das älteste Siegel eines Beinwiler Abtes vom 2. Juni 1263 (vgl. folg. Anm. 56), vgl. auch Anm. 55.

⁵² SUB II, S. 42 f., Nr. 71.

⁵³ SUB II, S. 43 f., Nr. 72 (22. Juni 1252).

⁵⁴ SUB II, S. 50 f., Nr. 86. Vgl. Kap. 8, S. 134 ff.

wiler Abt einen Güterverkauf des Thiersteiner Grafen an das Kloster Fraubrunnen neben dem Frienisberger Abt.⁵⁵

Dass Abt Otto auch über die Mauern seines kleinen Klosters hinaus kein Unbekannter war, zeigt die Vidimierung eines Indulgenzbriefes Papst Gregors IX. aus dem Jahre 1228 für die Abtei Cluny. Er nahm diesen Akt am 2. Juni 1263⁵⁶ zusammen mit dem Bischof Theoderich von Wierland vor, der wohl nie in seinem estländischen Bistum residieren konnte, jedoch in den Jahren vor und nach 1260 als Suffragan oder Vicesgerens mehrerer deutscher Bischöfe ein Wanderleben führte.⁵⁷

Die letzte Kunde von Abt Otto ist seine Zeugenleistung mit zwei Mönchen seines Klosters beim Verkauf von mehreren Ortschaften durch Graf Rudolf III. von Thierstein an das Kloster Frienisberg am 27. Oktober 1267 zu Basel in der Kapelle des Abtes von Beinwil.⁵⁸ Der Abt setzte als dritter sein Siegel darunter.

Abt Otto ist der erste Abt von Beinwil, der unseres Wissens ein eigenes Siegel führte, ja sogar zwei verschiedene besass, und es auch zur Siegelung in fremder Sache benützte. Das zeigt aber, dass der Beinwiler Abt eine Stellung einzunehmen begann, welche seine Vorgänger kaum schon besessen hatten. Er dürfte darum auch ernsthaft Schritte unternommen haben gegen die Verarmung des Klosters und für eine Reorganisation des klösterlichen Wirtschaftsbetriebes, wie die wahrscheinlich unter ihm erneuerte Bereinigung der Klostergüter in Häsingen und Lutterbach zeigen.⁵⁹ In den älteren Nekrologien findet sich kein Abt Otto.

⁵⁵ SUB II, S. 113 f., Nr. 187; Siegel abgebildet ebenda, S. 413, Nr. 44.

⁵⁶ SUB II, S. 121 f., Nr. 201 (Original im StA Fribourg, Payerne, Nr. 9); Siegel abgebildet ebenda, S. 415, Nr. 45. Das in Anm. 55 genannte Siegel ist nicht das gleiche wie hier. Abt Otto führte demnach zwei Siegel.

⁵⁷ Über diesen Bischof von Wierland vgl. *Eubel*, *Conradus: Hierarchia Catholica* 2 I (Münster 1913), S. 531 (Vironen.); ferner *Helvetia Sacra* I/1 (Bern 1972), S. 223 f.

⁵⁸ FRB II, S. 693–696, Nr. 633 (als Fälschung bezeichnet) = SUB II, S. 158–162, Nr. 253 (tritt für Echtheit ein).

⁵⁹ Vgl. S. 69, Anm. 56. – In die Zeit Abt Ottos fällt möglicherweise die Abfassung eines Klosterrituales, das heute als Beilage zum Beinwiler Missale, Mitte 13. Jahrhundert, in der Universitätsbibliothek Basel (AN VIII 11 a) aufbewahrt wird. Das Papierheft von 20 Seiten ist mindestens von drei Händen geschrieben worden. Die Schrift wird in die Mitte des 15. Jahrhunderts datiert (freundliche Beratung von Prof. Pascal Ladner, Fribourg, und Dr. Josef Leisibach, Fribourg). Auf fol. 1^r steht unter dem Titel: «Benedictio ornamentorum et ad induendum monachum vel novitium ordinis sancti Benedicti» die Jahrzahl 1264. Was es mit diesem Datum für eine Bewandnis hat, ist unklar. Ist das Rituale eine Abschrift einer Vorlage, welche dieses Datum trug? Aus dem Inhalt lässt sich nichts Näheres über das Alter herauslesen. Sicher ist es, dass es aus Beinwil kommt, denn die dort aufgezeichnete Professformel erwähnt ausdrücklich das St. Vinzenz-Kloster in Beinwiler. – Auch das eben erwähnte Beinwiler Missale (Universitätsbibliothek Basel: AN VIII 11) gehört in seinen ältesten Teilen in die Abtszeit Ottos. Ob es aber in Beinwil ge-

8. *Ulrich I.* (1278.)

Abt Ulrich ist namentlich allein für den 28. September 1278 bezeugt. Damals stellte er mit seinem Konvent eine Urkunde aus über die Abänderung der Jahrzeitstiftung für den verstorbenen Heinrich genannt Pfrter. Prior und Konvent siegeln dabei mit dem Abtssiegel, da sie kein eigenes Siegel führen,⁶⁰ diese Siegel fehlen jedoch heute an der Urkunde. Wann Abt Ulrich starb, ist unbekannt.

9. *Abtlose Zeit* (1287. 1289.)

In der Urkunde vom 24. Februar 1287, als der Konvent des Klosters mit Willen Peter Senftelins, des Schaffners und Pflegers des Gotteshauses, ein Stück Land der Mechthild Hüterin von Zofingen zu Erbrecht verlieh, wird ausdrücklich erwähnt, dass das Kloster gegenwärtig keinen Abt habe. Der Konvent siegelt mit seinem Kapitelssiegel.⁶¹ Im November 1289 hatte das Kloster immer noch keinen Abt, wie wiederum bei einer Urkundenausstellung des Kapitels vermerkt wurde.⁶² Am 18. November 1289 stellt der Custos und der Konvent eine Lehenurkunde aus, deren Siegel heute abgefallen ist.⁶³ Von einem Abt ist nicht die Rede. Warum Beinwil über längere Zeit keinen Abt hatte, lässt sich nicht ausmachen.

10. *Ulrich II.* (1293.)

Für den 8. April 1293 ist uns wieder ein Abt namens Ulrich für Beinwil bezeugt. Damals liess das Kloster seinen Hörigen Peter Senftelin frei. Als Zeugen dieses Freilassungsaktes treten von «unserem Kapitel» sieben Mönche auf. Der Abt und der Konvent siegeln mit ihren Siegeln.⁶⁴

geschrieben wurde, ist recht fraglich. Das Missale scheint jedenfalls nicht für den Gebrauch in einem Benediktinerkloster angelegt worden zu sein, vgl. meine kurze Beschreibung: Das Beinwiler Missale. In: *Borromäer Stimmen* 46 (1966/67), S. 9–11. Siehe auch Kdm SO III, S. 166 und *Bruckner*, Albert: *Scriptoria medii aevi Helvetica XII: Das alte Bistum Basel*, S. 24.

⁶⁰ *Trouillat* II, S. 296 f., Nr. 231: Nos prior et conventus... quoniam sigillum proprium non habemus, sigillo domini nostri abbatis prefati hac vice sumus usi (S. 297). Kdm SO III, S. 149, Abb. 157, bringt ein Siegelbild mit dem Datum dieser Urkunde, doch hängt an dieser Urkunde in den AAEBPy, A 15/1, kein Siegel mehr.

⁶¹ UBB II, S. 316, Nr. 564 (nur Regest); Aargauer Urkunden VIII, Bremgarten, S. 1, Nr. 2: want wir abtes nu ze mal nût haben ...

⁶² UBB II, S. 374 f., Nr. 673: cum abbate ad presens caremus (S. 375).

⁶³ UBB II, S. 374, Nr. 670: Custos totusque conventus monasterii in Beinwilre ...

⁶⁴ UBB III, S. 61 f., Nr. 109, über die sieben Mönche vgl. folgendes Kap. 7, S. 131.

11. *Petrus* (1298. 1317.)

Abt Peter ist möglicherweise mit Peter dem Kellner unter den sieben Mönchszeugen von 1293 identisch.⁶⁵ Am 26. Februar 1298 erscheint er erstmals als Abt, als über die Hinterlassenschaft des freigelassenen Peter Senftelin ein Streit mit dem Kloster Wettingen durch das Basler Schultheissengericht zuungunsten Beinwils entschieden wurde.⁶⁶

Abt Peter nahm 1299 mit dem Kloster Einsiedeln den Abtausch des Hofes Ligschwil gegen Liel vor, der von seinem praktischen Denken zeugt, weil dabei die Entfernung der beiden Höfe vom jeweiligen Kloster massgebend war. Der Abt war aber beim Akt des Abtausches nicht persönlich zugegen, sondern liess sich durch seinen Prokurator, Magister Nikolaus von Malters, Kanoniker zu St. Peter in Basel, vertreten. Doch trägt die Urkunde das Siegel des Abtes, ebenso der Rodel mit dem vor dem Abtausch aufgezeichneten Dinghofrecht.⁶⁷

Im gleichen Jahr 1299, am 29. Juni, verlieh Abt Peter Güter in Magden, die der Kirche von Nuglar gehörten, als Erblehen an das Kloster Olsberg. An der Lehensurkunde hängt sein äbtliches Siegel.⁶⁸ Am 30. August 1304 leistete der Beinwiler Abt Zeugendienst für eine an das Kloster Schöntal gemachte Schenkung, die durch Graf Volmar von Froburg bestätigt wurde.⁶⁹

Im Namen des Abtes nahm am 10. Juli 1311 der Zellerar Heinrich von Liela den Rechtsanteil am Kirchensatz von Rohr entgegen, den die Kinder des Ritters Walter von Ramstein besessen hatten und nun dem Kloster vermachten.⁷⁰ Abt Peter ist es auch, der 1317 den restlichen Anteil am Rohrer Patronatsrecht gegen die Klostergüter in Seewen eintauscht.⁷¹ Offensichtlich war er an Patronatsrechten sehr interessiert, denn schon am 30. Januar 1316 hatte er dieses begehrte Recht der Kirche in Wittnau von den Grafen von Thierstein entgegennehmen können.⁷²

Die Mortuarien Böschung und vom Staals verzeichnen am 4. März Abt Peter.⁷³ Sein Todesjahr ist unbekannt. Acklin gibt den 4. Mai 1329 an.⁷⁴ Diese Jahresangabe ist aber sicher falsch, da schon 1324 Abt Heinrich III. bezeugt ist.⁷⁵

⁶⁵ Vgl. Anm. 64.

⁶⁶ UBB III, S. 216 f., Nr. 405.

⁶⁷ Abtauschurkunde: Gfr. 5 (1848), S. 238–240. Hofrecht: QW II/2, S. 58–60. Vgl. Kap. 3, S. 71 f.

⁶⁸ Urkundio I, S. 180 f., Nr. 10; Original im StA Aarau, Archiv Olsberg.

⁶⁹ UBL S. 160 f., Nr. 212.

⁷⁰ *Trouillat* III, S. 172–174, Nr. 100.

⁷¹ *Trouillat* III, S. 263 f., Nr. 154 (20. Dezemer 1317).

⁷² SWB 1826, S. 92 f., Original im StA SO, UA.

⁷³ *Böschung*, Catalogus (1624); *Vom Staal*, S. 54.

⁷⁴ *Acklin* I, S. 86.

⁷⁵ 22. Dezember 1324: Heinrich der apt von Beinwiler (Aargauer Urkunden VI, Laufenburg, S. 6, Nr. 12).

DER KONVENT VON BEINWIL

Der Beinwiler Konvent hat wohl immer nur einen kleinen Kreis von Mönchen umfasst. Genaue Zahlen lassen sich jedoch nicht errechnen, da wir keine mittelalterliche Mönchsliste besitzen und die anderen Quellen uns nie den Gesamtbestand an Namen überliefern. Auch ein frühes Nekrolog fehlt, das zur Aufstellung einer Konventliste am ehesten dienlich wäre. Das älteste noch erhaltene Mortuarium stammt von P. Heinrich Böschung († 1629), der es 1624 angelegt hat.¹ Ihm stand wohl ein älteres Nekrolog als Vorlage zur Verfügung, das aber nicht in die früheste Zeit der Klostersgeschichte zurückgereicht haben kann, da Böschung kaum einen Namen aus älterer Zeit überliefert.

1667 stellte P. Johannes vom Staal († 1706) eine alphabetisch geordnete Totenliste zusammen.² Etliche Namen hat er wohl aus dem Mortuarium Böschungs übernommen.

Einige Namen von Beinwiler Mönchen überliefert das Jahrzeitenbuch der Kirche zu Erschwil,³ wohin Beinwil pfarrgenössig war. Der Grundbestand des Anniversars, der ungefähr von einer einzigen Hand geschrieben ist, lässt sich anhand weniger Angaben zeitlich einordnen. Am 22. Juli wird nämlich ein Abt Gerung verzeichnet, der mit grösster Wahrscheinlichkeit der Abt von Beinwil ist, auf dessen Namen Papst Coelestin III. 1194 sein Schutzprivileg ausgestellt hatte. Er tritt noch 1207 als Zeuge auf. Sein Todesjahr liegt demnach zwischen 1207 und etwa 1212, denn zu dieser Zeit wird sein Nachfolger, Abt Heinrich, erstmals erwähnt. Zwei andere Einträge des Erschwiler Anniversars lassen sich genau datieren. Es sind die beiden Äbte von St. Blasien: Hermann, der dort am 21. Juni verzeichnet ist und 1222 starb, und Otto, verzeichnet am 22. Juli, also am gleichen Tag wie Abt Gerung und diesem nachgestellt; sein Todesjahr ist 1223. Es besteht demnach ein berechtigter Grund, die Einträge der ersten Hand im Erschwiler Jahrzeitenbuch in die erste Hälfte des 13. Jahrhunderts zu setzen. Das Fehlen der Äbte vor Gerung, besonders des Namens von Abt Werner, der das Privileg Eugens III. von 1147 erhalten hat, zeigt, dass das Erschwiler Jahrzeitenbuch kaum Einträge aus der frühesten Zeit Beinwils enthalten wird. Dass Abt Heinrich, der Nachfolger Gerungs, fehlt, deutet andererseits darauf hin, dass die Einträge der gleichen ersten

¹ Vgl. über ihn MBH IV, S. 193 f. (7). Sein *Catalogus defunctorum* ... findet sich heute im Sammelband *Historica Beinwilensia* beigegeben.

² Vgl. über ihn MBH IV, S. 200 f. (9). Diese Totenliste steht in seiner Beinwilergeschichte (ZB SO S 23).

³ Im StA SO.

Hand nicht über seine Abtszeit hinausreichen, das heisst, nicht über ungefähr 1240 hinaus, da Otto, Heinrichs Nachfolger, 1246 erstmals bezeugt ist.

Die Möglichkeit, dass sich Beinwiler Mönchsamen in Nekrologien von Klöstern finden, die mit Beinwil allenfalls verbrüdet sein konnten, wurde ins Auge gefasst. Damals bestand eine Verbrüderung mit dem Kloster St. Blasien.⁴ Von dessen Nekrolog sind jedoch nur Fragmente der Monate Oktober bis Dezember überliefert,⁵ die aber keine Beinwiler Namen enthalten, auch nicht im Vergleich mit den betreffenden Namen aus dem Erschwiler Jahrzeitenbuch, das ja zwei Äbtenamen aus St. Blasien verzeichnet. Zum gleichen ergebnislosen Urteil führt ein Blick ins Nekrologium von Hermetschwil, worin der Beinwiler Abt Gerung angeführt wird.⁶

Im Professbuch Beinwil–Mariastein sind erstmals Konventlisten gedruckt worden. Die beiden ersten dortigen Namenlisten bedürfen aber unbedingt einer kritischen Überprüfung. Bei der ersten Liste, «Mönche, von denen nur die Namen bekannt sind»,⁷ werden Dietlers *Analecta minora II* als Quellen angegeben. Alle Namen (Nr. 1–11) stammen aber samt und sonders aus dem Anniversarium der Kirche zu Erschwil. Dass es aber Beinwiler Mönche gewesen sind, wird dort nirgends angegeben. Im Gegenteil, wir dürfen diese Namen nicht für Beinwiler Mönche in Anspruch nehmen, weil sonst bei anderen Namen eine genauere Kennzeichnung als «monachus» oder ähnlich nicht fehlt. Für die Namen Nr. 12–14 in dieser Liste werden noch die *Series Beinwilenses* als Quelle zitiert. Woher sie aber letztlich kommen, ist mir nicht bekannt. Die nähere Bezeichnung als «sacrista, bursarius, Schaffner» deuten ebenfalls nicht eindeutig auf Mönche hin. Diese ganze erste Liste darf darum keinen Anspruch erheben, Beinwiler Mönchsamen zu überliefern. Sie ist vielmehr zu streichen.

Auch die zweite Liste, «Namen, die aus dem Mortuarium u. a. O. bekannt sind, bei denen der Todestag feststeht»,⁸ lässt sich zum grössten Teil auf ihre ursprünglichen Quellen, woraus die dort angegebenen Sekundärquellen geschöpft haben, zurückführen. Die Namen finden sich nämlich fast alle im Erschwiler Anniversar unter dem entsprechenden Datum, jedoch müssen sie von dem «Beiwerk» gereinigt werden,

⁴ MG Nocr. I, S. 328. *Eggenschwiler*, S. 49, schreibt, dass Beinwil 1252 mit dem Zisterzienserinnenkloster Eschenbach eine Gebetsverbrüderung eingegangen sei und verweist dafür auf *Acklin II*, S. 71. Dort ist zum Jahr 1252 die Gründung Eschenbachs erwähnt, mit dem Mariastein 1687 eine Verbrüderung eingegangen sei, vgl. MBH IV, S. 160.

⁵ MG Nocr. I, S. 324–326.

⁶ Aargauer Urkunden XI, Hermetschwil, S. 161–187.

⁷ MBH IV, S. 189.

⁸ Ebenda, S. 189 f.

womit sie ausgeschmückt wurden, um sie eindeutig als Beinwiler Mönche beanspruchen zu dürfen. Denn bereits bei Acklin, in einem Nachtrag von anderer Hand, finden sich diese Zusätze,⁹ jedoch noch nicht im «Breviarium saeculi XII» des Sammelbandes *Historica Beinwilensia*.¹⁰

Wir geben hier diese «bereinigte» Liste der Beinwiler Mönche aus dem Erschwiler Jahrzeitenbuch in der Reihenfolge des Todestages, bringen aber nur jene Namen, die wirklich als Beinwiler Mönche angesprochen werden können.

Die Beinwiler Mönche aus dem Erschwiler Jahrzeitenbuch:

1. Volmarus unus subdiaconus de Beinwilr	4. Februar
2. Ruodolfus monachus	5. Februar
3. Jacobus monachus in Beinwilr, prior in Sultzberg . .	28. April
4. Petrus monachus	1. Mai
5. Albertus prespiter et monachus	8. Mai
6. Heinricus monachus nostre congregationis cellerarius	8. Juni
7. Marcus monachus nostre congregationis	29. Juni
8. Burkardus nostre congregationis monachus	30. Juni
9. Volmarus presbiter et monachus	11. Juli
10. Gerungus abbas	22. Juli
11. Goetfridus prior	29. August
12. Uolricus monachus et pictor	2. September
13. Heinricus de Sewen monachus	19. September
14. Heinricus conversus	6. Oktober

Einige Bemerkungen zu dieser Mönchsliste:

1. Volmarus ist nicht als Mönch gekennzeichnet, ist demnach nicht mit Sicherheit als Mitglied des Beinwiler Konventes anzusprechen.
3. Vom Staal berichtet in seiner Klostersgeschichte,¹¹ dass Jakob als Prior um 1222 nach Sulzburg postuliert worden sei. Er hat dieses Datum wohl aus dem Erschwiler Jahrzeitenbuch geschöpft. Als einziges Datum ist dort nämlich am 22. Juli bei Abt Otto von St. Blasien von späterer Hand die Jahrzahl 1222 (richtig wäre 1223!) hinzugesetzt worden. Die Postulation ist jedoch eine Interpretation vom Staals.

Das Frauenkloster St. Cyriak in Sulzburg im Breisgau stand seit etwa 1010 im Eigentum des Basler Hochstiftes.¹² 1159 entzog der Basler Bischof dem Abt von St. Blasien das Visitationsrecht über

⁹ *Acklin* I, S. 94.

¹⁰ *Historica Beinwilensia*, fol. 9^{rv}.

¹¹ *Vom Staal*, S. 15 und S. 43.

¹² *Jakobs*, St. Blasien, S. 107.

Sulzburg und übertrug es dem Abte von Trub (Kanton Bern).¹³ 1187 stand es unter der Leitung des Abtes von Erlach.¹⁴ In der Liste der bis jetzt bekannten Klostergeistlichen in Sulzburg¹⁵ ist zwischen 1157 und 1271 kein Prior verzeichnet. Im 12. Jahrhundert heissen die dortigen Klostergeistlichen jedenfalls Prioren, so dass die Nachricht über Jakob als Prior in Sulzburg glaubhaft erscheint. Näheres über Beziehungen Beinwils zu Sulzburg ist aber unbekannt.¹⁶

10. Abt Gerung muss, wie schon erwähnt, der Beinwiler Abt dieses Namens sein, der 1194 und 1207 erwähnt wird.¹⁷
12. Ulrich wird als *pictor*, Maler, bezeichnet. Eggenschwiler bezeichnet ihn als «prior», das Professbuch als «rector».¹⁸ Im Erschwiler Jahzeitenbuch steht aber eindeutig «*pictor*».

Zu den übrigen Namen der zweiten Liste im Professbuch muss noch bemerkt werden: Die Nrn. 3, 5, 8, 12–14, 16, 18 (Heinricus statt Hermannus), 20, 22, 23, 25, 30–33 stammen alle aus dem Anniversar aus Erschwil und sind nach dessen Angaben nicht als Beinwiler Mönche anzusprechen. Nr. 4 und 9 stammen aus dem Beinwiler Missale¹⁹ oder aus der verschollenen alten Stola²⁰ und sind sicher nicht Mönche gewesen, sondern gehören wohl einer Wohltätergruppe an, die nicht mehr näher bestimmt werden kann. Nr. 11 ist sicher mit Nr. 10 identisch, also ein Mönch von Beinwil. Nr. 21 scheint auch dem Herausgeber nicht klar zu sein. Die beiden Sakristane Heinrich, die im Erschwiler Anniversar am 9. Juni und 1. Juli angegeben sind, waren sicher nicht Mönche von Beinwil. «Conradus Tidinger, conventualis Beinwilensis, 11. Okt.» (Nr. 29) kennen die Mortuarien von Böschung und vom Staal nicht. Die Quelle dafür kenne ich nicht. Da Konrad einen «Geschlechtnamen» trägt, scheint er kaum dem 13. Jahrhundert, sondern eher einer späteren Zeit anzugehören.

Von der dritten Liste des Professbuches²¹ fallen nur die Nrn. 1–11a in die Zeit, die wir hier behandelt haben:

Beinwiler Mönche, die urkundlich nachweisbar sind:

¹³ *List*, Karl: St. Cyriak in Sulzburg 993–1964. Hrsg. vom staatlichen Amt für Denkmalpflege, Freiburg. Ein Forschungs- und Arbeitsbericht. Freiburg o. J., S. 33.

¹⁴ *Jakobs*, St. Blasien, S. 107. ¹⁵ *List*, a. a. O., S. 36.

¹⁶ *Acklin* I, S. 68, meint, dass Sulzburg dem Anschein nach ein Priorat Beinwils gewesen sei, was allerdings kaum bewiesen werden könnte.

¹⁷ Näheres über Gerung siehe Kap. 6, S. 121 f.

¹⁸ *Eggenschwiler*, S. 56; MBH IV, S. 190.

¹⁹ Beinwiler Missale (Universitätsbibliothek Basel: AN VIII 11), fol. 288 v (letzte Seite!): 22. Januar: ob. Cuniōa; 15. März: ob. Odalricus comes; 19. März: ob. Humbertus; 16. April: ob. Mahtilt; 1. Juni: ob. Odalricus.

²⁰ Vgl. *M(otschi)*, C(arl): Document historique sur une étoffe de soie concernant les fondateurs du couvent de Beinwyl et datant du XII^e ou du XIII^e siècle. In: La Semaine catholique de la Suisse 10 (1881), S. 60 f. Diese Stola ist heute verschollen.

²¹ MBH IV, S. 190 ff.: «Mönche, die urkundlich nachweisbar sind».

1. Eberhard. Er wird als anwesend erwähnt bei der Urkundenausstellung in Wettingen am 31. Mai 1248, als St. Blasien die Hälfte des Kirchensatzes zu Riehen gegen die Kirchensätze zu Inzlingen und Höllstein vom Kloster Wettingen eintauscht.²²
2. Ulrich von Zürich und
3. Burkhard der Kellner treten unmittelbar nach ihrem Abt Otto als Zeugen auf, als Graf Rudolf III. von Thierstein am 27. Oktober 1267 fünf Ortschaften an die Abtei Frienisberg verkauft. Dieses Kaufgeschäft geschah zu Basel in der Kapelle des Abtes von Beinwil.²³
4. Ulrich,
5. Heinrich,
6. Konrad von Truembach,
7. Peter der Kellner,
8. Jakob der Pfleger,
9. Markwart am Orte und
10. Kunze von Seewen treten vom Beinwiler Kapitel als Zeugen auf bei der Freilassung des Peter Senftelin am 8. April 1293 durch Abt und Konvent.²⁴
11. Heinrich von Liela. Vielleicht ist er mit Nr. 5 (1293) identisch. Als er im Namen des Abtes und des Konventes zu Basel am 26. April 1296 auf alle früheren Vergabungen des Peter Senftelins Verzicht leistet, heisst er Administrator und Generalprokurator des Klosters.²⁵ Als Ritter Johann von Schliengen am 8. Januar 1298 dem Kloster und Ruodolf Bunglin, ihrem Knechte, eine Matte zu Liel verkaufte, tritt Heinrich als Zeuge auf.²⁶ Ebenso vertrat er am 26. Februar 1298 Abt Peter und das Kapitel beim Streit um den Nachlass des genannten Senftelin, den Beinwil und Wettingen zugleich beanspruchten.²⁷ Hier wird er Kellner genannt. Als die Ramsteiner Geschwister am 10. Juli 1311 dem Kloster ihren Anteil am Patronatsrecht in Rohr vergaben, vertritt Heinrich seinen Abt.²⁸

²² UBB I, S. 156 f., Nr. 219: ... presentibus ... Ebirhardo presbytero monacho de Beinwile ... (S. 157) = SUB II, S. 20, Nr. 34 (Regest).

²³ SUB II, S. 158–162, Nr. 253: Uolrich genempt von Zürich und Burckart der kellner, münch des obgenanten huses (= Beinwil; S. 162).

²⁴ UBB III, S. 61 f., Nr. 109: Dis dinges sint gezüge von unserme capittel her Volrich, her Heinrich, her Chûnrat von Trûmbach, her Peter der kelner, her Jacob der phleger, her Markwart am Orte, her Chûnze von Sewen (S. 62).

²⁵ UBB III, S. 150 f., Nr. 278: ... domino Henrico dicto de Liella monacho administratore seu procuratore generali monasterii in Beinwilr ... (S. 150).

²⁶ UBB III, S. 211, Nr. 397: Dirre dinge sind gezüge her Heinrich der custer des selben hus ze Beinwilr ...

²⁷ UBB III, S. 216 f., Nr. 405: ... her Heinrich von Liela brüder uñ kelner des gotzhus von Beinwilr ... (S. 216).

²⁸ *Trouillat* III, S. 172–174, Nr. 100: ... fratre Heinricho de Lela, cellerario monasterii de Beinwilr ... procuratore domini ... abbatis et conventus ... (S. 172).

12. Heinrich Schiltmatte. Er ist am 9. April 1320 Zeuge bei einem Güterverkauf Graf Ulrichs II. von Thierstein. Dabei tritt auch sein Bruder Walter, Kirchherr zu Reiselfingen (badisches Amt Bondorf), als Zeuge auf.²⁹

Für die Zeitspanne von ungefähr zwei Jahrhunderten der frühesten Geschichte des Klosters Beinwil lassen sich nur neun Äbtenamen und nicht einmal 25 Mönchsamen quellenmässig feststellen. Von vielen kennen wir nur den blossen Namen, sie waren einfach «monachi (nostre congregationis)». Andere werden zusätzlich noch mit ihrem Weihegrad (Subdiakon, Presbyter, Priester) bezeichnet oder sie erhalten den Namen ihres Klosteramtes (Prior, Cellerarius, Kellner, Custer, Pfleger). Nur einmal erscheint der Name «conversus». Diese Angaben sind zu wenig differenziert, um zu einem sicheren Urteil zu kommen, ob in Beinwil im 12. und 13. Jahrhundert das Priestermönchtum vorherrschte. Die Angaben im Erschwiler Jahrzeitenbuch scheinen für die Zeit nach der Wende zum 13. Jahrhundert vielleicht für ein Vorherrschen des Laienelementes zu sprechen.

Herkunftsbezeichnungen dürften «von Seewen», «von Zürich», «von Truembach» und «de Liela (Liella, Lela)» sein. Heinrich Schiltmatte stammt vielleicht aus süddeutschem Raum, da sein Bruder im Badischen Pfarrer war.

Im Mönch und Maler Ulrich begegnen wir einem Künstler, der der Nachwelt nur seinen Namen hinterlassen hat. Vielleicht hat er sich bei der Ausmalung der Abteikirche oder als Buchmaler hervorgetan.

Die überlieferten Namen verraten uns nicht, ob sich unter den Mönchen und Äbten Angehörige adeliger Familien befanden. Einzig Heinrich von Liela könnte möglicherweise dem niederen Adel angehört haben.³⁰

Das Kapitel von Beinwil führte unseres Wissens seit 1287 ein eigenes Siegel. Schon 1278 hatten der Prior und der Konvent betont, dass sie mangels eines eigenen Siegels dieses Mal das Abtssiegel benützten.³¹ Der Konvent hat nur in der Zeit, als in Beinwil kein Abt war (1287 bis 1289), selbständig Urkunden ausgestellt und mit dem Kapitelssiegel

²⁹ Aargauer Urkunden III, Rheinfeld, S. 17, Nr. 39: her Heinrich Schiltmatte ein priester sant Benedicten ordens ze Beinwilr, her Walther kilcherre ze Rinsolvingen sin brüder . . .

³⁰ Merz in GHS III, S. 278, glaubt, dass sich Heinrich vielleicht nach Liel in Baden nannte, jedoch kaum zu den Herren von Liele (Lieli) gehörte.

³¹ Trouillat II, S. 296 f., Nr. 231, vgl. S. 125, Anm: 60.

³² Es sind die vier Urkunden:

1287 Februar 24 (Aargauer Urkunden VIII, Bremgarten, S. 1, Nr. 2 = UBB II, S. 316, Nr. 564, nur Regest),

1289 März 1 (SWB 1826, S. 248 f. Original im StA SO, UA, das Siegel fehlt),

1289 November (UBB II, S. 374 f., Nr. 673),

1289 November 18 (UBB II, S. 374, Nr. 670, das Siegel fehlt).

versehen.³² Inwieweit der Konvent an den Rechtsgeschäften des Klosters mitbeteiligt war, würde interessante Einblicke in die Verfassung eines Benediktinerkonventes ergeben, bedarf aber einer gesonderten Untersuchung, da sie im Vergleich mit möglichst vielen anderen Konventen gemacht werden müsste.³³

³³ Vgl. *Pötzl, Walter: Geschichte des Klosters Irsee. Von der Gründung bis zum Beginn der Neuzeit 1182–1501. Stud. Mitt. OSB, 19. Ergänzungsband. Ottobeuren 1969, S. 104.*

ZUR FRAGE EINES FRAUENKONVENTES
IN BEINWIL

Zum Jahr 1091 berichtet Bernold von St. Blasien († 1100), dass zu seiner Zeit sich «eine unzählbare Menge von Frauen» zum mönchischen Leben drängte, um den Mönchen als Mägde zu dienen und unter dem Gehorsam eines Priesters zu stehen.¹ «Die religiöse Begeisterung führte also nicht bloss Frauen in Frauenklöster, sondern auch zahlreiche Frauen in Männerklöster.»² Diese Feststellung können wir ebenfalls in Beinwil machen. Denn bereits eine der ältesten Beinwiler Urkunden, die Rappoltsteinische Schenkungsbestätigung von etwa 1156, erzählt, dass sich Adelheid, die Mutter der Donatoren, schon vor geraumer Zeit unter den Gehorsam des Abtes gestellt habe.³ Der Anschluss von Frauen an Männerklöster macht den Eindruck, «dass es sich auf der einen Seite um eine Versorgung dieser frommen Frauen handelt, auf der anderen Seite aber um eine Erwerbsquelle für die Mönche. Denn diese Klausnerinnen kaufen sich im Kloster ein, oder die Verwandten tun es für sie; sie erhalten auf diese Weise eine praebenda, wie es geradezu heisst.»⁴ Genau diesen Sachverhalt entnehmen wir dieser oben erwähnten Urkunde: Die beiden Brüder Adelbert und Reinhard von Rappoltstein hatten ihre Mutter dem Kloster übergeben, damit sie dort unter dem Gehorsam des Abtes ein klösterliches Leben führen konnte. Gleichzeitig hatten sie dem Kloster Beinwil ein ererbtes Praedium in Nuglar geschenkt. Dafür mussten ihr täglich zwei Präbenden zu ihrem Lebensunterhalt gereicht werden.

Da sehr oft die Entstehung eines Frauenklosters neben einem Männerkloster auf die Form des Reklusentums zurückgeht, wäre es möglich, dass auch Adelheid von Rappoltstein als Reklusin in Beinwil gelebt hat.⁵ Denn sie ist nicht die einzige Frau geblieben, die «sub obedientia» des Abtes von Beinwil stand. Um die Wende vom 12. zum 13. Jahrhundert muss sich in Beinwil schon eine kleinere Gemeinschaft von Klosterfrauen gebildet haben. Die Inkorporationsurkunden von 1219 und 1252 nennen nämlich neben den fratres auch sorores, die dort Gott

¹ MG SS V, S. 453: Non solum autem virorum set et feminarum innumerabilis multitudo his temporibus se ad huiusmodi vitam contulerunt, ut sub obedientia clericorum sive monachorum communiter viverent, eis que more ancillarum quotidiani servicii pensum devotissime persolverent.

² *Hilpisch*, Stephan: Die Doppelklöster. Entstehung und Organisation. Beiträge zur Geschichte des alten Mönchtums . . . 15 (Münster/W. 1928), S. 61.

³ SUB I, S. 89–91, Nr. 171. ⁴ *Hilpisch*, a. a. O., S. 63.

⁵ Ebenda S. 62 f. mit Beispielen. Über die Stellung Hirsaus zu den sogenannten Doppelklöstern vgl. *Jakobs*, Die Hirsauer, S. 36 mit Anm. 3.

dienten und zu deren Unterhalt die beiden Kirchen in Erschwil und Seewen dem Gotteshaus einverleibt werden.⁶

Auch das Erschwiler Jahrzeitenbuch legt Zeugnis ab, dass in Beinwil Frauen dem klösterlichen Leben oblagen. Wir finden dort folgende Namen überliefert, die in die erste Hälfte des 13. Jahrhunderts gehören dürften:

Adelheit, Wintrina, Heilwig nostre congregationis
monacha⁷ 6. Juli
Mechthilt de Spiegelberg monacha⁸ 22. September

Bei Eggenschwiler und im Professbuch sind weitere Namen angeführt, welche aus Acklin übernommen wurden.⁹ Diese angeblichen Klosterfrauen aus Beinwil stehen ebenfalls im Erschwiler Anniversar zu den betreffenden Daten, jedoch ohne die Bestimmung, dass sie irgendwie zur Mönchsgemeinschaft in Beinwil gehörten. Sie sind darum aus der Literatur als Klosterfrauen von Beinwil zu streichen.

Dies sind die einzigen Nachrichten, die uns von einer klösterlichen Frauengemeinschaft in Beinwil berichten und etwa den Zeitraum von der Mitte des 12. Jahrhunderts bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts umfassen.¹⁰

Nach der Tradition befand sich dieses Frauenklösterchen hinter dem heutigen Hof Unter-Möschbach in einem Seitental der Lüssel.¹¹ Ob das bereits in der päpstlichen Güterbestätigung von 1147 aufgezählte Morsbach mit unserem Möschbach identisch ist, bleibt unsicher.¹² Man dürfte doch erwarten, dass dieses Morsbach irgendwie als Frauenkloster bezeichnet würde, wenn es sich wirklich darum handelte, zumindest doch in der Papsturkunde von 1194, wo es wiederum, wie auch schon 1152 im Königsdiplom, genannt wird.

Nicht einmal in der wahren Vermarkung der Kammer Beinwil aus dem Jahre 1289 wird eine Andeutung auf ein Frauenkloster gemacht,

⁶ SUB I, S. 170 f., Nr. 300 (etwa 1219): ... ad ... sustentationem fratrum et sororum ibidem domino famulantium ... (S. 171). – SWB 1826, S. 246 f. (1252) = SUB II, S. 43 f., Nr. 72: ... propter ... uberiorem sustentationem fratrum et sororum ibidem domino famulantium ... (S. 44). Da der Text von 1252 offensichtlich von der Urkunde von 1219 abhängig ist, ist die Bezeugung der sorores für das Jahr 1252 mit Vorsicht aufzunehmen, denn es könnte damals einfach die Formel übernommen worden sein.

⁷ Da hier der Singular (monacha) steht, bezieht sich monacha möglicherweise nur auf Heilwig, nicht aber auch auf die beiden vorausgehenden Namen.

⁸ Zum Geschlechte der von Spiegelberg vgl. HBLs VI, S. 468 f. Mechthild dürfte wohl eher der Familie angehören, welche im Bistum Basel begütert war, und nicht dem thurgauischen Adel.

⁹ *Eggenschwiler*, S. 49; MBH IV, S. 132. – *Acklin I*, S. 69 und S. 95. Über die gleiche Erscheinung bei den Mönchsnamen vgl. Kap. 7, S. 128 f.

¹⁰ Vgl. jedoch, was in Anm. 6 gesagt wurde.

¹¹ LKS 1 : 25 000, Blatt 1087: Passwang: 246/610: Unter-Möschbach.

¹² Vgl. Kap. 3, S. 57.

obwohl doch die Grenzlinie «ob dem Huss in Morspach» vorbeiführt.¹³ Es fällt überhaupt auf, dass der Name Möschbach als Niederlassung einer klösterlichen Frauengemeinschaft in den alten Beinwiler Quellen durchwegs nie vorkommt. Indessen könnten die Flurnamen «Klösterli» und «Frauenholz», die Eggenschwiler vorfand,¹⁴ die Tradition für Möschbach aufrecht erhalten. Auch wurden bei einer kleinen, künstlichen Terrasse Mauerspuren aufgefunden. Doch konnten im nahegelegenen Hof keine «Spolien» festgestellt werden, die dort als Werkstücke hätten Verwendung finden können.¹⁵ Doch vermögen diese beiden Argumente den Standort des Beinwiler Frauenklösterchens in Möschbach nicht über jeden Zweifel zu erheben. Der Name «Frauenholz» deutet ja noch nicht unbedingt darauf hin, dass dort auch das Kloster lag. Und «Klösterli» könnte vielleicht erst nachträglich aufgrund des Namens «Frauenholz» gebildet worden sein. Die Mauerreste beweisen gleichfalls noch kein Frauenkloster. Erst ausgedehntere Grabungen vermöchten hier wohl Klarheit zu schaffen.

Wann das Kloster in Abgang gekommen ist, bleibt wie seine Anfänge im dunkeln. Eggenschwiler und nach ihm Loertscher halten eine Zerstörung bei einem Überfall aufs Kloster durch Peter von Mörsberg im Jahre 1445 für wahrscheinlich.¹⁶ Doch verlieren sich schon seit der Mitte des 13. Jahrhunderts die Quellen über das Vorhandensein einer klösterlichen Niederlassung frommer Frauen in Beinwil, eine Feststellung, die man auch bei manchen anderen Frauenklöstern macht.¹⁷

Es stellt sich darum in diesem Zusammenhang eine andere Frage. Wir erfahren nämlich anlässlich einer Erneuerung eines Kaufaktes im Jahre 1253, dass das Muttergotteskloster Kleinlützel dem Abt und Konvent von Beinwil unterworfen ist.¹⁸ Diese Unterwerfung wurde wohl aus

¹³ In BMA 465 (spätere Abschrift): «... ob dem Huss in Morspach...» Vorher wird aber ein «Bruder huss in den Brunnen» genannt.

¹⁴ Eggenschwiler, S. 49: «Etwa 50 Meter östlich des Wohnhauses Nieder-Möschbach liegt ein ebener Platz, ‚Klösterli‘ genannt... Ein nordwestlich vom Klösterli gelegener Wald führt den Namen ‚Frauenholz‘». BMA 718 hat zum Titel: ‚Frauenholz‘ in der Kammer Beinwil 1625–1746. Beide Namen finden sich aber nicht auf der LKS 1 : 25 000, Blatt 1087: Passwang. Nach Auskunft von P. Placidus Meyer, Pfarrer in Erschwil, liegt das Frauenholz im Erschwiler Bann, wo die Grenzen von Erschwil, Beinwil und Meltingen zusammentreffen. Auch sollen nach dem Volksmund die Matten hinter dem Erschwiler Pfarrhaus den Nonnen von Möschbach gehört haben, darum die moderne Strassenbezeichnung «Nonnenbrühl» = Strasse vom Pfarrhaus zur Ilbachstrasse.

¹⁵ Kdm SO III, S. 171 mit Anm. 2.

¹⁶ Eggenschwiler, S. 90; Kdm SO III (Loertscher), S. 171. – Über diesen Überfall des Peter von Mörsberg vgl. Eggenschwiler, S. 86 ff.

¹⁷ Berlière, Ursmer: Les monastères doubles aux XIIe et XIIIe siècles. Académie royale des Belgique. Classe des Lettres et des Sciences morales et politiques. Mémoires. Coll. in-8°. T. XVIII, fasc. 3. Bruxelles 1923, S. 12: «Dire quand ces monastères ont commencé est parfois aussi difficile que de déterminer l'époque de leur disparition.»

wirtschaftlichen Gründen vorgenommen, ähnlich wie Inkorporationen von Kirchen. Der Kaufakt selber fand am 11. Februar 1207 statt und bestand darin, dass Graf Rudolf I. von Thierstein der Kirche der heiligen Maria zu Kleinlützel sein Erblehen zu Roggenburg und Kiffis mit Zubehör und dem Patronatsrecht über die Kirchen zu Roggenburg und Moderswiler (Movelier) abtrat.¹⁹ Auch 1208 wird nur die Kirche erwähnt, aber von einem Kloster ist nicht die Rede.²⁰ Und doch kann es sich nicht etwa um eine gewöhnliche Pfarrkirche in Kleinlützel handeln, da einfache Pfarrkirchen keine Patronatsrechte erwerben konnten. Es muss darum schon 1207 eine klosterähnliche Niederlassung bestanden haben, die aber vor 1253 dem Kloster Beinwil «inkorporiert» wurde. Ob es ein Männer- oder Frauenkloster war, wie auch seine Ordenszugehörigkeit bleiben unerwähnt.

Da offenbar die ältesten Archivalien Kleinlützels verschollen sind,²¹ stützt man sich auf Buchinger, um über seine Anfänge etwas zu erfahren:²² Danach habe Udelhard von Saugern ungefähr um 1138 ein Kloster für Jungfrauen in der Nähe des Zisterzienserklosters Lützel gestiftet und es dessen zweiten Abt Christian unterstellt. Weil der Sohn des Stifters (der urkundlich nicht bezeugt ist) die geistlichen Jungfrauen ständig belästigte, wurde es nach Schönensteinbach verlegt, wobei der Orden gewechselt wurde, da man Anschluss im Chorherrenstift Marbach suchte. Graf Cunzo oder Konrad von Thierstein (der ebenfalls urkundlich nicht nachweisbar ist) habe sich um 1190 des verlassenen Klosters in Kleinlützel angenommen und eine Propstei für regulierte Chorherren, die aus Marbach kamen, eingerichtet.

Georg Boner konnte nun aber nachweisen,²³ dass diese Angaben Buchingers, der sich zum Teil auf Johannes Meyer OP stützte,²⁴ nicht

¹⁸ SUB II, S. 50 f., Nr. 86 (5. September 1253). . . . ad petitionem . . . abbatis et conventus de Benwilr, quibus est subiectum monasterium supradictum . . . = monasterium sancte Marie in Minori Luzela.

¹⁹ SUB I, S. 147, Nr. 260: ecclesia beate Marie de Minori Luzela.

²⁰ SUB I, S. 152 f., Nr. 267: . . . kilchen sanct Marien zû Kleinen Lützel (S. 153, Vidimus von 1488).

²¹ Kdm SO III, S. 244, Anm. 1. Vgl. auch *Brackmann*, GP II/2, S. 257.

²² *Buchinger*, Bericht, S. 114–116 (um das Jahr 1136); *Epitome*, S. 143 f. (anno 1138). Der deutsche Text ist ausführlicher als der lateinische und zum Teil sachlich nicht übereinstimmend!

²³ *Boner*, Georg: Die Anfänge der Zisterzienserinnen in der Schweiz. In: *Festschrift Oskar Vasella*. Fribourg 1964, S. 70–72. Vgl. auch *Loertscher*, G.: Die St.-Josephs-Kapelle «im Klösterli» bei Kleinlützel. *Geschichte – Ausgrabung – Restaurierung*. In: *Isola-Rundschau* 25 (1969), Heft 4, S. 16–24, wo S. 17 f. besonders auch archäologische Gründe angeführt werden.

²⁴ *Meyer*, Johannes OP: *Buch der Reformacio Predigerordens*. Hrsg. von Benedictus Maria Reichert. In: *Quellen und Forschungen zur Geschichte des Dominikanerordens in Deutschland*, Heft 2 (Leipzig 1909), S. 3 ff. – Meyer hatte seinen Text 1468 abgeschlossen.

in allem der Wirklichkeit entsprechen können. Insbesondere könne ein Zisterzienserinnenkloster in Kleinlützel nie existiert haben. Für die Zeit vor der Mitte des 12. Jahrhunderts sind Klöster von Frauen, die dem Zisterzienserorden angegliedert sind, so spärlich bezeugt, dass kaum ausgerechnet im abgelegenen Kleinlützel in einer so frühen Zeit des Ordens ein solches Klösterchen errichtet worden sein kann. «Höchstens ein Benediktinerinnenklösterchen oder ein Schwesternhaus ohne Bindung an die Zisterzienser könnte man sich allenfalls in Kleinlützel als mögliche Vorstufe von Schönensteinbach vorstellen. Urkundliche Unterlagen fehlen aber auch dafür völlig.»²⁵ Boner glaubt aber, dass noch im 12. Jahrhundert dort ein kleines Augustinerchorherrenstift entstanden sei. Als Gründer kommen ein Thiersteiner Graf oder sein mütterlicher Vorfahre, Graf Udelhard II. von Saugern, in Frage. Allerdings ist das auch nur eine Vermutung, die sich wiederum auf Buchinger berufen muss.

Kleinlützel wird dann aber 1264, als es wegen ungenügender Ausstattung mit dem Stift St. Leonhard in Basel vereinigt wurde, als Kloster des Ordens vom heiligen Augustin bezeichnet.²⁶ Kann man sich aber vorstellen, dass 1253 ein Männerkloster des Augustinerordens einem Benediktinerkloster unterstellt war? Müssen wir nicht eher mit der Möglichkeit rechnen, dass Kleinlützel ein Frauenkloster war, das aber nach 1253 sicherlich wegen wirtschaftlicher Notlage zerfiel und kurz vor 1264 vom Augustinerorden wieder belebt wurde. Da die Unterstellung Kleinlützels unter Beinwil quellenmässig für 1253 absolut sicher ist und gerade diese Unterstellung in Kleinlützel ein Frauenkloster mit grosser Wahrscheinlichkeit vermuten lässt, wäre auch eine Erklärung gefunden, warum die Quellen für einen Frauenkonvent in Beinwil bereits in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts völlig versiegen. Denn wir hätten dann damit zu rechnen, dass durch die Unterstellung des angenommenen Frauenklosters Kleinlützel unter Beinwil die Beinwiler Klosterfrauen, die ja nie sehr zahlreich gewesen sein können, nach Kleinlützel übersiedelt wären, dass aber dort das Kloster schon bald in Abgang gekommen ist. Eine Neuerrichtung des Frauenkonventes in Beinwil hätte man hernach aber nicht mehr in Erwägung gezogen, da das Männerkloster Beinwil selber in dieser Zeit um seine materielle Existenz ringen musste. Das hier Dargelegte kann natürlich nur den Wert einer Hypothese haben.

Eine andere Möglichkeit könnte auch noch in Betracht gezogen werden: Das noch vor der Mitte des 12. Jahrhunderts von den Grafen von Froburg gegründete Benediktinerkloster Schöntal wurde um die Mitte

²⁵ Boner, a. a. O., S. 72.

²⁶ SUB II, S. 132, Nr. 215 (März 1264): . . . considerata tenuitate redituum monasterii Minoris Luzile, ordinis sancti Augustini . . .

des 13. Jahrhunderts in ein Frauenkloster des gleichen Ordens umgewandelt.²⁷ Wirtschaftliche Schwierigkeiten dürften dabei mitgespielt haben. Den Frauen stand neben einer Meisterin ein Propst vor. Beziehungen zu Schöntal aus der Nachbarabtei im Lüsseltal sind nur spärlich bezeugt,²⁸ dürfen aber sicher vorausgesetzt werden. Wir könnten darum auch damit rechnen, dass die Klosterfrauen von Beinwil nach der Umwandlung Schöntals in einen Frauenkonvent dorthin gezogen wären. Aber auch dies bleibt nur eine Vermutung.

²⁷ Gründungsbestätigung: SUB I, S. 47–49, Nr. 77 (2. März 1145). – Schöntal ist zum ersten Mal 1266 als Frauenkloster bezeugt: . . . nos (= prepositus in Schointal) de consilio monialium domus nostre . . . (UBL S. 59, Nr. 90).

²⁸ Am 18. Juli 1246 siegelte unter anderem Abt (Otto) von Beinwil eine Schlichtungsurkunde für Schöntal (SUB II, S. 5 f., Nr. 9). In dieser Urkunde wird ein Konrad als Propst zu Schöntal genannt. Das 1941 von P. Willibald *Beerli* († 1955) angelegte Mortuarium Monasterii Beinwilensis ad Petram B. V. M. (Manuskript in Mariastein) führt am 15. Juli einen Beinwiler Priestermonch namens Konrad an, der Propst in Schöntal gewesen und etwa 1248 gestorben sei. Dieser Konrad ist als Propst schon für 1237 und später bezeugt (UBL S. 26 f., Nr. 47; S. 30 f., Nr. 51; S. 33 f., Nr. 55), aber wird niemals Mönch von Beinwil genannt. Das Professbuch (MBH IV, S. 190 ff.), das ja auf Vorarbeiten von P. Willibald *Beerli* beruht (vgl. ebenda S. 123), kennt aber keinen Mönch Konrad, der in Schöntal Propst gewesen ist. Erst für 1409 (UBL S. 652–654, Nr. 566) ist «Jacob Röt von Lüffen, brüder ze Bewil, probst ze Schondal» (S. 652) bezeugt.

DER BEINWILER BIBLIOTHEKSKATALOG
UM 1200

Der Münchener Mediävist Paul Lehmann bezeichnete es selber als «ein überraschendes wissenschaftliches Ereignis»,¹ als er am 1. März 1949 bei der Durchsicht der Luzerner Handschriftenbestände auf einen alten Bibliothekskatalog stiess, den er dem St.-Vinzenz-Kloster in Beinwil zuschreiben konnte. Da man den mittelalterlichen Mönchen von Beinwil bisher kein besonders gutes Zeugnis für höhere geistige und kulturelle Interessen auszustellen pflegte,² warf diese Entdeckung plötzlich ein ganz neues Licht auf die einsame Abtei.

Lehmann datierte seinen Fund, den er im dreibändigen Werk *Moralia* in Job Papst Gregors des Grossen auf den letzten Seiten des dritten Bandes gemacht hatte, in die Zeit um 1200. Die Gregor-Handschrift selber gehört der 2. Hälfte des 12. Jahrhunderts an.³

Bei der Edition des Katalogs versah Lehmann die «Titel» mit Nummern und kam dabei auf die beachtliche Zahl von 167. Damit ist aber wohl nicht die ganze Bibliothek erfasst, da innerhalb der zweispaltigen Anordnung des Textes noch Platz freigelassen ist für Nachträge. Die Nummern 109–111, vielleicht schon von Nummer 106 an, wurden von anderen Schreibern – Lehmann stellt zwei verschiedene Hände fest – nachträglich hinzugefügt. Auch finden sich zwei Nachträge am Rand (5, 10). Ob das Ende des Katalogs wirklich auch das letzte Buch verzeichnet, das hätte aufgenommen werden können, lässt sich mit Recht bezweifeln. Lehmann hält jedenfalls den letzten Titel (167) für unvollständig.⁴ Hinter diesen 167 «Nummern» steckt aber mehr, denn manche Nummern enthalten mehrere Titel oder sind mehrbändige Werke. Eine sorgfältige Auszählung, soweit dies aus den oft spärlichen Angaben überhaupt möglich ist, ergibt 192 Titel und rund 200 Bände.⁵

¹ *Lehmann*, ZSKG 44 (1950), S. 1. – Die in Klammern gesetzten Zahlen beziehen sich auf die römische Numerierung, welche Lehmann seiner Edition, ebenda S. 2–5, eingefügt hat.

² z. B. *Eggenschwiler*, S. 45.

³ *Lehmann*, S. 2. Zur Datierung und zur Frage der Schreiberhände vgl. *Bruckner*, A.: *Scriptoria medii aevi Helvetica XII* (Genf 1971), S. 22 f. mit der Anm. 68 auf S. 23 f., ferner schon im Bd. IX (Genf 1964), S. 87 f. – *Rück*, Peter: Zur Basler Bildungsgeschichte im 12. Jahrhundert. In: *Freiburger Geschichtsblätter* 52 (1963/64), Festschrift Hans Foerster, S. 84.

⁴ *Lehmann*, S. 14. – Dies dürfte allerdings fraglich sein, da nach «Romanum» eindeutig ein Punkt steht, wie es im Text nach einem Titel üblich ist.

⁵ Ich bin mir der Fragwürdigkeit dieser Auszählung bewusst, vgl. die Bemerkung bei *Lehmann*, S. 2.

Hinzu kommt sicher noch eine kleinere Anzahl Bücher, die in Kirche, Chor, Sakristei, Refektorium und anderswo dem täglichen Gebrauch diene und nicht im Katalog Aufnahme fand.

Zum Vergleich seien die Bestände einiger anderer Klosterbibliotheken angeführt. In Fleury zählte man im 11./12. Jahrhundert gegen 300 Bände, in Cluny 570 ohne die täglich gebrauchten gottesdienstlichen Bücher. St. Gallens Bestände sollen zu Anfang des 12. Jahrhunderts ein volles Tausend erreicht haben. Italien, wo die spätrömische Tradition noch reicher vorhanden war, bürgt für höhere Zahlen. So zählte die Bibliothek des Klosters Bobbio schon im 10. Jahrhundert an die 700 Bände.⁶

Für den Hirsauer Kreis muss hier unbedingt das Allerheiligenkloster in Schaffhausen vermerkt werden, da von Hirsau selber kein vergleichbarer, weil zu summarischer Katalog aus der Frühzeit erhalten ist und der «Dialogus super auctores» des Hirsauer Mönches Konrad (etwa 1070–1150) hier nicht zum vollen Vergleich herangezogen werden kann.⁷ Das Schaffhauser Verzeichnis zählt zwar nur jene Werke auf, welche unter Abt Siegfried (1082–1096) – also ein Jahrhundert früher als der Beinwiler Katalog – hergestellt oder angeschafft worden waren.⁸ Dieses Zuwachsverzeichnis umfasst rund 120 bibliographische Einheiten.⁹ Das um 1050 herum gegründete Kloster Schaffhausen dürfte darum etwa um 1100 einen Bibliotheksbestand von schätzungsweise 200 Werken umfasst haben.

Schon vom statistischen Standpunkt aus muss daher die entlegene Beinwiler Klosterbibliothek um 1200 herum als recht ansehnliche Büchersammlung eingestuft werden, was vom Inhaltlichen her noch weit mehr bestätigt wird.

Der Katalogtext besteht aus drei Kolumnen, zwei Spalten auf fol. 221^v, eine Spalte auf fol. 222^r der Handschrift Luzern P. Msc. 8. Die einwandfreie Edition Lehmanns gibt drucktechnisch keinen genauen Einblick in die Anordnung des Verzeichnisses. Die Aufzählung bildet nämlich, besonders auffällig in der dritten Spalte, «Werkblöcke». Dabei ist der Abstand zwischen den einzelnen Blöcken recht unterschiedlich. Die erste Spalte scheint nicht unterteilt zu sein, ebenso macht die zweite Kolonne einen einheitlichen Eindruck. In den beiden Zeilen der

⁶ Schmitz, Philibert; Räber, Ludwig: Geschichte des Benediktinerordens. Bd. 2. Einsiedeln-Zürich 1948, S. 76 f.

⁷ Kottje, Raymund: Klosterbibliotheken und monastische Kultur in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts. In: Zeitschrift für Kirchengeschichte 80 (1969), S. 149. – Der Hirsauer Katalog aus der Zeit nach 1165 ist ediert bei: Becker, Gustavus: Catalogi bibliothecarum antiqui. Bonn 1885, S. 219 f.

⁸ Ediert bei Bruckner, A.: Scriptoria medii aevi Helvetica VI (Genf 1952), S. 27–29, wo auch angegeben ist, welche Codices heute noch vorhanden sind.

⁹ Ebenda S. 61.

zweiten Spalte, die nicht bis an den rechten Zeilenrand geführt sind, ist radiert worden, so dass nicht entschieden werden kann, ob ein wirkliches Alinea kommt, da hier sonst der regelmässige Zeilenabstand eingehalten ist. Gegen Ende der fünftletzten Zeile beginnen die schon erwähnten Nachträge. Darnach folgt ein Zwischenraum von vier Zeilen, verglichen mit der ersten Spalte.

Ein flüchtiger Blick auf den Inhalt dieser beiden ersten Spalten, auch unter Berücksichtigung eventuell doch vorhandener Titelblöcke, zeigt sofort, dass hier keine Systematik herrscht. Eher scheint ein grosses Durcheinander vorhanden zu sein: biblische Bücher, Kirchenväter, Sentenzenliteratur, Philosophica, Dekretalen, Glossen, liturgische und hagiographische Werke, Sermones usw. Manchmal stehen jedoch gleichartige Bücher nebeneinander, z. B. die Viten des hl. Gallus und des hl. Nikolaus (69, 70), Sedulius und Prudentius (77, 78) usw. Man kann aber in den beiden ersten Kolumnen kaum einen «profanen» Titel finden, ausser er sei einem anderen Werk beigegeben (z. B. 96), so dass hier ohne Zweifel die biblische, theologische und überhaupt religiöse Literatur, wozu im Mittelalter zum Teil auch die «philosophischen» Werke gehörten, beieinander aufgezählt sind und infolgedessen auch zusammen in der Bibliothek aufgestellt waren. Denn der Katalog dürfte ein getreues Abbild der Bücheraufstellung in der Bibliothek zur Zeit der Katalogabfassung wiedergeben. Für Nachträge ist darum auch hier der grösste Raum ausgespart, da auf diesem Gebiet wohl auch am meisten Neuerwerbungen zu erwarten waren. Die ersten Nachträge sind ja bereits eingetragen.

Es ist seit dem 12. Jahrhundert nichts Besonderes, in einer Klosterbibliothek die Bibel und biblische Werke vorzufinden. Nebst einer Vollbibel (1) und einer «Glosatura» zum Alten und Neuen Testament (13), was kaum einen vollständigen Kommentar bedeuten will, finden sich zugleich einzelne biblische Bücher. Davon sind etliche mit einem Kommentar versehen. Auffallend ist die Häufung einiger gleicher Titel. Die Apostelbriefe, das heisst wohl die Paulusbriefe, sind innerhalb des Neuen Testamentes so bedeutend, dass eigentlich ein mehrfaches Vorhandensein gesonderter Exemplare mit (5, 41, 42, 49) und ohne (4, 8, 43) Glossen kaum als aussergewöhnlich bezeichnet werden darf. Aber im Zusammenhang mit der Frühscholastik kommt der Kommentierung der Apostelbriefe – wir haben hier vier glossierte von sieben Exemplaren – doch eine gewisse Bedeutung zu.¹⁰

Das Hohe Lied (*Cantica canticorum*) findet sich zweimal (42, 43),

¹⁰ Vgl. LThK ²IV, Sp. 968–970, Art.: Glossen (J. Schmid): Psalmen und Paulusbriefe sind die im Mittelalter am meisten behandelten Bücher (Sp. 969). Psalterien in Beinwil: zweibändig (6), glossiert (7), Glossen von Augustinus (86), Teil der Psalmenklärung des Hieronymus (9). Möglicherweise sind einige Glossen in Beinwil selber redigiert worden.

dazu eine glossierte Handschrift (44). Auch dürfen wir wohl die unmittelbar hernach aufgezählten drei gleichen Glossenwerke zu «Cantica» (45) und die beiden mit der Apokalypse verbundenen «Cantica» (46, 47) als verkürzte Titel für *Cantica canticorum* verstehen.¹¹ Ebenso fehlt Gregors Hohelied-Kommentar nicht (110). Eine gewisse Vorliebe in Beinwil für das Hohelied dürfte unverkennbar sein. Das kann aber wohl nur heissen, dass die aufkommende Mystik auch in Beinwil Fuss fassen konnte, woran Bernhards Hohelied-Predigten, die allerdings in Beinwil zu fehlen scheinen, massgeblich beteiligt waren.¹² In diese Richtung führen auch noch andere Werke des Beinwiler Bibliothekskataloges. Von Bernhard von Clairvaux († 1153) sind zwar nur Briefe (52) und sein Werk an Papst Eugen III. (105) vorhanden. Doch gehört der «Beniamin» (109) des Viktoriners Richard († 1173) eindeutig zur Mystik.¹³ Auch manches Werk der fröhscholastischen Literatur, die ja in Beinwil reichlich vertreten ist, muss im Zusammenhang mit der parallel sich entwickelnden Mystik gesehen werden.¹⁴ Zu nennen wären besonders Rupert von Deutz (66) und Hugo von St. Viktor (21, 22, 53, 106).

Unter den neutestamentlichen Schriften fällt neben den Apostelbriefen das dreimalige Vorhandensein der Geheimen Offenbarung (43, 46, 47) auf. Hinzu kommt Haimos Apokalypse-Kommentar (17). Von einem Vorrang, welcher der Apokalypse eingeräumt wurde, kann man hier zwar nicht sprechen, doch dürfte auf ein Interesse an aktuellen geistigen Strömungen des 12. Jahrhunderts in Beinwil geschlossen werden, die in den kirchengeschichtlichen Deutungen der Geheimen Offenbarung eines Rupert von Deutz oder Richard von St. Viktor ihren Ausdruck fanden. Man darf hier auch an den Kommentar des Joachim von Fiore († um 1201) mit seinen chiliastischen Anschauungen erinnern.¹⁵

¹¹ *Lehmann*, S. 9, nimmt für die «cantica» in Nr. 45 das Hohelied an. Bernhards Hohelied-Predigten überliefern einige Handschriften auch tatsächlich unter dem Titel «*Sermones in Cantica*», vgl. *S. Bernardi Opera I: Sermones super Cantica Canticorum* 1–35. Rom 1957, S. XV (Introduction), Anm. 4.

¹² Vgl. *Herde*, Rosemarie: Das Hohelied in der lateinischen Literatur des Mittelalters bis zum 12. Jahrhundert. Münchener Beiträge zur Mediävistik und Renaissance-Forschung 3 (Spoleto 1968 = *Estratto da 'Studi medievali'* 3^a serie, VIII, 1967), S. 959.

¹³ «Beniamin» kann zwei verschiedene Werke bedeuten: A) *De praeparatione animae ad contemplationem seu Liber dictus Beniamin minor*; B) *De gratia contemplationis seu Beniamin maior*. Vgl. *Landgraf*, Artur Michael: Einführung in die Geschichte der theologischen Literatur der Fröhscholastik unter dem Gesichtspunkt der Schulbildung. Regensburg 1948, S. 78 f.

¹⁴ Vgl. *Grabmann*, Martin: Geschichte der scholastischen Methode. Bd. 2. Freiburg 1911, S. 94 ff.

¹⁵ *LThK*² II, Art.: Chiliasmus im MA (*G. Engelhardt*), Sp. 1061. Vgl. auch *Classen*, Peter: Gerhoch von Reichersberg. Eine Biographie. Wiesbaden 1960, S. 215 ff. und allgemein *Grundmann*, Herbert: Religiöse Bewegungen im Mittelalter. Darmstadt 1961.

Die liturgischen Bücher wurden offensichtlich nicht in der Bibliothek aufbewahrt, sondern dort, wo sie täglich gebraucht wurden, in der Kirche und im Chor. Es fehlen darum im Katalog die Breviere und Messbücher ausser einem Vollmissale (Plenarium 58). Andere liturgische Werke, die im Katalog Aufnahme fanden, dürften eher Bücher sein, die im Gottesdienst ausser Gebrauch gekommen waren, wie etwa der Liber sacramentorum (29), der Liber troporum (82) u. ä., oder seltener zur Benützung in Frage kamen, z. B. der Liber iudicii aque et ferri (103), tres libri penitenciales (61). Daneben finden wir auch drei Kalenderwerke (Computi 94, 95), die dem liturgischen Leben dienten.

Die Zeit, welche Benedikt den Mönchen für die geistliche Lesung vorbehält, erfordert für ein Kloster eine nicht geringe Menge an geistlichem und religiös-theologischem Lesestoff. In allererster Linie dienten dazu die klassischen Werke der Kirchenväter und der in ihrer Tradition stehenden Autoren. Ausserordentliches im Vergleich mit anderen Bücherverzeichnissen treffen wir im Beinwiler Katalog nicht an. Eher ist das Fehlen mancher Werke aus altchristlicher und frühmittelalterlicher Zeit, die sonst in anderen Klosterbibliotheken auftreten, anzumerken.¹⁶ Besonders auffällig ist die geringe Vertretung Augustins mit nur sieben Titeln gegenüber der gewaltigen Masse augustinischer Schriften im 100 Jahre früheren Verzeichnis aus Schaffhausen.¹⁷ Völlig fehlen die Kirchenväter des Ostens.

Der geringen Anzahl patristischer Werke steht im Beinwiler Katalog eine reiche Vertretung fröhscholastischer Autoren gegenüber. Hier offenbart sich die Beinwiler Bibliothek als geradezu modern. Denn wir finden hier eine ganze Reihe Autoren, die dem 12. Jahrhundert selber angehören und somit Zeitgenossen der Leser in Beinwil waren. Dabei sind alle diese Vertreter – mit Ausnahme von Rupert von Deutz (66) – in Frankreich beheimatet. Die grossen geistigen Bewegungen seit Mitte des 12. Jahrhunderts spielen sich ja auch vorwiegend ausserhalb Deutschlands ab.¹⁸

Die vorhandenen Autoren lassen keine ausschliessliche «Schule» erkennen,¹⁹ der sich Beinwil in den geistigen Strömungen der Zeit angeschlossen hätte. Das Zentrum Paris ist durch Abälard, von dem sicher drei Werke (23–25, evtl. auch 131, 132) in Beinwil vorhanden waren, und durch die Sentenzen des Petrus Lombardus (20) vertreten. Der Schule der Augustiner-Chorherren von St. Viktor zu Paris gehören die

¹⁶ *Lehmann*, S. 14 f.

¹⁷ Vgl. *Bruckner*, *Scriptoria* VI, S. 63.

¹⁸ *Classen*, Peter: Zur Geschichte der Fröhscholastik in Österreich und Bayern. In: *MIOG* 67 (1959), S. 273.

¹⁹ Vgl. *LThK*² IV, Art.: Fröhscholastik (Z. *Alszeghy*), Sp. 434 und *Geyer*, Bernhard: Die patristische und scholastische Philosophie. = F. *Ueberweg's* Grundriss der Geschichte der Philosophie. Bd. 2. Basel 1951 (12. Aufl.), S. 227 (Schule von Chartres).

Werke des Hugo (21, 22?, 53, 106), Richard (109) und Andreas (52)²⁰ an. Zu diesem Kreis ist auch Walter von Mortagne (84) zu rechnen, ein Freund Hugos, der allerdings auch Verbindung zur Schule von Chartres hatte, die sonst nur durch Wilhelm von Conches († 1145, 51) vertreten ist. Es fehlt ihr bedeutendster Mann, Gilbert de la Porré, selber wieder ein Schulhaupt, der durch Otto von Freising Einfluss im Deutschen Reich gewann. Zur Gattung fröhscholastischer Literatur sind auch die nicht näher bestimmbareren Sentenzenwerke (47, 96) und wohl auch die beiden Titel über die Sakramente (87, 99: *Versus de sacramentis*) zu zählen.

Das Vorhandensein wesentlicher Werke theologisch-philosophischen und geistlichen Inhaltes aus dem Frankreich des 12. Jahrhunderts lässt auf gewisse Kontakte des Klosters in Beinwil mit dem kulturell höher stehenden Nachbarlande schliessen. Doch wo könnten hier die Anknüpfungspunkte sein? Am ehesten liesse sich denken, dass ein Beinwiler Mönch, möglicherweise schon vor seinem Klostereintritt,²¹ in Paris oder sonstwo in Frankreich studiert hätte. Dieser könnte hernach eine Anzahl zeitgenössischer Autoren aus Frankreich nach Beinwil gebracht haben. Doch konnte bis jetzt ein solcher Mönch nicht nachgewiesen werden.²²

Steht vielleicht die Abdankung des aus Hirsau kommenden Abtes Heinrich (um 1170) damit in Zusammenhang? Entsprach das wissenschaftliche Interesse einiger Beinwiler Mönche nicht seinen monastischen Vorstellungen, so dass er sich wiederum nach Hirsau zurück begab?²³ Über Vermutungen kommen wir hier nicht heraus.

Die dritte Kolumne des Bücherverzeichnisses ist eindeutig in sechs Titelblöcke unterteilt. Es fällt sofort auf, dass die ersten drei Abschnitte, wobei nach dem zweiten eine Zeile freigelassen ist, den Fächerkanon des Triviums bilden. Zur Grammatik (112–127) gehören Werke wie Priscian, Donat, Servius, Briefsteller und ähnliches. Einer *aurea gemma* (Briefsteller) ist noch eine Komödie beigegeben (126). Die zweite Gruppe ist der Dialektik (128–132) gewidmet, worunter sich die *Analytica priora* des Aristoteles, eine Glosse zu Porphyrius und zu den aristotelischen Kategorien finden. Auch hier macht sich fröhscholastischer Einfluss bemerkbar. Der dritte Block umfasst zwei Werke zur Rhetorik (133–134).

Dem Quadrivium gehört die vierte Büchergruppe an (135–138). Je-

²⁰ *Lehmann*, S. 9, vermutet hinter «Andreas» Andreas Floriacensis, *De miraculis s. Benedicti*. Die Angabe ist zu allgemein, um Sicheres zu bestimmen.

²¹ Die Benediktiner scheinen erst vom 13. Jahrhundert an die Universitäten zu besuchen, vgl. *Koperska*, *Apollonia: Die Stellung der religiösen Orden zu den Profanwissenschaften im 12. und 13. Jahrhundert*, Fribourg 1914, S. 210.

²² Diese Vermutung sprach schon *Rück*, *Bildungsgeschichte*, S. 86, aus.

²³ Vgl. oben S. 117 ff.

doch finden sich hier nur ein paar Bände zur Musik und der einzige Titel «Geometria». Das Commonitorium des Palladius über die Taten Alexanders des Grossen scheint hier etwas aus dem Rahmen zu fallen, dürfte aber vielleicht wegen seines geographischen Inhaltes hier stehen.²⁴

Der nächstfolgende Abschnitt wird mit der Metaphysik des Aristoteles eingeleitet, der zwei Bücher der aristotelischen Physik samt zwei gleichen dazugehörigen Kommentaren folgen (139–141). Allein schon diese Handschriftentitel machen nach Lehmann «den Beinwiler Katalog zu einem Dokument ersten Ranges, bezeugen sie doch den Besitz der noch gar nicht lange zuvor entstandenen, um 1200 höchst seltenen lateinischen Übersetzungen der Metaphysik und der Physik des Aristoteles nebst zwei Bänden Glossen zur Physik».²⁵ In der Tat handelt es sich hier um ein Zeugnis für die ältere lateinische Aristotelesübersetzung, die zum Teil auf arabische Vermittlung zurückgeht.²⁶ In Beinwil besitzt man demnach schon aristotelische Hauptschriften und hat sie wohl auch studiert, bevor die grosse Aristoteles-«Renaissance» des 13. Jahrhunderts in Frankreich aufbricht, so dass es sogar zu kirchlichen Aristoteles-Verboten kam, solange nicht eine bessere Übersetzung aus dem Griechischen ins Lateinische vorlag, welcher die Makel der arabischen Verfälschung und Umdeutung nicht mehr anhaftete. Sie ist das Werk Wilhelms von Moerbeke, der sie in den sechziger Jahren des 13. Jahrhunderts vornahm und dem abendländischen Aristotelismus damit neue Wege bahnte.²⁷

Unmittelbar an die aristotelischen Werke und noch zur gleichen Gruppe gehörend schliessen sich medizinische Werke an. Dass auch in Klöstern Heilkunde betrieben wurde, hat eine gute Tradition.²⁸ Doch beweist das Vorhandensein ärztlicher Bücher noch nicht, dass sich in Beinwil auch Mönche als Ärzte betätigt haben.

Nach einem Abstand von zwei Zeilen folgen als letzte Werkgruppe die lateinischen Auctores (151–165). Angefügt ist am Schluss noch ein Gesteinsbuch (166) und der undeutbare Titel «Romanum» (167). Die Anlage der Gruppen in der dritten Kolumne lässt deutlich werden, dass man hier klar einen Unterschied machte zwischen der Grammatik des Triviums und den Auctores, sonst hätte man die lateinischen Klas-

²⁴ Vgl. *Pauly-Wissowa*: Realencyclopädie der classischen Altertumswissenschaft. Bd. XVIII, 3. Stuttgart-Waldsee 1949, Sp. 205 f.

²⁵ *Lehmann*, S. 16.

²⁶ Vgl. *Pelster*, F.: Neuere Forschungen über die Aristotelesübersetzungen des 12. und 13. Jahrhunderts. In: *Gregorianum* 30 (1949), S. 51 f., Anm. 7 (zur Metaphysik), S. 65 (zur Physik). – *LThK*² I, Sp. 859–862, Art.: Aristotelismus in der Phil. und Theol. des MA (F. van Steenberghe).

²⁷ Zu den Aristotelesübersetzungen vgl. auch *Geyer* in: *Ueberweg* II, S. 343–351.

²⁸ *Schmitz-Räber* II, S. 189 ff. – Vgl. auch *Duft*, Johannes: Notker der Arzt. Klostermedizin und Mönchsarzt im frühmittelalterlichen St. Gallen. St. Gallen 1972.

siker nicht von den Grammatikern getrennt und sie mit einem auffallenden Abstand an den Schluss gestellt. Hier offenbart der Beinwiler Katalog den auch im 12. Jahrhundert noch nicht gelösten Widerstreit zwischen «christlicher Literatur» und heidnischen Schriftstellern.²⁹ Der Mönchsbibliothekar, der diese Bücheraufstellung vorgenommen hat, gehörte offensichtlich in dieser Beziehung zu den Rigoristen. Dass man jedoch eine stattliche Anzahl Autoren und Kommentare dazu in der Bibliothek zur Verfügung hatte, bezeugt dem Kloster als ganzem einen weiteren und offeneren Geist. Es mag hinter der rigoristischen Haltung vielleicht Hugo von St. Viktor († 1141) stehen mit seinem *Didascalion*, das sich in der Beinwiler Bibliothek befand (53). Darin spricht sich zwar der Viktoriner für eine gründliche Ausbildung in den *Artes* aus, warnt jedoch vor den *Auctores*; das für die Bildung daraus Nützliche finde man schon im Unterricht der freien Künste, darum sei ihre Lektüre nicht mehr notwendig.³⁰

Die Liste der in Beinwil vorhandenen Klassiker wurde schon mit den im *Dialogus super auctores* des Zeitgenossen Konrad von Hirsau vorkommenden Namen verglichen und dabei «eine fast gänzliche Übereinstimmung» festgestellt.³¹ Von den bei Konrad aufgezählten 21 Autoren sind tatsächlich nur vier im Beinwiler Katalog nicht erwähnt. Doch muss ein gerechter Vergleich differenzierter vorgehen: Der Beinwiler Katalog macht eindeutig eine Unterscheidung zwischen *Auctores* und *Artes*. Konrad spricht aber nur von *Auctores*. Unter den elf Namen, die im Bibliothekskatalog bei den *Auctores* aufgezählt werden (Horaz, Lucan, Vergil, Sallust, Homer, Statius, Avianus, Persius, Maximianus, Aesop, Terenz, von ihm jedoch zweifach nur Glossen, offenbar ohne Text?), finden sich neun bei Konrad. Maximian, einen spätrömischen Elegiker, der «in der Obszönität den Gipfel seiner Kunst erblickt»,³² und Terenz zählt der Hirsauer nicht auf, ein Zeichen, dass er eher «den rigoristischen Standpunkt» vertritt.³³ Von den zwölf restlichen Autoren bei Konrad finden sich acht im Katalog von Beinwil in anderen Gruppen: bei den Grammatikern Donatus und unter den «theologi-

²⁹ Zum Problem vgl. Norden, Eduard: Die antike Kunstprosa vom VI. Jahrhundert v. Chr. bis in die Zeit der Renaissance. Bd. 2. Leipzig-Berlin 1909, S. 688 ff. – Grabmann II, S. 59 ff.

³⁰ Vgl. Norden II, S. 689 f. (PL 176, 768).

³¹ Fürst, Mauritius: Die Klosterschule von Beinwil-Mariastein. In: Lusser, Karl Borromäus: Das Kollegium Karl Borromäus von Uri und die ehemalige Latein- und Kantonsschule in Altdorf. Altdorf 1956, S. 476. Vgl. dazu Curtius, Ernst Robert: Europäische Literatur und lateinisches Mittelalter. Bern 1954, S. 59. Edition: Conrad de Hirsau: *Dialogus super auctores*. Edition critique par R. B. C. Huygens. Collection Latomus XVII. Berchem-Bruxelles 1955.

³² Curtius, S. 60, Zitat aus Schanz-Hosius: Geschichte der römischen Literatur IV, 2 (1920), S. 77.

³³ Curtius, S. 59.

schen» Werken Cato (Sammlung von Weisheitslehren aus der Kaiserzeit), Sedulius (der um 450 eine metrische Messiade schrieb), Prosper von Aquitanien (1. Hälfte des 5. Jahrhunderts, versifizierte Aussprüche Augustins), Theodolus (schrieb im 10. Jahrhundert eine «Ekloge», ein Streitgespräch über Heiden- und Christentum), Arator (Bibelepiker des 6. Jahrhunderts), Prudentius (frühchristlicher Dichter um 400) und Boethius. Vermisst wird in Beinwil Cicero und Ovid, ferner Juvenal und Juvenus (verfasste um 330 eine metrische Evangelienharmonie).³⁴ Waren sie doch vorhanden, aber zur Zeit der «Katalogisierung» nicht in der Bibliothek? Das Fehlen Ciceros und Ovids ist jedenfalls erstaunlich.³⁵

R. Kottje hat nachzuweisen versucht, dass für die Hirsauer Klöster, «zumal in der Anfangs- und Blütezeit dieser Reform» «die Vernachlässigung der Profanliteratur, zumal der alten römischen Literatur», charakteristisch war. Hinzu kommt eine «ausgeprägte Vorliebe für augustinische Schriften»,³⁶ wovon Beinwil nur sieben Titel besass. Gemessen an diesen beiden Kriterien wäre der allerdings jüngere Beinwiler Katalog nicht als typisch hirsauisch anzusprechen, sondern müsste einer anderen Tradition verpflichtet sein. Kottjes Beweisführung für die «Vernachlässigung der Profanliteratur» bei der Hirsauer Reformbewegung ist jedoch nicht ganz stichhaltig. Das Fehlen der Auctores in den Bibliothekskatalogen ist oft auch darauf zurückzuführen, dass diese Bücher zur Schulbibliothek gehörten und gesondert aufbewahrt und wohl auch separat «katalogisiert» wurden.³⁷ Ferner ist seine Behauptung, der Dialogus des Konrad von Hirsau sei «kein Zeugnis dafür, dass das Kloster die in diesem Werk genannte römische Literatur tatsächlich besass»,³⁸ sehr anfechtbar. Dass ein Hirsauer Mönch gerade einen solchen Dialogus über römische Autoren schreibt, verbürgt gewiss nicht ohne weiteres das Vorhandensein dieser Werke in der Bibliothek, aber um so mehr die Beschäftigung damit. Diese ist sicher wichtiger als der Besitz solcher Bücher, die schliesslich in der Bibliothek auch brachliegen können. Trotzdem scheint aber in den Reformklöstern eine gewisse Distanz zu den Auctores vorhanden gewesen zu sein, wie ja auch der Beinwiler Katalog zeigt, wo die römischen Klassiker erst am Schluss Aufnahme fanden.

³⁴ Angaben zu den einzelnen Autoren aus *Curtius*, S. 59.

³⁵ Vgl. *Glauche*, Günter: Schullektüre im Mittelalter. Entstehung und Wandlungen des Lektürekannons bis 1200 nach den Quellen dargestellt. Münchner Beiträge zur Mediävistik und Renaissance-Forschung 5 (München 1970).

³⁶ *Kottje*, a. a. O. S. 152.

³⁷ Vgl. *Koperska*, a. a. O. S. 47 und den Schlusssatz im Hirsauer Katalog: et in summa valde multi libri, quorum titulos et *auctores* nolui huc scribere (*Becker*, a. a. O. S. 220).

³⁸ *Kottje*, S. 149.

Es stellt sich nun die Frage, was von dieser Beinwiler Bibliothek noch erhalten ist. Hier ist eine Aufzählung bald am Ende. Der Katalog ist in der dreibändigen Moralia-in-Job-Handschrift erhalten, die der Katalog selber nach der dreibändigen Vollbibel an zweiter Stelle aufzählt. Der Schreiber des Verzeichnisses hat demnach ins erste Werk nach der Heiligen Schrift, wie die Bücher in der Bibliothek aufgestellt waren, seinen Katalog hineingeschrieben. Der Verkauf dieser Gregor-Bände nach St. Urban im Jahre 1386 hat uns dieses Zeugnis aus Beinwil bewahrt.³⁹ Sonst hat sich kein Werk aus der Zeit vor 1200 erhalten, das im Katalog erwähnt wird.⁴⁰ Die Zerstörungen Beinwils im Verlaufe des Hochmittelalters haben diese reichhaltige Büchersammlung wohl ganz zugrunde gehen lassen. Es wäre sicher eine grosse Überraschung, sollte irgendwo einmal noch ein beinwilischer Codex zum Vorschein kommen. Zu wünschen wäre es! Denn erst aus einer Mehrzahl von Zeugen, welche im Katalog aufgereiht sind, liesse sich überhaupt eine Charakteristik des Beinwiler Skriptoriums herausarbeiten. Dass wir mit einem eigenen Skriptorium in Beinwil zu rechnen haben, darf mit Sicherheit aus der hohen Zahl von Werken in der Bibliothek gefolgert werden. Das Kolophon der dreibändigen Gregor-Handschrift mit der Nennung des Klosterpatrons St. Vinzenz dürfte jeden Zweifel beseitigen.

Peter Rück hat aus dem Vergleich der Beinwiler Urkunde von etwa 1174, deren Schreiber er mit dem Schreiber des Moralia-Textes und des Katalogs gleichsetzen möchte, Gemeinsamkeiten in der Schrift herauszuarbeiten versucht: Geissfüsse, G-Majuskeln mit geknicktem Schaft, etwas schwerer Duktus.⁴¹ Doch gerade die «für Beinwil typische Rechtsneigung», die Rück auch schon in der Urkunde von etwa 1156 antrifft, vermisst man bei der Buchschrift. Diese seine Resultate sind notgedrungen spärlich und auch sehr allgemein gehalten. Die Ausgangsbasis ist zu schmal, um Gültiges und Sicheres herauszubringen.

Man kann natürlich nicht behaupten, dass alle im Katalog aufgezählten Bücher auch in Beinwil geschrieben worden sind. Ein Teil wird sicher bei der Klostergründung von den ersten Mönchen mitgebracht worden sein. Andere werden angekauft sein. Bei zwei Titeln⁴² fällt die hinzugefügte Bezeichnung «vetus» auf. Es ist zu vermuten, dass sie aufgrund der Schrift als «alt» befunden wurden. Dies bedeutete aber, dass

³⁹ Vgl. oben S. 120 f. mit den entsprechenden Anmerkungen.

⁴⁰ Rück, Bildungsgeschichte, S. 69 f. und Anm. 11, möchte die Basler Handschrift F V 25, saec. XII, Universitätsbibliothek, (Unum ex quatuor des Zacharias Chrysopolitanus, im Beinwiler Katalog Nr. 3) mit Beinwil in Verbindung bringen. Über spätere Beinwiler Handschriften vgl. jetzt Bruckner, Scriptoria XII, S. 22–25.

⁴¹ Rück, Bildungsgeschichte, S. 84.

⁴² Lehmann, S. 4: Liber XL omeliarum Gregorii *vetus* (91); Liber sermonum *vetus* (93). Also beides Predigtwerke!

diese Codices wohl in karolingischer oder in einer noch früheren Schrift geschrieben waren. Sie wurden sicher nicht in Beinwil geschaffen.

Das Beinwiler Bücherverzeichnis gestattet es, mit Sicherheit auf eine Klosterschule zu schliessen. Eine Schule für den eigenen Nachwuchs, wo die Humaniora schon zum Verständnis der Liturgie, wegen des Studiums der Heiligen Schrift und der Kirchenväter, als notwendig angesehen wurden,⁴³ ist zwar für ein grösseres mittelalterliches Kloster selbstverständlich. Doch dürfte die Beinwiler Klosterschule auch über den Rahmen des eigenen Nachwuchses hinausgegangen sein. Dafür einen Beweis zu liefern, ist zwar nicht möglich, doch dürften Kleriker, die aus der Klosterumgebung stammten, ziemlich sicher ihre Ausbildung in den Artes im Kloster erhalten haben. Vielleicht gehört der Priester Rudolf von Beinwiler zu diesen Schülern. Er gehört allerdings einer späteren Zeit an. Als Zeuge ist er von 1293 bis 1300 bekannt.⁴⁴

Die «Renaissance des 12. Jahrhunderts»⁴⁵ hat sich bis ins abgelegene, einsame Lüsseltal hinein ausgewirkt. Wie ein erlesener Stein aus einem kostbaren Mosaik mutet einen der Beinwiler Bibliothekskatalog an. Das Gemälde kann zwar nicht mehr rekonstruiert werden, aber vom Ganzen können wir noch etwas erahnen.

⁴³ Vgl. *Leclercq*, Jean: Wissenschaft und Gottverlangen. Zur Mönchstheologie des Mittelalters. Düsseldorf 1963.

⁴⁴ *Socin*, Mittelhochdeutsches Namenbuch, S. 360, 597, 599.

⁴⁵ Vgl. *Haskins*, Ch. H.: The Renaissance of the Twelfth Century. Cambridge (Mass.) 1927. – *Paré G.*; *Brunet*, A.; *Tremblay*, P.: La renaissance du XII^e siècle. Les écoles et l'enseignement. Paris-Ottawa 1933. – *Ghellinck*, J. de: Le mouvement théologique du XII^e siècle. Bruxelles-Paris 1948.

Libro perscripto sit laus et gloria Christo!
(Beinwiler Buchschreiber)

REGISTER

- Aarau, Kantonsbibliothek 21
 Abälard 144
 Ablassbullen 67, 112 f.
 Abtsbestellung 101 f., 104, 107
 Acklin, P. Vinzenz 19–21, 25, 33, 63, 66,
 89 f., 114–116, 123, 126, 129, 135
 Albinus 102
 Albrecht, Karl 32 f., 48, 51, 66
 Alt-Thierstein s. Homberg
 Andreas Floriacensis 145
 Andreas v. St. Viktor 145
 Arator 148
 Archngge 60, 64
 Aristoteles 145 f.
 Artes 147
 Äsop 147
 Asuel s. Hasenburg
 Auctores 146–148
 Auggen 49, 64, 71
 Augustinus 142, 144, 148
 Avianus 147
- Baldegg, Herren v. 62, 80, 88, Hart-
 mann III. 62
 Ballwil 61 f., 65, s. auch Wissenwägen,
 Herren v. 62
 Bärschwil 65, 69, Mechthild v. 68, Wiler
 (Ober-, Unter-) 61
- Basel:
Bischöfe 23, 66, 72
 Adalbero III. 39
 Berthold v. Neuenburg 33
 Berthold v. Pfirt 110
 Burkhard 24 f., 51, 53
 Gerhard v. Wippingen 112
 Heinrich v. Horburg/Hornberg 63
 Heinrich v. Thun 93, 102, 108–110
 Hugo v. Hasenburg 70
 Johannes v. Venningen 112
 Ludwig v. Froburg 66, 89, 108, 116
 Lütold v. Aarburg 79, 91–93, 108 f.,
 121
 Ortlieb v. Froburg 49, 63, 66, 89, 104,
 108
 Elisabeth v. 66, 89, 108, 117
 Hochstift (Kirche) 73 f., 120 f., 123, 129,
 Dekan Konrad 93, 108 f., Domkapitel
 108–110, Kantor Hugo 93, 109, Propst
 109 f.
- Hof des Kl. Beinwil 70, 77, 120, Kapelle
 70, 95, 124, 131
 Kleinbasel 77, 81–84
 Klingental 81
 Oberbasel 84
 St. Alban 23–25, 47, 53, 81 f., 85–87,
 116, Meier Heinrich 82
 St. Leonhard 138, Propst Werner 69
 St. Martin 110, 122
 St. Nikolaus-Kapelle 82
 St. Peter, Kapitel 78, Nikolaus v. Mal-
 ters, Chorherr 72, 76, 126, Propst
 Heinrich 111
 Begräbnisrecht 98, 105–107
- Beinwil:
Äbte
 Esso 19–22, 25–30, 34, 46 f., 107, 115 f.
 Fintan Kieffer 17, 26, 115
 Gerung 90, 108, 121 f., 127–130
 Heinrich I. 27, 117–121
 Heinrich II. 90 f., 93, 107 f., 110, 122 f.,
 127 f.
 Heinrich III. 126
 Johann Streng 70
 Otto 61, 77, 94 f., 123 f., 128, 131, 139
 Petrus 18 f., 70, 78, 126, 131
 Ulrich (?) 73 f., 123
 Ulrich I. 125
 Ulrich II. 125
 Werner 116 f., 127
- Bibliothekskatalog 63, 121 f., 140 ff.
 Frauenkloster 134–139, Klosterfrauen:
 Adelheit, Heilwig, Mechthilt de Spie-
 gelberg, Wintrina 135
 Kapitel 132
 Katharinenkapelle 67, 84
Mönche
 Albertus 129
 Burkardus mon. 129
 Burkhard, Kellner 75, 131
 Conradus Tidinger 130
 Eberhard 120, 130
 Goetfriedus, Prior 129
 Heinrich 131
 Heinrich v. Liela, Custer 76, 83, 126,
 131 f.
 Heinrich Schiltmatte 131
 Heinrichus conversus 129
 Heinrichus mon., cellerarius 75, 129

- Heinricus de Sewen 129
 Jakob, Pfleger 76, 131
 Jakob, Prior in Sulzburg 129 f.
 Jakob Rüt v. Louffen 139
 Konrad v. Truembach 131
 Kunze v. Seewen 131
 Marcus mon. 129
 Markwart am Orte 131
 Peter, Kellner 75 f., 126, 131
 Petrus mon. 129
 Ruodolfus mon. 129
 Ulrich 131
 Ulrich v. Zürich 131
 Uolricus mon., pictor 129 f., 132
 Volmarus mon. 129
 Volmarus subdiac. 129
 Patrozinium 28 f., 149
 Pfarrgenössigkeit 56
 Rudolf v. B. 150
 Schule 150
 Siegel der Äbte 115, 124 (Otto), des Kapitels 132
 Skriptorium 120 f., 149
 Verbrüderungen mit Eschenbach (1687) 128, Marbach 120, St. Blasien 119 f., 128
 Wappen der Äbte 115
 Benediktinerregel 75, 99, 101, 104, 114, 144
 Bernhard v. Clairvaux 143
 Bernold v. St. Blasien 98, 134
 Besançon 111, Bischof Humbert 39
 Bibel 142 f.
 Biederthal 64
 Birmann, Martin 35, 48
 Blaubeuren 27
 Blauen 58, 64
 Blumenstok, Alfred 101
 Bobbio 141
 Bobnowe 60, 77
 Boethius 148
 Bognau LU 60
 Boner, Georg 137
 Bonifaz VIII. 111
 Böschung, P. Heinrich 122, 126 f., 130
 Boubinowe 60 f., 65
 Bouenonowe 60, 64
 Brauweiler 118
 Breitenbach 60, 64, s. Rohr-Breitenbach (Kirche), Dinghof 66, Hofrecht 49, 62, 79, 88 f.
 Bretzwil 49, 65
 Briefsteller 145
 Brinkheim 64
 Brislach 65, 72 f.
 Bubendorf 60 f., 64 f.
 Bucelin, Gabriel 25
 Buchinger, Bernhardin 19, 23–26, 43–45, 47 f., 52, 137 f.
 Bunglin, Rudolf 81, 131
 Burckhardt, August 32, 53 f.
 Büren SO 49, 65
 Burgund 85 f., 91
 Buri, P. Urs 18
 Büsserach 58, 64, 95, 111 f.
 Calw, Grafen v. 53, Adalbert II. 43, 47, 52
 Cato 148
 Cellerarius (Kellner, Keller) 75 f.
 Cencius 102
 Charmoille, Burkhard v. 51, Hugo v. 39, 51
 Chartres 145
 Chiliasmus 143
 Cicero 148
 Cluny 23, 35, 53, 98, 124, 141
 Coelestin III. 29, 45, 56, 60, 68, 104 f., 107 f., 121, 127
 Consuetudines 105, 107, 119
 Courroux BE 64
 Custos (Custer) 76
 Dagsburg, Heilwig v. 52
 Dialektik 145
 Diegten 49, 60, 64 f.
 Dietler, P. Anselm 128
 Donatus 145
 Dornach 71, 96
 Dürllinsdorf 58, 60, 64
 Ederswiler BE 59 f., 64 f.
 Eggenschwiler, Ferdinand 61, 94, 123, 130, 135 f.
 Egisheim, Grafen v. 23, 52 f., 69, Stammtafel 52, Bruno-Leo IX. 43, 52, Ulrich I. 43, 51–53, 60
 Eigenkirchen 56, 59, 67, 78, 96, 99, 105, 107
 Eiholdern 71
 Einsiedeln 17–20, 25, 33, 51 f., 54, 71, 76, 79, 126
 Entenburg 71
 Eptingen 49, 65
 Erlach 130

- Erschwil 56–61, 64, 67 f., 74, 78, 92, 95 f., 102, 109–111, 122, 135 f., Jahreszeitenbuch 34, 120 f., 127–130, 132, 135
 Eschbach, Heinrich u. Mechthild v. 78
 Eugen III. 26, 29, 32, 35 f., 45, 56, 58, 60, 98–100, 103 f., 107, 116, 127, 143
 Exemtion 103 f., 106, 108, 113

 Fénis, Grafen v. 51
 Fiala, Friedrich 57
 Fleury 141
 Frankreich 144 f.
 Fraubrunnen 61, 94, 124
 Freher, Marquard 21
 Freiburg i. Ü. 91
 Frey, P. Martin 52
 Friedrich I. Barbarossa 32, 35, 39 f., 45, 53, 56, 59 f., 71, 85 f., 88, 93, 104, 108, 116
 Frienisberg 37, 40–42, 44, 53, 61, 94 f., 99, 124, 131
 Frobürg, Grafen v. 44 f., 47–50, 54, 58, 60, 62, 138, s. auch Vroburg, Adalbero I. 50, Gepa/Kepa 45, 50, Hermann IV. 49, Ludwig III. 45, 50, 123, Ulrich 51 f., Volmar 126
 Frühscholastik 142–145

 Gallusvita 142
 Gelterkinden 70, 95
 Geometrie 146
 Gilbert de la Porré 145
 Glossen 142 f., 145, 147
 Gosperdingen 71
 Grafenried BE 61, 65, 94
 Grammatik 145–147
 Gregor I., d. Gr. 121, 140, 143, 149
 Gregor VII. 23, 26
 Gregor IX. 93, 108, 124
 Grindel 56, 58, 64, 69, 107, 112
 Gundeldingen BS 61
 Gundeldingen, Gem. Rain, 61, 65, 71

 Habsburg, Grafen v. 23
 Hadrian IV. 105
 Haimo 143
 Hallinger, Kassius 28 f.
 Härkingen 49, 65
 Hartmann, Christophorus 17–20, 24–26, 33, 44, 54
 Hasenburg/Asuel, Grafen v. 23, Burkhard 43, 51, Heinrich 51

 Häisingen 69, 124
 Heilmann, Alfons 101
 Heinrich IV. 23 f., 26, 43, 46, 51
 Heinrich V. 24, 35, 39
 Heinrich (VII.) 92 f.
 Heringe 95
 Hermetschwil, Nekrolog v. 122, 128
 Herzogenbuchsee 61, 65
 Hieronymus 142
 Hirsau 19–22, 26–28, 30 f., 43, 46 f., 52–54, 85, 97, 107, 115, 118 f., 141, 145, 148
 Äbte: Gebhard 21 f., 24, 30 f., Heinrich 145, Johannes II. 116, Wilhelm 19, 21, 25, 29, 116
 Codex Hirsaugiensis 26–31, 35–37, Entsendungsliste 31

 Hochdorf, s. Ligschwil, Urswil
 Hofstetten 65
 Höllstein 131
 Homberg (Alt-Thierstein) 44, 96, Rudolf v. 41, 89 f., Werner II. 89 f.
 Homer 147
 Höngen 65
 Honorius III. 102, 109
 Horaz 147
 Horburg, Burkhard v. 51
 Hugo v. St. Viktor 143, 145, 147
 Hüningen 65
 Hurwile 61, 65

 Inkorporation 57, 67 f., 73, 102, 109–112, 122 f., 134, 137
 Inzlingen 131

 Jakobs, Hermann 30 f.
 Joachim v. Fiore 143
 Juvenal 148
 Juvencus 148

 Kalender 144
 Kastvogtei 85–96, 98, Nebenvogtei 87 bis 89, 95, Untervogtei 87, 89, Vogtstreit 79, 90–94, 108 f., 120, Vogtwahl 85, 108
 Kiffis 65, 137
 Kilchen, Gredlin v. 70
 Kirchenväter 144
 Kleinlützel 44, 65, 137 f., Kloster 94, 123, 136
 Kocher, Ambros 59–61
 Komödie 145
 Königsschutz 104

- Konrad v. Hirsau 141, 147 f.
 Konstanz, Bischof v. 72, Bischof Werner 91
 Kottje, Raymund 148
 Kreuzzüge 63

 Laufen 120
 Laupersdorf 65, s. auch Höngen
 Lauwil 49, 65
 Lehmann, Paul 140 f., 146
 Leo IX. 43, 52
 Liedertswil BL 65
 Liel 54, 57 f., 62, 64, 68, 71 f., 79, 126, 131
 Liela, Heinrich v. 131 f.
 Lieli LU 57 f., 61 f., 64, Herren v. 62
 Ligschwil 54, 60–62, 64, 71, 79 f., 88, 126, Hofrecht 79 f., 88 f., 126
 Liturgica 144, Missale 124, 130, 144, Rituale 124, 144
 Löbelin, Johann u. Katharina 70
 Loertscher, Gottlieb 136
 Lucan 147
 Lügswil 60, s. Ligschwil
 Lulwile 61, 65
 Lupsingen 49, 62, 65
 Lüttelsdorf/Courroux BE 64
 Lutterbach 69, 124
 Lützel 23, 25 f., 35, 39, 53, 99, 137, Abt Christian 99, 137
 Luzern, Zentralbibliothek 140 f.

 Mabillon, Johannes 20
 Magden AG 78, 126, s. auch Stoube
 Marbach 120, 137
 Mariastein 29, 115 f., 128
 Marzell 71
 Massini, Rudolf 23 f., 33, 35 f., 45 f., 48, 51
 Maximilianus 147
 Medizinische Literatur 146
 Meieramt 75, 80, 92, 106
 Mercklin, Caspar 19, 22–26, 33, 41, 43–48, 51–53
 Merz, Walther 24, 48
 Metzleren 64
 Meyer, Johannes OP 137
 Meyer, P. Placidus 136
 Meyer, Werner 60
 Millstatt 29
 Moderswiler/Movelier 137
 Mönchsroth 117
 Montfaucon, Amadeus, Hugo v. 39, Richard v. 39, 51

 Morbach (Weiler in Erschwil) 57
 Mörsberg, Peter v. 136
 Möschbach 57 f., 64, 135 f.
 Moutier-Grandval/Granfelden 23–25, 43 bis 46, 51
 Movelier 137
 Müllheim 57–59, 64, 70 f., 77, 123, Konrad v. 77, 123
 Mümliswil 49, 65
 Mümpelgard, Friedrich I. v. 52
 Murbach, Abt Arnold v. Froburg 108, 121
 Muri 21
 Musik 146
 Mystik 143

 Neuenburg (A. Müllheim) 71, 123
 Neuenburg/Neuchâtel, Amadeus v. 39, 51
 Neuenstein 56
 Nikolaus III. 67
 Nikolausvita 142
 Nugerol 54
 Nuglar 36, 49 f., 56, 58, 62–64, 66 f., 78, 82, 107 f., 110 f., 126, 134
 Nunningen 64 f., 83
 Nunwil 71
 Nurekon 61, 65

 Olsberg 78, 126
 Oltigen, Bucco v. 42
 Oltingen 91
 Onolswil 49
 Ossawilere 46
 Otto v. Freising 145
 Ovid 148

 Palladius 146
 Paris 144 f.
 Paschalis II. 105
 Passwang 58, (110)
 Patronatsrecht (Kirchensatz) 57, 71–73, 96, 109–113, 126, 131, 137
 Payr, Theresia 33
 Persius 147
 Petrus Lombardus 144
 Pfäffikon SZ 72
 Pfeffingen 69, 87, Notker v. 48
 Pfirt, Grafen v. 23, 41, 43 f., Friedrich I. u. Ludwig I. 52, Udelhard 43, 46 f.
 Pfirter, Heinrich gen. 69, 87, 95, 125, Konrad gen. 69, 87, 95
 Pfleger 76, 81

- Porphyrius 145
 Predigtwerke 149
 Priscian 145
 Prosper v. Aquitanien 148
 Prudentius 142, 148
- Quadrivium 145
 Quiquerez, Auguste 22
- Rain LU, s. Gundeldingen
 Ramiswil 58, 64
 Ramstein, Herren v. 72 f., 126, 131,
 Stammtafel 72
 Rapperswil, Ulrich v. 52
 Rappoltstein, Herren v. 32, 36 f., 42,
 48, 58, 63, 106, Adalbert 36, 50, 134,
 Adelheid 37, 50, 134, Reinhard 36, 50,
 108, 134
 Rauzelingin 61, 65
 Recheswendin 61, 65
 Rechtenberg (Seewen SO) 65
 Reichert, Wilhelm 100 f.
 Reigoldswil 49, 64 f.
 Reims, Konzil v. 87
 Reinach BL 65, 89
 Reiselfingen 132
 Rhetorik 145
 Richard v. St. Viktor 143, 145
 Riedtwil BE 61
 Riehen 131
 Rodung 75, 106
 Roggenburg 137
 Rohr-Breitenbach (Kirche) 68, 72 f.,
 112 f., 126, 131
 Rom 38, 45, 97 f., 103, 107, 112, Päpstl.
 Legat Hugo 110, Päpstl. Schutz 93,
 97, 100, 104, 108, Tradierung an Rom
 (Kommendation) 29, 32, 36, 38, 85,
 97, 98 f.
 Römerswil, s. Eiholdern, Gosperdingen,
 Ligschwil, Nunwil
 Rossemaison/Rottmund BE 61, 65
 Roth, Carl 42, 61
 Rück, Peter 149
 Rüeggisberg 35, 53, 85
 Rümliken, Herren v., Burkhard, Notker,
 Reginfried 53, Lutolfus 35
 Rupert v. Deutz 143 f.
- St. Gallen 21, 141
 St. Georgen, Abt v. 121
 St. Pantaleon 57, 78, 110, 119, Ludwig,
 incuratus v. 78 f.
 St. Urban 121, 149
 St. Viktor in Paris 144
 Saugern/Soyhières, *Grafen* v. 18, 23, 25,
 40 f., 43 f., 54 f., 60 f., 88, 90 f.,
 Stammtafel 41, Adelheid 40 f., Agnes
 40 f., Bertha 40 f., 44, 89 f., Chunzza/
 Cunicia 40–42, Udelhard I. 40 f.,
 Udelhard II. 32, 36 f., 39–48, 53, 85
 bis 90, 99, 137 f., s. auch Seedorf,
 Udelhard v., Ulrich 40 f., 53
 Schaffhausen, Allerheiligen 29, 141, 144,
 Abt Siegfried 141
 Schaffner v. Pfeffingen, Berchtold 95
 Schiltmatte, Heinrich 131 f., Walter 132
 Schliengen 65, 71, 78, Johann v. 68, 81,
 131
 Schönensteinbach 137 f.
 Schönherr, Alfons 119
 Schöntal 49 f., 63, 86, 123, 126, 138 f.,
 Propst Jakob u. Konrad 139
 Schreiber, Georg 100 f., 103
 Schreiner, Klaus 30 f.
 Seckinger, Gerina u. Nikolaus 70
 Sedulius 142, 148
 Seebach (Seewen), Mühle 70, 95
 Seedorf BE 61, 65, Graf Udelhard v.
 40–42, s. auch Saugern
 Seewen SO 56, 58, 63–66, 68, 73, 89,
 102, 107 f., 110 f., 123, 126, 132, 135,
 Heinricus v. 129, Kunze v. 131
 Seltisberg 49, 62, 65
 Senftelin, Peter 66, 75–77, 81–84, 96,
 126, 131, seine Ehefrauen Adelheid,
 Ellina 81, Gertrud 81–83
 Sentenzenliteratur 145
 Servius 145
 Siegburger Reform 118 f.
 Sornegau 44
 Spiess, P. Wolfgang 17 f.
 vom Staal, P. Johannes 20 f., 126 f., 130
 Statius 147
 Stierman, Peter 78
 Stoube, Heinrich, v. Magden 78
 Sudanus, Claudius 24
 Sulzburg 129 f.
- Sallust 147
 St. Blasien 39, 91, 119 f., 128, 131, Abt
 Hermann 120, 127, Abt Otto 120,
 127, 129
 Terenz 147
 Theodolus 148
 Thierstein, Burg 90

- Grafen* v. 18, 25, 34, 42–45, 48, 85, 88 f., 91, 93 f., 124, 126, 138
 Cunzo/Konrad 137
 Hans (Johann II.) 70
 Ludwig I. 70, 95
 Rudolf I. 39–41, 44, 48, 50, 67, 89–92, 94, 108, 122, 137
 Rudolf II. 45, 50, 61, 90, 94
 Rudolf III. 61, 70–72, 78, 94–96, 124, 131, seine Gemahlinnen Adelheid 71, 96, Beatrix u. Elisabeth 96
 Ulrich II. 72, 96, 132
 Walraf/Walram II. 96
 Thommen, Rudolf 89
 Titterten 49, 60, 64 f., Ritter Burkhard v. 123
 Trithemius, Johannes 19–22, 24 f., 27 f., 30 f., 33, 46 f., 53, 115 f., 118 f.
 Trivium 145 f.
 Trouillat, Joseph 48, 63, 73
 Trub 130
 Truembach, Konrad v. 131 f.
 Türkstein, Udelhard v. 53, Benzelin v. 54

 Uffheim 64
 Urswil 71

 Vaudémont, Gerhard I. u. Hugo I. v. 52
 Vergil 147

 Vesenecka, Johannes v. 68, 110
 Vicques/Wik BE 61
 Vorburg 44
 Vroburg 23, 43 f., s. Froburg

 Wackernagel, Rudolf 82
 Walter v. Mortagne 145
 Wein 57, 70, 77
 Wettingen 81–84, 126, 131, Abt Volker 84
 Wierland, Theoderich, Bischof v. 124
 Wikesowe 61, 65
 Wiler b. Seedorf BE 61, 65
 Wilhelm v. Conches 145
 Wilhelm v. Moerbeke 146
 Wissenwägen 71
 Wittnau 72, 96, 126
 Wurstisen, Christian 25, 33

 Zacharias Chrysopolitanus 149
 Zähringen, Herzoge v., Berthold I. 54, Berthold IV. 85, Berthold V. 79, 88, 91, 93, 120
 Zehnt 104–106
 Zofingen, Mechthild gen. Hüterin v. 60, 77, 125
 Zullwil 60, 64 f., 81
 Zürich, Ulrich v. 131 f.
 Zwingen 65